

A. Grosch,

Das

deutsche Auslieferungsrecht.



Das deutsche Auslieferungsrecht

und

die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zum Reichsausland

mit den

annotierten Auslieferungsverträgen
des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten.

von

Dr. jur. A. Grosch, Staatsanwalt.

Karlsruhe.
Verlag der Macklot'schen Buchhandlung und Buchdruckerei.
1902.

Vorwort.

Der Verfasser will mit der vorliegenden Arbeit den deutschen Behörden in einem handlichen Bande vereint all' das bieten, was erforderlich ist, um einen Auslieferungs- oder Rechtshilfefall korrekt zu erledigen.

Zu diesem Zwecke folgen den Abschnitten: materielles Auslieferungsrecht, Auslieferungsverfahren und Rechtshilfe, die mit Bemerkungen versehenen Auslieferungsverträge des Reichs sowie sämtlicher deutscher Bundesstaaten mit den Ausführungsvorschriften der größeren Bundesstaaten.

Alle die Detailvorschriften jedes Bundesstaates aufzunehmen, verbot die Uebersichtlichkeit. Gleichwohl wird die Arbeit überall in Deutschland zu brauchen sein, da die von den größeren Staaten veröffentlichten Vollzugsvorschriften auch für die andern Staaten gelten und nach den Anregungen des auswärtigen Amtes dort nahezu gleichlautend veröffentlicht wurden.

Zum eingehenden Studium einzelner Fragen hofft die Arbeit anzuregen und gibt hierzu die erforderlichen Hinweise.

Das ausführliche alphabetische Inhaltsverzeichnis wird es auch dem Ungeübten ermöglichen, in eiligen Fällen sich sofort zurecht zu finden.

Karlsruhe, im Dezember 1901.

Dr. A. Gresch.

Inhaltsübersicht.

Anhang:

Berichtigung.

1. Seite 6 Zeile 14 von oben soll Artikel 89 statt 19 der Württembergischen Verfassung citirt sein.
2. Seite 7 Absatz 4: Das Reichsgericht hat sich jetzt auch in dem hier vertretenen Sinne ausgesprochen. E. Bd. 34 S. 191.
3. Seite 30 ist nach Zeile 5 von oben beizufügen: Die Verträge Frankreichs mit den beiden Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck und Bremen stellen den „Bürgern" die „Einwohner" gleich.
4. Seite 34 ist Zeile 6 von unten beizufügen: Kostenerstattung findet auch nach den Verträgen Frankreichs mit den beiden Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg statt.

Einleitung.

Geschichtliches.

Die Geschichte der Entwickelung des Auslieferungsrechts geht nicht allzuweit zurück. Das ganze Institut der Auslieferung ist ein durchaus modernes, das sich erst mit der Umwälzung der Verkehrsmittel in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ausgebildet hat.

Fremdenrecht.

Frühere Rechtslehrer.

Es bedarf zum Verständniß der ganzen Lehre nicht eines Eingehens auf das mit der Vertreibung Adams aus dem Paradies beginnende Fremdenrecht. Auch der Satz des Hugo Grotius (1583—1645) in seinem 1625 erschienenen Werk: de iure belli et pacis: aut dedere aut punire eröffnet uns ebensowenig wie die Lehre Pufendorfs und später Beccarias klärende Ausblicke in die zu behandelnden Sätze. Wohl aber trägt die Verfolgung der Entwickelung des Auslieferungsrechts in dem jungen Belgien, das schon gleich nach seiner Geburt (am 1. Oktober 1833) zur Codifikation einer Materie geschritten ist, die noch heute in den meisten Staaten einer gesetzlichen Regelung entbehrt, zum Verständniß Wesentliches bei.

Belgien.

Belgisches Auslieferungsgesetz.

Dieses Gesetz mit seinen Novellen vom 22. März 1856, 5. April 1868, 1. Juni 1870 und hauptsächlich vom 15. März 1874 (abgedruckt im Anhang Nr. 1, bei dem Auslieferungsvertrag: Deutsches Reich-Belgien) ist nicht nur vorbildlich geworden für eine Reihe anderer Auslieferungsgesetze, sondern auch von weitgehendem Einfluß bis zur wortgetreuen Uebernahme gewesen für zahlreiche Auslieferungsverträge. Insbesondere die Verträge des Deutschen Reichs zeigen die Spuren der geschilderten Einwirkung.

Sonstige Auslieferungsgesetze.

Auslieferungsgesetze sind erlassen worden: in Luxemburg 1870 (s. Anhang Nr. 9), in England 1870, 1873 und 1895 (s. Anhang Nr. 4), in den Niederlanden 1875, Nordamerika (revised statutes of the U. St. vom 19. Juni 1876 Sect. 5270 ff.), Canada 1877, Oranje Freistaat, Südafrikanische Republik, Argentinien 1885, Kongostaat 1886 und 1891, Japan 1887, Peru 1888, Schweiz 1892 (s. Anhang Nr. 14), Liberia 1893, Mexiko 1897.

Entwürfe zu Auslieferungsgesetzen.

Entwürfe zu Auslieferungsgesetzen wurden eingebracht: in Italien 1881, in Spanien 1882 und in Frankreich 1878 und 1892.

Im Deutschen Reich wurde auf Anregung v. Bars im Reichstage von 1892 eine Resolution auf Erlassung eines Auslieferungsgesetzes eingebracht, aber abgelehnt.

Bayern.

Von deutschen Bundesstaaten hat allein Bayern ein Gesetz vom 16. Mai 1868 erlassen (Ges.=Bl. S. 633), das in einem einzigen Artikel einen wichtigen Punkt des Auslieferungsrechtes regelt (s. unten am Schlusse des Verfahrens in Bayern bei Auslieferungen nach Bayern).

Ueberblick.

Hiernach kommen für Deutschland in der Hauptsache als Quellen des Auslieferungsrechtes die Auslieferungsverträge in Betracht. Sie sind für jeden praktischen Fall mit genauer Beachtung ihres Wortlauts zu Rate zu ziehen.

Auslieferungsverträge.

Soweit die deutschen Staaten als vertragsschließende Rechtssubjekte in Betracht kommen, müssen wir zwei Gruppen unterscheiden: die Verträge der Bundesstaaten und die des Reichs.

Verträge der Bundesstaaten.

Die Bundesstaaten haben seit 1870 keine eigentlichen Verträge mehr abgeschlossen. Ein Anlauf dazu wurde aber 1885 von Preußen und Bayern Rußland gegenüber durch Austausch identischer Noten genommen (s. Anhang Nr. 20 und 23).

Nach den in den Auslieferungsverträgen vertretenen Systemen haben wir wieder zwei Gruppen zu unterscheiden: die Verträge der Länder des englischen Rechts und diejenigen der continentalen Staaten mit ihren Nachahmern.

Englische Gruppe.

Zu den Verträgen des englischen Rechts gehören diejenigen mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, während unter der zweiten Gruppe in erster Reihe Belgien und Frankreich zu nennen sind.

Continentale Gruppe.

Eine Sonderstellung nimmt Oesterreich=Ungarn Deutschland gegenüber ein auf Grund des Bundesbeschlusses vom Jahre 1854.

Litteratur.

Lammasch.

Dr. Heinrich Lammasch hat im Jahre 1887 sein „Auslieferungspflicht und Asylrecht“ als eine „Studie der Theorie und Praxis des internationalen Strafrechtes“ erscheinen lassen. Dieses umfassende Werk erschöpft die gesammte Materie und

macht nach dem Urteile von Liszts die ganze frühere Litteratur entbehrlich.

In v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, dritter Band, 1887, S. 343—379, hat Lammasch die „Staatsverträge betreffend Rechtshilfe und Auslieferung“ auszugsweise behandelt, nachdem er 1884 eine Monographie: „Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen“ veröffentlicht hatte.

Ebenso vortrefflich und in seiner Behandlung der Entwickelung des belgischen Rechts unübertrefflich hat v. Martitz 1888 und 1897 in 2 Bänden „Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ dargestellt.

von Martitz.

Die Schilderung des in Preußen geltenden Rechts hat Dr. Delius unternommen, der außer zahlreichen Aufsätzen in Zeitschriften, welche unten citiert werden, 1890: „Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus fremden Ländern nach dem Königreich Preußen“ — ein hauptsächlich dem Verfahren gewidmetes Werk — und 1899: „Das Auslieferungsrecht“ herausgab. In letzterem Werke wird das materielle Auslieferungsrecht, wie es für Deutschland gilt, klar und trotz knapper Fassung umfassend dargestellt.

Delius.

Für die in Oesterreich-Ungarn herrschenden Verhältnisse ist unentbehrlich das „Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Oesterreichs, Ungarns, Kroatiens und Bosniens von Dr. Emil Jettel, 1893“, das auf den Seiten 217—236 die einschlägige Materie behandelt und ergänzt wird durch die Sammlung praktischer Fälle rc., betitelt: „Der internationale Strafrechtsverkehr“ von Dr. Otto Granichstädten, Wien 1892.

Jettel.

Eine Zusammenstellung aller in Deutschland geltenden Auslieferungsverträge hat Hetzer 1883 veröffentlicht. Die Reichsauslieferungsverträge hat Staudinger in seiner „Sammlung von Staatsverträgen“ 1895, 2. Auflage, kommentiert.

Sammlung von Verträgen.

Für die Rechtshülfe in Strafsachen im speziellen ist hier das Handbuch des Rechtshilfeverfahrens von Ferdinand Böhm, II. Teil: Rechtshilfe in Strafsachen, zu erwähnen.

Böhm.

Die übrige Litteratur ist bei den einzelnen Fragen citiert.

I. Teil.

Das materielle Auslieferungsrecht.

I. Abschnitt. Die Auslieferung auf Grund von Verträgen.

Notwendigkeit des Instituts der Auslieferung.

Die Auslieferung von Verbrechern, mag man sie nun als Akt der internationalen Rechtshilfe (von Liszt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 2 S. 61) oder als Anwendung der internationalen Rechtspflege ansehen, hat ihren Rechtsgrund darin, daß der Staat um seiner selbst willen für Bestrafung auch des ausländischen Verbrechers Sorge tragen muß. Dieser Pflicht entledigt sich der Staat, indem er selber straft oder, wenn ihm sein Strafrecht dies nicht gestattet, ausliefert.

Bestrafung von im Ausland begangenen Delikten.

Bei der außerordentlich großen Verschiedenheit der in den einzelnen Kulturstaaten geltenden Systeme über Bestrafung von im Auslande begangenen Delikten, die nur das Eine gemeinsam haben, daß sie Alle Unterschiede zwischen Bürgern und Fremden machen (für Deutschland vgl. § 4 des R.St.G.B., für Oesterreich §§ 36, 39, 40, 58 des Strafgesetzes vom Jahre 1852), ist die Auslieferung als Korrektur und Vervollkommnung des Systems von Wichtigkeit. Besonders abweichend von unserm Standpunkt ist das amerikanische und englische Recht. Das Letztere z. B. bestraft von im Auslande begangenen Delikten Staatsangehöriger nur murder, manslaughter, Sklavenhandel, Bigamie und weniges Andere.

Mit Recht nun sind die Kulturstaaten, als einmal die Auslieferungen öfters vorkamen, dazu übergegangen zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, zur Verhinderung von Mißgriffen und Willkürlichkeiten internationale Verträge hierüber abzuschließen. In ihnen ist vor allem auch das völkerrechtliche Prinzip der Reciprocität gewahrt.

Rechtliche Natur der Verträge.

Während in denjenigen Staaten, in denen die Verträge auf

Grund allgemeiner in Auslieferungsgesetzen erteilter Ermächtigungen abgeschlossen wurden, die Auslieferungsgesetze die Rechtsquellen sind, erhebt sich für Deutschland die Frage nach der rechtlichen Natur und Wirkung der Auslieferungsverträge:

Reichsauslieferungsverträge.

Die seitens des Deutschen Reichs abgeschlossenen Auslieferungsverträge haben die formelle Gültigkeit von Reichsgesetzen, nachdem sie alle (nach Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts Band III S. 40 ohne Verpflichtung hierzu) dem Reichstag zur Genehmigung vorgelegen haben und nach Erteilung der Genehmigung vom Bundesrat dem Kaiser zur Ratifikation überwiesen wurden, der die Ratifikation vorgenommen und die Verkündigung in der Form der Reichsgesetze veranlaßt hat.

Hierüber ist die Theorie (vgl. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Auflage, Band 1 S. 626 ff.) mit der Praxis des Reichsgerichts [Entscheidungen: Band 12 S. 381 (auch Rechtsprechung: Band 7, S. 525), Band 29, S. 270, Band 32, S. 247] einig.

Landesauslieferungsverträge.

Die Verträge der deutschen Bundesstaaten, die vor Gründung des Reichs mit außerdeutschen Staaten abgeschlossen wurdeu, mit denen das Reich seinerseits noch nicht abgeschlossen hat, sind in Geltung und es muß den Bundesstaaten auch das Recht gewahrt werden, neuerdings solche Verträge abzuschließen. Das Reich hat in dieser Beziehung fakultative Gesetzgebungs-Kompetenz. Solange es von dieser Kompetenz durch Abschluß eines Vertrags keinen Gebrauch gemacht hat, hat es die Materie nicht in abschließender Weise geregelt. Die Bundesstaaten haben solange das Recht durch ihre eigene Gesetzgebung die Lücke auszufüllen (Laband: a. a. O., S. 668).

Die Verträge der Bundesstaaten haben, soweit sie den Weg der Gesetze nach dem Verfassungsrecht des Staates durchlaufen haben, oder dessen nicht bedürfen, die formelle Gültigkeit von Gesetzen, die ipso iure ihre Geltung verlieren, sobald das Reich eine andere Vorschrift erläßt.

Preußen.]

In Preußen bedarf ein Auslieferungsvertrag nicht der parlamentarischen Genehmigung (Art. 48, 45, 106 der preußischen Verfassung). Seine Verträge mit Frankreich und Nordamerika, die in der Gesetzsammlung veröffentlicht wurden, binden deshalb alle Beteiligten wie Landesgesetze. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen derselben würde die Revision begründen. Der Vertrag mit Rußland vom Jahre 1885 soll (nach Delius: „Das Auslieferungsrecht“, Berichtigung zu S. 11 auf S. VIII) Gesetzeskraft nicht haben, weil er nur im Reichsanzeiger veröffentlicht wurde.

Bayern. Gleiches wie für Preußen gilt in Bayern für die Verträge mit Frankreich, Nordamerika und Rußland, die alle in dem Regierungsblatt bezw. Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht sind (Delius a. a. O. Seite 11).

Sachsen. Der Königl. Sächsische Vertrag mit Frankreich, der durch Verordnung des Justizministeriums mit Allerhöchster Genehmigung veröffentlicht wurde, den Ständen aber nie vorlag, hat keine Gesetzeskraft.

Württemberg. In Württemberg ist die Zustimmung der Volksvertretung nur zu Handelsverträgen und solchen Verträgen erforderlich, die Landesgesetze aufheben oder Staatseigentum veräußern. Es schöpfen deshalb die einzig existierenden Landesverträge mit Frankreich und Nordamerika ihre die Behörden und Unterthanen bindende Kraft aus Art. 19 vgl. mit Art. 85 der Verfassungsurkunde, wonach „die zur Vollstreckuug der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten" lediglich durch Königl. Verordnung ohne Mitwirkung der Stände getroffen werden können.

Baden. Die Verträge des Großherzogtums Baden mit Frankreich vom Jahre 1844 und mit der nordamerikanischen Union vom Jahre 1857 sind den Ständen zur Genehmigung nicht vorgelegen. Eine solche Genehmigung wäre nach den §§ 15 Abs. 2 und 65 der badischen Verfassung erforderlich gewesen, um ihnen Rechtswirkung für die einzelnen Staatsbürger zu verschaffen (vgl. Wielandt: Staatsrecht des Großherzogtums Baden, Freiburg-Leipzig bei Mohr 1895 S. 50 Anm. 2). Hiernach kommen diese Verträge nur als Vereinbarung der Regierungen mit der Konsequenz in Betracht, daß die Revision nicht auf Verletzung von Sätzen derselben gestützt werden kann.

Hessen. Die Verträge des Großherzogtums Hessen mit Frankreich und Rußland sind zwischen den Souveränen vereinbart und ohne weiteres mittels „Bekanntmachung" im Regierungsblatt veröffentlicht. Sie haben deshalb die rechtliche Natur von Landesgesetzen nicht.

Mecklenburg. Die beiden Mecklenburg haben keine Bestimmung über Staatsverträge in den Verfassungen. Es bedarf also bei ihnen einer Mitwirkung der Volksvertretung, soweit eine solche existiert, nur wenn eine Geldbewilligung notwendig ist. Hiernach werden ihre Verträge mit Frankreich auch für die Staatsbürger gelten (Gessner in Holtzendorfs Handbuch des Völkerrechts Band III S. 41—43).

Oldenburg und Sachsen-Weimar. Gleiches wird für die Verträge Oldenburgs und Sachsen-Weimars mit Frankreich gelten.

Lübeck und Bremen.

Für Lübeck und Bremen ist eine Mitwirkung der Bürgerschaft nur bei Handels- und Schiffahrtsverträgen vorgesehen. Der Vertrag Bremens mit Frankreich soll nach der damals bestehenden Verfassung die Stadien der Gesetze ordnungsmäßig durchgemacht haben.

Hamburg.

In Hamburg dürfen internationale Verträge erst nach übereinstimmender Zustimmung von Senat und Bürgerschaft ratificiert werden.

Verhältniß zu Oesterreich.

Der schon erwähnte, das Verhältniß zu Oesterreich regelnde Bundesbeschluß vom Jahre 1854 hat überall da, wo er gemäß der Bundesverfassung verkündet worden ist (für Baden: Regierungsblatt vom Jahr 1854 S. 58), gesetzliche Geltung erlangt, die er heute noch besitzt. Stimmen, die behaupten, der Bundesbeschluß sei mit dem Bundesverhältniß gefallen, fehlen nicht (Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 105), sind aber ohne Bedeutung, da der auf diese Art hinwegdekretierte Bundesbeschluß noch täglich in Anwendung kommt.

Verträge geben unverzichtbares Recht.

Die Frage, ob die Auslieferungsverträge derart objektives Recht schaffen, daß die einzelnen Ausgelieferten nicht auf die Einhaltung ihrer Vorschriften verzichten können, ist bestritten. Sie wird aber mit Rücksicht auf die oben geschilderte rechtliche Natur der Auslieferungsverträge und darauf, daß die Staaten ein Recht auf Einhaltung der Verträge haben, zu bejahen sein (Lammasch a. a. O. S. 739, 808). Das Reichsgericht hat noch nicht bestimmt Stellung zu der Frage genommen (R.G. vom 10. Dezember 1896, Entscheidungen Band 29, S. 288, und vom 17. April 1899, Entscheidungen Band 32, S. 123).

In der Praxis wurden allerdings bis auf die neuste Zeit Auslieferungen nach Verzicht auf alle Förmlichkeiten vollzogen (vgl. hierzu Artikel 29 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes im Anhang und Verfahren in der Schweiz im II. Teil).

Gegenrechtserklärungen.

Die neuerdings zwischen der Schweiz und Frankreich einerseits, Deutschland bzw. den Bundesstaaten andererseits beliebten Gegenrechtserklärungen zu den Verträgen (s. im Anhang) können zu Beanstandungen führen, wenn damit Bestimmungen der als Gesetze geltenden Verträge abgeändert werden, nicht aber, wenn damit nur aufgetretene Zweifel in der Interpretation einzelner Vertragsbestimmungen gehoben werden sollen. Delius (in Goltdammers Archiv, 46. Jahrgang, 1. Heft S. 22 ff.) verneint allgemein die Rechtsgiltigkeit solcher Gegenseitigkeitserklärungen.

Zur Erläuterung eines Auslieferungsvertrags kann ein

Ausländische Ausliefer-ungsgesetze.

ausländisches Auslieferungsgesetz dann herbeigezogen werden, wenn dieses Gesetz vor dem Abschluß des Vertrags zu Stande gekommen ist (Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Sept. 1895 in einem englischen Fall, Entscheidungen Band 12, S. 381 und Rechtsprechung Band 7 S. 525).

Ein nach dem Abschluß des Vertrags zu Stande gekommenes Auslieferungsgesetz kann für beide Teile nicht abändernd in Betracht kommen. Dies gilt für das Verhältniß zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich (so die konstante Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts). Indessen ist Kenntniß des schweizerischen Auslieferungsgesetzes wichtig genug, soweit seine Bestimmungen mit dem deutsch-schweizerischen Vertrag nicht in Widerspruch stehen und das Verhalten der schweizerischen Behörden verständlich machen.

Abschliessende Staaten.

Die Verträge werden abgeschlossen zwischen souveränen und halbsouveränen Staaten. Die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat hindert einen Staat nicht am Abschluß (so auch in Deutschland s. oben S. 5).

Ob der Papst noch Asylrecht und damit auch Recht zum Abschluß eines Vertrages habe, ist bestritten.

Kleinere Staaten, die keine auswärtige Vertretung selbst unterhalten, werden durch einen größern Staat, dem sie sich angeschlossen haben, vertreten, und wie es scheint, bisweilen auch nach dem Vertrag des größeren Staates behandelt.

Die Kolonien folgen dem Vertrag des Mutterlandes soweit sie nicht, wie im Vertrag Deutschland-Niederlande, ausdrücklich ausgenommen sind (es wurde bezüglich ihrer ein besonderer Vertrag abgeschlossen) oder, wie der Kongostaat, eine Art von Souveränität erlangt haben.

Das Gebiet über das der Auslieferungsvertrag herrscht, bestimmt sich nach dem strafrechtlichen Begriff des Inlandes (z. B. bezüglich der Kriegsschiffe).

Dauer der Verträge.

Die Wirksamkeit der Verträge beginnt mit der Ratifikation, soweit nicht im Vertrag ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist. Sie endigt mit dem Ablauf der im Vertrag bestimmten Zeit, sofern nicht stillschweigende Verlängerung vereinbart ist, mit der Kündigung, mit dem Untergang des kontrahirenden Staates oder mit

seinem vollständigen Aufgehen in einen Förderativstaat, der seinen Gliedern die Freiheit des Kontrahierens nicht läßt oder selbst mit dem Gegenkontrahenten abschließt.

Erlöschen durch Krieg.

Durch einen Krieg erlöschen die Auslieferungsverträge. Die Verträge der deutschen Bundesstaaten mit Frankreich sind nach einer Bestimmung der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1872 zu dem Frankfurter Friedensvertrag wieder aufgelebt. Durch die gleiche Zusatzkonvention ist der französisch-preußische Auslieferungsvertrag auch auf Elsaß-Lothringen anwendbar erklärt worden (Reichsgesetzblatt 1872 S. 19).

Regelmäßiger Inhalt der Auslieferungsverträge.

Die Verträge enthalten regelmäßig Bestimmungen darüber, wo die That, wegen der ausgeliefert werden kann, begangen sein muß, Bezeichnung des Stadiums des Verfahrens, in dem die Untersuchung gegen den Asylsuchenden sein muß, um die Auslieferung zu rechtfertigen und eine Aufzählung der strafbaren Handlungen, wegen der ausgeliefert wird, unter besonderer Betonung der Nichtauslieferung wegen politischer Delikte und des Grundsatzes der Spezialität mit seinen Modifikationen. Daran schließt sich die Festsetzung, daß Nationale nicht ausgeliefert werden und wie man Angehörige dritter Staaten zu behandeln hat, die Regelung im Asylstaate anhängiger gerichtlicher Verfahren. Es folgen dann: die Verfahrensbestimmungen in gewöhnlichen und dringlichen Fällen, für die Behandlung der corpora delicti, die Durchlieferungsbestimmungen, Kostenbestimmungen, Erledigung von Requisitionen (Zeugenvernehmungen, Ladungen, Stellung von Beweisstücken) und Mitteilung von Straferkenntnissen.

Ort der begangenen That.

Einige der Verträge gestatten die Auslieferung nur, wenn die in Frage stehende That im ersuchenden Staat begangen ist. So bestimmen die Konventionen Deutschland-Großbritannien, Sachsen-Weimar-Frankreich, Preußen-, Bayern- und Baden-Nordamerika. Oesterreich gewährte früher nur Auslieferung, wenn die strafbare That im ersuchenden Staat oder gegen denselben begangen ist (vgl. aber Bemerkung 3 zu Art. 1 des Bundesbeschlusses Anhang Nr. 11). Andere Verträge äußern sich nicht näher über den Ort der begangenen That und verlangen nur, daß eine nach den Gesetzen des ersuchten Staates hypothetisch zulässige Verfolgung vorliege; dabei bleibt unklar,

ob sie auch ausliefern, wenn die That im ersuchten Staat selbst begangen, dort strafbar und eine Untersuchung noch nicht eingeleitet ist. Dies sind die Verträge Deutschland-Belgien, -Brasilien, -Luxemburg, -Schweden-Norwegen, -Spanien und -Uruquay. Die Schweiz und Italien liefern auch aus, wenn das Delikt auf ihrem Boden begangen ist (Lammasch: „Auslieferungspflicht und Asylrecht" S. 463/64). Deutschland-Italien, -Niederlande, und -Schweiz sowie die Verträge Frankreichs mit den übrigen Bundesstaaten gestatten die Auslieferung ohne jede Rücksicht auf den Ort der begangenen That.

Rußland verlangt in seinen Verträgen mit den deutschen Bundesstaaten nur, daß die That nicht im Gebiet des ersuchten Staates begangen ist. Ebenso verfügt der jüngste Vertrag Deutschland-Niederlande.

Baden-Frankreich.

Aus den Eingangsworten des Vertrags Baden-Frankreich in Verbindung mit Artikel 1 könnte auch gefolgert werden, daß eine Begehung auf dem Gebiet des ersuchenden Staates verlangt wird, um die Auslieferung zu gewähren. Die Praxis hat aber den weitherzigeren Standpunkt der übrigen Verträge Frankreichs mit deutschen Staaten eingenommen. Vgl. die Bemerkung im Anhang Nr. 26.

Grundlage des Auslieferungsantrags.

Als Grundlage der Auslieferung wird immer ein gerichtlicher Vorgang vorausgesetzt. Als Gerichte kommen auch Sondergerichte (Konsulargerichte, Militärgerichte), nicht aber Ausnahmegerichte in Betracht (vgl. Böhm's Zeitschrift Band 3 S. 655).

Englisch-amerikanische Gruppe.

Am weitesten geht die englisch-amerikanische Gruppe, die die Beweise für die strafbaren Handlungen in Gestalt von eidlich erhärteten Zeugenaussagen selbst sehen und prüfen will. Großbritannien begnügt sich wenigstens bei verurteilten Flüchtigen mit dem Urteil, das aber nicht Contumacialurteil sein darf.

Aus Gründen der Reciprocität haben Deutschland bezw. die deutschen Bundesstaaten die gleichen Anforderungen gestellt.

Kontinentale Gruppe.

Die Entwickelung des Vertragsrechts in der sogenannten kontinentalen Gruppe ging dahin, die Ansprüche mit dem wachsenden gegenseitigen Vertrauen immer mehr herabzuschrauben. Es genügt jetzt, daß der Auszuliefernde in Untersuchung gezogen ist. Zum Beweise dafür kann vorgelegt werden in erster Reihe natürlich ein verurteilendes Erkenntnis, ein Beschluß über Versetzung in den Anklagezustand — der Eröffnungsbeschluß der

Reichsstrafprozeßordnung — und sogar ein Haftbefehl. Der in einigen Verträgen genannte „Verweisungsbeschluß" existirt seit dem 1. Oktober 1879 nicht mehr.

Schwere der That.

Wegen des Mißverhältnisses zwischen der Schwere der That und dem Uebel der Auslieferung bezw. dem Interesse, das der ersuchte Staat an Durchführung der Gerechtigkeit hat, sind in einigen Verträgen Minimalstrafsätze als Bedingung der Auslieferung aufgestellt. So ordnete der Vertrag von Bayern mit Rußland an, daß das Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen nach den Gesetzen des ersuchenden Staats mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre oder mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe belegt sein muß (Artikel III Abs. 1). Ganz ähnlich ist der Vertrag Hessen-Rußland in Artikel III Abs. 1. Der Vertrag Deutschlands mit Schweden-Norwegen verlangt, daß die der Auslieferung zu Grunde liegende That im Deutschen Reich als Verbrechen oder Vergehen strafbar und in Schweden oder Norwegen mit schwererer als Gefängnißstrafe bedroht sein muß. Die Verträge Frankreichs mit den deutschen Bundesstaaten stellen teilweise bei einzelnen Deliktsbegriffen das Erforderniß auf, daß nach französischem Recht entehrende Leibesstrafen darauf stehen müssen, um die That als wichtig genug zur Auslieferung ansehen zu lassen; teilweise verlangen sie, daß das Delikt den Charakter als Verbrechen, das mit peinlicher Strafe bedroht sei, haben müsse nach dem Recht des ersuchenden Staates (Baden-Frankreich Artikel 1 ³); teilweise erklären sie (wie der Vertrag mit Bayern im Artikel 2 Absatz 3), daß bei Vergehen nur ausgeliefert werde, wenn eine Verurteilung zu mindestens zwei Monaten Gefängniß vorliege oder die Untersuchung dem Auszuliefernden ein Delikt ansinne, das nach der Gesetzgebung des ersuchenden Staates doch mit mindestens einem Maximum von zwei Jahren Gefängniß oder einer gleichbedeutenden Strafe bedroht sei. Neuerdings geht aber Frankreich von dieser Forderung ab.

Verträge Rußlands.

Deutschland-Schweden.

Verträge Frankreichs.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Ausdrücke „Verbrechen", „Vergehen", „peinliche" Strafe u. s. w. aus dem beiderseitigen Strafrecht zur Zeit des Vertragsabschlusses erklärt werden müssen (z. B. Badisches Strafgesetzbuch vom Jahre 1845: peinliche Strafe in § 10). Besonders die Worte Verbrechen und Vergehen sind mit Vorsicht zu interpretiren, da sie nicht immer konsequent gebraucht sind (vgl. z. B. Entscheidung des Reichs-

gerichts in Strafsachen vom 28. März 1895, Band 27 S. 126 über den Ausdruck „Verbrechen" in den Verträgen mit Nordamerika und das Wort Verbrecher in vielen anderen Verträgen).

Uebertretungen.

Eines ist allen Verträgen gemeinsam, daß wegen Uebertretungen nicht ausgeliefert wird. Ausdrücklich konstatiert das der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 in Art. 1.

Methode der Benennung der strafbaren Handlungen.

Für die Benennung derjenigen Delikte, wegen welcher ausgeliefert wird, ergeben sich zwei Methoden.

Eliminationsmethode.

Die Eliminationsmethode sichert die Auslieferung für alle Delikte zu und nimmt dabei nur bestimmt bezeichnete strafbare Handlungen aus, wie solche von geringerer Schwere, politische Vergehen, Religionsvergehen, Duellvergehen. Für Deutschland kommt an Verträgen, die dieser Methode folgen, nur der unser Verhältniß zu Oesterreich regelnde Bundesbeschluß von 1854 in Betracht. Dieser Vertrag, der nach einem im Jahre 1855 getroffenen Uebereinkommen auch für alle nicht zum Deutschen Bunde gehörigen österreichisch-ungarischen Kronländer gilt und seit einer im Jahre 1880 getroffenen Verständigung auch auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und Oesterreich-Ungarn Anwendung findet, schließt, wie oben erwähnt, nur Abgaben-Defraudationen und Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen aus (s. aber wegen des Zollkartells unten). Sonst findet die Auslieferung nur wegen politischer (s. unten) Delikte nicht statt, weil der im Bundesbeschluß von 1854 angezogene Bundesbeschluß vom 18. August 1836, der die Auslieferung wegen politischer Delikte regelte, gemäß Art. XIII des Prager Friedensvertrags seine Wirksamkeit verloren hat (vgl. Jettel: „Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Oesterreichs, Ungarns, Croatiens und Bosniens", Wien 1893 S. 279).

Enumerationsmethode.

Die Enumerationsmethode andererseits zählt die Auslieferungsdelikte einzeln auf. Ihr folgen alle übrigen Verträge Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten. Dabei werden nur regelmäßig wie der Sicherheit wegen die politischen Delikte im weitesten Sinne (s. unten) noch besonders ausgenommen, obwohl dies bei dieser Methode gar nicht erforderlich wäre. Der Katalog ist in den neueren Auslieferungsverträgen ziemlich gleichförmig und zeigt mit wachsendem Vertrauen der Staaten zu der gegenseitigen Gerichtsbarkeit die Tendenz immer reichhaltiger zu

werden. Nicht enthalten sind in den Listen Duell, nicht qualifizierte Sittlichkeitsdelikte, religiöse Vergehen, Beleidigung, Amtsdelikte mit Ausnahme von Amtsunterschlagungen, die meistens Auslieferungsdelikte sind, und Widerstand (sofern man dies nicht schon als politisches Delikt ausgeschlossen ansehen will) und fahrlässige Delikte. Ausdrücke, die sich sowohl auf vorsätzliche als auf fahrlässige Delikte deuten lassen (Brandstiftung, Meineid) sind im Zweifel auf die vorsätzlichen Delikte zu beschränken.

Teilnahme.

Besonders betont wird in den Verträgen am Eingang der Listen jeweils, daß die Miturheberschaft und Teilnahme, also Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihilfe, auslieferungsmäßig sind.

Zweifel ergeben sich nur über die Tragweite dieser Bestimmung, wenn nach der Gesetzgebung eines der kontrahierenden Staaten gewisse Teilnahmehandlungen als delicta sui generis konstruiert sind (§§ 257 ff. D. R.St.G.B.), während dies in der Gesetzgebung des andern Gegenkontrahenten nicht der Fall ist. Man wird hier der Ansicht sein müssen, daß auch die delicta suigeneris Auslieferungsdelikte seien. Der Gegenkontrahent mußte doch wohl die Gesetzgebung seines Vertragsgegners kennen und sich bewußt sein, daß der allgemeine Ausdruck „Teilnahme" alles dazu gehörige umfasse, umsomehr als es eine Wiederholung gewesen wäre, die für ihn selbst ohne Sinn wäre, wenn dann „Begünstigung" 2c. nochmals besonders aufgezählt würde. Dieser Ansicht scheint die Schweiz gefolgt zu sein in ihrem Verhältnis zum Deutschen Reich. (Gegenrechtserklärung vom Jahre 1893 über Hehlerei.) Gleiches gilt für Frankreich (Sammlg. elsaß-lothring. Gesetze 2c. der Justizverwaltung, Band 24 S. 515).

Begünstigung.

Versuch.

In vielen Verträgen ist auch der Versuch noch besonders aufgeführt, wobei es ohne besondere Bedeutung ist, wenn dabei wie im deutsch-schweizerischen Vertrag ein „kann" stattfinden eingeführt ist gegenüber der „Verpflichtnng" auszuliefern bei den Delikten des Katalogs. Ist der Versuch in dem Strafrecht eines der Staaten der Vollendung gleichgestellt, so wird er als selbstverständlich einbegriffen angesehen werden dürfen.

Nicht erwähnt ist der Versuch in den Verträgen: Deutschland-Großbritannien, in dem nur der Mord-Versuch aufgezählt ist,

Deutschland-Brasilien, Deutschland-Schweden-Norwegen, Frankreich-Bundesstaaten und Nordamerika-Bundesstaaten.

Vorbereitungshandlungen.

Bloße Vorbereitungshandlungen und die Aufforderung zu strafbaren Handlungen sind nicht Auslieferungsdelikte.

Das sog. Prinzip der identischen Norm.

Voraussetzung für die Auslieferung ist nach der herrschenden Ansicht, daß die That, um die es sich handelt und die in der Vertragsliste aufgeführt ist, auch strafbar ist in dem ersuchten Staate. Dies ist das sog. Prinzip der identischen Norm. Es darf aber nicht so verstanden werden (wie es Lammasch aufgefaßt hat), daß nun die konkrete That im konkreten Falle gestraft werden kann im ersuchten Staat, sondern muß so aufgefaßt werden, daß die konkrete Handlung von den Gerichten des ersuchten Staates gestraft werden könnte, wenn sie auf seinem Gebiete begangen wäre oder sonst seiner Gerichtsbarkeit unterstellt wäre. Dies läßt sich bei jedem einzelnen Vertrag aus dem Wortlaut beweisen (vgl. hierzu v. Martitz: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Abteilung 1897 S. 58).

Entwickelung des Prinzips der identischen Norm.

Ursprünglich war in den Verträgen bestimmt, daß das Recht des ersuchenden Staates dafür entscheiden soll, ob ein Vertragsdelikt vorliege. Frankreich verlangte jedoch in einigen seiner Verträge, daß in allen Fällen sein Recht maßgebend sein solle. Solche Bestimmungen finden sich in den Verträgen Frankreichs mit den deutschen Bundesstaaten (z. B. Preußen-Frankreich, Art. 2 Ziff. 3 und 7). England und Nordamerika liefern nur aus, wenn nach ihrem Recht ein Vertragsdelikt vorliegt. Immer mehr aber ergab sich die Entwickelung dahin, daß die in Frage kommende Handlung nach dem Rechte beider Staaten strafbar sein müsse.

Beurteilung der Strafbarkeit.

Eine Frage erhebt sich aber im letzten Falle, wenn bei einigen Vertragsdelikten (wie dies in allen Verträgen des Deutschen Reichs mit Ausnahme des Vertrags mit Großbritannien der Fall ist) ausdrücklich hinzugesetzt ist: „insofern die Handlung nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist“, während bei zahlreichen andern Delikten dieser Zusatz fehlt. Die theoretische Litteratur verlangt, daß auch bei denjenigen Delikten, bei denen dieser Zusatz fehlt, der ersuchte Staat prüfe, ob der Thatbestand

seines entsprechenden Deliktsbegriffs und der des ersuchenden Staates vorliege, da dies stillschweigend vorausgesetzt sei.

Die Konsequenz dieser Auffassung wäre, daß auch bei der Aburteilung in Deutschland das erkennende Gericht immer zu prüfen hätte, ob auch der ausländische Thatbestand vorliege.

Die Ansicht erscheint jedoch anfechtbar, da doch angenommen werden muß, daß die Vertragsfertiger einen Sinn damit verbanden, wenn sie bei **einigen** Deliktsbegriffen einen Zusatz machten, den sie nach der obigen Ansicht durch **einen** für alle Delikte gültigen Zusatz hätten ersparen können. Vielmehr scheinen die Vertragsfertiger bei der gegenseitigen Prüfung der beiderseitigen Strafgesetzgebungen gefunden zu haben, daß die Thatbestände, bei denen sie den Zusatz unterließen, so allgemein feststehende und so wenig von den Bestimmungen des Vertragsgegners abweichende seien, daß man füglich unterlassen könne, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob beide Thatbestände vorliegen, und sich damit begnügen könne, das Vorliegen des fremden Thatbestandes zu prüfen. Andererseits haben die Vertragsfertiger die Thatbestände derjenigen Delikte, bei denen sie den Zusatz machten, für so verschieden erachtet, daß eine Prüfung erforderlich erschien, ob in dem konkreten Fall der Thatbestand des ersuchenden Staates und der des ersuchten Staates vorliege. So hat sich das schweizerische Bundesgericht in mehreren Entscheidungen (bei Böhm: Zeitschrift Band 2 S. 59 und Band 5 S. 532) ausgesprochen. Das ist auch die Ansicht des auswärtigen Amtes wie die Ausführung in der Denkschrift zum niederländischen Vertrag (Reichstagsdrucksache 1891/92, 6. Anlageband S. 3677) ergiebt.

Das Reichsgericht scheint der eben ausgeführten Ansicht nicht zuzustimmen, da es sich bezüglich des Vertrags zwischen Deutschland und den Niederlanden, der aber anders gefaßt ist und ausdrücklich auch Strafbarkeit nach dem Gesetze des ersuchten Teiles verlangt, in einem Totschlagsfall allgemein dahin ausgesprochen hat, die **Strafbarkeit** regle sich nach dem Recht des Inlandes, die Verfolgbarkeit zugleich nach dem Gesetz des Auslandes, auf welches der Auslieferungsvertrag verweise (Entscheidung vom 7. Mai 1900, Band 33 S. 271, auch R.G. vom 3. Oktober 1890 Band 21 S. 180 über Todtschlag bezw. Körperverletzung mit Todesfolge im früheren Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden).

Einzelfragen aus dem Gebiete des Prinzips.

Schwierig kann hiernach auch die Entscheidung darüber

werden, nach welchem Recht das Vorliegen allgemeiner Voraussetzungen, z. B. des Eintritts der Strafmündigkeit zu prüfen ist, sofern die Gesetzgebung des ersuchten und die des ersuchenden Staates verschiedene Altersgrenzen festsetzt. Auch hier wird das Recht des ersuchenden Staates maßgebend sein. Voraussetzungen, die nur der erkennende Richter prüfen kann (wie die Straf- und Schuldausschließungsgründe) bleiben selbstverständlich schon deshalb außer Betracht, weil sie nach den in weitaus den meisten Fällen zur Grundlage der Auslieferung dienenden Haftbefehlen gar nicht geprüft werden können. Aber auch England und Nordamerika, die ja die Beweislage prüfen (in gewisser Beziehung auch Oesterreich), müssen vernünftigerweise die Entscheidung dieser Fragen dem erkennenden Gericht überlassen, da nur dieses den Fall so intensiv prüfen kann, daß über Straf- und Schuldausschließungsgründe eine Entscheidung möglich ist.

Strafmündigkeit.

Straf- und Schuldausschließungsgründe.

Merkwürdigerweise hat Oesterreich in einem Falle die Auslieferung abgelehnt, weil der Verfolgte, wie es durch seine Aerzte feststellte, geistesgestört sei. Granichstädten: Der internationale Strafrechtsverkehr S. 14.

Besonderheiten ergeben sich auch nach den Verträgen mit Spanien und Uruguay aus dem Schutzalter bei Sittlichkeitsverbrechen (Spanien: Art. I [14], Uruguay: Art. I [15]). Die Gegenkontrahenten müssen ausliefern, wenn auch nach ihrem Recht die Handlung nicht mehr strafbar wäre, da das mißbrauchte Kind schon ihre Schutzgrenze von 12 Jahren überschritten hat.

Schutzalter von Kindern.

Wenn auch, wie oben (S. 13) schon erwähnt, die Benennung, die der spezielle Thatbestand in der einen Gesetzgebung findet, gleichgültig ist für die Prüfung, ob ein nach beiden Gesetzgebungen strafbares Delikt vorliegt, so darf doch nicht ein privilegierter Thatbestand (wie z. B. Tödtung im Duell) unter den allgemeinen Thatbestand eingereiht werden, wenn der Gegenkontrahent die Privilegierung nicht kennt (wie z. B. Frankreich).

Privilegierter Thatbestand.

Daß das Vorliegen des nach der Gesetzgebung eines Staates erforderlichen Strafantrags zu prüfen sei, kann wohl nur für die Staaten behauptet werden, in deren Verträgen die Prüfung der Beweislage vorbehalten ist, da sich aus einem Haftbefehle, der auch schon vor dem Vorliegen eines Strafantrags erlassen werden kann (§ 130 St.P.O.), dieses Vorliegen gar nicht ersehen läßt.

Strafantrag.

Maßgebendes Strafgesetz bei zusammengesetzten Staaten.

Bei zusammengesetzten Staaten kann sich ein Zweifel ergeben,

welches Strafrecht bei Beurteilung der Frage, ob ein Auslieferungsdelikt vorliege, anzuwenden ist.

Schweiz. In der Schweiz ist maßgebend das Gesetz des Zufluchtkantons (Art. 6 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes s. im Anhang Nr. 14), d. i. des Kantons, in welchem der Auszuliefernde ergriffen wird, nicht etwa in welchem er sich bei Stellung des Begehrens aufhält. Die andere Ansicht (Delius: Auslieferungsrecht S. 33) gelangt auf Grund des Art. 5 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags zur Annahme, daß der Aufenthaltskanton Zufluchtskanton sei.

England. Bei Auslieferungen aus den vereinigten Königreichen von Großbritannien ist stets das englische Recht anzuwenden (extradition act von 1870, sect. 26 Abs. 5, vgl. unten: Das Verfahren in England).

Nordamerika. Aus der nordamerikanischen Union wird nur ausgeliefert, wenn nach dem Recht aller Unionstaaten ein Auslieferungsdelikt gegeben ist.

Oesterreich-Ungarn. Oesterreich und Ungarn stehen sich vollständig selbständig gegenüber und entscheiden nach ihrem eigenen Strafgesetz. Für Bosnien gilt ein besonderes Strafgesetz. Croatien und Slavonien haben das österreichische Strafgesetz.

Aenderung der Strafgesetze.

Bei Entscheidung der bestrittenen Frage, wie eine Aenderung der Strafgesetze auf die Bestimmungen der Auslieferungsverträge einwirkt, sind zwei Standpunkte zu unterscheiden: der des ersuchten Staates und der des erkennenden Richters im ersuchenden Staate.

Prüfung des ersuchten Staates. Der ersuchte Staat hat zu prüfen, ob der im Auslieferungsgesuch angeführte Thatbestand einer in Kraft befindlichen Bestimmung des fremden Strafgesetzes entspricht und, wo dies der Vertrag verlangt (s. oben S. 14), unter den eigenen im Katalog aufgeführten Thatbestand, wie ihn die inländische Strafgesetzgebung zur Zeit des Vertragsabschlusses entwickelte, fällt. Trifft dies zu, so muß er ausliefern, wenn auch seine z. Z. der Auslieferung geltenden Strafgesetze den Thatbestand nicht mehr kennen. Er hat sich ja vertragsmäßig gebunden und hat nicht die That abzuurteilen, sondern die Aburteilung zu ermöglichen. Dabei wird die Konzession gemacht werden müssen, daß, wenn der Vertrag auf ein noch nicht in Geltung befindliches, aber demnächst in Kraft tretendes Strafgesetz zugeschnitten ist, dieses und nicht

das z. Z. des Vertragsabschlusses noch geltende Strafgesetz vom ersuchten Staate anzuwenden ist.

Prüfung des erkennenden Richters.

Der erkennende Richter des ersuchenden Staates muß prüfen, ob der nachgewiesene Thatbestand heute strafbar ist, einem im Auslieferungsvertrag enthaltenen nach dem z. Z. des Vertragsabschlusses gültigen Strafgesetz zu entwickelnden Thatbestand entspricht und, wo dies im Vertrag ausdrücklich vorgeschrieben ist, im ersuchten Staat ebenfalls z. Z. des Vertragsabschlusses strafbar war.

Diese Ansicht entspricht den in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1890 (Entscheidungen Band 21 S. 180) in einem preußisch-niederländischen Falle (der Vertrag ist heute nicht mehr in Geltung) aufgestellten Grundsätzen und deckt sich mit der herrschenden Lehre (Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 186 ff.; Delius: Das Auslieferungsrecht, S. 33 ff.; anders v. Martitz: Internationale Rechtshilfe, Band 2 S. 67/68). Die entgegengesetzte Ansicht stützt sich auf den Satz: jeder Vertragsgenosse sei nur insoweit forderungsberechtigt, als er nach seinem eigenen Strafgesetze verpflichtet sei. Dieser Satz kann aber in solcher Allgemeinheit nicht anerkannt werden. Er findet seine Schranke in der vertragsmäßigen Gebundenheit.

Nach dem Rechte, das z. Z. des Vertragsabschlusses galt, sind hiernach, wie oben schon ausgeführt wurde (S. 11), die Ausdrücke der Verträge: „Verbrechen, Vergehen, peinliche Strafe" u. s. w. zu beurteilen.

Wegfall des Strafantragserfordernisses.

Daß das Vorliegen eines Strafantrages, der z. Z. des Vertragsschlusses erforderlich war, durch einen Wechsel der Gesetzgebung aber wegfiel (Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch vom Jahr 1876 zu §§ 176 und 177, 240, 241), vom ersuchten Staat oder vom erkennenden Richter im ersuchenden Staat zu prüfen sei, kann nicht zugegeben werden (vgl. auch oben S. 16), da der Strafantrag nicht zum Thatbestand gehört, sondern nur die Verfolgbarkeit einschränkt.

Deutschland-England: Bankrutt.

Wenn Artikel II [7] des Vertrags Deutschland-Großbritannien erklärt: ausgeliefert werde wegen Bankrutts, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden, so sind damit gemeint die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzes über Bankrutt, wie sie heute gelten und wie sie sich entwickeln. Einerlei ist, ob sie nun speziell Paragraphennummern des Strafgesetzbuchs tragen oder in einer

besonderen Konkursordnung erscheinen (Preuß. Justizministerialblatt 1889 S. 18, Hetzer in der Tabelle S. 188). Die entgegengesetzte Ansicht ist allzu formalistisch.

Baden-Frankreich.

Zum Schlusse dieser Betrachtung sei noch auf ein Beispiel hingewiesen, das ganz besonders eindringlich zeigt, wie ein Zurückgehen auf die z. Z. des Vertragsschlusses herrschende Gesetzgebung unumgänglich ist. In Artikel 1 [6] des Vertrags Baden-Frankreich vom 6. September 1844 ist als Auslieferungsdelikt die „boshafte Zahlungsflüchtigkeit" genannt. Erst ein Zurückgehen auf das bis zum 1. März 1851 in Baden in Wirksamkeit gewesene 8. Organisationsedikt vom 4. April 1803 (sog. Strafedikt) in Verbindung mit den Sätzen 69, 257, 258 des badischen Handelsrechts vom Jahre 1809 und im Vergleich mit dem § 467 des am 1. März 1851 in Wirksamkeit getretenen badischen Strafgesetzbuchs vom 6. März 1845 zeigt uns, daß mit der boshaften Zahlungsflüchtigkeit sich ungefähr der heutige betrügerische Bankerutt deckt.

Verjährung.

In allen Verträgen, mit Ausnahme derjenigen der nordamerikanischen Union, die ausdrücklich verlangen, daß die Beweis- und Strafbarkeitsfrage nach den Gesetzen des ersuchten Staates zu prüfen sei, wird die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung besonders und meistens auffallend umständlich erwähnt. Es wird bestimmt, daß die dem Auslieferungsgesuch zu Grunde liegende Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Staates nicht verjährt sein dürfe. Dabei wird noch bisweilen darauf hingewiesen (z. B. Deutschland-Belgien Art. 7), daß die letzte Handlung des Richters die Verjährung unterbreche.

Unterbrechung.

Dadurch ist, was übrigens selbstverständlich erscheint, betont, daß auch für die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung das Recht des ersuchten Staates unter Berücksichtigung der im ersuchenden Staate vorgekommenen Prozeßhandlungen maßgebend sein soll, die richterliche Handlung aber in allen Fällen unterbrechen soll.

Schweiz.

Gleichwohl hat das schweizerische Bundesgericht unterm 9. Juli 1896 (Böhms Zeitschrift Band VII S. 279) die gleiche Bestimmung des Artikels 5 des deutsch-schweizerischen Vertrags dahin ausgelegt, daß die „letzte gerichtliche Handlung" in der Strafvollstreckung nicht in Betracht komme, sondern dafür nur die Unterbrechungen von Wert sind, die das Gesetz des ersuchten Staates für das Stadium der Strafvollstreckung kenne.

Belgien. Daß die behufs Aufsuchung der Verjährungsfrist erforderliche Qualifikation der That als Verbrechen oder Vergehen dem Rechte des ersuchenden Staates zu entnehmen sei, wie in Belgien mehrfach entschieden worden sein soll (v. Martitz: internationale Rechtshilfe: 2. Abteilung S. 79), das läßt sich aus der erwähnten Vertragsbestimmung nicht entnehmen und es spricht dafür weder eine Notwendigkeit noch die Zweckmäßigkeit. Eine solche Ausnahme hätte erwähnt werden müssen.

Unentschieden ist, für welches Datum zu prüfen ist, ob die Verjährung eingetreten sei oder nicht: das Datum des Eintreffens des Auslieferungsgesuchs beim ersuchten Staat, der Verhaftung oder der Bewilligung. Wenn man, wie es selbstverständlich ist, das erste und zweite Datum als Unterbrechungsthatsachen ansehen muß, dann wird für die Praxis die Frage auf sich beruhen können.

Die Frage, ob Verjährung nach dem Rechte des ersuchenden Staates eingetreten sei, ist dem erkennenden Richter zu überlassen (Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts vom 30. April 1892, Böhms Zeitschrift 2. Band S. 503).

Politische Delikte.

Die Nichtauslieferung wegen politischer Delikte ist ein Satz des Völkerrechts geworden.

Auch wenn die Verträge über den Ausschluß politischer Delikte von der Auslieferung nichts enthalten, wie diejenigen der norddeutschen Union mit Preußen und Bayern (der Vertrag mit Baden Artikel 1 Absatz 2 schließt Verbrechen „politischer Natur“ aus) gilt der Satz.

Oesterreich. Der Bundesbeschluß vom Jahre 1854, der die Auslieferung zwischen Oesterreich und Deutschland regelt, galt ursprünglich gerade auch für politische Delikte. Jetzt schließt er diese nach Außerkrafttreten des die politischen Delikte betreffenden in den Anfangsworten citierten Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 auch aus (Granichstädten: Der internationale Strafrechtsverkehr S. 11 und 23). Nur ist es bestritten, ob die unten noch näher zu erörternden „relativ politischen“ Delikte auch ausgeschlossen sind (Jettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 279).

Was aber unter politischen Delikten zu verstehen ist, darüber ist man sich durchaus nicht einig:

Definitionen. Im Anschlusse an die Entwickelung des belgischen Rechts

sind drei Ausdrücke auseinanderzuhalten: politische Delikte, mit solchen complexe und mit solchen connexe.

Absolut politische Delikte.

Politische Delikte schlechtweg (auch absolut politische oder politische im engeren Sinne genannt) sind alle vorsätzlichen gegen Bestand und Sicherheit des eigenen und fremden Staates, sowie gegen das Staatsoberhaupt und die politischen Rechte der Staatsbürger (nicht aber der Staatsverwaltung) gerichtete Verbrechen (Liszt: Lehrbuch des Strafrechts, 7. Aufl. S. 92). Nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch kämen hiefür in Betracht der 1., 2., 3., 4. und 5. Abschnitt des 2. Teils.

Komplexe oder gemischt politische Delikte.

Komplexe oder gemischt politische Delikte wären solche Handlungen, die sowohl den Thatbestand eines politischen Delikts als den eines nichtpolitischen in ideeller oder gesetzlicher Konkurrenz erfüllen. Z. B. landesverräterische Beschädigung von Staatseigentum, Königsmord.

Konnexe Delikte.

Konnexe, in Zusammenhang, in Verbindung mit politischem Delikt stehende Handlungen sind Verbrechen, die selbständig den Thatbestand eines gemeinen Delikts erfüllen, aber in innerem Zusammenhang mit politischen Verbrechen stehen. Wann aber und wielange ein solcher Zusammenhang vorhanden ist, ob dafür Zweck (Haus: principes géneraux du droit pénal Belge, II. Band Nr. 902), Motiv oder was sonst entscheidend ist, das ist noch lange nicht entschieden. In der Praxis wird man diesen Zusammenhang schon sehr bald annehmen, wie die Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts vom 17. März 1893 (Böhms Zeitschrift, Band III S. 320) zeigt, die einen Zusammenhang annahm, als ein wegen Majestätsbeleidigung Angeklagter einen Andern angestiftet hatte, in dem Verfahren gegen ihn falsches eidliches Zeugnis zu geben, dieses falsche Zeugnis auch gegeben worden war und es sich um die Auslieferung des Meineidigen handelte. Die von Lammasch (Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 284 ff.) vertretene herrschende Ansicht (Liszt: Lehrbuch, 2. Auflage S. 92) faßt die komplexen und konnexen Delikte unter dem Ausdruck „relativ-politische“ Delikte zusammen. Sie gibt als Zweck der Aufstellung des Begriffes die Verhinderung der Zerreißung eines einheitlichen Thatbestandes an und konstatiert Nichtauslieferung bei allen relativ-politischen Delikten. Nach der durch v. Martitz (Internationale Rechtshilfe, Band 2, S. 206) vertretenen Ansicht soll bei Gesetzeskonkurrenz zwischen gemeinem und politischem Delikt der ausschlaggebende Thatbestand maßgebend sein.

Relativ-politische Delikte.

Wortlaut der Verträge.

Die Auslieferungsverträge drücken sich keineswegs deutlich

aus. In ihrer Mehrzahl konstatieren sie noch, trotzdem sie der Enummerationsmethode folgen, ausdrücklich, daß wegen politischer Delikte nicht ausgeliefert werde, dabei offenbar „politisch“ im Sinne von „relativ-politisch“ meinend. Sie bringen dann, dem belgischen Muster folgend, bei der Bestimmung über Bestrafung für vor der Auslieferung begangene, der Auslieferung nicht zu Grunde gelegene Delikte das Verbot wegen politischer und mit solchen in Zusammenhang oder Verbindung stehender Verbrechen zu strafen.

Nur wenige Verträge drücken sich anders, aber auch nicht klarer und bestimmter aus. Der Vertrag zwischen der nordamerikanischen Union und Baden spricht von Verbrechen „politischer Natur“. Die Schweiz betont die Nichtauslieferung wegen strafbarer Handlungen mit „politischem Charakter“ und verbietet die Auslieferung, wenn der Asylsuchende nachweisen kann, daß er nur ausgeliefert werden solle, um dann wegen eines Deliktes „politischer Natur“ gestraft zu werden. Beinahe ebenso lautet der Vertrag zwischen Großbritannien und Deutschland. In einem praktischen Falle (Castioni aus Bellinzona wegen Erschießung des Staatsrats Rossi im Jahre 1890) hat sich die Queens Bench bei Ablehnung des Auslieferungsgesuchs dahin geäußert, ein politisches Delikt i. w. S. liege vor, wenn es einen Teil oder Zwischenfall einer politischen Bewegung oder eines Aufstands bilde (Dr. Inhülsen in Böhms Zeitschrift, Band III S. 251/2). Diese Definition mag für den damals vorliegenden Fall sehr schön sein, hilft aber bei einer Anzahl anderer Fälle gar nichts.

Englische Definition.

Resultat.

Wir werden, wie oben schon angedeutet, der herrschenden Ansicht Lammaschs folgen und auch in ihrer Entwickelung weit gehen müssen, wenn wir nicht bei unseren Auslieferungsgesuchen Enttäuschungen erleben wollen.

Nicht zu den politischen Delikten gehören: strafbare Handlungen von Beamten oder gegen Beamte und Behörden der Staats- und Selbstverwaltung, Verletzungen der für einzelne Verwaltungsgebiete besonders eingeschärften Gebote. Es gehören also nicht hierher strafbare Verletzungen der Militär-, Finanz-, Kirchen-, Polizeigesetze und Verordnungen. Auch Preßdelikte sind nicht ohne Weiteres zu den politischen Delikten zu rechnen (vgl. aber Granichstädten a. a. O., Fall Nr. 7 S. 11).

Reaktion gegen den Ausschluß politischer Delikte.

In neuerer Zeit macht sich besonders auch in der Theorie eine Reaktion geltend gegen die Ueberspannung des Asylschutzes

für politische Delikte. Die Praxis zeigt diese Reaktion in den beiden Verträgen Rußlands mit Preußen und Bayern vom Jahre 1885, nach welchen die Thatsache, daß das Auslieferungsdelikt in einer politischen Absicht begangen ist, die Ablehnung der Auslieferung nicht begründen darf (s. unten Anhang Nr. 20 und 23).

Attentatsklausel.

Vorausgegangen ist dieser Bewegung Belgien, welches unter dem Druck der Regierung Napoleons III. dem Artikel 6 seines Auslieferungsgesetzes durch das Gesetz vom 22. März 1856 eine Klausel beifügte, die unter der Spitzmarke Attentatsklausel mit wenigen Veränderungen ihren Siegeszug in viele Auslieferungsverträge vollendet hat. Nur die Schweiz, Großbritannien und Italien haben bisher konsequent die Klausel abgelehnt.

Der Fall Jacquin.

Anlaß zu der Klausel gab der Umstand, daß zwei Franzosen namens Jacquin, die verdächtig waren, an einem Eisenbahnattentat gegen Napoleon III. vom 11. November 1854 teilgenommen zu haben, von Belgien ausgeliefert werden sollten. Der Appellhof zu Brüssel hatte aber die Auslieferung verweigert. Frankreich hatte, um die belgische Regierung aus einer Verlegenheit zu befreien, sein Gesuch zurückgezogen, dafür aber offenbar von der belgischen Regierung die Zusicherung erhalten, daß für die Zukunft Sorge getragen werden solle. Die Einlösung des Versprechens war das erwähnte Gesetz, welches ausdrücklich den Mord des fremden Staatsoberhaupts oder seiner Familienmitglieder, den Versuch eines solchen Verbrechens oder die Teilnahme daran dem Kreise der asylmäßigen politischen Delikte i. w. S. entzog (ausführliche Darstellung bei v. Martitz: Internationale Rechtshilfe, Abteilung 2 S. 367 ff.).

Militärische Vergehen.

Die militärischen Delikte begründen, trotzdem sie politische Delikte nicht sind, die Auslieferung auch nicht, wenn sie rein militärische Delikte, wie z. B. Gehorsamsverweigerung, sind. Die Verträge enthalten hierüber nichts. Nur die Auslieferungsverträge Deutschland-Schweiz-Italien erwähnen in den Artikeln 10, daß eine Durchlieferung von Delinquenten, die ein militärisches bezw. rein militärisches Vergehen begangen haben, nicht stattfinde.

Desertion.

Zu den rein militärischen Delikten gehört natürlich auch die Desertion, mit der auch noch die Bestimmungen der §§ 140

und 360^3 St.G.B. Berührungspunkte haben (vgl. bezüglich des § 140 Granichstädten a. a. O. S. 28). Bezüglich dieser Delikte bestehen noch als Ueberreste früherer Connivenz zwei sog. Deserteurkartelle: das zwischen Dänemark und Preußen abgeschlossene Kartell vom 25. Dezember 1820 und für das Verhältniß zu Oesterreich die Bundeskartellkonvention vom 10. Februar 1831 mit Abänderungen vom Jahr 1832 und 1864 (thatsächlich auch eingehalten von Ungarn), wonach Deserteure auf Ersuchen von Militärbehörden durch die fremden Militärbehörden festgenommen und ausgeliefert werden. Die Fortdauer der Bundeskartellkonventionen ist offiziell anerkannt in § 9 der Kgl. Württemb. Verordnung vom 17. Juni 1890 (Württemb. Reg.Bl. S. 146).

Flüchtige Marineangehörige. Die Kartelle finden keine Anwendung auf flüchtige Angehörige der Handels- und Kriegsmarine, für welche die Handelsverträge besondere Vorschriften enthalten.

Gemeine Delikte von Militärpersonen. Begehen Militärpersonen **rein gemeine** Delikte, so muß ihre Auslieferung wie die von Zivilpersonen erfolgen, nur darf natürlich wegen Desertion nicht gestraft werden.

Liegen gemischt militärisch-gemeine Delikte dem Auslieferungsgesuch zu Grunde, so erfolgt die Auslieferung, wenn ein Auslieferungsthatbestand gegeben ist, unter der Bedingung, daß der andere Thatbestand bei der Bestrafung nicht in Betracht kommen darf (vgl. die ausführliche Darstellung von Delius in Böhms Zeitschrift Band III S. 122—132).

Delikte gegen die staatliche Finanzhoheit.

Steuer- und Zolldefraudationen sind in keinem Vertrag als Auslieferungsdelikte angeführt. Sie sind deßhalb nicht auslieferungsfähig.

Konkurriert mit der Defraudation ein anderes Delikt, wegen dessen ausgeliefert wird, so hindert dies die Auslieferung nicht und der ersuchende Staat kann auch wegen der Defraudation bestrafen, wenn nicht bei der Auslieferung die Bedingung gemacht wurde, daß hierwegen Bestrafung nicht eintreten dürfe, oder der Vertrag überhaupt Bestrafung wegen eines bei der Auslieferung nicht genannten oder nicht auslieferungsmäßigen Delikts verbietet (s. unten bei der Spezialität).

Zollkartell. Eine Ausnahme macht das Zollkartell zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 3), welches gerade die Auslieferung von Zolldefraudanten zusichert, sofern sie nicht dem Staatsverband der ersuchten

Behörde oder einem dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die Defraudation seinerseits zu bestrafen. Für diese Auslieferung ist ein summarisches Verfahren vorgesehen. Wenn neben der Defraudation auch noch ein gemeines Delikt vorliegt, so muß die Auslieferung nach den Vorschriften des Bundesbeschlusses nachgesucht werden.

Ergiebt sich erst nachträglich ein solches gemeines Delikt, so kann Bestrafung wegen desselben nur erfolgen (s. unten und Lammasch: a. a. O. S. 371 und 755), wenn nachträglich die Zustimmung des ersuchten Staates eingeholt wird.

Spezialität.

Daraus daß die der Enummerationsmethode folgenden Staaten, diejenigen Delikte, wegen deren Auslieferung stattfinden darf, genau bezeichnen und die Thatsache, ob in den im Auslieferungsgesuche bezeichneten Thatumständen eines der aufgezählten Delikte gegeben ist, der Kontrole einer richterlichen oder administrativen Behörde unterstellen, ergiebt sich mit Naturnotwendigkeit, daß sie die Bestrafung wegen solcher vor der Auslieferung begangener Delikte, die im Auslieferungsgesuch nicht aufgeführt waren, ausschließen. Damit huldigen sie dem Prinzip der sogenannten „Spezialität", das als völkerrechtlicher Grundsatz allgemein, so auch vom deutschen Reichsgericht, anerkannt ist.

Englische Gruppe.

Am starrsten müssen diejenigen Staaten das Prinzip wahren, die auch die Beweislage prüfen, wie England und die nordamerikanische Union. Bezweifelt könnte werden, ob das bezeichnete Prinzip auch für diejenigen Staaten gilt, in deren Abmachungen eine Aufzählung der Delikte nicht vorkommt, wie dies zwischen Deutschland und Oesterreich der Fall ist (s. oben S. 12). Allein auch hier ist der Grundsatz der Spezialität zum Durchbruch gelangt, so daß auch im Verhältnis zwischen den genannten Staaten der Verurteilung wegen einer im Auslieferungsgesuch nicht bezeichneten That, die Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates, welche nachträglich einzuholen ist, vorangehen muß (vgl. Jettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 263—265, aber Anm. 5 zu Art. 4 des Bundesbeschlusses, Anhang Nr. 11).

Oesterreich.

England.

Keine Ausnahmen macht Großbritannien (Art. 7), das strikte verbietet, einen Ausgelieferten auch nur zur Untersuchung zu ziehen wegen einer anderen strafbaren Handlung (Entscheidungen des Reichsgerichts vom 22. September 1885, Entscheidungen

Band 12 S. 381 nnd Rechtsprechung Band 7 S. 525, vom 30. November 1899, Band 32 S. 425 und vom 28. Dezember 1900, Band 34 S. 69). Abhilfe soll dann nur dadurch erfolgen können, daß der Ausgelieferte nach England zurücktransportiert und von neuem ausgeliefert wird. Wenigstens ist ein solches Verfahren unter Betonung des Grundsatzes, daß Freiwilligkeit des Aufenthalts nicht zu den Voraussetzungen der Auslieferung gehöre, vom Reichsgericht gebilligt worden (Entscheidung vom 29. Januar 1900, Band 33 S. 99). Ein nachträgliches Auslieferungsgesuch wird wohl deshalb nicht zum Ziele führen, weil, wie später zn zeigen ist, die Anwesenheit des Auszuliefernden vor dem englischen Richter erforderlich ist. Daß damit den Interessen des Auszuliefernden nicht gedient ist, bedarf keiner Ausführung.

Nordamerika.

Spezialität ohne Ausnahme gilt auch gegenüber der nordamerikanischen Union, deren Verträge aber über diesen Punkt schweigen. Das Reichsgericht hat dies mehrfach ausgesprochen (Entscheidungen vom 28. März 1895, Band 27 S. 126, und vom 12. November 1895, Band 27 S. 413). Dabei ist die Bestrafung unter verändertem rechtlichem Gesichtspunkt (auch Versuch statt Vollendung, andere Art der Teilnahme) aber erlaubt, wenn nur die strafbare That auch in der neuen juristischen Qualifikation Auslieferungsdelikt ist.

Wenn diese letztere Erlaubnis für die Verhältnisse der nordamerikanischen Union zu konstatieren ist, so wird man sie getrost auch in allen anderen Vertragsverhältnissen konstatieren dürfen (Entscheidungen des Reichsgerichts: für Belgien vom 29. September 1900, Band 33 S. 388, für die Niederlande vom 17. Januar 1899, Band 31 S. 428, für Großbritannien vom 20. Dezember 1900, Band 34 S. 69).

Ausnahmen vom Prinzip.

Aehnlich wie der Vertrag mit Großbritannien lauten die Verträge mit den Niederlanden und dem Kongostaat, nur gestatten sie eine nachträgliche Zustimmung des ersuchten Staates. Damit sind die Ausnahmen eröffnet, die in den Verträgen mit Belgien, Brasilien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien, Uruguay, Schweiz und Italien soweit gehen, allgemeine Verfolgung wegen aller anderen Auslieferungsdelikten zu gestatten, ohne dem ersuchten Staate auch nur eine Benachrichtigung vorzubehalten (Entscheidung des Reichsgerichts über einen Schweizer Fall vom 8. Februar 1898, Band 30 S. 440).

Frist zum Verlassen des verfolgenden Staates.

Von den oben genannten Verträgen haben die fünf letzten noch die weitere Bestimmung, daß wegen aller Delikte zur Bestrafung gezogen werden könne, wenn der Ausgelieferte nach

seiner Bestrafung oder Freisprechung während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder dahin zurückkehrt.

Auch die Verträge, die eine solche Bestimmung nicht enthalten, werden dahin zu ergänzen sein, daß Bestrafung wegen aller Delikte eintreten kann, wenn der Ausgelieferte in der Lage gewesen wäre, das Gebiet des Staates unter weitgehender Berücksichtigung aller die Freiheit seiner Bewegung hemmenden Umstände zu verlassen, dies aber nicht gethan hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Verfolgung derart unzulässig, daß sogar die Verjährung durch eine in dieser Zeit unternommene richterliche Untersuchungshandlung nicht unterbrochen werden kann (Entscheidung des Reichsgerichts in einem schweizerischen Falle vom 26. Juni 1899, Band 32, S. 247).

Die Verträge der Bundesstaaten mit Frankreich und Rußland reihen sich je nach ihrem Wortlaut unter eine der oben näher geschilderten Rubriken ein.

Umfang der im Auslieferungsgesuch genannten That.

Bei Anwendung der geschilderten Grundsätze auf die im Auslieferungsgesuch genannte That, darf diese natürlich nicht allzu eng gefaßt werden. Bei fortgesetzten Delikten kommt die ganze Thätigkeit, auch wenn einzelne Akte erst nach der Auslieferung bekannt wurden, zur Aburteilung.

Anders natürlich ist zu entscheiden, wenn neue selbständige also real konkurrierende Thaten in Betracht kommen.

Wegen mit den im Auslieferungsgesuch ideell konkurrierenden Thatbeständen kann eine Verurteilung nur dann erfolgen, wo Ausnahmen von der Spezialität zugelassen sind und der ideell konkurrierende Thatbestand auch ein Auslieferungsdelikt bildet.

Wegfall der Schranke der Spezialität.

Die Schranke der Spezialität fällt, wie schon oben ausgeführt wurde, wenn der Ausgelieferte im ersuchenden Staat bleibt.

Zweifelhaft ist, ob sie auch fallen kann, wenn der Ausgelieferte freiwillig auf das Hinderniß verzichtet. Dies wird, da der Vertrag eine den Ausgelieferten nur als Objekt behandelnde Abmachung zweier Staaten ist, zu verneinen sein (s. oben S. 7). Anders entscheidet die französische und belgische Praxis (Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 783).

Nicht beitreten wird man der Ansicht, die aus dem Wort-

laut der Verträge (Ausschluß der Bestrafung wegen anderer „Verbrechen und Vergehen"), folgert, daß eine Verfolgung und Bestrafung wegen Uebertretungen, selbst politischer Uebertretungen, unbeschränkt zulässig sei (Delius: Das Auslieferungsrecht S. 66, 67, 42). Daraus, daß die Verträge die Uebertretungen für zu unbedeutend ansehen, um deßwegen auszuliefern, ist vielmehr zu folgern, daß sie bestimmen wollten, es solle derjenige, dem es gelungen ist, das Asyl zu erreichen, frei bleiben von der Verfolgung solcher minima.

Uebertretungen.

Dazu führt auch schon die Erwägung, daß für die Möglichkeit der Durchführung der zurückgewiesenen Ansicht nötig wäre, daß die in Betracht kommenden Staaten in ihren Strafgesetzbüchern die Uebertretungen vollkommen gleichartig abgegrenzt hätten.

Nach der Auslieferung begangene Delikte.

Keine Anwendung findet das Prinzip der Spezialität auf alle nach der Auslieferung begangenen Delikte. Sie können ohne jede Schranke zum Gegenstand der Aburteilung gemacht werden (deutsch-englischer Vertrag Artikel 7 Absatz 2). Zweifelhaft bleibt dabei nur, mit welchem Zeitpunkt die Auslieferung als erfolgt anzusehen ist.

Wann ist die Auslieferung erfolgt?

Eine sichere Entscheidung für alle Fälle ergibt sich nur dann, wenn man annimmt, die Auslieferung sei dann erfolgt, wenn der Flüchtling die Grenze des ersuchten Staates überschritten hat und Staatsgebiet des ersuchten Staates, sei es auch nur in Gestalt eines Kauffahrtei-Schiffes, das den Hafen des ersuchten Staates verlassen hat, betreten hat.

England und Nordamerika.

Auch für Großbritannien und die nordamerikanische Union läßt sich aus der Bestimmung der Auslieferungsgesetze (Extradition Act von 1870, section 11 und sect. 5272 Revised Statutes United States), daß die Uebergabe an den ersuchenden Staat schon in dem Gefängnisse erfolge, in welchem der Auszuliefernde detiniert ist, nicht folgern, daß damit die Auslieferung als erfolgt anzusehen sei und der Auszuliefernde für den ersuchten Staat nicht mehr existire. Ein solcher Verzicht auf die Landeshoheit läßt sich nicht vermuten.

Schweiz.

Auch aus Artikel 7 Absatz 1 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892, der bestimmt, der Auszuliefernde dürfe für keine andere vor der „Stellung des Auslieferungsbegehrens" begangene That bestraft werden, läßt sich ein Verzicht nicht herleiten, so lange nicht bewiesen ist, daß dieser Ausdruck

besonders gebraucht wurde, um einen früheren Zeitpunkt für das Aufhören des Asylrechts einzuführen.

Die unanfechtbare Konsequenz wäre sonst die, daß ein aus der Schweiz wegen einer Körperverletzung Auszuliefernder, der nach Eintreffen des Auslieferungsbegehrens, während er sich noch monatelang der Festnahme entzieht, Majestätsbeleidigungen gegen den Deutschen Kaiser begeht, später in Deutschland, wohin er wegen der Körperverletzung ausgeliefert wurde, ohne Anstand wegen der im Asyl nach einem ihm selbst gar nicht erkennbaren Zeitpunkt begangenen Majestätsbeleidigungen bestraft werden könnte (§ 4 ² R.St.G.B.).

Delikte während der Durchlieferung begangen.

Die oben vertretene Ansicht bietet auch bei Durchlieferungen durch ein drittes Land eine bestimmte Entscheidung. Wegen auf dem Gebiete des dritten Staates begangener Delikte müßte nachträglich Auslieferungsbegehren an diesen gestellt werden.

Nichtauslieferung von Nationalen.

Nach § 9 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches dürfen deutsche Staatsangehörige einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung niemals ausgeliefert werden. Ebenso wird nach allen vom Deutschen Reich und den Bundesstaaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen den deutschen Gerichten niemals ein Angehöriger des ersuchten Staates ausgeliefert. Die Nichtauslieferung von Nationalen ist ein Grundsatz des Staatsrechtes aller kontinentalen Nationen. Zu einem völkerrechtlichen Grundsatz ist das Verbot noch nicht geworden, weil die englisch-amerikanische Gruppe widerstrebt.

England und Nordamerika.

Im Strafrecht der dazugehörigen Staaten wird dem Territorialitätsprinzip (Bestrafung nur der auf dem eigenen Staatsgebiete begangenen Delikte) in der Hauptsache gehuldigt. Als notwendiges Korrelat muß dann, da die eigene Strafgerichtsbarkeit versagt, die Auslieferung des Nationalen kommen. So hat denn auch Großbritannien einen Vertrag mit Ecuador geschlossen, nach welchem „Any person" ausgeliefert wird. Ja in einigen Verträgen (mit Spanien, der Schweiz, Luxemburg und Rußland) hat England sogar auf die Reciprocität in diesem Punkte verzichtet, liefert also Engländer dorthin aus, erhält aber von dort Nationale der Gegenkontrahenten nicht. Ebenso liefert die nordamerikanische Union Nationale an Frankreich und die Schweiz aus.

Die Verträge der Bundesstaaten mit Rußland stellen in

Artikel 2 den „Unterthanen“ diejenigen Fremden gleich, die nach den Gesetzen des Asylstaates den Unterthanen gleich zu achten sind und diejenigen im Asylstaate niedergelassenen Fremden, welche mit einer Frau des Landes verheiratet sind und von dieser im Lande geborene Kinder haben.

Die Nichtauslieferung von Nationalen führt konsequenterweise auch zur Verweigerung bloser Durchlieferung von Staatsangehörigen.

Maßgebender Zeitpunkt.

Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Nationalität des Auszuliefernden ist die Einbringung des Auslieferungsbegehrens bei der Regierung des ersuchten Staates oder des Antrags auf vorläufige Festnahme bei der hierfür bestimmten Behörde; derjenige wird ausgeliefert, der in diesem Zeitpunkt die Angehörigkeit des ersuchten Staates nicht besitzt oder verloren hat. Nicht ausgeliefert wird Derjenige, der in diesem Zeitpunkt die Angehörigkeit des ersuchten Staates erworben (nicht etwa nur nachgesucht) hat, wenn er auch z. Zt. der That noch nicht Angehöriger war.

Auch für die Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften gilt die Nichtauslieferung Nationaler, selbst im Verhältnis zu England und Nordamerika.

Oesterreich und Ungarn.

Besonderheiten ergeben sich für Oesterreich-Ungarn. Während Oesterreich und Ungarn sich vollständig selbständig gegenüberstehen, also eigene Staatsangehörige dem andern Staat nicht ausliefern, stehen sie dem Auslande gegenüber einheitlich da, sodaß also Ungarn einen Oesterreicher und Oesterreich einen Ungarn nicht an das Deutsche Reich ausliefern darf (Jettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, S. 248).

Versprechen der Bestrafung im eigenen Lande.

Einige Verträge (Schweiz, Brasilien, Italien) versprechen für den Fall des Nichtausliefernkönnens eines Nationalen, Bestrafung im eigenen Land. Damit kann aber offenbar (entgegen der Ansicht des schweizerischen Bundesrats bei Böhms Zeitschrift, Band III S. 347) nur gemeint sein, es trete Bestrafung ein, sofern die Gesetzgebung des urteilenden Gerichts es zuläßt (Schweizerisches Bundesgericht vom 21. Oktober 1896 bei Böhms Zeitschrift, Band VII S. 357). Das Nähere hierüber ist unten im Abschnitt über die Rechtshilfe dargelegt.

Bayern-Frankreich.

Hier ist auch die Vorschrift des Artikels 15 des Auslieferungsvertrags zwischen Frankreich und Bayern zu erwähnen, in welcher Bayern einer weitergehenden Zusage Frankreichs gegenüber verspricht, seine Angehörigen im Falle der Nichtauslieferung selber zu bestrafen.

Staatsangehörigkeitsvertrag mit Nordamerika.

Ganz besondere Bestimmungen sind zwischen der nordamerikanischen Union und den deutschen Staaten in einem Staatsvertrag vom Jahre 1868 (s. im Anhang Nr. 19 und 27) getroffen worden, wegen des Einflusses der Staatsangehörigkeit.

Requisitionen gegen Nationale.

Eine Ueberspannung staatlicher Schutzherrlichkeit muß es, um dies hier schon im Zusammenhang zu erwähnen, mit v. Martitz (Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Band 1 S. 264) genannt werden, wenn es verweigert wurde, Requisitionen stattzugeben (Ladungen, Insinuationen von Urteilen, Confrontationen ꝛc.), weil sie Nationale betrafen, die vom ersuchenden Staat verfolgt worden. Eine solche Weigerung kann sehr zum Nachteil des Nationalen ausschlagen, weil dadurch natürlich auch die Erhebung von Entlastungsbeweisen verhindert wird (s. unten im Abschnitt von der Rechtshilfe).

Angehörige dritter Staaten und Mehrheit von Auslieferungsgesuchen.

Gehört der Auszuliefernde weder dem ersuchenden Staat noch dem ersuchten Staat, sondern einem dritten Staat, an, so steht an und für sich der Auslieferung nichts im Wege.

In vielen Verträgen (Belgien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Schweiz, Spanien, Frankreich in Verträgen mit den beiden Mecklenburg und Oldenburg) haben sich die vertragschließenden Teile aber eine Benachrichtigung des Heimatsstaates vorbehalten.

Ersucht der Heimatstaat auch um Auslieferung, so hat der um die Auslieferung ersuchte Staat nach den meisten Verträgen die Wahl, welchem Staat er ausliefern will.

Priorität des Ersuchens.

Als leitender Grundsatz gilt dabei, wie überhaupt, wenn mehrere Auslieferungsgesuche vorliegen, daß die Priorität entscheidet. Bei gleichzeitigem Einkommen der Anträge sollte das Gesuch auf Grund des schwereren Delikts den Sieg davontragen (Deutschland-Italien Artikel 2 Absatz 4).

Für den Fall, daß die mehreren Auslieferungsgesuche dasselbe Delikt betreffen, enthält Artikel 8 Absatz 3 des Vertrags zwischen Bayern und Frankreich die gewiß richtige Bestimmung, daß an den Staat ausgeliefert werden soll, in dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen ist.

Handelt es sich um verschiedene Delikte, so ist eine Bei-

fügung der Bedingung, daß der Ausgelieferte nach seiner Aburteilung und eventuell vor der Strafverbüßung an einen weitern Staat abzuliefern sei, nicht ausgeschlossen.

Nicht unterlassen darf werden, darauf hinzuweisen, daß nach einigen Verträgen (s. oben S. 9) überhaupt nur ausgeliefert wird, wenn die That auf dem Gebiet des ersuchenden Staates verübt ist. Dadurch erfahren die eben entwickelten Sätze natürlich eine entsprechende Modifikation.

Anhängig gewesene oder anhängige Untersuchung.

Die Auslieferung unterbleibt, auch wenn das nicht ausdrücklich im Vertrag festgesetzt ist, wenn der Auszuliefernde im ersuchten Staat wegen derselben Handlung in Untersuchung gezogen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder noch in Untersuchung steht oder bereits bestraft worden ist.

Nochmalige Bestrafung.

Nach § 7 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs wäre, falls es doch gelänge, eines Delinquenten habhaft zu werden, der schon im Ausland wegen derselben That bestraft ist, die Strafe, so weit sie verbüßt ist, in Anrechnung zu bringen.

Oesterreich.

Nach dem Bundesbeschluß vom Jahre 1854 wird im Verhältnis zwischen Deutschland und Oesterreich nicht ausgeliefert, wenn die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist (Artikel I [2] des Bundesbeschlusses).

Befindet sich der Flüchtling in dem ersuchten Staate wegen einer anderen Handlung in Untersuchung, so wird die Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und der Vollstreckung einer etwa erkannten Strafe aufgeschoben.

Vorläufige Auslieferung.

Nicht ausgeschlossen ist, daß der Flüchtling unter Vorbehalt seiner Rücklieferung zum Zwecke der Strafverbüßung behufs Aburteilung einstweilen ausgeliefert wird, da es im Interesse des Flüchtlings liegt, thunlichst bald vor den erkennenden Richter gestellt zu werden.

Anhängige Privatverpflichtungen.

Weitaus die meisten Verträge konstatieren ausdrücklich, daß Verbindlichkeiten des Auszuliefernden gegen Privatpersonen auf die Auslieferung einen Einfluß nicht haben. Es bleibe dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Nur Rußland und Oesterreich verweigern die Auslieferung

bis ein etwaiger Schuldarrest, den die deutsche Gesetzgebung in diesem Sinne nicht mehr kennt (vgl. § 918 der Civilprozeßordnung), aufgehört hat (vgl. die Verträge Rußlands mit Bayern und Hessen Artikel 5 und den Bundesbeschluß von 1854 Artikel I³ und II).

Heeresdienst. Auch der Umstand, daß der Auszuliefernde im Heere des ersuchten Staates freiwillig Dienste thut, hindert die Auslieferung nicht.

Mitübergabe von Beweisstücken ꝛc.

Alle im Besitze der Auszuliefernden gefundenen und in Beschlag genommenen Gegenstände und zwar sowohl die entfremdeten Gegenstände (gestohlenen Sachen, Gelder u. s. w.) als auch die zum Beweise der strafbaren Handlung dienenden Objekte sollen dem ersuchenden Staat mit übergeben werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den genannten Gegenständen vorbehalten und es sollen diesen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Diese Bestimmungen finden sich in den meisten Verträgen und werden analog auch dann anzuwenden sein, wenn die Verträge (Nordamerikanische Union-Preußen, -Baden, -Bayern) ganz schweigen.

Brasilien, Italien und die Schweiz übergeben die bezeichneten Gegenstände, auch wenn der Auszuliefernde nach Bewilligung der Auslieferung stirbt oder flüchtig wird.

Italien und die Schweiz fügen, offenbar nach dem Muster des Vertrags zwischen Frankreich und Bayern (Artikel 6), hinzu, daß auch die Gegenstände überliefert werden sollen, welche der Angeschuldigte im Asylstaat verborgen hatte oder hinterlegte und welche erst später gefunden werden. Auch diese Bestimmung dürfte analog bei allen andern Verträgen anzuwenden sein.

Durchlieferung.

Die Durchlieferung des von einem dritten Staate Ausgelieferten ist von Belgien, Luxemburg, Italien, Spanien und der Schweiz ausdrücklich zugestanden, wenn die zur Auslieferung erforderlichen Urkunden vorgelegt werden und der Durchlieferungsstaat selbst im konkreten Falle ausliefern würde.

Die Verträge von Frankreich mit Bayern und Deutschland mit Italien sowie der Schweiz fügen noch, was selbstverständlich

ist, bei, es dürfe sich bei dem Durchzuliefernden nicht um ein politisches oder rein militärisches Delikt handeln.

Deutschland und Italien.

Zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits ist ein besonderes Abkommen vom 25. Juli 1873 abgeschlossen worden (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1873 S. 271—275) über den Transport der in Ausführung des Deutsch-Italienischen Auslieferungsvertrags auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet, das aber von der Schweiz gekündigt und durch Artikel 10 des Auslieferungsvertrags mit der Schweiz ersetzt ist.

Besondere Uebereinkommen hat Oesterreich mit Preußen und Bayern über den Transit von Verbrechern abgeschlossen (Jettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 280, Granichstädten: Der internationale Strafrechtsverkehr S. 32 ff.).

Die oben angeführten Grundsätze werden analog auch in den nicht erwähnten Vertragsverhältnissen anzuwenden sein, die über diesen Punkt schweigen.

Ueber Durchlieferungen durch Bundesstaaten und deren Kosten bei Auslieferungen aus Deutschland vgl. unten bei den Ausführungen über die Kosten und beim Auslieferungsverfahren aus Württemberg.

Kosten.

Nach allen neueren und vielen älteren Konventionen verzichten die vertragschließenden Staaten gegenseitig auf Erstattung der ihnen aus der Festnahme, der Bewachung, dem Unterhalt und dem Transport der Auszuliefernden bis zur Grenze bezw. bis zur Einschiffung erwachsenen Kosten.

Groß-britannien.

Großbritannien hat in der Uebung, den Auszuliefernden im Gefängniß in London zur Verfügung zu stellen und überläßt dann die Kosten für die abholenden Beamten dem deutschen Staate. Sie betragen bis Hamburg ca. 200 Mark.

Oesterreich. Nordamerika.

Nur im Verhältniß zu Oesterreich (Bundesbeschluß von 1854 Artikel VI) und der nordamerikanischen Union findet eine gegenseitige Erstattung von Kosten statt: an Oesterreich vom Tage der Verhaftung an, an die Union auch die Auslagen für die Fahndung und Verhaftung (Besoldung des Detektivs).

Die Kosten einer Durchlieferung trägt immer der ersuchende Staat.

Durch-lieferung durch deutsche Bundesstaaten.

Für das Verhältniß der deutschen Staaten unter einander gelten bei Durchlieferungen folgende Grundsätze:

Muß auf der Reise zur Grenze das Gebiet eines anderen

Bundesstaates berührt werden, so hat letzterer, falls auf Grund eines deutschen Vertrags ausgeliefert wird, die Weiterführung zu übernehmen, auch die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Nach den bundesstaatlichen Verträgen ist der Bundesstaat nur zur Ablieferung an seiner Grenze verpflichtet. Ist letzterer nicht mit der deutschen Grenze identisch, so muß der fremde Staat (z. B. Frankreich) den dazwischen liegenden deutschen Bundesstaat um Gestattung der Durchführung in diplomatischem Wege ersuchen. Zulässig ist auch, daß der Bundesstaat das Ersuchen stellt, da ihm Rechtshilfe gewährt werden muß. Die Kosten der Durchlieferung muß der fremde Staat tragen. Nur bei einem Transport durch Elsaß-Lothringen nach Frankreich müssen die Reichslande im Verhältnis zu Preußen bezw. Frankreich die Kosten tragen (Artikel 18 der Zusatzkonvention zum deutsch-französischen Friedensvertrag). Die preußische Regierung hat diese Grundsätze bekannt gemacht (Delius in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Band XI vom Jahre 1891, S. 677 ff.). Sie gelten aber entsprechend auch für die übrigen Bundesstaaten.

II. Abschnitt: Die Auslieferung ohne Verträge.

In Betracht kommende Staaten.

Keine Verträge über Auslieferungen existieren für die deutschen Staaten mit Dänemark (ausgenommen Deserteurkartell), Griechenland, Portugal, Rumänien, Serbien, Bulgarien und der Türkei (mit Ostrumelien) in Europa, sowie den oben bei Behandlung der Verträge nicht genannten außereuropäischen Ländern.

Türkei. Für die Türkei bietet die dort zugestandene Konsulargerichtsbarkeit wenigstens bezüglich deutscher Reichsangehöriger Ersatz. Dadurch sind die Konsuln in der Lage, Deutsche, selbst auf fremden Handelsschiffen (hier nur unter Beizug des zuständigen Konsuls) festzunehmen. Dabei muß nur bemerkt werden, daß nach einer Entscheidung des türkischen Staatsrats vom Jahre 1888 (vgl. Jettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 288) der Uebertritt zum Islam ipso facto die Aufnahme in den türkischen Staatsverband und damit den Ausschluß der Auslieferung zur Folge hat.

Neutral-Moresnet. Aus Neutral-Moresnet kann ein Verbrecher durch die preußischen Behörden ohne Weiteres zurückgeholt werden (Preuß.-Niederländ. Grenzvertrag vom 26. Juni 1816).

Dänemark.

Nach einer Vereinbarung mit Dänemark wird nach den Grundsätzen der Reichsauslieferungsverträge und unter der Voraussetzung des zugesicherten Gegenrechtes, wobei ganz Deutschland als einheitliches Ganzes in Betracht kommt, ausgeliefert.

Die Kosten der Auslieferung trägt der ersuchte Staat bis zum Beginn des Seetransportes.

Bei Auslieferung nach Dänemark behält jeder deutsche Bundesstaat die ihm entstehenden Kosten der Durchlieferung auf sich. Bei Auslieferungen aus Dänemark trägt der die Auslieferung verlangende Bundesstaat die Kosten vom Beginne der Seereise an.

Bei Durchlieferungen von Dänemark durch Deutschland auf Verlangen eines dritten Staates oder durch Dänemark seitens eines deutschen Staates trägt der die Durchlieferung veranlassende Staat die Kosten derselben (Preuß. Justizministerialblatt von 1889 S. 18; Bayer. Just.-Min.-Bl. 1890 S. 230; Bad. Ministerialverfügung vom Jahre 1895; Elsaß.-Lothring. Generalverfügung der Justizabteilung des Ministeriums, in der Sammlung von Gesetzen 2c., Band 20 S. 436).

Halbsouveräne Staaten.

Die halbsouveränen Staaten in Europa: Republik Andorra in den Pyrenäen unter Kollektivprotektorat von Spanien und Frankreich, Monaco unter einseitigem Schutzverhältnis der Krone Sardinien, San Marino unter Schutz des Königs von Italien und Bulgarien unter Suzeränität des Sultans können internationale Verträge über Rechtshilfe abschließen, also auch Auslieferung im einzelnen Falle bewilligen (Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts, Band II S. 108 ff.). Der diplomatische Weg geht durch die Gesandten bei denjenigen Staaten, denen sie sich angeschlossen haben.

Monaco.

Die an Monaco gerichteten Auslieferungsbegehren scheinen durch den deutschen Konsul in Nizza zu gehen.

Japan.

Durch den Konsularvertrag zwischen Japan und dem Deutschen Reiche vom 4. April 1896 (Reichsgesetzblatt 1896 S. 732 ff.) und das Protokoll dazu ist die Auslieferung von Deserteuren von Kriegs- und Handelsschiffen zugestanden und bis zum Inkrafttreten eines Spezialvertrags für die Auslieferung von Verbrechern Meistbegünstigung zugesagt (s. Anhang Nr. 5).

Gleiches gilt für Serbien (Artikel XXV der Konsularconvention vom 25. Dezember 1882/6. Januar 1883, R.G.Bl. S. 62 ff.) und die Südafrikanische Republik (Artikel 31 des Freundschafts- und Handelsvertrags vom 22. Januar 1885,

R.G.Bl. 1886 S. 209). Die Bestimmungen sind abgedruckt im Anhang Nr. 12 und 16.

Grundsätze der Auslieferung ohne Vertrag.

Welche Grundsätze bei Auslieferungen ohne Vertrag angewendet werden, läßt sich natürlich nicht bestimmen, da dies von zahlreichen Faktoren abhängt, die nur beim einzelnen Fall überblickt werden können. Das wird man aber sagen dürfen, daß folgende Grundsätze wohl stets werden beachtet werden:

Spezialität.

Der völkerrechtliche Grundsatz der Spezialität wird jeweils stillschweigend zu Grunde gelegt werden, so daß also eine Aburteilung nur wegen der Handlung, wegen der im Einzelnen ausgeliefert wurde, stattfinden kann, ohne daß dabei die Gerichte an diejenige rechtliche Beurteilung gebunden sind, die die That bei den Auslieferungsverhandlungen gefunden hat. Die Einhaltung dieser Grundsätze hindert natürlich nicht, bei dem Asylstaat neuerlich um eine Genehmigung der Verfolgung anzufragen und den Ausgelieferten solange in Haft zu behalten.

Nichtauslieferung Nationaler.

Nationale werden, wenigstens von den Staaten des Kontinents, nicht ausgeliefert. Die Staaten, die mit der englisch-amerikanischen Gruppe in der Gesetzgebung Berührungspunkte haben, werden nicht anstehen, auch eigene Staatsangehörige auszuliefern. Deutschland kann nach § 9 R.St.G.B. Nationale nicht ausliefern.

Nichtauslieferung wegen politischer Delikte.

Wegen politischer Delikte im weitesten Sinne (s. oben S. 22) wird nicht ausgeliefert. Nur muß dabei beachtet werden, daß die Tendenz in den letzten Jahrzehnten gegen eine Ueberspannung des Asyls für politische Verbrechen geht.

Reciprocität.

Das Verlangen der Zusicherung der Reciprocität beim Zugestehen einer Auslieferung tritt neuerdings zurück.

Daß bei Bewilligung einer Auslieferung Rücksichten auf die Schwere der That, auf die beiderseitigen Rechtsanschauungen, auf das Strafensystem des ansuchenden Staates die Entscheidung beeinflussen werden, kann nicht geleugnet werden (vgl. v. Bar, internationales Privat- und Strafrecht § 149).

Auslieferung über einen bestehenden Vertrag hinaus.

Deutschland.

Streitig ist, ob ein Staat über den bestehenden Vertrag hinaus ausliefern kann. Für Deutschland wird die Frage zu bejahen sein, da irgend eine gesetzliche Bestimmung, die eine solche Auslieferung verbietet, nicht besteht. Daraus, daß ein an Deutsch-

land Ausgelieferter nur nach den Bestimmungen des als Reichsgesetz geltenden Staatsvertrags verurteilt werden kann, wie aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu folgern ist (s. oben S. 5 und unten im 2. Teil bei Besprechung der Stellung des Ausgelieferten vor Gericht), kann nicht hergeleitet werden, daß die Regierungen nicht über die Vertragsbestimmungen, die nur die Pflicht, nicht aber das Recht auszuliefern regeln, hinausgehen dürfen.

So hat auch das Deutsche Reich in einigen der Schweiz gegebenen Gegenrechtserklärungen gehandelt (s. unten Anhang Nr. 14).

Die im Vertrag mit den Niederlanden zum ersten Male erscheinende Meistbegünstigungsklausel (Artikel 17) kann für die vertretene Ansicht nicht angeführt werden, weil sie, wie die Begründung in der Denkschrift ergibt, in der Hauptsache dem Wechseln der Gesetzgebung gerecht werden soll.

Schweiz.

Die Schweiz ihrerseits kann nach Artikel 1 Absatz 4 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechts auch wegen einer im Vertrag nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung bewilligen, sofern sie nach dem Auslieferungsgesetz statthaft ist.

Belgien und die Niederlande.

Belgien und die Niederlande liefern ohne Vertrag überhaupt nicht aus, ebenso nach einer nicht unanfechtbaren Praxis England und Nordamerika.

Konsulargerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit wird nur von denjenigen Konsuln geübt, welche hierzu von dem Reichskanzler ermächtigt sind. Diese, sowie die Abgrenzung ihrer Jurisdiktionsbezirke, sind in dem alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichten im Buchhandel erscheinenden Verzeichniß der deutschen Konsulate ersichtlich gemacht.

Konsulargerichtsbarkeit wird nach der hier in Betracht kommenden Richtung zur Zeit noch thatsächlich ausgeübt außer in der oben schon genannten Türkei (S. 35) in China, Korea, Siam, auf den Inseln der Südsee, in Bulgarien und Egypten sowie in Zanzibar.

Die Konsulargerichte haben Rechtshilfe zu leisten nach § 157—169 G.V.G. (§ 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, R.G.Bl. S. 217).

II. Teil.

Das Auslieferungsverfahren.

Gemeinsames.

Das Auslieferungsverfahren für die Auslieferung nach Deutschland wie für die Auslieferung aus Deutschland ist in jedem Bundesstaate verschieden.

Auslieferung nach Deutschland.

Nur für das Verfahren der Auslieferung nach Deutschland haben sich durch die Einwirkung des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs glücklicherweise eine Reihe von Regeln ergeben, die in allen Bundesstaaten gleichmäßig beachtet werden, wenn sie auch in jedem Bundesstaat besonders verkündet sind. Geblieben ist hiefür nur noch eine Verschiedenheit in den Ministerialstellen und sonstigen obersten Behörden, die mit der Auslieferungsangelegenheit befaßt werden; diese Verschiedenheit hat zum größten Teil ihren Grund in der verschiedenen Behördenorganisation. Geblieben ist auch noch eine Verschiedenheit in der Art und Weise, wie die Bundesstaaten die Ordnung der Regelung des Verfahrens verkündet haben, indem teilweise lediglich die Uebung unterstützt durch Generalerlasse, teilweise Verordnungen, teilweise auch ein Gesetz (in Bayern s. oben S. 2) und schließlich sogar nur eine halbamtliche Zusammenstellung das Verfahren regeln.

Auslieferungen aus Deutschland.

Ganz verschieden ist das Verfahren bei Auslieferungen aus Deutschland geblieben, das sich als Verwaltungsverfahren ausgestaltet hat mit den Ausnahmen bezüglich der Auslieferungen nach England und Nordamerika, bei welchen aus Gründen der Reciprocität ein gerichtliches Verfahren eingeschoben wird, und bezüglich der Auslieferungen aus Oesterreich, bei welchen die Justizbehörden direkt mit einander verkehren.

I. Abschnitt: Die Auslieferung nach Deutschland.

Die Stellung der Staatsanwaltschaft.

Legalitätsprinzip.

Das Legalitätsprinzip, welches die Reichsstrafprozeßordnung in dem § 152 Absatz 2 für die Staatsanwaltschaft aufstellt,

welches aber neben andern Durchbrechungen auch im § 4 Reichsstrafgesetzbuchs eine Ausnahme erleidet, da ja dort die Verfolgung von im Ausland begangenen Delikten durch die Worte „kann ... verfolgt werden“ in das Ermessen gestellt ist, erhält im Auslieferungsverfahren eine weitere Bresche.

Es ist nämlich Sache der pflichthaften Erwägung der Staatsanwaltschaft, ob sie, solange weder Untersuchungsrichter noch erkennendes Gericht in Aktion getreten ist, einen Auslieferungsantrag stellt, wenn ihr Gewißheit geworden, daß sich ein von ihr Verfolgter in einem bestimmten ausländischen Staat befindet. Maßgebend wird dabei vor Allem auch die Abwägung des durch die Auslieferung für den Delinquenten entstehenden Uebels und der dem Staate entstehenden Kosten gegen die Höhe der zu erwartenden Strafe sein.

Es wäre gewiß unangemessen, wollte man bei einem Diebstahl, für den eine Strafe von wenigen Tagen zu erwarten ist, die Auslieferung auch nur aus der Schweiz herbeiführen, die bis zur Aburteilung auch bei äußerster Eile aller Faktoren eine Haft von 3 bis 4 Wochen involviert.

Ebenso unangebracht wäre es, die Auslieferung eines staatlichen Kassenbeamten, der in drückender Not etwa 100 Mark unterschlagen hat, mit einem Kostenaufwand von ca. 1000 Mark und einer Untersuchungshaftdauer von Monaten aus der Nordamerikanischen Union nach dem Süden des Reichs zu veranlassen.

Einen Auslieferungsantrag zu stellen, wird die Staatsanwaltschaft außer durch erfolgreiche Beschwerde an den vorgesetzten Staatsanwalt auch im Wege des § 170 St.P.O. nicht gezwungen werden können. Die gerichtliche Entscheidung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung wird sich nur damit zu befassen haben, festzustellen, ob wirklich der Erhebung der öffentlichen Klage das Hinderniß der Abwesenheit entgegensteht (vgl. Löwe: Kommentar zur Strafprozeßordnung, Note 4b zu § 152 und Note 6a zu § 170 und Motive zum Entwurf der Strafprozeßordnung S. 202 in der offiziellen Ausgabe von Decker, Berlin 1872).

Stellung des Gerichts.

Anders ist die Stellung des Untersuchungsrichters und des erkennenden Gerichts. Für sie giebt es keine Zweckmäßigkeitserwägungen. Sie müssen also, wenn ihnen Gewißheit darüber wird, daß sich der Angeschuldigte oder Angeklagte an einem Orte befindet, von dem seine Auslieferung vertragsmäßig herbeigeführt

werden kann, den Auslieferungsantrag bei dem zuständigen Ministerium in die Wege leiten.

Die Praxis sucht auch in diesen Fällen mildere Wege, indem sie die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anheimgiebt.

Die Motive zur Strafprozeßordnung (offizielle Ausgabe S. 202) schlagen den Gerichten die Einhaltung der oben für die Staatsanwaltschaft aufgestellten Richtschnur vor.

Einleitung der Auslieferung.

Der diplomatische Weg.

Es ist ein Grundsatz des modernen internationalen Rechtes, daß ein Auslieferungsersuchen in diplomatischem Wege, d. h. von Regierung zu Regierung erfolgen müsse. Dieser Weg gestaltet sich so, daß das auswärtige Ministerium des ersuchenden Staates seinen Gesandten (Botschafter, Gesandten im engern Sinne oder Geschäftsträger) im Asylstaat beauftragt, das Ansuchen um Gewährung der Auslieferung in der Form einer note verbale bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Staates, bei dessen Souverän oder Ministerium er beglaubigt ist, anzubringen. Das Gesuch enthält die Bitte, die Regierung möge das verfolgte Individuum aufsuchen und festnehmen lassen, hierauf auf Grund der beigebrachten Urkunden dessen Auslieferung und Uebergabe an die zur Uebernahme legitimierten Organe des ersuchenden Staates anordnen.

Note verbale.

Nordamerika.

Eine andere Gestalt nimmt das Verfahren nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika an, in denen der Gesandte oder Konsul des ersuchenden Staates vor einem Staatssekretär oder Richter eine entsprechende eidliche Erklärung abgiebt (s. unten).

Uruguay.

In dem Vertrage des Deutschen Reichs mit Uruguay (Artikel 8 Absatz 3) ist neben der diplomatischen auch noch die konsularische Uebermittelung an die Regierung (nicht aber eine Lokalbehörde) zugelassen.

Oesterreich.

Eine ganz besondere und alleinstehende Ausnahme besteht im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich (nicht Ungarn), für welche der direkte Verkehr in Auslieferungssachen durch den Bundesbeschluß vom Jahre 1854 vorgeschrieben ist. Eine Beschreitung des diplomatischen Weges im Verkehr der beiden Länder wäre wohl nicht unstatthaft (Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 582), kann aber nur vorkommen, wenn sich etwa ein zuständiges Gericht nicht auffinden ließe, wie z. B. wenn sich der Auszuliefernde an Bord eines schwimmenden Schiffes befände.

Besonderheiten existieren auch für den Auslieferungsverkehr mit weit abgelegenen Kolonien (s. unten bei dem Verfahren in Großbritannien und Artikel 8 Absatz 2 des deutschen Vertrags mit dem Kongostaat).

Direkter Verkehr der Bundesstaaten mit der fremden Regierung.

Eine Abkürzung ergiebt sich für Deutschland dadurch, daß nach zahlreichen Verträgen des Reichs (mit Belgien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien, Brasilien, Italien und der Schweiz) unmittelbare Verhandlungen zwischen der Regierung des ersuchenden Bundesstaates und der fremden Regierung durch Vermittelung des Gesandten zugelassen ist.

Scharf zu trennen von dem eigentlichen Ersuchen um Auslieferung, für welches der diplomatische Weg vorgeschrieben ist, ist der Antrag auf vorläufige Festnahme, der in zahlreichen Fällen in direktem Verkehr gestellt werden kann (s. unten).

Anregung der Auslieferung nach Deutschland.

Inhalt des Berichts.

Die Justizbehörden geben zu dem auf diplomatischem Wege gehenden Auslieferungsantrag die Anregung. Es geschieht dies in einem an den zuständigen Minister erstatteten Bericht, der den konkreten Thatbestand unter besonderer Hervorhebung etwa zweifelhaft gebliebener Punkte, wie Staatsangehörigkeit, Verjährung erörtert und erwähnt, wenn vielleicht auch die Beschlagnahme und Verabfolgung bei dem Verfolgten gefundener Sachen erstrebt wird. Der Bericht ist, wenn die vorläufige Festnahme des Auszuliefernden vorher schon beantragt ist, ganz besonders zu beschleunigen wegen der für die Dauer der vorläufigen Festnahme gesetzten Fristen.

Urkunden als Beilagen.

Dem Berichte sind die nach dem in Betracht kommenden Vertrag erforderlichen Urkunden, auf deren Abfassung, bei Ländern außerdeutscher Zunge in lateinischen Schriftzeichen, besondere Sorgfalt zu verwenden ist, beizufügen.

Urteilsausfertigungen.

Urteilsausfertigungen sind die Entscheidungsgründe, bei Schwurgerichtsurteilen der Wahrspruch der Geschworenen beizulegen. Sollte sich auch daraus nicht alles Erforderliche ergeben oder die Vorlage der Gründe unzweckmäßig sein, so ist ein neuer entsprechend abgefaßter Haftbefehl zu erwirken und beizulegen.

Haftbefehl.

Die gerichtlichen Haftbefehle, für die zweckmäßiger Weise das im Inland gebräuchliche Formular vermieden wird, sind so abzufassen, daß aus dem Zusammenhalt mit dem bezüglichen Staatsvertrag die Begründetheit des Antrags ohne Weiteres hervorgeht. Die Strafthat ist unter möglichst genauer Bezeichnung

der Zeit der Verübung (wegen etwaiger Verjährung) mit demjenigen Worte zu benennen, das auch im Auslieferungsvertrag gebraucht wird, wobei indessen die gleichzeitige Bezeichnung des in Betracht kommenden deutschen Gesetzesparagraphen nicht ausgeschlossen sein soll. Auch ist die Staatsangehörigkeit des Verfolgten, soweit thunlich, anzuführen. Ist die fremde Gesetzgebung bekannt, so sind die nach derselben etwa erforderlichen besonderen Merkmale in dem Haftbefehl ebenfalls zum Ausdruck zu bringen.

Die strafgesetzlichen (nicht strafprozessualen) Bestimmungen sind, mit Ausnahme von Auslieferungen aus der Schweiz, wörtlich in den Text der Urkunde oder in eine derselben beigefügte Note aufzunehmen. Soll wegen mehrerer strafbarer Handlungen ausgeliefert werden, so empfiehlt sich das Abfassen besonderer Haftbefehle, wenn es zweifelhaft sein kann, ob die Auslieferung wegen jeder Strafthat bewilligt wird. Bei mehreren Verfolgten ist für jede Person ein besonderer Haftbefehl vorzulegen.

Mehrere Strafthaten.

Mehrere Verfolgte.

Alle Urkunden sollen nichts enthalten, was nicht für die ausländische Behörde bestimmt ist; sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen und von dem Richter zu beglaubigen oder als Urschrift abzufassen. Den nach England und Nordamerika beizufügenden Protokollen ist am Schlusse die Beurkundung hinzuzugeben, daß die Aufnahme derselben vor dem mit Vor- und Zunamen sowie Titel unterzeichneten Richter der Wahrheit gemäß stattgefunden habe. Wenn irgend möglich, ist jeweils auch eine Personalbeschreibung unter Beifügung einer Abbildung, auf der vom Richter zu bescheinigen ist, daß sie den Verfolgten darstelle, anzufügen.

England und Nordamerika.

Als Muster eines Haftbefehls ist von dem Preußischen Justizministerium das Nachstehende veröffentlicht:

Haftbefehl:

Muster zum Haftbefehl.

Der Tischlergeselle Adolf Schulze, geboren am 1. Mai 1850 zu Rixdorf bei Berlin, im Königreich Preußen, preußischer Staatsangehöriger, 1,50 m groß (folgt Personalbeschreibung), zuletzt wohnhaft in Spandau, ist wegen dringenden Verdachts der Unterschlagung zur Untersuchungshaft zu bringen. Derselbe wird beschuldigt: am 10. Dezember 1888 zu Spandau, in der preußischen Provinz Brandenburg, den Betrag von dreitausend Mark, welcher ihm vom Kaufmann A. in Spandau zur Auszahlung an den B. daselbst übergeben war, also fremde bewegliche Sachen, welche ihm anvertraut waren, sich rechtswidrig zu-

geeignet und sich durch diese Handlung des im § 246 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellten Vergehens der Unterschlagung schuldig gemacht zu haben. Der § 246 des Strafgesetzbuchs lautet: (folgt Wortlaut).

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil der Beschuldigte flüchtig geworden ist.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Berlin, den 3. Januar 1889.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgericht II.

(Siegel.) N.
Landgerichtsrat.

Die vorstehende Unterschrift des Untersuchungsrichters bei dem hiesigen Königlichen Landgericht II, Landgerichtsrat N., wird hierdurch beglaubigt.

Berlin, den 4. Januar 1889.

(Siegel.) Der Landgerichtspräsident.
P.

Preuß. Justizminister.-Bl. 1889 S. 13.

Anträge auf vorläufige Festnahme.

Anträge auf blose Fahndungen und Ermittelungen sind zu vermeiden, da für die fremden Staaten die vertragsmäßige Verpflichtung zur Festnahme nur dann besteht, wenn die Festnahme zum Zwecke der Auslieferung nachgesucht wird und gegen den Verfolgten wegen einer die Auslieferung begründenden Strafthat ein Haftbefehl erlassen ist (Ausnahmen: Belgien und die Niederlande, die die vorläufige Festnahme nicht von dem Vorhandensein eines Haftbefehls abhängig machen).

Diplomatischer Weg.

Auch der Antrag auf vorläufige Festnahme muß in der Regel auf diplomatischem Wege geleitet werden, kann aber, wenn nötig, telegraphisch an den Minister gerichtet werden. Der Antrag muß Zeit und Ort der begangenen That sowie den Thatbestand kurz bezeichnen und erwähnen, ob ein Haftbefehl schon ergangen ist, wo dies Voraussetzung für die vorläufige Festnahme ist.

Unmittelbar gestellter Antrag.

Unmittelbar darf der Antrag auf vorläufige Festnahme bei den fremden Behörden gestellt werden in Belgien, Luxemburg, Schweiz, Spanien und den Niederlanden. Die Ersuchen müssen dem oben bezeichneten Bericht an den Minister entsprechen und können auch als Depesche abgehen.

Durch Vermittelung der Kaiserl. Gesandten und Konsuln kann die vorläufige Festnahme in Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika bewirkt werden.

Nach Anregung der Auslieferung beim Minister muß jeder direkte Verkehr mit den Behörden des fremden Staates unterbleiben. Auch das Nachsenden eines Haftbefehls an die fremde Behörde oder den Gesandten im Gefolge eines Antrags auf vorläufige Festnahme ist zu unterlassen.

Späterer direkter Verkehr verboten.

Immer muß, wenn vorläufige Festnahme direkt beantragt ist, auch der Auslieferungsantrag gestellt werden. Bei Unterlassung könnte die Festnahme im Ausland erfolgen, ohne daß Nachricht gegeben würde, und die gegebene Frist unbenutzt verstreichen. Sammlung von Gesetzen ꝛc. der Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen Bd. 18 S. 442.

Ausführung der Auslieferung.

Die Ausführung erfolgt in der Weise, daß die fremde Regierung den Auszuliefernden durch ihre Beamten an die Grenze transportieren läßt und zwar an einen Ort, den sie bestimmt, wenn nicht eine Vereinbarung über bestimmte Orte besteht oder solche Orte üblich sind wie im Verkehr mit Belgien, Großbritannien, Italien, Vereinigte Staaten von Nordamerika. Wegen der Weiterführung des Ausgelieferten haben sich die Justizbehörden, welche die Auslieferung erwirkt haben, mit den zuständigen Behörden des deutschen Grenzorts in Verbindung zu setzen. Der Weitertransport erfolgt regelmäßig auf dem Schubweg; soll ausnahmsweise ein besonders zu entsendender Beamter den Ausgelieferten am Grenzort abholen, so ist dies bei Vorlage der Auslieferungspapiere unter Angabe des Transportweges zu bemerken. Das Auswärtige Amt erwirkt die Genehmigung der Bundesstaaten zur Durchlieferung.

Weitertransport von der Grenze.

Das Verfahren in Preußen.

Die Anregungen zur Auslieferung sind in Preußen in Gestalt der schon näher erörterten Berichte bei dem Justizminister anzubringen, welcher nach Prüfung des Sachverhalts den Minister der auswärtigen Angelegenheiten (identisch mit dem Reichskanzler und Chef des deutschen auswärtigen Amtes) ersucht, bei der fremden Regierung den bezüglichen Antrag stellen zu lassen. In besonders dringenden Fällen können die Justizbehörden ihre Anträge unmittelbar dem Minister der auswärtigen Angelegen-

Unzulässig direkter Verkehr mit den diplomatischen Vertretern.

heiten einreichen. Unzulässig ist es, daß die Justizbehörden sich mit derartigen Anträgen, sei es unmittelbar oder durch Vermittelung des Justizministers oder des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an die diplomatischen Vertreter des Reichs im Auslande oder an ausländische Zentral- oder Provinzialbehörden wenden, mit Ausnahme von Anträgen nach Oesterreich. Wird das Gesuch dem Justizminister eingereicht, so bedarf es der Beifügung eines an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten seitens der Justizbehörde gerichteten Antrags nicht. Die Unterschriften unter den Auslieferungsurkunden (Haftbefehlen rc.) sind von dem Landgerichtspräsidenten zu beglaubigen.

Anträge auf vorläufige Festnahme, soweit sie nicht direkt gestellt werden können (Belgien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Spanien), sind, wenn erforderlich telegraphisch, an den Justizminister, in besonders dringenden Fällen an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richten.

Die sämmtlichen hierfür geltenden Vorschriften sind in einer vortrefflichen halbamtlichen Arbeit: „Ueber das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren" zusammengetragen, die in Nr. 2 des Justiz-Ministerial-Blattes für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege vom Jahre 1889 S. 8—30 veröffentlicht wurde und seither nur wenig abgeändert wurde (J.-M.-Bl. 1892 S. 46—48). Bemerkenswert ist, daß diese Zusammenstellung in Bayern und Sachsen in nahezu wortgetreuem Abdruck den Stoff zu Verordnungen abgegeben hat, wie sie auch von Delius in seinem Werke: Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus fremden Ländern nach dem Königreich Preußen, Berlin bei Heymann 1890 verarbeitet ist.

Vgl. auch Böhm: Handbuch des Rechtshülfeverfahrens, Band 2, S. 89—91.

Das Verfahren in Bayern.

In Bayern haben die verfolgenden Justizbehörden ihre Berichte, und zwar die Gerichte und Untersuchungsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft, welche hierbei die Beseitigung etwaiger formeller Mängel auf dem möglichst einfachen Weg herbeizuführen hat, dem Kgl. Staatsministerium der Justiz einzureichen. Unzulässig ist es, diese Anträge an die diplomatischen Vertreter des Deutschen Reichs oder Bayerns zu richten.

Die Unterschriften unter den Urkunden (Haftbefehlen, Urteils-

ausfertigungen) sind durch den Landgerichtspräsidenten zu beglaubigen.

Antrag auf vorläufige Festnahme.

Die Anträge auf vorläufige Festnahme, soweit sie nicht wie nach Belgien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Spanien und Frankreich direkt an die zuständigen Behörden des fremden Landes abgelassen werden dürfen, sind, wenn erforderlich telegraphisch, an das Staatsministerium der Justiz zu richten.

Die Vorschriften sind in (Ziffer 9, 11, 23 und 24) der nach preußischem Muster verfaßten Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 9. Juli 1890, das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren betr., veröffentlicht im Justizministerialblatt von 1890 Nr. XIII S. 210—253, enthalten.

Vgl. noch Böhm: Handbuch des Rechtshülfeverfahrens, Band 2 S. 91—93.

Für die Stellung des Ausgelieferten vor den bayerischen Gerichten bestimmt das Gesetz vom 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. S. 633), daß etwaige Zusicherungen der Regierung den Ausgelieferten wegen einzelner strafbarer Handlungen nicht zu verfolgen, von den Gerichten beachtet werden müssen.

Das Verfahren in Sachsen.

Im Königreich Sachsen sind alle Anträge auf Herbeiführung einer Auslieferung an die sächsischen Gerichte an das Justizministerium zu richten, in eiligen Fällen auf telegraphischem Wege. Die Beglaubigung der Unterschriften unter den Urkunden, die den Anträgen zur Grundlage dienen, hat der Landgerichtspräsident auszuführen.

Die Vorschriften sind in einer der oben erwähnten preußischen Zusammenstellung nahezu wörtlich nachgebildeten Verordnung vom 24. Oktober 1893 (veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Königreich Sachsen 1893 S. 73—92) zusammengefaßt.

Vgl. auch noch Böhm: Handbuch des Rechtshülfeverfahrens, Band 2 S. 93/94.

Das Verfahren in Württemberg.

Auch in Württemberg sind alle Auslieferungsanträge an das Justizmisterium zu richten.

Eine Zusammenstellung der bezüglichen Vorschriften ist in A. Faber: Die zur Ausführung der Strafprozeßordnung ergangenen Verordnungen 2c. nebst einem Anhang, betreffend die

Auslieferung flüchtiger Verbrecher nach Württemberg, Stuttgart bei Kohlhammer 1892 S. 228—359 enthalten.

Vgl. auch Böhm: Handbuch, Band 2 S. 94—95.

Das Verfahren in Baden.

Die Anregungen von Auslieferungen sind in Baden in Berichten in allen normalen Fällen an das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu richten, das dieselben nach Prüfung weitergiebt an das auswärtige Amt des Deutschen Reichs oder, wo dies zugelassen ist (s. oben S. 42), direkt an den deutschen diplomatischen Vertreter in dem betreffenden fremden Lande.

Hat das genannte Ministerium Bedenken über den Fall, so setzt es sich mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in's Benehmen, an welche Behörde auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften sich schon vorher wenden, wenn sie Bedenken tragen, die Auslieferung ohne Weiteres von sich aus anzuregen.

Die Beglaubigung der Unterschriften unter den Auslieferungsurkunden erfolgt durch das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Anträge auf vorläufige Festnahme gehen auch direkt an das eben genannte Ministerium (s. oben S. 44).

Die allgemeinen Vorschriften, wie sie oben (S. 42 ff.) geschildert sind, wurden zur Darnachachtung veröffentlicht in Erlassen in scriptis vom 4. Mai 1881 Nr. 5943, vom 18. Oktober 1889 Nr. 16136 und vom 12. März 1897 Nr. 5520 sowie vom 5. Februar 1901.

Das Verfahren in Hessen.

Im Großherzogthum Hessen wird der von der Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde gestellte Antrag an das Justizministerium gerichtet, welches den Antrag nach entsprechender Prüfung an das „Staatsministerium" behufs Uebermittelung an die auswärtige Regierung auf diplomatischem Wege weitergibt.

Das Verfahren beruht auf einem Herkommen, das sich zum Teil auf eine zu Beginn des vorigen Jahrhunderts ergangene Ministerialverfügung stützt.

Vgl. auch Böhm: Handbuch, Band 2 S. 98.

Das Verfahren in Elsaß-Lothringen.

In den Reichslanden ist das Verfahren, wie folgt, geordnet: Die I. Staatsanwälte bei den Landgerichten bearbeiten die Auslieferungen als Justizverwaltungssachen. Durch sie müssen alle, also auch richterliche Anregungen zur Auslieferung nach den Reichslanden unter Vermittelung des Oberstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Colmar dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus, vorgelegt werden. Ebenso müssen auch direkt gestellte Begehren um vorläufige Festnahme alsbald den I. Staatsanwälten mitgeteilt werden, damit diese den Antrag auf Auslieferung, der mit den Anträgen auf vorläufige Festnahme stets zu verbinden ist, in die Wege leiten. Auf gleichem Wege und nie direkt soll auch die Erledigung von Anträgen auf vorläufige Festnahme und Auslieferung zur Kenntniß gebracht werden. Minister.-Verfügungen in der Sammlung von Gesetzen 2c. der Justizverwaltung Band IV S. 465, Band XVIII S. 442, Band XXII S. 329 und Band XXIV S. 590.

Gang des Verfahrens in den ausländischen Vertragsstaaten.

Das Verfahren im Ausland, das sich an den Antrag auf Auslieferung nach Deutschland anschließt, ist ein sehr mannigfaltiges.

Britisch-amerikanische Gruppe.

Doch scheidet sich auch hier scharf die britisch-amerikanische Gruppe von den übrigen Staaten durch das konsequent durchgeführte gerichtliche Verfahren.

Belgien.

Unter den Staaten des Kontinents ist dann wieder Belgien und seine Nachahmer: Luxemburg und die Niederlande, mit seinem gerichtlichen Zwischenverfahren, dem auch Oesterreich huldigt, zu trennen von den Staaten, bei welchen das Verfahren ein Verwaltungsverfahren geblieben ist (Frankreich, Spanien).

Soweit für die Praxis in Deutschland eine Kenntnißnahme der ausländischen Verfahren zweckmäßig ist, wurden diese in Nachstehendem geschildert, wenn die Litteratur das Erforderliche ersehen ließ.

Das Verfahren in Belgien.

Zu unterscheiden ist die ordentliche Auslieferung von der blosen Durchlieferung und die Personenauslieferung von der Sachauslieferung.

Eine Auslieferung im abgekürzten Verfahren soll sich nach v. Martitz (Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Band II

S. 687) in der Praxis neuerdings ohne gesetzliche und vertragliche Grundlage Bahn gebrochen haben.

Das ordentliche Verfahren.

Die Auslieferung im ordentlichen Verfahren gestaltet sich folgendermaßen: Als Grundlage ist erforderlich ein Haftbefehl, der den genauen Thatbestand enthält.

Dem Haftbefehl ist nach Art. 3 Abs. 2 des belgischen Auslieferungsgesetzes (s. im Anhang Nr. 1) und Art. 8 Abs. 1 des deutsch-belgischen Vertrags gleichgestellt: „tout autre acte ayant la même force, décerné par l'autorité étrangère compétente". Ob hiernach ein staatsanwaltschaftlicher Steckbrief im Sinne von § 131 R.St.P.O. genüge, ist zweifelhaft, da eine Ansicht behauptet, daß auch der autre acte von einem Richter ausgehen müsse (v. Martitz a. a. O. S. 688 und Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 552).

Daß natürlich auch ein Urteil oder ein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens als Grundlage dienen kann, bedarf nur der Erwähnung. Etwas Anderes kommt für ein deutsches Auslieferungsgesuch nicht in Betracht.

Vollstreckbarkeitserklärung des Haftbefehls.

Der Haftbefehl als mindestes Erfordernis bedarf aber der Vollstreckbarkeitserklärung durch die Ratskammer, chambre du conseil, des Gerichtes 1. Instanz, in dessen Sprengel sich der Gesuchte befindet.

Auf Grund der Vollstreckbarkeitserklärung oder eines andern der genannten Dokumente, erfolgt dann die Inhaftnahme. Dieser muß immer die Ausstellung eines sog. Avis durch die chambre de mises en accusation de la cour d'appel (Gericht II. Instanz) nach kontradiktorischem Verfahren folgen. Bindend ist dieses Gutachten aber für die Regierung nicht. Sie genehmigt oder lehnt die Auslieferung ab nach ihrem Gutdünken. Bewilligt sie die Auslieferung, so trifft sie in Vereinbarung mit dem diplomatischen Vertreter die zum Vollzuge der Auslieferung erforderlichen Maßregeln (Zeit und Ort der Ablieferung).

avis der cour d'appel.

Entscheidung der Regierung

Die einzige Art wie früher die Inhaftnahme erfolgen konnte, indem nämlich auf diplomatischem Wege unter Ueberreichung der Urkunde der Antrag gestellt wurde, den die Regierung an die Staatsanwaltschaft weiterleitete, ist zum seltenern Fall geworden.

In dringenden Fällen.

An Stelle dieses sehr oft nicht zum Ziele führenden Verfahrens ist jetzt „in dringenden Fällen" (en cas d'urgence) die Bestimmung getreten, daß auf Grund einer amtlichen Mitteilung der ausländischen Behörde (Artikel 9 des deutsch-belgischen Vertrags) selbst durch Telegramme über das Vorliegen eines Auslieferungsdokuments an den Staatsanwalt, in Brüssel den

administrateur de la sûreté publique, dieser beim Untersuchungsrichter unter Benachrichtigung des Justizministers Haftbefehl erwirkt.

Werden nicht binnen bestimmter Frist (15 Tage bei angrenzenden, 3 Wochen bei weiter ab gelegenen deutschen Bundesstaaten) die Auslieferungsdokumente auf diplomatischem Wege beigebracht, so erfolgt die Freilassung. Gehen sie durch den Minister des Auswärtigen und Justizminister dem Untersuchungsrichter zu, dann schließt sich das Verfahren vor der cour d'appel und das oben schon Geschilderte an.

Verfolgung auf belgischen Schiffen.

Befindet sich beim Eintreffen der ausländischen Mitteilung der Gesuchte schon auf einem belgischen Schiffe außerhalb der Territorialgewässer, so verhängt der Untersuchungsrichter des Ausreisehafens die provisorische Haft mit Autorisation des Justizministers. Gelingt es, den Schiffsführer von der Haftverhängung zu benachrichtigen, so wird für Rücktransport Sorge getragen.

Sachauslieferung.

Für die Sachauslieferung (von Ueberführungsstücken u. s. w.) bedarf es nur bei unmittelbarem Angehen des belgischen Staatsanwalts einer Beschlußfassung der Ratskammer. Bei alleiniger Benutzung des diplomatischen Weges genügt dem belgischen Rechte zur Begründung der Sachauslieferung die Prüfung des Justizministeriums und des von diesem beauftragten Staatsanwalts.

Durchlieferung.

Für die Durchlieferung von Verbrechern hat Belgien an der Auffassung festgehalten, daß sie nur bei Delikten gewährt werden könne, die auch auslieferungsmäßig sind (Artikel 11 des deutsch-belgischen Vertrags).

Kosten.

Während Belgien die bei der Auslieferung bis zur Grenze entstehenden Kosten auf sich behält, verlangt es Ersatz der ihm durch einen Durchtransport entstehenden Kosten.

Verfahren in Frankreich.

Das auf diplomatischem Wege eingetroffene Auslieferungsgesuch wird in Frankreich einer vorläufigen Prüfung durch den Justizminister unterzogen. Fällt diese Prüfung günstig aus, so erfolgt die Verhaftung des Verfolgten durch Anordnung des Ministers des Innern.

Verfahren vor dem procureur.

Der Verhaftete wird sofort von dem procureur de la republique vernommen. Dieser hat hierauf die Identität des Verhafteten mit dem Gesuchten, seine Staatsangehörigkeit und diejenigen Thatsachen zu prüfen, die der Auszuliefernde vorbringt, um alsbald seine Unschuld zu beweisen. Es wird hier-

nach auch nicht die Prüfung eines Alibibeweises von der Hand zu weisen sein. Die Prüfung des procureur erstreckt sich auch schließlich noch darauf, ob ein Auslieferungsdelikt vorliegt, und endet mit der Befragung, ob der Verhaftete etwa in eine freiwillige Auslieferung einwilligt.

Bejaht der Verhaftete seine Bereitwilligkeit, sich freiwillig ausliefern zu lassen, so soll ihn der procureur der Administrativbehörde zur Ablieferung übergeben.

In dem Verfahren vor dem Staatsanwalt kann sich der Flüchtling eines Dollmetschers und eines Verteidigers bedienen. Der Letztere wird aber nur zur Abfassung eines memoire à la chancellerie, nicht zu kontradiktorischem Verfahren zugelassen.

Verharrt der Verhaftete auf Einhaltung des Auslieferungsverfahrens, so erstattet der Staatsanwalt ein motiviertes Gutachten an den Justizminister, der hierauf nach freiem Ermessen entscheidet und eventuell beim Präsidenten der Republik auf Erlassung des Auslieferungsdekrets anträgt (Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 638).

Das Verfahren in Großbritannien.

Nach einem Aufsatz: Die Entwickelung des englischen Auslieferungsrechts von Dr. Inhülsen bei Böhm, Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Band III, Erlangen 1893, gestaltet sich das Verfahren in England wie folgt:

Verfahren des Staatssekretärs.

Der diplomatische Vertreter oder Generalkonsul des ersuchenden Staates überreicht dem zuständigen ersten Staatssekretär das Auslieferungsgesuch. Diesem Gesuch braucht Haftbefehl oder Urteil nicht beizuliegen, nur ist es üblich, daß dabei ein „prima facie" Beweis übergeben wird (also wohl Protokolle über die nötigsten Zeugeneinvernahmen).

Der Staatssekretär prüft, ob nicht etwa ein politisches Delikt vorliegt, und weist, wenn er zu einem verneinenden Resultat kommt, einen der Polizeirichter des Metropolitanpolizeigerichts in Bow Street an, den Haftbefehl zu erlassen.

Vor dem Richter von Bow Street.

Der Polizeirichter erläßt den in den vereinigten Königreichen vollstreckbaren Haftbefehl, wenn ihm soviel Beweis vorliegt, daß er wegen eines in England begangenen Delikts den Haftbefehl erlassen würde.

Wird der Verbrecher vorgeführt und liegt ein in Anwesenheit desselben ergangenes Urteil vor, so prüft der Richter nur das Vorliegen eines Urteils und die Identität und läßt ihn

dann, wenn sich hier kein Anstand ergiebt, in die Auslieferungshaft abführen. In den anderen Fällen verlangt der Polizeirichter den ausländischen Haftbefehl und prüft die Identität. Liegt Beides vor, so muß noch soviel Beweis produziert werden, daß nach englischem Recht die Verweisung zur Hauptverhandlung gerechtfertigt sein würde. Ist dieser Beweis erbracht, so erfolgt auch hier die Einweisung in die Auslieferungshaft (immer in einem Gefängniß in Middlesex) nach Belehrung, daß der Festgenommene innerhalb 15 Tagen auf einen writ of habeas corpus antragen könne. Ueber den Verlauf hat der Polizeirichter dem Staatssekretär zu berichten.

Writ of habeas corpus.

Hat der zuständige Gerichtshof (drei Richter der King's Bench) den Antrag auf writ of habeas corpus abgewiesen oder vergehen die 15 Tage ohne Einreichung eines solchen Antrags, so veranlaßt der Staatssekretär die Uebergabe des Auszuliefernden an eine dazu ermächtigte Person oder läßt ihn durch eigene Beamte nach dem entsprechenden deutschen Hafenplatz bringen.

Entscheidung des Staatssekretärs.

Neben diesem regelmäßigen Verfahren besteht ein beschleunigtes. Nach diesem können ohne Verfügung des Staatssekretärs, die bezeichneten Polizeirichter und jeder Friedensrichter in den Königreichen auf Ersuchen des diplomatischen Vertreters oder Konsuls den Haftbefehl unter den oben angeführten Modalitäten erlassen. Sie haben dann sofort dem Staatssekretär zu berichten, der die Freilassung anordnen kann, und den Vorgeführten an den Polizeirichter in Bow Street abzuliefern. Dieser verfährt wie im regelmäßigen Verlauf, wenn ihn der Staatssekretär binnen bestimmter Frist vom Eingang eines Auslieferungsersuchens in Kenntniß setzt, sonst entläßt er den Verhafteten.

Beschleunigtes Verfahren.

Für Delikte, die auf hoher See auf einem England anlaufenden Schiffe begangen sind, sind besondere Bestimmungen getroffen, die ermöglichen, daß der Richter des Hafenorts maßgebende Verfügungen erläßt und den Verhafteten auch dort im Gefängniß behält.

Delikte auf hoher See.

Falls die den Auslieferungsvertrag in Kraft setzende königliche Verfügung nichts Anderes anordnete, gelten die gleichen Bestimmungen auch für alle britischen Kolonien mit der Abweichung, daß der Gouverneur der Kolonie die Funktionen des Staatssekretärs und Polizeirichters in sich vereinigt und Auslieferungsersuchen vom Konsul des ersuchenden Staates oder des Gouverneurs einer Kolonie des ersuchenden Staates entgegennimmt.

Verfahren in den Kolonieen.

Für die Authenticierung der vorzulegenden ausländischen Urkunden bestehen detaillierte Vorschriften.

Urkundenauthenticierung.

Durch-lieferung.

Bei etwaiger Durchlieferung eines von einem dritten Staate Ausgelieferten bedarf es eines besonderen Auslieferungsverfahrens. Es empfiehlt sich deshalb, bei Auslieferungen aus Nordamerika Schiffe zum Transport zu wählen, die einen englischen Hafen nicht anlaufen.

Das Verfahren in Italien.

Die Auslieferung des Ausländers kann in Italien nur durch die Kgl. Regierung und nach vorgängiger entsprechender, also gleichlautender Entscheidung des Gerichts (sezione di accusa des Appellationsgerichts) des Aufenthaltsortes angeboten oder bewilligt werden.

Doch kann auf Verlangen oder unter gleichzeitigem Angebot der Auslieferung die vorläufige Verhaftung des Ausländers verfügt werden (Artikel 9 Absatz 3 des neuen italienischen Strafgesetzbuchs vom 30. Juni 1889, Uebersetzung in der Beilage zum 10. Band der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, das frühere Verfahren schildert Lammasch a. a. O. S. 633).

Das Verfahren in Luxemburg.

Nahezu gleich dem belgischen Verfahren vollzieht sich die Prozedur auf ein Auslieferungsgesuch in Luxemburg (Art. 2 und 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 13. März 1870, s. im Anhang Nr. 9). Von Bedeutung ist nur die Aenderung, daß die Auslieferung nur auf ein übereinstimmendes Gutachten der Anklagekammern des Obergerichtshofs und der Regierung im Konseil durch den Generaldirektor der Justiz bewilligt werden kann.

Das Verfahren in den Niederlanden.

Ganz ähnlich dem belgischen Verfahren gestaltet sich die Auslieferung in den Niederlanden nach dem Auslieferungsgesetz vom 6. April 1875 (abgedruckt in niederländischer Sprache bei v. Martitz a. a. O. II. Band S. 781 und in französischer Uebersetzung bei Lammasch a. a. O. S. 625, in deutscher Uebersetzung bei den Drucksachen des Reichstags 1895/97, 6. Anlageband S. 3686). Abweichend ist nur, daß der Gerichtshof 1. Instanz das Gutachten abgibt und daß ein besonderes Verfahren eintritt, wenn der Verhaftete das niederländische Staatsbürgerrecht in Anspruch nimmt. Dann entscheidet der hohe

Gerichtshof der Niederlande über die Frage der Nationalität endgiltig. Der Justizminister bewilligt schließlich die Auslieferung ohne königliche Ordre.

Das Verfahren in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das beim Gesandten des ersuchenden Staates in den Vereinigten Staaten eingehende Auslieferungsbegehren wird dadurch anhängig gemacht, daß der Gesandte oder Konsul unter Eid die Erklärung abgibt, es sei ihm die Anzeige gemacht worden, daß der Gesuchte in dem von ihm vertretenen Staat das bestimmte, thunlichst detailliert anzugebende Auslieferungsdelikt verübt habe und sich jetzt im Gebiete der United States aufhalte, er habe allen Anlaß, diese Anzeige für begründet zu erachten.

Diese Erklärung ist vor dem Staatssekretär oder vor einem zur Verhaftung kompetenten Richter abzugeben.

Der Staatssekretär.

Der Staatssekretär erwirkt, wenn ihm ein Auslieferungsdelikt vorzuliegen scheint, ein Mandat des Präsidenten, durch welches die kompetenten Behörden, regelmäßig der Richter des Staates New-York, zur Verhaftung des Gesuchten und Untersuchung des Falles angewiesen werden.

Vor dem Richter.

Wird die Erklärung vor dem Richter direkt abgegeben, so wird dieser unmittelbar mit der Sache befaßt.

Vor dem Richter hat der Vertreter des ersuchenden Staates die Stellung des prosecutors d. h. des die Anklage erhebenden Privatbeteiligten. Ein solcher muß stets vertreten sein.

Der auf dem einen oder andern Weg vom Richter extrahierte Verhaftbefehl ist im Gebiete der ganzen Union vollstreckbar. Der auf Grund desselben Verhaftete wird an das Gericht, das den Verhaftbefehl erlassen hat, abgeliefert. Eine Zentralisation wie in England findet nicht statt (Lammasch: a. a. O. S. 583, 599).

Die Aufgaben des mit der Prüfung des Auslieferungsverfahrens befaßten Richters, der nach öffentlichem kontradiktorischem Verfahren und unter obligatorischer Verhängung der Haft entscheidet, die Stellung des Staatssekretärs und des Gerichtshofs, an welchen die Sache im Wege der Appellation gelangt, sind im Wesen dieselben wie in England. Der Richterspruch ist nach seiner negativen Seite bindend und endgiltig, während er, sofern er die Auslieferung zuläßt, sowohl im höheren gerichtlichen Verfahren als auch durch die Regierung umgestoßen werden kann.

Vor dem Appellationsrichter.

Nach der Praxis der Gerichte prüft der Appellationsrichter

die Beweisfrage nicht mehr, sondern beschränkt seine Prüfung auf die Kompetenz des ersten Richters.

Fortschaffung des Auszuliefernden.

Die wirkliche Fortschaffung des Auszuliefernden aus dem Gebiet der Union muß innerhalb zweier Monate nach dem Richterspruch, der die Auslieferung definitiv zuläßt, erfolgen.

Vorläufige Verhaftung.

Auch in den Vereinigten Staaten kann, seitdem man dahin gelangt ist, auch ohne Mandat des Präsidenten den Richter mit der Sache zu befassen, die vorläufige Verhaftung durch den Richter des Betretungsortes auf Grund einer eidlichen Anzeige des Konsuls des ersuchenden Staates ohne Vorlage eines Haftbefehls erwirkt werden. Die Verträge ältern Datums sagen darüber allerdings nichts, nichtsdestoweniger findet die vorläufige Verhaftung statt. Nach Eintreffen des Substrates des Auslieferungsbegehrens (Haftbefehlen, Protokollen ꝛc.) geht die vorläufige Verwahrung in die definitive Auslieferungshaft über (Lammasch: a. a. O. S. 687).

Eine besondere Erwähnung eines rechtskräftigen auf kontradiktorische Verhandlung ergangenen Urteils als Auslieferungssubstrat enthalten die älteren Verträge der nordamerikanischen Union (mit Baden von 1857, mit Preußen von 1852) nicht. Es müßte also auch in diesen Fällen eine Revision des Beweises erfolgen, bevor die Auslieferung zugestanden würde.

Uebergabe des Verbrechers.

Die Uebergabe des Verbrechers, dessen Auslieferung zugestanden ist, an den ersuchenden Staat erfolgt grundsätzlich an Beamte des requirierenden Staates in dem Gefängniß, in dem der Auszuliefernde detiniert ist. Neuerdings wird er dem Capitän eines deutschen Schiffes ohne amtliche Begleitung übergeben. Der Capitän erhält bei richtiger Ablieferung eine bestimmte Vergütung (ca. 200 Mark).

Durchlieferung.

Soll ein nur einem dritten Staat Ausgelieferter durch das Gebiet der nordamerikanischen Union durchgeführt werden, so bedarf es eines besonderen Auslieferungsverfahrens in Bezug auf das durchzuliefernde Individuum.

Sog. „freiwillige" Auslieferung.

Von Herbeiführung einer sogenannten „freiwilligen Auslieferung" aus der Union durch Erhebung einer Zivilklage seitens des Geschädigten oder des diesen vertretenden Staates, wobei dann die amerikanischen Gerichte Personalarrest verhängen und dadurch den Festgenommenen nötigen, sich lieber freiwillig zurückführen zu lassen (Lammasch: a. a. O. S. 728), hat die deutsche Praxis, soviel zu erfahren war, Gebrauch nicht gemacht.

Das Verfahren in Oesterreich.

Beim Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich ist der diplomatische Weg nicht vorgeschrieben, sondern es bildet die unmittelbare Verhandlung zwischen den Gerichten die Regel. Nur in besonders gearteten Ausnahmefällen (wenn etwa sprachliche Schwierigkeiten entstehen und in anderen ähnlichen Fällen) soll die diplomatische Vermittelung in Anspruch genommen werden.

Die Verhaftung des Auszuliefernden, sowie die Verhandlung mit den ausländischen Behörden geht von dem Gerichtshof erster Instanz aus, in dessen Bezirk der Auszuliefernde sich aufhält.

Auf Auslieferung hat aber die Ratskammer dieses Gerichts nach Anhörung des Staatsanwalts beim Gerichtshof zweiter Instanz (Oberlandesgericht) nur dann anzutragen, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle ausweisen kann (§ 59 der Strafprozeßordnung von 1873). Der Gerichtshof zweiter Instanz hat nach Anhörung des Oberstaatsanwalts Beschluß über die Auslieferung zu fassen und diesen „jederzeit vorläufig“ dem Justizminister vorzulegen. Dieser giebt seine Entscheidung (eventuell nach Rücksprache mit dem Minister des Aeußern) ohne kaiserl. Genehmigung und ohne an den Beschluß des Oberlandesgerichts gebunden zu sein, ab (Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 643, 646, Jettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 257).

Vor dem Oberlandesgericht.

Entscheidung des Justizministers.

Ist ein fremder Staatsangehöriger unter dem Verdacht eines im Ausland begangenen Verbrechens verhaftet worden, so haben die Gerichte, falls mit dem in Betracht kommenden Staat ein Vertrag besteht und ein Auslieferungsdelikt vorzuliegen scheint, den kompetenten fremden Richter zu verständigen und einzuladen, in angemessener Frist das Auslieferungsbegehren zu stellen. Angeboten kann die Auslieferung aber nur mit Genehmigung des Justizministeriums werden.

Verhaftung ohne Antrag.

Die provisorische Verhaftung, welche auf blose direkte Mitteilung des Vorhandenseins eines Haftbefehls (nach Artikel IV Absatz 2 des Bundesbeschlusses ist für Deutschland das Vorliegen eines Haftbefehls überhaupt nicht erforderlich, wohl aber zweckmäßig, vgl. Delius: Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher S. 54) erfolgt, wird an eine Frist gebunden, innerhalb welcher der Haftbefehl oder ein anderer Auslieferungstitel mitgeteilt sein

Vorläufige Festnahme.

muß, widrigenfalls der Verhaftete freigelassen werden kann (Jettel: a. a. O. S. 260).

Der Verhaftete hat die Beschwerde gegen die von der Ratskammer angeordnete Verhaftung an das Oberlandesgericht und kann die Aufhebung gegen Kaution verlangen (Lammasch: a. a. O. S. 655).

In ziemlich analoger Weise ist das Verfahren in Croatien, wörtlich übereinstimmend in Bosnien geordnet (Jettel: a. a. O. S. 258).

Durchlieferung.

Die Durchlieferung auszuliefernder Verbrecher pflegt nur in jenen Fällen verweigert zu werden, in welchen auch die Auslieferung nicht zugestanden werden könnte (Artikel VII des Bundesbeschlusses vom Jahre 1854).

Kosten.

Besondere Vereinbarungen hat Oesterreich abgeschlossen:

Vereinbarung mit Bayern.

mit Bayern wegen der Kosten der Auslieferung, die abweichend vom Bundesbeschluß jeder Teil auf sich behalten soll, während nach Artikel VI sonst dem ausliefernden Staat Ersatz gewährt werden muß (s. oben S. 34),

mit Preußen.

mit Preußen über die Uebernahme bezw. Uebergabe auszuliefernder Verbrecher mit einer Liste der österreichisch-preußischen Grenzpunkte, an welchen die Uebergabe zu erfolgen hat,

mit dem Reiche.

mit dem Deutschen Reich rücksichtlich des Transites von Verbrechern, die aus Frankreich, Belgien, Holland und Nordamerika nach Oesterreich-Ungarn weiter zu liefern sind,

mit Bayern.

mit Bayern rücksichtlich des Durchtransports der aus Italien nach Bayern auszuliefernden Verbrecher (Jettel: a. a. O. S. 200/1),

Nacheile.

mit Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden wegen der sog. Nacheile (s. unten bei der Rechtshilfe in Strafsachen),

mit den deutschen Bundesstaaten wegen der unmittelbaren Korrespondenz (s. unten im Anhang Nr. 11),

mit dem Deutschen Reich wegen Zollsachen (sog. Zollkartell vom Jahre 1891).

Das Verfahren in Ungarn.

Diplomatischer Weg üblich.

Im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und den Ländern der ungarischen Krone ist der diplomatische Weg der übliche. Es werden deßhalb seitens der ungarischen Gerichte unmittelbar eingekommene Auslieferungsbegehren deutscher Behörden dem Justizministerium zur kompetenten Veranlassung

(Jettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 279) vorgelegt.

Durch dieses gelangt dann das Begehren an den zuständigen Staatsanwalt, der durch den Untersuchungsrichter in summarischer Weise erheben läßt, ob der Verfolgte etwa ungarischer Staatsangehöriger ist und ob gegen denselben in Ungarn eine Strafuntersuchung anhängig ist oder ein strafgerichtliches Urteil, welches noch nicht vollstreckt ist, gefällt worden ist. Verneinendenfalls beantragt der Staatsanwalt, der Gerichtshof möge aussprechen, daß der Auslieferung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. Der gerichtliche Entschluß wird dem Justizministerium vorgelegt, das in seiner Entscheidung an den Gerichtsbeschluß nicht gebunden ist (Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 647).

Das Verfahren in der Schweiz.

Ein auf diplomatischem Wege eingehendes Auslieferungsbegehren — und zwar ein definitives unter Beilage aller erforderlichen Urkunden oder ein Begehren um provisorische Verhaftung unter Anzeige des Vorliegens der erforderlichen Urkunden — wird vom schweizerischen Bundesrat geprüft. Tritt der Bundesrat auf das Begehren ein, so fordert er die Regierung des Zufluchtskantons auf, nach dem Gesuchten zu fahnden und ihn zu verhaften. Ist der Aufenthalt nicht bekannt, so ordnet das Justiz- und Polizeidepartement die Fahndung an.

Bundesrat.

Der Verhaftete ist sofort nach seiner Festnahme durch die zuständige kantonale Behörde zu vernehmen und es sind ihm nach Prüfung der Identität die Auslieferungsbedingungen zu eröffnen.

Willigt der Verhaftete in seine Auslieferung oder erhebt er nur Einwendungen, die nach dem Auslieferungsgesetz nicht zu beachten sind, so willigt der Bundesrat in die Auslieferung, benachrichtigt den ersuchenden Staat und beauftragt die Kantonsregierung, den Beschluß zu vollziehen.

Erhebt der Verhaftete eine gesetzlich begründete Einsprache, so übersendet der Bundesrat die Akten an das Bundesgericht, das öffentlich unter Beiziehung des Generalanwalts und, wenn nötig, des Verhafteten entscheidet, ob die Auslieferung stattzufinden hat oder nicht.

Bundesgericht.

In dringenden Fällen können auch die kantonalen Regierungen und Gerichtsbehörden einem Begehren um provisorische Verhaftung unter Benachrichtigung des Bundesrats stattgeben.

Provisorische Verhaftung.

In allen Fällen provisorischer Verhaftung müssen die Substrate der Auslieferung innerhalb 20 Tagen nachgeliefert werden, widrigenfalls der Verhaftete in Freiheit gesetzt wird.

Freiwillige Auslieferung nicht zulässig.

Von einem nach Artikel 29 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes zugelassenen abgekürzten Verfahren im Falle der Einwilligung des Auszuliefernden wird seitens der deutschen Behörden kein Gebrauch mehr gemacht. Es wäre lebhaft zu wünschen, daß diese Bestimmung, die allen Interessen gerecht wird, wieder in Uebung käme.

Durchlieferung.

Die Durchlieferung wird den deutschen Behörden gestattet auf in diplomatischem Wege erfolgende Vorlage der Beweisstücke dafür, daß es sich um einen Nichtschweizer handelt und kein politisches oder rein militärisches Vergehen in Frage steht.

Das Verfahren in Spanien.

Dem nach Spanien gerichteten Auslieferungsbegehren soll beglaubigte Abschrift des Verhaftbefehls, wenn möglich mit genauem Signalement, angeschlossen sein. Es geht an den Minister des Auswärtigen (ministro de Estado), der es dem Justizminister übergibt. Dieser erwirkt nach Prüfung des Begehrens die königliche Ordre, durch welche die Auslieferung bewilligt, die Verhaftung durch den Minister des Innern und die Uebergabe an die fremde Behörde veranlaßt wird. Eine Vernehmung des Auszuliefernden findet nicht einmal im Wege der Retorsion gegenüber England statt. (Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 610.)

Der Ausgelieferte vor dem deutschen Gerichte.

Die Einreden des ausgelieferten Angeklagten aus der Thatsache der Auslieferung wirken nur dilatorisch, nicht peremptorisch. Es darf deshalb das auf eine Hauptverhandlung, in der eine solche Einrede mit Erfolg geltend gemacht wurde, ergehende Urteil nicht auf Freisprechung lauten, sondern muß dahin abgefaßt werden, daß die Strafverfolgung für unzulässig erklärt wird (Löwe: Kommentar zur Strafprozeßordnung, Bemerkung 4 zu § 259). In gleicher Richtung müßte sich der Beschluß auf den staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens bewegen. Wenn die Einrede zwischen Eröffnung des Hauptverfahrens und Hauptverhandlung vorgebracht wird, so müßte mit Beschluß die Unzulässigkeit der Strafverfolgung ausgesprochen werden (Löwe, ebenda, Vorbemerkung vor § 212).

Strafverfolgung für unzulässig zu erklären.

Die Erfüllung der durch Vertrag oder ohne solchen gestellten Bedingungen ist nur prozessuale Voraussetzung. Die Thatsache der Erfüllung und das Nichtvorliegen etwaiger Beschränkungen braucht, wenn Einwendungen daraus nicht erhoben werden, in den Entscheidungsgründen des Urteils nicht festgestellt zu werden (Reichsgericht vom 17. April 1899, Entscheidungen, Band 32 S. 123).

Verzicht des Angeklagten auf die Einreden.

Eine andere Frage ist die, ob ein Verzicht des angeklagten Ausgelieferten auf die Einrede möglich ist. Das Reichsgericht hat die Entscheidung der Frage bis jetzt dahingestellt sein lassen (Entscheidung vom 10. Dezember 1896, Band 29 S. 288 und vom 17. April 1899, Band 32 S. 123). Die Möglichkeit des Verzichts wird aber nach den den deutschen Strafprozeß beherrschenden Grundsätzen und in der Erwägung zu verneinen sein, daß der Ausgelieferte nur Objekt des Vertrags ist.

Der in Artikel 9 Absatz 1 letzter Satz des bayerisch-französischen Vertrags für einen bestimmten Fall erwähnte Verzicht bestätigt als Ausnahme die Regel.

Die Praxis freilich hat sich bei Entscheidung der Frage, ob ein Verzicht auf Einhaltung des diplomatischen Weges bei der Auslieferung giltig ist, in zahlreichen Fällen offenbar aus Zweckmäßigkeitsgründen im eigensten Interesse des Ausgelieferten auf den bejahenden Standpunkt gestellt, ohne aber dabei dem Angeklagten die übrigen Einreden aus der Auslieferung abzuschneiden.

Prüfung von Amtswegen.

Hiernach muß das in den Verträgen des Deutschen Reichs enthaltene objektive Recht von Amtswegen vom Richter beobachtet werden:

Einhaltung der Form im Auslande nicht zu prüfen.

Dies ist aber nicht dahin zu verstehen, daß geprüft werden müsse oder auch nur dürfe, ob die konkrete Auslieferung mit Beobachtung aller Vorschriften im ersuchten Staate vor sich gegangen sei. Ueber die Einhaltung dieser Vorschriften, auch wenn sie sich aus dem Auslieferungsvertrag ableiten lassen, und insbesondere auch der Bestimmungen eines etwaigen im ersuchten Staat geltenden Auslieferungsgesetzes haben die ausländischen Behörden zu wachen. Eine Kritik des Verfahrens der fremden Regierungen und Behörden einschließlich der Gerichte ist nicht Sache des deutschen Richters. So hat auch das Reichsgericht in einem deutsch-italienischen Falle (v. Hammerstein) unterm 26. Juni 1896 (Entscheidung, Band 29 S. 22) und in einem deutsch-englischen Falle unterm 29. Januar 1900 (Entscheidung, Band 33, S. 99) sich ausgesprochen.

Sache unserer Gerichte ist es nur, zu prüfen, ob das aus den Auslieferungsverträgen sich ergebende inländische Recht bei der Auslieferung verletzt ist und ob überhaupt eine Auslieferung vorliegt, d. h. ob die zuständige Behörde des in Betracht kommenden fremden Staates den Angeklagten den inländischen Behörden übergeben habe. Eine derartige rechtsgiltige Auslieferung läge nicht vor, wenn der Angeklagte von Organen des urteilenden Staates selbst ergriffen und über die Grenze geführt worden wäre.

Thatbestand bleibt gleich.

Unter die hiernach dem deutschen Richter zur Pflicht gemachte Prüfung fällt die Beurteilung, ob das dem Angeklagten zur Last gelegte Delikt unter eine Rubrik des Vertrags nach dem zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden deutschen Strafrecht einzureihen ist (s. oben S. 17). Eine Prüfung, ob auch der ausländische Thatbestand vorliegt, entfällt bei gegenüber der Auslieferungsprozedur unverändert gebliebenen Thatumständen auch dann, wenn im Vertrag eine ausdrückliche Bestimmung vorliegt, daß bei dem in Betracht kommenden Delikt nach beiderseitigem Rechte Strafbarkeit vorliegen müsse. Es wäre ein Resultat, das die Verträge nie gewollt haben können, wollte der deutsche Richter eine Frage nochmals entscheiden, welche die ausländische Behörde und sogar ausländische Richter (wie z. B. im Verhältnis zu Belgien, Luxemburg, Großbritannien), welche ihre eigenen Grundsätze am besten kennen müssen, bejaht haben. Aus gleichem Grunde entfällt bei unveränderter Sachlage eine nochmalige Prüfung, ob nicht ein politisches Delikt vorliegt und ob der Ausgelieferte etwa Angehöriger des ersuchten Staates sei.

Thatbestand verändert sich.

Ganz anders liegt der Fall, wenn sich der Thatbestand nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung verändert darstellt:

Neues real konkurrierendes Delikt.

a. Es taucht ein weiteres real konkurrierendes Delikt auf. Dann darf dieses je nach den Bestimmungen des in Betracht kommenden Vertrags (Großbritannien: Entscheidungen des Reichsgerichts vom 22. September 1885, Band 12 S. 381 und Rechtsprechung, Band 7 S. 525, und vom 30. November 1899, Band 32 S. 425) gar nicht beachtet werden oder nur beigezogen werden — etwa nach § 265 St.P.O. — wenn es gleichfalls ein Auslieferungsdelikt ist.

Fortgesetzte Begehung.

b. Kommen weitere Bestandteile eines fortgesetzten Begehens an das Licht, so können dieselben zum Gegenstand der Aburteilung gemacht werden, da eine und dieselbe Handlung vorliegt.

c. Ergibt sich das Vorhandensein eines weiteren ideell konkurrierenden Delikts, so kann es nur bei der Verurteilung beigezogen werden, wenn es auch Auslieferungsdelikt ist.

Neues ideell konkurrierendes Delikt.

d. Stellt sich eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes heraus, so muß die Verurteilung erfolgen, wenn auch unter dem neuen rechtlichen Gesichtspunkt ein Auslieferungsdelikt vorliegt (Reichsgericht vom 12. Januar 1899, Entscheidungen, Band 31 S. 428 und vom 7. Mai 1900, Entscheidungen, Band 33 S. 271 in niederländischen Fällen, vom 29. September 1900, Entscheidungen, Band 33 S. 388 in einem belgischen Falle). Dies muß auch für den Vertrag mit Großbritannien gelten (Reichsgericht vom 28. Dezember 1900, Entscheidungen, Band 34 S. 68, vgl. auch vom 12. November 1895, Entscheidungen, Band 27 S. 415 für den Vertrag Preußen-Nordamerika).

Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes.

e. Verschwinden nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung bisher angenommene Thatbestandsmerkmale oder tauchen neue auf, ergeben sich also Veränderungen von Thatsachen gegenüber dem Sachstand, der dem Asylstaat bei Beurteilung der Auslieferung vorgelegen ist, dann muß erneute Prüfung eintreten, indem sich der deutsche Richter an Stelle derjenigen ausländischen Behörde denkt, welche die Zulässigkeit der Auslieferung ausgesprochen hat. Es ist hiernach zu erörtern, ob bei denjenigen Delikten, bei welchen der Vertrag das Vorliegen der beiderseitigen Thatbestände verlangt, auch der ausländische Thatbestand gegeben ist, ob nicht ein politisches Delikt zur Aburteilung steht. Ja es kann sogar in Betracht kommen, auf's Neue zu prüfen, ob nicht der Angeklagte als Angehöriger des Asylstaates gar nicht hätte ausgeliefert werden können.

Nichtbeweisbarkeit von Thatbestandsmerkmalen u. s. w.

Die Notwendigkeit dieser Prüfung ergibt sich daraus, daß die Auslieferung auf dem Thatbestand basiert, wie er z. Zt. der Auslieferungsbewilligung vorgelegen ist, und bei dem Eintreten der geschilderten veränderten Sachlage hinfällig wird. Es war die stillschweigende Voraussetzung, daß sich auch zur Zeit der Verurteilung Alles gleich darstelle und bei Veränderungen erneute Prüfung eintrete.

Dabei kann nicht angenommen werden, daß eine andere That vorliege (Müller: Der Ausgelieferte vor Gericht in Hirths Annalen vom Jahr 1887 S. 594), denn derselbe historische Vorgang, wegen dessen ausgeliefert wurde, bleibt.

Landesauslieferungsverträge.

Wenn ein seitens eines Bundesstaates abgeschlossener Auslieferungsvertrag in Frage kommt, so stellt sich die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen anders, wenn der Vertrag wohl verfassungsmäßig zustande gekommen ist, aber die Staatsbürger nicht bindet, weil er den maßgebenden Faktoren nicht vorgelegt wurde (vgl. oben S. 5 ff.).

Wenn die ausländische Regierung die Delikte, um die es sich handelt, gekannt hat und doch ausliefert, so kann sich der Ausgelieferte vor einem deutschen Gerichte nicht darauf berufen, daß ein Auslieferungsdelikt nicht vorliege, denn die Auslieferung erfolgt von Regierung zu Regierung auf dem Wege beiderseitigen Uebereinkommens (Reichsgericht in einem preußisch-französischen Falle vom 10. Dezember 1894, Entscheidungen, Band 29 S. 288). Dem urteilenden Gerichte steht eine Nachprüfung des Vorliegens des ausländischen Thatbestands ganz sicher nicht zu (Reichsgericht vom 18. November 1896, Entscheidungen, Band 29 S. 63 in einem preußisch-nordamerikanischen Falle).

Wegfall eines Erschwerungsgrundes.

Der Wegfall eines Erschwerungsgrundes hindert nicht die Verurteilung, wenn nur noch ein Auslieferungsthatbestand bleibt (Reichsgericht vom 28. März 1895, Nordamerika-Preußen, Band 27 S. 126).

Die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hindert die Verurteilung nicht, wenn nur das Delikt in der erneuten juristischen Qualifikation auch Auslieferungsdelikt bleibt (Reichsgericht vom 12. November 1895, Nordamerika-Preußen, Entscheidungen, Band 27 S. 413).

Auslieferungsbedingungen.

Sind beim Bestehen eines Vertrags oder ohne solchen der Auslieferung Bedingungen beigefügt worden durch die Regierung des Asylstaates, so sind diese Bedingungen vom deutschen Richter als das Strafklagerecht begrenzende zu respektieren. In Bayern hat man es für nötig erachtet (Gesetz vom 16. Mai 1868, Bayer. Ges.-Blatt Nr. 39), diesen Grundsatz gesetzlich zu fixieren.

Das Rechtsmittel der Revision des verurteilten Ausgelieferten.

Sollten die geschilderten Grundsätze nicht beachtet worden sein, so kann der Angeklagte das Rechtsmittel der Revision auf eine Verletzung des Staatsvertrags, der, wenn gehörig verkündet, eine Rechtsnorm im Sinne des § 376 Absatz 2 St.P.O. darstellt, stützen. Auch eine Verletzung ausländischen Rechts, die bei Behandlung solcher Fragen mit untergelaufen sein sollte, kann unter der oben (S. 63) geschilderten Einschränkung mittels der Revision gerügt werden und die Erklärung darüber im

Urteil erster Instanz ist nicht etwa als eine die Revisionsinstanz bindende thatsächliche Feststellung anzusehen (Reichsgericht vom 21. Februar 1884, Rechtsprechung Band 6 S. 142).

Handelt es sich um einen vom Reiche abgeschlossenen Auslieferungsvertrag, so ist das Reichsgericht, um einen von einem Bundesstaat abgeschlossenen Vertrag, so ist das zuständige Oberlandesgericht, in Preußen das Kammergericht, zur Entscheidung zuständig (§ 123 [3] G.-V.-Gesetz). Die auf die Auslieferungsklausel bezüglichen Rechtssätze der bundesstaatlichen Auslieferungsverträge sind, da sie das Strafklagerecht modifizieren, materiellrechtlicher Natur und unberührt geblieben von der Reichsstrafprozeßordnung (Löwe: Kommentar zur Strafprozeßordnung, Bem. 7 zu § 5 und Bem. 5 zu § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung).

Bei Ausführung der Revision gegen ein in der Berufungsinstanz erlassenes Urteil eines Landgerichts steht § 380 St.P.O. der Geltendmachung einer Verletzung einer in einem Auslieferungsvertrag enthaltenen Rechtsnorm nicht entgegen, da die bezeichneten Vorschriften, wie oben ausgeführt wurde, materiellrechtlicher Natur sind.

Die Auslieferungseinrede im Vollstreckungsverfahren.

Macht ein auf Grund eines Urteils Ausgelieferter Einreden aus der Thatsache der Auslieferung im Vollstreckungsverfahren geltend, so hat darüber nach § 490 Absatz 1 St.P.O. das in § 494 St.P.O. bezeichnete Gericht zu entscheiden.

II. Abschnitt: Die sog. Ablieferung nach Deutschland.

Von einer Ablieferung nach Deutschland spricht man, wenn eine strafrechtlich verfolgte Person aus deutschem Schutzgebiet oder aus einem Lande, in welchem Deutschland Konsulargerichtsbarkeit ausübt (s. oben S. 35 und 38), vor ein deutsches Gericht geliefert werden soll.

Schutzgebiete.

Wenn ein deutsches Schutzgebiet in Betracht kommt, so ist der Antrag bei dem Ministerium, welches hierfür zuständig ist auch bei Auslieferungen aus dem Auslande, einzureichen. Beizufügen ist eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des gegen den Verfolgten ergangenen Straf-

urteils oder, falls ein Urteil noch nicht gesprochen ist, eines gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehls. Gleichzeitig sind die Gründe anzuführen, welche die Ablieferung trotz der erheblichen Kosten des Rücktransportes (aus Ostafrika ca. 360 Mark) wünschenswert erscheinen lassen (Ziffer 1 des Aufsatzes im preuß. Justizminister.-Bl. von 1889 S. 8). Die Gerichte in den Schutzgebieten sind zur Rechtshilfe verpflichtet (§ 2 des Reichsgesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900 R.G.Bl. S. 813). Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Beförderung der Ersuchen aber durch die Ministerien gehen.

Länder mit Konsulargerichtsbarkeit.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß sich der Verfolgte in einem Lande mit Konsulargerichtsbarkeit befindet und rechtfertigt die Schwere der That die Aufwendung der beträchtlichen Kosten des Transportes, so hat sich die Justizbehörde unmittelbar mit dem örtlich zuständigen Konsul behufs Festnahme und Ablieferung des Verfolgten in Verbindung zu setzen (§ 18 des Reichsgesetzes vom 7. April 1900 [R.G.Bl. S. 217] und Titel 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Der Antrag kann nur dann Erfolg haben, wenn der Verfolgte der Gerichtsbarkeit des Konsuls untersteht, also Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist. Andernfalls kann die Ablieferung des Flüchtigen nicht erwirkt werden, da sie bei seinem Heimatsstaate als Auslieferung beantragt werden müßte, die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen aber in den Verträgen ausgeschlossen ist (s. oben S. 29) und auch anderen Staaten in Bezug hierauf nach § 9 des Reichsstrafgesetzbuchs die Gegenseitigkeit nicht zugesichert werden könnte.

Festnahme auf dem Schiffe.

Die Festnahme des Flüchtigen kann auch erfolgen, wenn sich der Verfolgte im Ankunftshafen noch an Bord des zur Ueberfahrt benutzten Schiffes befindet und zwar in der Regel selbst dann, wenn das Schiff kein deutsches ist, da der Konsul in diesem Falle die Mitwirkung des Konsuls des Heimatsstaates des Schiffes bezw. der einheimischen Regierung wird in Anspruch nehmen können.

Ausführung der Ablieferung.

Die Maßregeln zur Ausführung der Ablieferung trifft der Konsul. Er benachrichtigt die ersuchende Behörde, auf welchem Wege oder nach welchem deutschen Hafen der Transport bewirkt wird. Die ersuchende Behörde hat sich dann mit der Polizeibehörde des Hafenortes wegen des Weitertransportes in's Benehmen zu setzen.

Durchlieferung.

Wird eine Durchlieferung durch einen Staat ohne Konsulargerichtsbarkeit erforderlich, so ist dazu die auf diplomatischem

Wege einzuholende Genehmigung der Regierung des Durchgangsstaates erforderlich (s. oben S. 33).

Die durch die Ablieferung entstehenden baaren Auslagen sind dem Konsul gemäß § 165 G.V.G. alsbald durch die Legationskasse des auswärtigen Amtes zu erstatten.

III. Abschnitt: Die Auslieferung aus Deutschland.

Allgemeines.

Wie oben in der Einleitung zum zweiten Teile schon ausgeführt ist, hat sich das Verfahren für Auslieferungen aus Deutschland in jedem Bundesstaate anders gestaltet. Diese Mannigfaltigkeit erstreckt sich auch auf Auslieferungen nach Großbritannien und Nordamerika, bei welchen das vorgeschriebene Eingreifen der Gerichte zur Prüfung der Schuldfrage auf verschiedenen Wegen herbeigeführt wird.

Es muß hiernach das Verfahren für jeden Bundesstaat besonders dargestellt werden.

In der Litteratur war das Verfahren bis jetzt nur bezüglich Preußens und Bayerns geschildert (Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 603 ff. und S. 640). Für die größeren Einzelstaaten wurde darüber das nachfolgend Ausgeführte ermittelt:

Auslieferungen aus Preußen.

Ein bei dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches oder bei dem Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingehender Auslieferungsantrag geht durch das auswärtige Ministerium an die Minister der Justiz und des Innern. Ergiebt die Prüfung des Begehrens hier keine Bedenken, so wird die Regierung des Bezirks, in welchem der Gesuchte sein soll, mit der Ermittelung des Auszuliefernden betraut und ihr, sowie der zuständigen Staatsanwaltschaft liegt die weitere Prüfung des Begehrens ob, nachdem sie den in Verwaltungshaft genommenen Gesuchten mit seinen Einwendungen (hinsichtlich der Identität, der Staatsangehörigkeit, der Natur der zur Last gelegten Strafthat u. s. w.) gehört haben. Die Prüfung erstreckt sich von Amtswegen auf die Staatsangehörigkeit (§ 9 R.St.G.B.), die Identität mit dem Gesuchten, die Vertragsmäßigkeit der Auslieferung, nicht aber auf die Schuldfrage.

England und Nordamerika.

Nur bei den von England und Nordamerika gestellten Anträgen wird die Schuldfrage von den zuständigen Gerichten geprüft. In diesen Fällen wird auch gerichtliche Haft (nicht die Untersuchungshaft der St.P.O.) erkannt (vgl. auch hiezu Artikel 9 der Reichsverträge mit Belgien und Luxemburg).

Oesterreich.

Im Verkehr mit Oesterreich kann die Provinzialbehörde direkt um die Festnahme ersucht werden, der dann die Prüfung folgt.

Die endgültige Entscheidung in allen Fällen erfolgt auf die gutachtliche Aeußerung der genannten Provinzialbehörden durch die Ministerien, welche durch das auswärtige Amt die ersuchende fremde Regierung (bei Oesterreich durch die Provinzialbehörden) ohne Ausstellung einer feierlichen Urkunde benachrichtigen.

Dabei ist noch zu bemerken, daß jede Behörde nur an ihren Ressortchef berichtet und im Uebrigen der Verwaltungstakt sowie die Priorität, das Verhalten der administrativen und staatsanwaltschaftlichen Behörden bestimmt.

Die Entscheidung über das Auslieferungsgesuch wird in gemeinschaftlichem Erlasse der Minister des Innern und der Justiz dem zuständigen Regierungspräsidenten mit der Anweisung bekannt gegeben, den Verbrecher an den näher bestimmten Ort an der Grenze zu befördern und den Behörden des ersuchenden Staates zu übergeben.

Auslieferungen nach Großbritannien.

Für das Verfahren bei Auslieferungen nach Großbritannien ist bezüglich des von den Gerichten einzuschlagenden Verhaltens noch Folgendes beizufügen, das für die Gerichte aller Bundesstaaten maßgebend sein wird:

Der von der Polizeibehörde Verhaftete wird vor den zuständigen Richter gebracht, welcher den Fall so zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inland begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre. Zuständig ist die beschließende Strafkammer des Ergreifungsortes, da es sich um eine Art von Eröffnung des Hauptverfahrens handelt. Die Strafkammer prüft nur die Schuldfrage einschließlich der Identität und der Verjährung.

Etwa seitens des Requirierten angetretener Entlastungsbeweis ist auch zu erheben. Die freie Beweiswürdigung ist insofern beschränkt als den in England aufgenommenen beeidigten Zeugenaussagen, die in gehöriger Form beglaubigt sind, volle Beweiskraft beizumessen ist (Artikel 11 des Vertrags). Nach Schluß der Verhandlung erläßt die Strafkammer den Bescheid, ob die

Beweise genügend sind oder nicht. Der Bescheid wird der Staatsanwaltschaft übergeben, die ihn an den Justizminister leitet. Die Ministerien sind an die gerichtliche Entscheidung nicht gebunden.

Auslieferung nach Nordamerika.

Geradeso gestaltet sich im Allgemeinen das Verfahren bei einem Auslieferungsantrag der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Verträge mit diesem Staate gedenken der Auslieferung eines schon Verurteilten nicht. Es wird deshalb auch bei einem Verurteilten in reziproker Anwendung des amerikanischen Verfahrens eine Untersuchung des dem Auszuliefernden zur Last liegenden Verdachtes vorgenommen (Preuß. J.-M.-Bl. 1889 S. 8).

Auch vorläufige Festnahme aus Amerika Geflüchteter findet statt, obwohl die Verträge davon nichts enthalten, da in Nordamerika das Gleiche gewährt wird.

Bei Prüfung der Schuldfrage sind die deutschen Richter nicht beschränkt wie durch Artikel 11 des Vertrags mit Großbritannien. (Vgl. Delius in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band XI vom Jahre 1891 S. 699.)

Auslieferungen aus Bayern.

In Bayern ist die Bescheidung aller Anträge auf Auslieferung aus Bayern dem Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußeren vorbehalten (mit alleiniger Ausnahme von Auslieferungen nach Oesterreich), welchem auch alle etwa direkt eingehenden Anträge vorbehaltlich unverschieblicher Maßregeln vorzulegen sind.

Mit der Instruierung der Anträge betraut das bezeichnete Ministerium die Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter), in München die Polizeidirektion.

Diese nehmen, falls nicht auf der Hand liegt, daß Auslieferung nicht erfolgen kann, den Verfolgten in Haft.

Großbritannien und Nordamerika.

Bei Auslieferungen nach Großbritannien und Nordamerika wird das genannte Ministerium die Distriktsverwaltungsbehörde und die Staatsanwaltschaft behufs Herbeiführung der Mitwirkung der Gerichte zur Prüfung der Schuldfrage mit besonderer Weisung versehen.

Sonst vernimmt die Distriktsverwaltungsbehörde den Verhafteten, prüft Identität, Staatsangehörigkeit, etwaige politische Natur des Auslieferungsdelikts, aber nicht die Schuldfrage.

Nach Erhebung einer Aeußerung der Staatsanwaltschaft, welche in einfachen Fällen unterbleiben kann, legt die Verwaltungs-

behörde die Akten mit gutachtlichem Berichte dem bezeichneten Ministerium vor.

Geht ein Antrag auf vorläufige Festnahme in einer im Vertrage erlaubten Weise (Frankreich-Bayern, Schweiz, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Spanien) bei der Distriktsverwaltungsbehörde des angeblichen Aufenthaltsorts, die allein hiefür zuständig ist, ein, so veranlaßt diese die Verhaftung und erstattet dem Ministerium Bericht.

Nur bei Ersuchen aus Belgien und Luxemburg hat die Verwaltungsbehörde, weil die vorläufige Festnahme nur auf Grund eines von dem örtlich zuständigen Richter erlassenen Haftbefehls vertragsmäßig erfolgen soll, nach Vorkehrung des Unverschieblichen das Gesuch an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, welche von der ergangenen gerichtlichen Entscheidung Nachricht geben wird.

Etwa an Justizbehörden einlaufende Gesuche sind an die Distriktsverwaltungsbehörde und bei Gefahr im Verzug an den Amtsanwalt abzugeben.

Mit dem Vollzuge der vom Ministerium gewährten Auslieferungen werden die Distriktsverwaltungsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schubwesen betraut. Kosten werden nur bei Auslieferungen nach Nordamerika erstattet.

Oesterreich-Ungarn.

Bei Anträgen aus Oesterreich-Ungarn muß die Verwaltungsbehörde in allen Fällen eine Aeußerung des landgerichtlichen Staatsanwaltes erheben. Bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung oder stimmen die beiden Behörden nicht überein, so ist dem Minister des Aeußeren Vorlage zu machen.

Sonst entscheidet die Verwaltungsbehörde und benachrichtigt die beantragende Behörde unter Angabe des Uebergabsortes, als welcher regelmäßig die nächste Grenzstation zu wählen ist.

Gesuchen um vorläufige Festnahme aus Oesterreich-Ungarn geben die Verwaltungsbehörden dann statt, wenn ein gerichtlicher Haftbefehl vorliegt. Gelangt der Antrag auf Auslieferung nicht innerhalb 8 Tagen nach der Festnahme in den Einlauf, so ist dem Ministerium des Aeußeren zu berichten.

Kosten werden nach einer besonderen Vereinbarung vom 17. Januar 1852 nicht erstattet, wohl aber von dem Zahlungspflichtigen in Oesterreich beigetrieben; die Höhe der Kosten ist deshalb der ersuchenden Behörde bekannt zu geben.

Bekanntmachung der Ministerien vom 16. Juli 1890, das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an außerdeutsche Staaten betr., Justizministerialblatt 1890 S. 205.

Auslieferungen aus Sachsen.

Die Entschließung darüber, ob eine Person aus Sachsen an eine ausländische Regierung auszuliefern sei, steht in allen Fällen dem Justizministerium zu. Dies gilt namentlich auch dann, wenn unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Justizbehörden zugelassen ist, z. B. den österreichisch-ungarischen Behörden gegenüber (zu vgl. §. 441 Ziffer 1 der Geschäftsordnung für die Königl. Sächsischen Justizbehörden). Die unteren Justizbehörden sind mit den Auslieferungen aus Sachsen nur insofern befaßt, als sie auf Anweisung des Justizministeriums noch etwa erforderliche Erörterungen vorzunehmen und für den Transport des Verfolgten über die Landesgrenze Sorge zu tragen haben.

Mit der nach dem Vertrage mit Großbritannien erforderlichen richterlichen Vorentscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Auslieferung wird die Strafkammer des zuständigen Landgerichtes betraut. Aber auch wenn diese Vorentscheidung beifällig lautet, hat sich das Justizministerium die endgültige Entschließung hinsichtlich der Auslieferung vorbehalten.

Die Frage, ob in gleicher Weise auch den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegenüber zu verfahren sei, ist in Sachsen in letzter Zeit noch nicht praktisch geworden.

Auslieferungen aus Württemberg.

Die Entscheidung über Anträge auf Auslieferung aus Württemberg erfolgt durch gemeinsame Entschließung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Unmittelbar eingehende Auslieferungsanträge sind von den Justiz- und Polizeibehörden unter Vorkehrung des Unverschieblichen den vorgesetzten Ministerien vorzulegen.

Die Fahndung nach dem Verfolgten und Festnahme desselben geschieht im Auftrage des Justizministeriums durch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte. Der Festgenommene wird im amtsgerichtlichen Gefängnis verwahrt. Die Staatsanwaltschaft nimmt auch etwa erforderliche Ermittelungen vor und vernimmt den Verhafteten. Geeignetenfalls tritt der Amtsrichter des Festnahmeortes an die Stelle der Staatsanwaltschaft.

Ist die Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden zweifelhaft, so wird die Kreisregierung oder die zuständige Verwaltungsbehörde eines anderen Bundesstaates um die erforderlichen Ermittelungen und gutächtliche Aeußerung angegangen. Erstrecken

sich diese Erhebungen in außerdeutsche Staaten, mit denen unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht stattfindet, so sind solche in diplomatischem Wege zu veranlassen.

Nach Abschluß aller Erhebungen legt die Staatsanwaltschaft die Akten mit gutächtlicher Aeußerung dem Justizministerium vor.

Etwa nach den Verträgen erforderliche richterliche Akte über die Erlassung eines Haftbefehls (Belgien, Luxemburg) oder über die Schuldfrage (England, Nordamerika) schieben sich in das geschilderte Verfahren ein.

Diese Bestimmungen gelten auch für die an württembergische Behörden gelangenden Auslieferungsanträge aus Oesterreich-Ungarn.

Die Entscheidung über die Durchführung eines von Seiten einer andern Regierung an eine ausländische Regierung auszuliefernden Verbrechers durch Württemberg kommt dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu (vgl. auch oben S. 35).

Den Transport und die Uebergabe der auszuliefernden oder durchzuführenden Verbrecher besorgen die Oberämter.

Die Oberämter übernehmen auch die Berechnung und Herbeiführung der Erstattung der Kosten bei Auslieferungen an Oesterreich auf Grund des Bundesbeschlusses von 1854, während sonst die Kostenfeststellung durch die mit den Vorermittelungen betraute Staatsanwaltschaft erfolgt.

(Königliche Verordnung betr. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland, vom 17. Juni 1890, Reg.Bl. Nr. 12 S. 143 bis 146.)

Auslieferungen aus Baden.

Für Baden bestimmt eine Verordnung vom 18. Juni 1875 (Ges. und V.Bl. S. 226), daß das Ministerium der Justiz (z. Zt. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts) über alle auf bestehende Staatsverträge gestützten Auslieferungsbegehren zu entscheiden habe. Dasselbe wird erforderlichen Falles eine Aeußerung des Landgerichtes und der Staatsanwaltschaft erheben.

Eine Ausnahme macht Oesterreich, über dessen Gesuche die ersuchten Justizbehörden entscheiden.

Ueber etwaige Auslieferungsbegehren, welche auf einen

Staatsvertrag nicht gestützt werden können, bleibt besondere höchste Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs — zum Großh. Staatsministerium — vorbehalten.

In allen Fällen ist der Auszuliefernde zuvor mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören.

Hiernach ist das Verfahren reines Verwaltungsverfahren mit der Konsequenz, daß gegen eine die Auslieferung gewährende Entschließung des Justizministeriums der Verwaltungsrekurs an das Großh. Staatsministerium gegeben ist. Zur Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt Vorlage der Akten mit Vortrag des Justizministeriums unter Beivortrag des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Auslieferungen aus Hessen.

Das auf diplomatischem Wege an das Großh. hessische „Staatsministerium" gelangte Ersuchen einer auswärtigen Regierung um Auslieferung eines im Großherzogthum befindlichen Verbrechers wird dem Justizministerium übermittelt. Dieses beauftragt die Staatsanwaltschaft mit der vorläufigen Festnahme (sofern diese nicht schon auf unmittelbares Ersuchen einer auswärtigen Behörde erfolgt ist), mit der Prüfung von in Betracht kommenden Rechtsfragen und Berichterstattung. Das Justizministerium trifft hierauf die Entschließung, ob die Auslieferung zu bewilligen sei und teilt diese dem Staatsministerium zur Uebermittelung an das Auswärtige Amt mit. Wird die Auslieferung bewilligt, so erhält die Staatsanwaltschaft vom Justizministerium Weisung zum Vollzug.

Verwaltungsbehörden werden mit der Auslieferung nur befaßt, wenn die Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist.

Das Verfahren beruht auf einem Herkommen, das sich zum Teil auf eine zu Beginn des vorigen Jahrhunderts ergangene Ministerialverfügung stützt.

Auslieferungen aus Elsaß-Lothringen.

Anträge auf Auslieferungen aus Elsaß-Lothringen, die auf diplomatischem Wege eingehen, giebt das Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus, an die I. Staatsanwälte, welche zur Bearbeitung dieser Justizverwaltungssachen bestimmt sind. Ihnen sind auch alle zum Zwecke der Auslieferung Festgenommenen vorzuführen. Sie sorgen für Verwahrung dieser Festgenommenen und vernehmen sie innerhalb 24 Stunden nach der Einlieferung.

Alle etwa direkt an andere Behörden eintreffenden Auslieferungsbegehren sind an den I. Staatsanwalt abzugeben. Dieser sorgt auch in den Fällen, in denen ein gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist (England, Belgien, Luxemburg Art. 9) für Einleitung desselben. Minister.-Verfügungen in der Sammlung von Gesetzen 2c. der Justizverwaltung Band 17 S. 328, Band 3 S. 323.

III. Teil.

Die Rechtshilfe in Strafsachen.

Quellen und Allgemeines.

Die Bestimmungen über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen finden sich in den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs, wozu noch der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1891 (das demselben anliegende sog. Zollkartell, R.G.Bl. 1892 S. 3 ff.) und die oben (S. 36) erwähnten Verträge mit Serbien, Artikel 25, der Südafrikanischen Republik, Artikel 31, und Japan, Protokoll zum Konsularvertrag Artikel 2, kommen, in den Auslieferungsverträgen der Bundesstaaten, der Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 (Preuß. Ges.-S. S. 468), der Rheinschiffahrtsakte (Preuß. Ges.-S. S. 1869, S. 798, 1870, S. 127, Bad. Ges. und V.Bl. vom Jahre 1869 S. 183), abgeschlossen zwischen den Niederlanden, Preußen, Bayern, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen (Frankreich) Artikel 40, sowie in dem Abkommen Preußens mit Dänemark vom 17./18. Dezember 1865 und mit Rußland, betreffend den Rechtshilfeverkehr zwischen den Justizbehörden der preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom 4. Februar 1879 (Preuß. J.M.Bl. 138).

Für Elsaß-Lothringen gilt der badisch-französische Rechtshilfevertrag vom 16. April 1846, Bad. G.Bl. S. 133, wie in Art. 18 Abs. 4 der Zusatzkonvention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 11. Dezember 1871 ausdrücklich festgestellt ist (R.G.Bl. 1872 S. 20).

Die Verträge mit Nordamerika und Großbritannien enthalten nichts über Rechtshilfe. Nach der englischen Extradition Act von 1873 Sect 5 sind die englischen Gerichte verpflichtet, auf Aufforderung eines englischen Staatssekretärs Beweise für ein im Auslande anhängiges nichtpolitisches Strafverfahren zu erheben.

England.

In Ermangelung von Verträgen kommt es auf das Entgegenkommen des ersuchten Staates an, doch ist es üblich, Rechts-

Beim Mangel eines Vertrags.

hilfeersuchen in Strafsachen (commissions rogatoires) unter der Voraussetzung der Reciprocität Folge zu geben, soweit die Landesgesetze es zulassen.

Die Rechtshilfeersuchen werden auf diplomatischem Wege durch die Reichsregierung befördert. Jedoch findet zwischen Belgien, Italien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien, Brasilien und der Schweiz einerseits und den Regierungen der deutschen Bundesstaaten andererseits je nach den Umständen des einzelnen Falles direkter diplomatischer Verkehr statt.

Die Ueberreichung eines Gesuchs durch den Konsul gehört streng genommen nicht zum diplomatischen Weg. Im Vertrage mit Uruguay ist konsularische Uebermittelung ausdrücklich zugelassen.

Direkter Verkehr.

Unmittelbar verkehren die deutschen Justizbehörden mit den österreichischen und den schweizerischen Behörden (Verzeichnis Anhang Nr. 11 und Nr. 14). Unmittelbarer Verkehr findet auch zwischen Preußen und Dänemark sowie Rußland in den Grenzbezirken statt. In Rheinschiffahrtsangelegenheiten findet auch unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

Bestimmungen der Auslieferungsverträge, die Gesetzeskraft haben, sind von den Gerichten zu beachten. Enthält der Vertrag aber eine fakultative Bestimmung, so hat die Entscheidung, ob und wie einem Ersuchen stattzugeben ist, das Justizministerium.

Geht eine nicht zulässige unmittelbare Requisition ein, so ist dieselbe dem Justizministerium vorzulegen.

Materielle Erfordernisse der Rechtshilfeersuchen.

Bezüglich des dem Ersuchen zu Grunde liegenden Delikts, um dessen Aufklärung es sich handelt, sind die Erfordernisse geringer als bei den Auslieferungsgesuchen, weil das Verfahren im Auslande ja doch nicht verhindert werden kann und durch eine Ablehnung des Ersuchens nur bewirkt würde, daß das ausländische Verfahren auf minder zuverlässige Grundlagen gestellt würde (Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 852).

Gerichtlich strafbare Handlung.

In den Verträgen wird aber doch dem Umstand, daß das zu Grunde liegende Delikt nach den Gesetzen des ersuchten Staates gerichtlich strafbar sei, ein Wert beigelegt. Die meisten Verträge des Reichs statuieren, daß die Ausführung des Antrags verweigert werden könne, wenn die Handlung nicht strafbar sei. Der Vertrag mit den Niederlanden (Artikel 13 und 14) be-

schränkt die Ersuchen auf die Fälle, in denen die Handlung nach den Gesetzen des andern Teils mit Strafe bedroht ist

Umfang der Prüfung.

Ganz richtig wird betont (Lammasch a. a. O.), daß damit aber nur eine oberflächliche Prüfung der Strafbarkeit gemeint sein kann, weil ja der Inhalt des Ersuchsschreibens nicht vorgeschrieben ist und in der Regel aus dem, was z. B. ein Zeuge aussagen soll, nur wenig über den Thatbestand zu entnehmen sein wird.

Die Prüfung wird sich also darauf zu beschränken haben, ob eine Handlung, wie sie hier dem Beschuldigten zur Last gelegt ist, mit Strafe bedroht ist. Der von Delius vertretenen Ansicht, der Ausdruck „strafbare Handlung" müsse in dem Sinne aufgefaßt werden, wie ihn die §§ 51 ff. des R.St.G.B. brauchen, kann schon deshalb nicht beigetreten werden, weil sich eine Prüfung, ob Notwehr, Notstand u. s. w. vorliegt, aus den Unterlagen eines Rechtshilfeersuchens als unmöglich erweist.

Ein österreichisches Gericht hat die verantwortliche Vernehmung eines in Oesterreich lebenden Ausländers wegen einer Uebertretung des früheren bayerischen Preßgesetzes abgelehnt (Granichstädten: Internationaler Strafrechtsverkehr S. 18).

Von der fakultativen Ablehnung wird, im Falle ein mit Strafe bedrohtes Delikt nicht vorliegt, ebenso wie wenn ein politisches Delikt gegeben ist, worüber weiter unten zu sprechen ist, dann und nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn es die Gerechtigkeit verlangt, daß man einem solchen Verfahren keine Unterstützung leihe, wenn also Belastungsbeweise zu erheben wären. Dabei ist nur zu bemerken, daß sich in den seltensten Fällen aus einem Rechtshilfeersuchen allein ohne Kenntnis des ganzen Materials wird beurteilen lassen, wie ein Beweis, selbst wenn er vom Beschuldigten zu seiner Entlastung beantragt ist, im Endresultat wirken wird.

Nicht erfordert. Auslieferungsdelikt.

Nicht erfordert wird von den Verträgen, daß ein Auslieferungsdelikt dem Rechtshilfeersuchen zu Grunde liegt. Nur Artikel 11 des belgischen Auslieferungsgesetzes vom 15. März 1874 beschränkt die Rechtshilfe auf die in Artikel 1 dieses Gesetzes aufgeführten Delikte. Durch diese Bestimmung ist Belgien gebunden, trotzdem der Auslieferungsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 24. Dezember 1874 die genannte Beschränkung nicht ausdrücklich wiederholt, sondern in Artikel 13 lediglich bestimmt,

Belgien.

daß dem Ersuchen nach Maßgabe der Gesetzgebung des ersuchten Staates Folge zu geben ist.

Politische Delikte.

Allgemein geben die Verträge bei politischen Delikten die Möglichkeit, das Ersuchen abzulehnen. Dies wird, wie schon erwähnt, dahin aufgefaßt, daß die Erhebung von Belastungsbeweisen abgelehnt wird.

Der niederländische Vertrag beschränkt die Rechtshilfe ausdrücklich auf nichtpolitische Delikte.

Die politischen Delikte müssen auch hier, wie der Ausdruck auch lauten mag („Handlungen nicht politischer Art" u. s. w.), im weitesten Sinne (s. oben S. 22) verstanden werden. Nur die in der Attentatsklausel (s. oben S. 23) aufgezählten Delikte machen auch hier eine Ausnahme und scheiden aus dem Kreise der politischen Delikte aus.

Nichterwähnung politischer Delikte.

Bestritten ist die Frage, wie es gehalten werden soll bei Verträgen, die die Rechtshilfe regeln, ohne dabei der politischen Delikte zu gedenken (einige Verträge von deutschen Bundesstaaten mit Frankreich). Die französische Litteratur will auch hier die Rechtshilfe ausschließen. Lammasch (a. a. O. S. 850) will die Rechtshilfe nur dann ausschließen, wenn nicht ein vom Auslieferungsvertrag abgesonderter Vertrag für die Rechtshilfe besteht wie zwischen Baden und Frankreich (s. im Anhang Nr. 26).

Die Praxis scheint konstant auch in den letztbenannten Fällen Rechtshilfe bei politischen Delikten im weitesten Sinne abzulehnen.

Ebenso verhält sich die Praxis in Fällen, in denen der Vertrag über Rechtshilfe nichts erwähnt oder in denen kein Vertrag besteht.

Rußland.

Anders muß sich Rußland Bayern und Preußen gegenüber auf Grund der Verträge vom Jahre 1885 (s. unten Anhang Nr. 20 und 23) verhalten. Hier wird allgemein auch bei politischen Delikten gegenseitig Rechtshilfe gewährt werden müssen.

Fiskalische Delikte.

Nach den Verträgen mit Belgien, Luxemburg und Spanien kann die Rechtshilfe bei rein fiskalischen Delikten abgelehnt werden.

Zollsachen.

Im Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn muß in Zollsachen nach Artikel 10 des Handels- und Zollvertrags vom 6. Dezember 1891 und dem Zollkartell §§ 17 ff. Rechtshilfe geleistet werden (R.G.Bl. vom Jahre 1892 Seite 6 und Seite 67 ff.).

Militärische Delikte.

Die Verträge enthalten nichts darüber, daß Rechtshilfeersuchen in Untersuchungen über militärische Delikte nicht Folge zu leisten sei. Daraus, daß die Verträge mit der Schweiz und Italien Durchlieferung beim Vorliegen rein militärischer Delikte nicht gestatten, wird man nicht auf ein Verbot der Rechtshilfe in solchen Untersuchungen schließen können (vgl. oben S. 23).

Nationalität des Verbrechers.

Die Nationalität des Verbrechers sollte billigerweise bei Rechtshilfeersuchen keinen Einfluß haben (s. oben S. 31). Gleichwohl gibt Artikel 12 des bayerisch-französischen Vertrages das Recht, Requisitionen abzulehnen, welche geeignet sind, die Schuld eines eigenen Unterthanen darzuthun. Die Verträge des Reiches mit Italien (Artikel 12), Brasilien (Artikel 14) und der Schweiz (Artikel 17) geben die Möglichkeit, die Rechtshilfe abzulehnen, wenn es sich um einen von der ersuchenden Behörde noch nicht verhafteten Unterthan des requirierten Staates handelt.

Bayern.

Eigentümlicherweise sollen die bayerischen Behörden (Lammasch a. a. O. S. 855) bei Uebersendung der Akten über eine in Bayern geführte Untersuchung von dem österreichischen Gerichte die Ausstellung eines Reverses verlangt haben, daß die Akten nicht als Beweismittel gegen einen bayerischen Staatsangehörigen benützt werden würden.

Oesterreich.

Ein österreichisches Gericht hat es abgelehnt, einen österreichischen Staatsbürger als Beschuldigten über eine im Ausland begangene Ehrenbeleidigung einzuvernehmen. Die Vernehmung sei nach den dortigen Gesetzen nicht zulässig, da eine Untersuchungshandlung nur über eine eingebrachte Privatklage vorgenommen werden könnte (Granichstädten a. a. O. S. 16).

Zollkartell.

Nach § 24[3] des mehrfach erwähnten Zollkartells mit Oesterreich-Ungarn sind Vorladungen und Erkenntnisse nur an Angeschuldigte zu behändigen, welche dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts nicht angehören.

Als Rechtshilfeakte kommen in Betracht:

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

In den Verträgen sind die Sachverständigen nur bei den Kostenbestimmungen (s. unten) erwähnt. Es ergibt sich aber daraus, daß sie entsprechend den Bestimmungen über Zeugen zu behandeln sind.

Die Rechte und Pflichten der Zeugen sind die gleichen wie diejenigen der auf Grund eines inländischen Verfahrens Einzuvernehmenden.

Weder das Gericht noch der zu Vernehmende können eine Ablehnung der Einvernahme darauf gründen, daß nach inländischem Rechte die Aussage nicht als Beweismittel verwendet werden dürfe. Darüber, ob eine strafbare Handlung zu Grunde liegt und deshalb dem Ersuchen stattzugeben ist, entscheidet allein die Justizverwaltungsbehörde.

Form der Vernehmung.

Die Formen der Vernehmung sind die der Strafprozeßordnung des ersuchten Staates; aber solche ausländische Formen, die dort die Giltigkeit bedingen, sind anzuwenden, wenn sie im ersuchten Staate nicht verboten sind.

Ob der Beschuldigte und der Staatsanwalt beizuziehen seien, darüber hat der ersuchende Richter zu entscheiden und dies im Ersuchen zu erwähnen.

Eidesnorm.

Die Norm des dem Zeugen und Sachverständigen in Deutschland abzunehmenden Eides ist die der §§ 61, 62 und 79 R.St.P.O. Wird von dem ausländischen Richter die Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung beantragt, so wird nichts entgegenstehen, dieselbe abzunehmen (vgl. § 156 St.G.B.).

Auch wenn kein Rechtshilfevertrag besteht, die Justizverwaltungsbehörde aber angeordnet hat, dem Ersuchen stattzugeben, tritt nötigenfalls das Zeugniszwangsverfahren ein.

Sonstige Untersuchungshandlungen.

Als sonstige Untersuchungshandlungen, die auch auszuführen sind, sind zu nennen:

Augenschein.

Beschlagnahme.

Einnahme eines richterlichen Augenscheins, die zweckmäßigerweise durch Entsendung eines Sachverständigen an Ort und Stelle umgangen werden kann, Beschlagnahme, Durchsuchung, ärztliche Untersuchungen jeder Art (auch Leichenöffnung) und Vernehmung eines Beschuldigten.

Vernehmung des Beschuldigten.

Nur derjenige Staat aber, der nicht selbst gegen die in Betracht kommende Persönlichkeit strafend vorgeht, wird einem Ersuchen um Vernehmung des Beschuldigten stattgeben. Ein Zwang wird nur beim Vorliegen der Erfordernisse des § 139 St.P.O. gegen den Beschuldigten ausgeübt werden können.

Eine Art von Untersuchungshandlung ist auch die Gestattung der Nacheile, die zwischen Oesterreich einerseits und Preußen (1864), Bayern (1852), Sachsen (1852), Württemberg (1863) sowie Baden (1863) andererseits vereinbart ist. Demnach darf die Gendarmerie einen flüchtigen Verbrecher in das Gebiet des Gegenkontrahenten verfolgen und verhaften, muß ihn aber sofort der zuständigen Behörde im Ergreifungsgebiet vorführen, mit welcher dann das Auslieferungsverfahren einzuleiten ist (s. im Anhang Nr. 11).

Nacheile.

Zustellungen.

Zustellungen, die zweifellos auch als Untersuchungshandlungen anzusehen sind, können vorkommen an Zeugen und Beschuldigte.

Die Zustellungen von Ladungen an Zeugen und Sachverständige erfolgen anstandslos.

An Zeugen.

Mitteilung von Ladungen, Urteilen und gerichtlichen Beschlüssen an Beschuldigte, Angeklagte und Verurteilte müssen auch erfolgen, da ja deren Unterlassung für den Beteiligten nachteilig sein könnte. Verweigert könnte die Mitteilung werden, wenn wegen des gleichen Delikts im Inland ein Verfahren anhängig ist. Gerade in diesem Falle wird es aber im Interesse des Beschuldigten liegen, zu wissen, was gegen ihn noch unternommen wird, damit er das Schweben zweier Verfahren zu seinen Gunsten geltend machen kann.

An Beschuldigte.

Liegt ein Auslieferungsdelikt vor, so muß natürlich jede Zustellung erfolgen, da sie ja das minus enthält gegenüber der Auslieferung, die herbeigeführt werden könnte.

Artikel 40 der Rheinschiffahrtsakte schreibt vor, daß Vorladungen und sonstige Verfügungen aller, also auch der niederländischen beteiligten Gerichte zugestellt werden müssen.

Rheinschiffahrtsakte.

Die Bestimmung des deutsch-österreichischen Zollkartells ist schon oben (S. 79) erwähnt.

Gestellung von Zeugen und Sachverständigen.

Eine zwangsweise Gestellung von Zeugen und Sachverständigen in das Ausland ist nicht möglich, aber die Verträge schreiben vor, daß die Regierung des Staates, wo der Zeuge

sich aufhält oder wo er wohnt, ihn auf das Rechtshilfeersuchen aufzufordern hat, der Vorladung Folge zu leisten.

Aus dem Wortlaute einzelner Verträge („seine Regierung" Schweiz, Artikel 13) zu folgern, daß nur Angehörige des ersuchten Staates in dieser Weise aufgefordert werden könnten, scheint zu weitgehend, zumal es vorher ganz allgemein heißt: „Das persönliche Erscheinen eines in einem andern Lande wohnhaften Zeugen".

Gebühren.

Dem Zeugen, der der Ladung Folge leisten will, werden Gebühren zugesichert, manchmal nach seiner Wahl (Schweiz, Italien), nach der Gebührenordnung des einen oder andern Staates. Auch ein Vorschuß ist ihm selbstverständlich auf Verlangen zu bewilligen.

Freies Geleit.

Nur folgerichtig ist, wenn die Verträge dem freiwillig in das Ausland gehenden Zeugen eine Art von freies Geleit bewilligen, das auch beim Schweigen der Verträge über diesen Punkt wird zuerkannt werden müssen. Das Geleit erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf frühere strafbare Handlungen und Mitschuld an der jetzt in Frage stehenden Handlung. Die Schweiz (Artikel 13 Absatz 2) verbietet sogar die Belästigungen mit zivilrechtlichen Ansprüchen.

Das freie Geleit muß aber versagen, wenn der Zeuge jetzt während seines Aufenthalts im fremden Staate eine strafbare Handlung, z. B. in der Gerichtsverhandlung einen Meineid, begeht.

Beamte als Zeugen.

Gegen Beamte (z. B. Polizeibedienstete) wird der ersuchte Staat disziplinären Zwang anwenden, um sie zum Erscheinen vor dem fremden Gerichte zu bewegen (vgl. § 6 Absatz 2 des deutsch-österreichischen Zollkartells).

Transport zur Konfrontierung.

Nach den meisten Verträgen sind Angeschuldigte, wenn es eine Untersuchung im fremden Staate notwendig oder nützlich erscheinen läßt, in diesen zum Zwecke der Gegenüberstellung mit einem dort verhafteten andern Angeschuldigten abzuliefern unter der Bedingung alsbaldiger Zurücklieferung. Der Gegenüberzustellende, auf dessen Nationalität es nicht ankommt, ist während seines Aufenthalts im fremden Staat exterritorial.

Schweden-Norwegen, Spanien, Uruguay und Belgien kennen die Konfrontierung nicht.

Belgien weist eine solche Ueberstellung als unzulässige Belastung seines Häftlings zurück, hat aber schon Abhilfe getroffen, indem es den Häftling begnadigte und über die Grenze stellte zur Verfügung der ausländischen Behörde.

Belgien.

Der Umstand, daß in den Verträgen Württembergs und Badens mit Frankreich von der Konfrontierung nicht die Rede ist, wird nicht hindern, auch im Verhältnis zu diesen Staaten die Konfrontierung zu bewilligen.

Die Niederlande können nach Artikel 21 ihres Auslieferungsgesetzes nur Fremde zur Konfrontierung überstellen.

Nach dem Wortlaut der Verträge mit der Schweiz und Italien könnte eine solche Konfrontierung auch bei politischen Delikten gefordert werden. In der Praxis würde aber wohl der Versuch hierzu nicht gemacht werden.

Ueberstellung von Beweisstücken u. s. w.

Auch Beweisstücke und Urkunden (oder auch nur gerichtliche Akten), sofern sie dem ersuchten Staate gehören oder in dessen Händen sind, werden, wenn es die Untersuchung im fremden Staate nötig macht, unter der Bedingung alsbaldiger Rücklieferung dahin abgegeben.

Vollstreckung ausländischer Urteile.

Es ist ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß kein Staat Strafurteile eines andern vollstreckt. Der Grundsatz erstreckt sich ebenso auf Urteile, die auf eine Freiheitsstrafe lauten, wie auf solche, die auf Geldstrafe lauten. Ja sogar die Zustellung einer Rechnung über Urteilskosten mit der Aufforderung, dieselben zu bezahlen, ist auf Grund dieses Satzes für unzulässig erklärt worden (Granichstädten a. a. O. S. 24 und Delius in seinem Aufsatz in Band 16 vom Jahre 1896 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft S. 293).

Daß auch Ladungen zum Strafantritt unter den Grundsatz fallen, leuchtet ein. Nur bei bloser Zustellung eines Urteils ist es bestritten, weil ja damit der zustellende Staat noch keine Verbindlichkeit übernimmt, zum Vollzuge die Hand zu leihen.

Ladungen zum Strafantritt.

Ausnahmen machen nur:

a. Die Urteile, Beschlüsse, richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen in Rheinschiffahrtssachen. Diese werden in den Vertragsstaaten gegenseitig vollstreckt.

Rheinschiffahrtssachen.

In Preußen bedarf es aber zur Vollstreckung einer vom Oberlandesgericht Köln erwirkten Vollstreckbarkeitserklärung, in Bayern einer Vollstreckbarkeitserklärung des Landgerichts Frankenthal. In Baden werden die bezeichneten Urteile ohne Weiteres von den zuständigen Vollstreckungsbehörden in Vollzug gesetzt. Artikel 40 der Rheinschiffahrtsakte und Additionalprotokoll hierzu vom 18. September 1895 (Bad. Ges.- u. V.-Bl. 1897 S. 309).

Elbzollsachen.

b. Beschlüsse und Urteile der Elbzollgerichte: Diese werden in Preußen vollstreckt, wenn die Ausfertigung des ausländischen Gerichtes von dem Landgerichte, zu dessen Bezirk ein Elbzollgericht gehört, die Vollstreckungsklausel erhalten hat (Delius a. a. O. S. 292).

Mitteilung von Straferkenntnissen.

Nach den Verträgen mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und Spanien, sowie Rußland mit Bayern und Hessen werden wechselseitig Straferkenntnisse gegen Angehörige des andern Teils wegen Verbrechen und Vergehen auf diplomatischem Wege mitgeteilt.

Nach § 18 der badischen Strafregisterordnung vom 28. November 1896 (Ges. und V.Bl. S. 485) erfolgt diese Mitteilung auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Portugal und erstreckt sich auf Uebertretungen des § 361 Ziffer 1—8 des R.St.G.B., selbst wenn die Verurteilung durch polizeiliche Strafverfügung erfolgt ist. Vgl. auch Ziff. 37 der elsaß-lothringischen Ausführungsverfügung vom 26. September 1896, Sammlung von Gesetzen ꝛc. der Justizverwaltung Bd. 21 S. 396.

Verurteilungen wegen Uebertretungen strom- und schiffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen tauschen die zuständigen Behörden an der Elbe miteinander aus (Delius a. a. O. S. 304).

Verpflichtung zur Selbstbestrafung eigener Unterthanen.

Eine Art von Rechtshilfe im weiteren Sinne ist auch die in den Verträgen mit Italien (Art. 2 Abs. 2) und der Schweiz (Artikel 2 Abs. 2) festgesetzte Verpflichtung der Vertragsstaaten sich, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen

der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, gegenseitig alle zur Aufklärung des Falles erforderlichen Aktenstücke mitzuteilen.

Schweiz.

Der Schweizerische Bundesrat faßt im Gegensatz zu den Regierungen einiger Kantone (vor allem Bern und Luzern) diese Vertragsnorm im Sinne einer Verpflichtung auf zur Verfolgung des nichtausgelieferten Schweizers, wie dies in Artikel 2 Abs. 2 des brasilianischen Vertrags ausdrücklich festgesetzt ist (vgl. auch Artikel 2 des Vertrags Hessen-Rußland und Bayern-Rußland).

Im Gegensatz zu dieser Ansicht (veröffentlicht in Böhms Zeitschrift Band III S. 347) hat auch das Bundesgericht unterm 21. Oktober 1896 (ebenda Band VII S. 357) ausgesprochen, es sei in der genannten Vertragsbestimmung eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, eigene Angehörige bedingungslos ohne Rücksicht darauf, ob ihre Gesetzgebung dies zuläßt, zu verfolgen nicht zu finden. Eine solche Verpflichtung folge auch nicht aus allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen. Zweifelhaft sei es allerdings, ob sich die kantonalen Behörden, wenn im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung gegeben sind, mit Recht bei ihrer Weigerung zu verfolgen auf Artikel 2 Abs. 2 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes (abgedruckt Anhang Nr. 14) berufen dürfen; ob nicht vielmehr diese Bestimmung blos für die Fälle, in denen bisher nach kantonalem Recht eine Strafverfolgung nicht eintreten konnte, Recht schaffen wollte.

Auf Grund dieser Rechtsprechung und weil seitens der deutschen Regierung nach ihrem Strafgesetze die in Artikel 2 Abs. 2 des Auslieferungsgesetzes bezeichnete Zusichernng, daß eine nochmalige Verfolgung in Deutschland uicht erfolgen werde, nicht gegeben werden konnte, haben sich Schwierigkeiten herausgestellt, die natürlich auch zu Retorsionsmaßregeln der deutschen Bundesstaaten führen mußten.

In neuerer Zeit haben sich aber Anzeichen dafür ergeben, daß es zu einer Verständigung auf irgend eine Art kommen könne, die besonders in den der Schweiz unmittelbar benachbarten deutschen Bundesstaaten mit Freuden begrüßt würde.

Nach einem in der „Badischen Rechtspraxis" vom Jahre 1900 veröffentlichten Erlaß des badischen Ministeriums der Justiz haben folgende Kantone die Zusichernng gegeben, ihre Bürger für in Deutschland begangene Delikte zu verfolgen und zwar:

Thurgau, Aargau und Basel Land wegen aller im Auslieferungsvertrag aufgezählten Delikte, wozu Thurgau noch die Androhung gewaltsamer Handlungen gegen eine Person fügt,

Zürich wegen aller im schweizerischen Auslieferungsgesetz aufgeführten Handlungen.

Dabei ist zu bemerken, daß nach der deutschen Auffassung, die in Artikel 2 Abs. 2 des Auslieferungsvertrages übernommene Verpflichtung nicht nur die im Vertrage aufgezählten Straftaten, sondern sogar solche umfaßt, wegen deren Auslieferung verweigert werden könnte.

Die Strafverfolgung eines Schweizers wegen eines in Deutschland begangenen Delikts vor schweizerischen Gerichten ist auf diplomatischem Wege in Antrag zu bringen. Die Staatsanwaltschaft berichtet deshalb unter Vorlage der Akten an den Justizminister, in Baden in klaren Fällen direkt an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Verfahren in Rechtshilfesachen.

Verfahren in Deutschland.

Das auf diplomatischem Wege eingehende Ersuchen eines ausländischen Gerichtes wird durch das Ministerium — in Preußen den Justizminister, in Baden, in gewöhnlichen Fällen, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten — einer Prüfung unterzogen und, wenn es unbeanstandet bleibt, an das Gericht — in Preußen durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft — zur Erledigung weitergegeben.

Gewählt wird das für gleiche Straffälle im Inland zuständige Gericht, wobei bei den Landgerichten der Untersuchungsrichter in Betracht kommt, der dann seitens des Gerichtes mit der Erledigung betraut werden wird. Es steht nichts entgegen, in allen Fällen ein Amtsgericht mit der Erledigung zu beauftragen.

Verhalten des Gerichtes.

Das Gericht wird dann das Ersuchen nach Maßgabe der Gesetzgebung, also in den Formen und mit den Beschränkungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 159) erledigen. Findet das Gericht bei näherer Prüfung, daß eine Vertragsbestimmung der Gewährung entgegensteht (z. B. daß ein noch nicht verhafteter Reichsangehöriger als Beschuldigter vernommen werden soll, s. oben S. 79), so hat es dem Ministerium seine Bedenken vorzutragen. Nicht dagegen prüft es, ob das ausländische Gericht zuständig ist oder das Beweismittel etwa im Ausland Verwendung finden darf.

Abfassung der Urkunden.

Die in deutscher Sprache aufgenommenen Urkunden sind zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen. Die

Legalisation erfolgt in Preußen durch den Landgerichtspräsidenten (§ 43 des preuß. Ausführungs-Gesetzes zum G.V.G.), in Baden durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die Rücksendung der Urkunden erfolgt auf dem gleichen Wege.

Unmittelbarer Geschäftsverkehr.

Ist unmittelbarer Geschäftsverkehr zugelassen (Oesterreich-Ungarn mit Bosnien und der Herzegowina, Schweiz), so ist eine Legalisation nicht erforderlich (Verträge mit Oesterreich-Ungarn vom 25. Febr. 1880 und vom 13. Juni 1881, R.G.Bl. 1881 S. 4 und S. 253). Nach dem preußisch-russischen Abkommen sollen die Urkunden von den betreffenden Behörden — der Verkehr erfolgt immer durch Vermittelung der Landgerichte — beglaubigt werden.

Beim Mangel eines Vertrags.

Liegt ein Vertrag nicht vor, so kann der Minister nach seinem Ermessen einen Richter mit der Erledigung des Rechtshilfeersuchens beauftragen und ist dann auch vollkommen frei in der Gewährung. Beschwerden der Beteiligten werden von dem Minister und nicht von den Gerichten zu erledigen sein.

Ueber den Vertrag hinaus.

Uebrigens wird der Minister auch beim Vorliegen eines Vertrags, über dessen Bestimmungen hinaus, Rechtshilfe gewähren können. Es finden dann die ebenbezeichneten Grundsätze wie bei dem Nichtbestehen eines Vertrages Anwendung.

Bayern.

Ueber die Zustellung von gerichtlichen Urkunden, Urteilen und anderen prozessualischen Ausfertigungen enthält Artikel 13 des bayerisch-französischen Auslieferungsvertrags die Vorschrift, daß die Urkunden entweder auf diplomatischem Wege oder direkt an die Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsortes der Person, der zugestellt werden soll, zu senden sind. Diese Behörde soll dann durch ein zuständiges Zustellungsorgan den Beteiligten persönlich zustellen lassen und die Zustellungsurkunde mit staatsanwaltschaftlicher Bestätigung versehen, an die ersuchende Gerichtsbehörde zurückleiten. Damit übernimmt Bayern keinerlei anderweitige Verbindlichkeit, als die Authenticität der zugestellten Urkunde zu bestätigen.

Ungarn.

Ungarn gegenüber ist im Wege der Retorsion angeordnet worden (Delius a. a. O. S. 300), die Person, der zugestellt werden soll, ohne Zustellungsnachweis zu benachrichtigen, daß das Schriftstück, dessen Inhalt näher zu bezeichnen ist, seitens der zu benennenden ungarischen Behörde eingegangen sei. Dem ist die Aufforderung beizufügen, das Schriftstück binnen einer Woche persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf der Gerichtsschreiberei in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Annahme als verweigert angesehen werde. Erscheint die Partei,

so ist ihr das Schriftstück vorzulegen mit der Eröffnung, daß sie das Schriftstück annehmen oder ohne Gründe anzugeben die Annahme verweigern könne.

Ueber den Erfolg ist der ersuchenden Behörde ohne Anrechnung von Gebühren und Auslagen Nachricht zu geben.

Direkt eingehende Anträge von Reichsangehörigen.

Nach einer von Delius (a. a. O. S. 274) angeführten Verfügung des Preußischen Justizministers (vom 24. Oktober 1884; J.M.Bl. S. 245), die ebensogut für alle anderen Bundesstaaten anzuwenden ist, sollen Anträge von Reichsangehörigen auf Aufnahme von Beweisen in Angelegenheiten, welche vor ausländischen Gerichten anhängig sind oder werden sollen, von den Amtsgerichten direkt erledigt werden, wenn der Antragsteller beweist, daß die bezügliche auswärtige Gesetzgebung die Erwirkung der Beweisaufnahme lediglich dem Parteibetriebe überläßt und daß die Erledigung für die Rechtsverfolgung im Auslande notwendig oder nützlich ist.

Besondere Vorschriften für im Auslande zu erwirkende Beweisaufnahmen.

England.

Ersuchungsschreiben auf Beweisaufnahmen in nichtpolitischen Strafsachen in Großbritannien und Irland sind ausschließlich an den Generalkonsul in London zu richten, der bei den oberen Gerichten zu Westminster und Dublin (für England und Irland) bezw. bei dem Sessionshof in Schottland den Antrag stellt, daß einer von dem Gerichtshof zu ernennenden Person (dem Konsul selbst oder einem seiner Beamten) die Ermächtigung zur Beweisaufnahme erteilt werde. Dieser Beauftragte kann die zu vernehmende Person zum Erscheinen zwingen und ein vor ihm geleisteter falscher Eid ist strafbar (also auch in Deutschland nach § 4 Ziff. 3 des R.St.G.B.). Der zum Kommissar bestellte Konsul kann auf die deutschen Gesetze Rücksicht nehmen.

Möglich ist auch durch einen auf diplomatischem Wege zu erwirkenden Befehl eines „Secretary of State“ die Aufnahme eines Beweises einem Polizei- oder Friedensrichter übertragen zu lassen. Für die Kolonien geht das Ersuchen auf diplomatischem Wege an die dortigen oberen Gerichtshöfe. Bekanntmachung des Württemb. Justizministeriums vom 3. Okt. 1882 (Ger.Bl. XX S. 449).

Nordamerika.

Für in der nordamerikanischen Union zu erledigende Ersuchen wurde angeordnet, daß sich das Gericht ganz ausnahms-

weise direkt telegraphisch an den Botschafter in Washington oder den Generalkonsul in New-York wenden könne, hierüber aber sofort dem Justizminister berichten müsse.

Das Telegramm müsse Vor- und Zunamen des requirierenden Beamten und dessen Amtscharakter enthalten.

Die Beschlagnahme von Geldern u. s. w. könne nur im Wege des Zivilprozesses erwirkt und das Generalkonsulat ersucht werden, die Sache durch einen Anwalt für den Beschädigten führen zu lassen. Dies müßte in einer besonderen Depesche beantragt werden, die den vollen Namen des Beschädigten und die Erklärung enthält, daß Schadloshaltung des Anwalts für die Kosten sichergestellt sei. Württemberg. Justizministerium vom 17. Februar 1873 Ger.Bl. VI S. 369.

Im gewöhnlichen Verfahren empfiehlt es sich, einen „Letter rogatory“ an den amerikanischen Gerichtshof eventuell den supreme court durch Vermittelung des Generalkonsuls zu richten, worin gebeten wird, einen commissioner zur Herbeiführung einer etwa erforderlichen Zeugenvernehmung zu ernennen. Württembergisches Justizministerium vom 5. April 1872, Ger.Bl. V S. 289.

Kosten der Rechtshilfe.

Für die Kosten sind die Bestimmungen der Verträge maßgebend mit der Maßgabe, daß immer der erledigende Bundesstaat die Kostenpflicht zu regeln hat, nicht das Reich und daß eine für eine bestimmte Art von Rechtshilfeakt bewilligte Kostenfreiheit auf andere Akte nicht auszudehnen ist, da die Staatsverträge strikte zu interpretieren sind.

Zeugen und Sachverständige.

Nach den Reichsverträgen mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Spanien und Uruguay (auch Serbien) sind die Rechtshilfeersuchen um Einvernahme kostenfrei zu erledigen, nur die Gebühren für Sachverständigengutachten werden vergütet, im Verkehr mit Belgien, Luxemburg, Spanien, Uruguay und Serbien jedoch nur, wenn mehrere Termine erforderlich waren. Die Niederlande verzichten auch auf die Kosten für Sachverständige.

Ersuchen aus Schweden und Norwegen sind nur kostenfrei zu behandeln, wenn es sich um Zeugenvernehmungen handelt.

Mitteilung von Beweisstücken, Konfrontation.

Mitteilung von Beweisstücken u. s. w. erfolgt unentgeltlich im Verkehr mit Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden-Norwegen, Spanien, Uruguay, ebenso Hin- und Rücktransport

zur Konfrontation im Verkehr mit Luxemburg und den Niederlanden. Brasilien, Italien und die Schweiz vergüten die Kosten beider Arten von Ersuchen.

Frankreich. Im Verkehr mit Frankreich werden die Ersuchen kostenfrei erledigt. Bayern erhält jedoch die Kosten für ein Sachverständigengutachten, Württemberg die für einen Transport zur Konfrontierung erwachsenden Kosten ersetzt.

Oesterreich-Ungarn. Oesterreich-Ungarn gegenüber werden baare Auslagen und, wenn die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig ist, Gebühren berechnet; Zustellungen und Aushändigung erfolgen kostenlos (Delius a. a. O. 307).

Durch ein besonderes Uebereinkommen mit Bayern (vom 4./7. Januar 1852, Bayer. Reg.Bl. S. 107 ff.) verzichtet Oesterreich-Ungarn auf jeden Kostenersatz.

Rußland. Preußen, Bayern und Hessen erledigen sämtliche Rechtshilfeersuchen Rußlands kostenfrei.

Nordamerika. Den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden jeweils die Kosten angerechnet.

Vorschüsse. Vorschüsse, welche Zeugen für ihr Erscheinen im fremden Lande gegeben wurden, werden selbstverständlich vom ersuchenden Staate vergütet (vgl. Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags mit den Niederlanden).

Anhang.

Die Auslieferungsverträge des Reiches und der Bundesstaaten

nebst

zugehörigen Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen u. s. w.

sowie

eine Verordnung betreffend die Rechtshilfe im Ausland.

Der Auslieferungsvertrag des Deutschen Reiches mit Belgien vom 24. Dezember 1874.

R.G.Bl. 1875 S. 73 ff.

Vorbemerkungen.

1. Der Vertrag wurde auf Grundlage des norddeutsch-belgischen Vertrages vom 9. Februar 1870 unter Aufnahme verschiedener Bestimmungen aus den früheren Verträgen der süddeutschen Staaten mit Belgien und unter Berücksichtigung des inzwischen in Kraft getretenen Deutschen Reichsstrafgesetzbuches abgeschlossen. Für Belgien bot sein Auslieferungsgesetz vom 15. März 1874 den gesetzlichen Boden.
2. Der Vertrag geht weiter in der Zulassung der Auslieferung als alle früheren Verträge des Deutschen Reiches. Wegen seiner ausgezeichneten Durchbildung unter Berücksichtigung der Erfahrungen des in Belgien besonders entwickelten Auslieferungsrechtes (s. oben S. 1) ist er Vorbild für gleichzeitig und später verhandelte andere Verträge geworden und gilt als eine Art von Norm für Auslieferungen ohne Vertrag.
3. Vorverhandlungen in den Verhandlungen des Reichstags 1874 II. Sess. Anl. Bd. No. 154, stenogr. Berichte S. 984, 1211.
4. Der Vertrag hat offiziellen Doppeltext in deutscher und französischer Sprache.
5. In Belgien wurde der code pénal der Napoleonischen Gesetzgebung vom Jahre 1810 ersetzt durch den code pénal vom 15. Oktober 1867, der mit den Grundsätzen des alten code brach, aber natürlich noch manche Bestimmungen desselben übernommen hat. (v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart, Berlin 1894, Band 1 S. 461.)
6. Das belgische Strafrecht wird behandelt von J. J. Haus: Principes généraux du droit pénal Belge, Gand et Paris 1874, 2. Aufl. 1885. Die No. 893—912 im 2. Band besprechen das Auslieferungsrecht.

Art. 1. Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen [1]), sei es als Thäter oder Teilnehmer [2]), verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich: [3])

1. wegen Todschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes; [4])
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht; [5])

3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hilfloser Lage; [6])
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes; [6])
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person; [7])
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht; [8])
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist; [9])
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigentum; [10])
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen; [11])
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Notzucht; [12])
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedrohten Fällen; [13])
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen; [13])
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, zur Folge gehabt hat; [14])
16. wegen Diebstahls, [15]) Raubes und Erpressung;
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht sind; [16])
18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist; [17])

19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;[18] [19])
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind;[19])
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;[20])
23. wegen Fälschung von Urkunden[21]) oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich[22]) wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staats, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;[23])
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;[24])

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Dritteile der Schiffsmannschaft verübt ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;
    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waren oder andern beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirtschaftlichen Gerätschaften, von Haus- oder anderen Tieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile strafbar ist.[25])

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teils[26]) begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.[27])

1. Der Code pénal Belge vom Jahre 1867 hat auch die Dreiteilung der Delikte in Verbrechen, die mit peine criminelle,

Vergehen, die mit peine correctionelle, und Uebertretungen, die mit peine de police bedroht sind.

2. Die Beihilfe fällt nach belgischem Strafrecht unter die Mitthäterschaft: »Auteurs ou complices«.
3. Zu der Liste der strafbaren Handlungen führt die Denkschrift, die dem Reichstag vorgelegt wurde, aus:

   Bei der Begriffsbestimmung der einzelnen strafbaren Handlungen ist man bestrebt gewesen, eine Fassung zu wählen, welche — entsprechend dem Grundsatze vollkommener Reciprocität — die in den beiden Gesetzgebungen enthaltenen Merkmale der betreffenden strafbaren Handlungen gleichmässig enthält.

   Bei einzelnen Verbrechen und Vergehen, deren Thatbestand sich nach den beiderseitigen Gesetzgebungen nicht vollkommen deckt, stiess freilich eine vollständig erschöpfende gleichlautende Begründung des Thatbestandes auch jetzt noch auf so erhebliche formale Schwierigkeiten, dass es nicht zu vermeiden war, bei einzelnen Begriffsbestimmungen den Zusatz anzufügen: „insofern die Handlung in der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist". Die Aufnahme einer allgemeinen Klausel der Art erschien nicht empfehlenswert, weil eine solche Klausel, wo die Begriffsbestimmungen sich in beiden Gesetzgebungen decken, überflüssig ist und, wo sie von einander abweichen, leicht Veranlassung zu Unklarheiten bei der praktischen Ausführung geben kann.
4. Die besondere Erwähnung von „Giftmord, Elternmord und Kindesmord" ist eine Concession an die belgische Gesetzgebung. Tödtung eines parens ohne Ueberlegung fällt unter den Begriff Todtschlag.
5. Da der Code pénal eine Bestimmung über das avortement causé par des violences exercées volontairement mais sans l'intention de le produire enthält, eine solche Handlung aber dem R.St.G.B. nicht bekannt ist, so wurde das Wort „vorsätzlich" zur Vermeidung von Zweifeln beigesetzt.
6. Auf Kinder unter 7 Jahren mussten die in den Ziffern 3 und 4 erwähnten Handlungen mit Rücksicht auf die belgische Gesetzgebung beschränkt werden.
7. Die Ziffer 5 enthält die Fälle der §§ 235—238 des R.St.G.B. soweit Minderjährige in Betracht kommen. Die Entführung Grossjähriger kommt nur in Betracht, soweit Ziffer 6 zutrifft.
8. Zu Ziffer 6 gehört auch das Verbrechen nach § 239 R.St.G.B.
9. Das in Ziffer 7 gebrauchte Wort „eindringen" ist zu unterscheiden von dem „einschleichen" des belgischen Rechts und dem „unbefugten Verweilen" des deutschen Rechts.
10. § 241 R.St.G.B.
11. § 127 R.St.G.B.
12. Der Fall des § 176[2] R.St.G.B. fällt nach belgischem Recht unter den Begriff „Notzucht", ist also nach der Vertragsintention hierher einzuschliessen. Preuss. Justizministerialblatt 1889 S. 16.
13. Das belgische Strafrecht kennt die Bestimmung des § 174 R.St.G.B. nicht.

14. Der Beisatz „schwere Verstümmelung“ = „mutilation grave“ war erforderlich wegen Artikel 1 [19] des belgischen Auslieferungsgesetzes. Es kommen hier in Betracht die §§ 224 und 227 R.St.G.B. mit den erwähnten Folgen. Preuss. Justizminist.Bl. 1889 S. 16.
15. Nach Art. 462 C. p. bleibt ein gegen Verwandte aufsteigender Linie begangener Diebstahl, auch wenn Strafantrag vorliegt, straflos. Preuss. Justizminist.Bl. 1889 S. 16.
16. Abus de confiance umfasst den § 246 und 266 R.St.G.B.
17. Nach Art. 496 C. p. wird wegen Betrugs, escroquerie, bestraft: quiconque dans le but de s'approprier une chose appartenant à autrui, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, meubles, obligations, quittances, décharges soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manoeuvres frauduleuses pour persuader l'existences de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire, pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre évènement chimérique ou pour abuser autrement de la confiance ou de la credulité. Hiernach ist die Auslieferung nicht möglich, wenn der Thäter die Gegenstände, zu deren Erlangung die Täuschung erfolgt ist, nicht erhalten oder bei der Täuschung keine listigen Kunstgriffe angewendet hat. In welchen Handlungen diese Kunstgriffe gefunden werden, wäre im Haftbefehl hervorzuheben.

    Der Versuch des Betrugs ist nach belgischem Rechte nicht strafbar. Preuss. Just. Minist.-Bl. 1889 S. 16. Vgl. hierzu auch Entscheidung des Reichsgerichts v. 12. April 1899, Entsch. Bd. 32 S. 123.
18. Meineid = faux serment umfasst auch die falsche Versicherung an Eidesstatt, § 155, 156 R.St.G.B.
19. Die Ziffern 20 und 21 beziehen sich nur auf wissentlich falsche Eide. Preuss. Just. Minist.-Bl. 1889 S. 16.
20. Ziffer 22 kommt nur zur Anwendung, wenn der Eid wirklich falsch geleistet wurde, sonst liegt nur ein nach belgischem Recht strafloser Versuch der Verleitung vor. Die Verleitung zum falschen Eid im Sinne des § 160 R.St.G.B. fällt nicht hierunter. Preuss. Just. Minist.-Bl. 1889 S. 16.
21. Hierher ist der französische Text: „pour faux en écritures“ zu beachten.
22. Das Wort „nämlich“ ist hier gesetzt, um klar zu stellen, dass wegen anderer nicht ausdrücklich aufgeführter Münzdelikte nicht ausgeliefert wird.
23. Auch der § 311 R.St.G.B. fällt hierunter.
24. Ziffer 30 umfasst die aktive und passive Bestechung. Preuss. Just. Minist.-Bl. 1889 S. 17.
25. Der Wortlaut umfasst sowohl die Begünstigung durch Aufnahme widerrechtlich erworbener Sachen als auch die Hehlerei im engeren Sinne.
26. Diese Bestimmung ist für Belgien erst ermöglicht durch das Auslieferungsgesetz vom 15. März 1874.
27. Vgl. hierzu den Vertrag zwischen Deutschland und Belgien

vom 29. April 1895 (R.G.Bl. S. 251), wonach Deutsche, welche in Belgien und Belgier, welche in Deutschland sich eines Forst-, Feld-, Fischerei- oder Jagdfrevels schuldig machen, in dem Gebiet desjenigen Teils, dem sie angehören, nach den dort geltenden Gesetzen und unter den darin bestimmten Voraussetzungen bestraft werden.

Art. 2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist. [1])

1. Der Versuch wird nach dem C. p. B. mit gleichem Masse gemessen wie das vollendete Delikt; der Versuch des Betrugs (escroquerie) ist in Belgien nicht strafbar. Preuss. Just.Minist.Bl. 1889 S. 16.

Art. 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reiches an die belgische Regierung und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden. [1])

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Belgier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern. [2])

1. Vgl. § 9 R.St.G.B.
2. Diese Bestimmung ist auch im italienischen und schweizerischen Vertrag enthalten.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Belgien, die seitens der belgischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Belgien, oder wenn die seitens der belgischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Unter-

suchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 5. Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. [1] [2] [3]

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todschlags, Mordes oder Giftmordes bildet. [4]

1. Vgl. hierzu den § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung und die Ausführung oben S. 39 über das Legalitätsprinzip, auch das bayerische Gesetz vom 16. Mai 1868, die Auslieferung von Verbrechern betr., oben S. 64.
2. Ein von Belgien wegen Diebstahls Ausgelieferter kann demnächst wegen Hehlerei an den Gegenständen jenes Diebstahls bestraft werden, indem lediglich Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes angenommen wird. R.G. v. 29. Sept. 1900, Entsch. Bd 33 S. 388, vgl. auch R.G. v. 7. Juli 1898, Entsch. Bd. 31 S. 235.
3. Dahingestellt lässt es das Reichsgericht, ob ein Nichtprotestiren des Angeklagten in der Hauptverhandlung die Schranke des Absatzes 1 in Wegfall kommen lasse (Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 781 ff., Delius in Goltdammers Archiv Band 39 S. 126). Das Vorliegen des Thatbestands der belgischen Gesetzgebung, soweit solches die Vertragsliste (Artikel 1) verlangt, ist nur prozessuale Voraussetzung und bei Nichtvorliegen von Einwendungen braucht derselbe nach § 266 R.St.P.O. im Urteil nicht festgestellt zu werden. Gleichgültig ist auch die Feststellung des ausländischen Thatbe-

standes im Haftbefehl und in dem Eröffnungsbeschluss R.G. vom 17. April 1899, Entsch. Bd. 32 S. 123.
4. sog. Attentatsklausel s. oben S. 23.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist. [1])

1. Die Strafverfolgung verjährt in Belgien wegen Verbrechen in zehn, wegen Vergehen in drei Jahren. Die Verjährung wird nicht durch blosse Ermittelungshandlungen, sondern nur durch Instruktions- und Verfolgungshandlungen (im Wesentlichen also nur durch richterliche Akte) unterbrochen. Aber auch diese Unterbrechung wirkt nur innerhalb der doppelten Verjährungszeit nicht darüber hinaus, so dass z. B. Auslieferung wegen eines Vergehens nicht mehr verlangt werden kann, wenn seit der Begehung 6 Jahre verflossen sind und zwar selbst dann nicht, wenn innerhalb dieser Frist die Verjährung rechtswirksam unterbrochen ist.

Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt, wenn auf kriminelle Strafen im Sinne des belgischen Rechts erkannt ist (Zuchthausstrafe von mindestens 5 Jahren), innerhalb 20, wenn auf Gefängnissstrafe von mehr als 3 Jahren erkannt ist, innerhalb 10, wenn auf Gefängnissstrafe von geringerer Dauer erkannt ist, innerhalb 5 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der Urteilsfällung bezw. dem Tage der Rechtskraft und wird nur durch die Verhaftung unterbrochen. Preuss. Just.Minist.Bl. 1889 S. 17.

Art. 8. Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird [1]) oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung beteiligten Regierung des Deutschen Reiches und dem Königreich Belgien stattfinden.

1. Für Deutschland kommt seit 1879 in der Praxis nur noch der Beschluss auf Eröffnung des Hauptverfahrens in Betracht.

Art. 9. Der wegen einer der in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mitteilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

[1]) In diesem Falle kann der vorläufig Festgenommene [2]) wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen 18 Tagen nach dem Tage seiner Festnahme der Auslieferungsantrag mit einem der in Art. 8 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführten gerichtlichen Schriftstücke auf diplomatischem Wege bei der ersuchten Regierung eingegangen ist.

Der vorläufig Festgenommene muß in Freiheit gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen 3 Wochen nach dem Tage seiner Festnahme von einem der im vorstehenden Absatze bezeichneten Schriftstücke Mitteilung gemacht worden ist.

Die vertragschließenden Teile machen sich verbindlich, die Stellung des Auslieferungsantrages zu beschleunigen, sobald die vorläufige Festnahme, sei es unmittelbar, sei es auf diplomatischem Wege, beantragt worden ist. [3]) [4]) [5])

1. Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels erhielten durch einen Zusatz-Vertrag vom 28. November 1900 (R.G.Bl. 1901 Nr. 24 S. 203—205) neue Fassung. Der Austausch der Ratifikationsurkunde ist am 5. Juni 1901 erfolgt.
2. Anträge auf vorläufige Festnahme sind durch die Gerichte und zwar in der Regel auf diplomatischem Wege mittels eines (in Baden an Grossh. Ministerium des Grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten) zu erstattenden eventuell telegraphischen Berichts zu stellen. Der direkte Weg ist nur ausnahmsweise und in sehr dringenden Fällen, insbesondere dann zu benutzen, wenn es sich um flüchtige Verbrecher handelt, die ihren Weg durch Belgien nehmen.

   Direkte Gesuche sind an den zuständigen procureur du roi oder zu Brüssel an den administrateur de la sûreté publique wenn nötig telegraphisch zu richten. Sie sollen die genaue Bezeichnung des Verfolgten mit Signalement, die demselben zur Last gelegte That in der Ausdrucksweise des

Vertrags und die Angabe enthalten, dass ein Verhaftsbefehl gegen den Verfolgten erlassen ist.

Preuss. Just.Minist.Bl. 1889 S. 17; bad. Verordnung vom 16. Juni 1875 (Ges. und V.Bl. S. 225) mit späteren Erlassen; Bayer. Just.Minist.Bl. 1890 S. 228.

3. An die in Note 2 genannten Beamten und nicht an die Polizeibehörden haben die Staatsanwaltschaften der an Belgien grenzenden preussischen Bezirke sich zu wenden, wenn sie in dringenden Fällen Ersuchen um Ermittelung von Personen für erforderlich halten. Den Staatsanwaltschaften anderer Bezirke ist ein unmittelbarer Verkehr mit den belgischen Behörden nicht gestattet. Preuss. Just.Minist.Bl. 1889 S. 17.

4. Die Uebergabe der Ausgelieferten an die deutsche Behörde erfolgt regelmässig in Herbesthal. Wegen Weiterbeförderung ist mit dem Landrat in Eupen in Verbindung zu treten. Sollte ein besonderer Transporteur von Herbesthal ab für erforderlich erachtet werden, der von dem ersuchenden Bundesstaat entsendet wird, so ist dies in dem Vorlagebericht an das Ministerium zu bemerken. Preuss. Just.Minist.Bl. 1889 S. 17. Bayer. J.M Bl. 1890 S. 229.

5. Bei einer Auslieferung nach Belgien ist die zuständige belgische Gerichts- oder Polizeibehörde so zeitig zu benachrichtigen, dass sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Uebernahme treffen kann. Zugleich ist, sobald die Auslieferung beschlossen und der Grenzübernahmeort bestimmt ist, dem Auswärtigen Amt telegraphische Nachricht zu geben, damit die belgische Gesandtschaft in Berlin noch vor der Auslieferung in Kenntniss gesetzt werden kann. Delius in Zeitschrift f. die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XI. S. 624 nach einer Preuss. Verfügung v. 28. Dezember 1879, J.M.Bl. S. 38.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Art. 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt

wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Art. 6 und 7 fällt.

Art. 12. Die vertragenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Teils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessierten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer

strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. **15**. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. **16**. Die vertragenden Teile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurteilte angehört.[1])

1. Bayer. J.M.Bl. 1875 S. 364, 1888 S. 147, 1889 S. 201, Bayer. Minist.Bl. des Minist. des Innern 1889 S. 107; § 18 der badischen Strafregisterordnung vom 28. November 1896, Ges. und V.Bl. S. 485; Elsass-Lothring. Ausführungs-Verfügung vom 26. Sept. 1896, Sammlung der Gesetze etc. der Justizverwaltung Band 21 S. 396.

Art. **17**. Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Teile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Belgische Auslieferungsgesetze.

1. Loi sur les extraditions. 1er octobre 1833.

Léopold etc.

Nous avons, de commun accord avec les Chambres, décrété et nous ordonnons ce qui suit:

Art. 1. Le Gouvernement pourra livrer aux gouvernements des pays étrangers, à charge de réciprocité, tout étranger mis en accusation ou condamné par les tribunaux des dits pays pour l'un des faits ci-après énumérés, qui auraient été commis sur leur territoire:

1. Pour assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2. Pour incendie;
3. Pour faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque et effets publics;
4. Pour fausse monnaie;
5. Pour faux témoignage;
6. Pour vol, escroquerie, concussion, soustraction commise par des dépositaires publics;
7. Pour banqueroute frauduleuse.

Art. 2. L'extradition ne sera accordée que sur la production du jugement ou de l'arrêt de condamnation ou de l'arrêt de la chambre des mises en accusation, en original ou en expédition authentique, délivrés par l'autorité compétente, et après avoir pris l'avis de la chambre des mises en accusation de la cour d'appel dans le ressort de laquelle l'étranger aura été arrêté.

Le ministère public et l'étranger seront entendus en chambre du Conseil. Dans la quinzaine, à dater de la réception des pièces, elles seront renvoyées avec l'avis motivé au ministre de la justice.

Art. 3. L'étranger pourra être arrêté provisoirement en Belgique sur l'exibition d'un mandat d'arrêt, décerné par l'autorité étrangère compétente, pour l'un des faits mentionnés à l'article 1[er] et rendu exécutoire par la chambre du Conseil du tribunal de première instance du lieu de sa résidence ou de lieu où il pourra être trouvé.

Après l'ordonnance de l'arrestation, le juge d'instruction est autorisé à procéder suivant les règles prescrites par les art. 87 à 90 du Code d'instruction criminelle.

L'étranger pourra réclamer la liberté provisoire dans les cas où un Belge jouit de cette faculté et sous les mêmes conditions. La demande sera soumise à la chambre du Conseil.

La chambre du Conseil décidera également, après avoir entendu l'étranger, s'il y a lieu ou non de trans-

mettre, en tout ou en partie, les papiers ou autres objets saisis au gouvernement étranger qui demande l'extradition. Elle ordonnera la restitution des papiers et autres objets qui ne se rattachent pas directement au fait imputé au prévenu.

Art. 4. L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté, si, dans les trois mois, il ne reçoit notification d'un jugement de condamnation ou d'un arrêt d'accusation.

Art. 5. Les traités conclus en vertu de la présente loi seront inséres dans le Bulletin officiel et dans un journal publié dans la capitale du royaume; ils ne pourront être mis à exécution que dix jours après la date que porte ce journal.

Art. 6. Ils sera expressément stipulé dans ces traités que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni par aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente loi; si non toute l'extradition, toute arrestation provisoires sont interdites.

Art. 7. L'extradition ne peut avoir lieu, si, depuis, le fait imputé, les poursuites ou la condamnation, la préscription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois de Belgique.

Mandons et ordonnons etc.

Lebeau.

2. Loi sur la répression des crimes et délits commis par des Belges à l'étranger. 30 décembre 1836.

Léopold etc.

Nous avons, de commun accord avec les chambres, décrété et nous ordonnons ce qui suit:

Art. 1. L'art. 7 du Code d'instruction criminelle est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Tout Belge qui se sera rendu coupable, hors du territoire du royaume, d'un crime ou d'un délit contre un Belge, pourra, s'il est trouvé en Belgique, y être poursuivi, et il y sera jugé et puni conformément aux lois en vigueur dans le royaume.

Art. 2. Tout Belge qui se sera rendu coupable, hors du territoire du royaume, contre un étranger, d'un crime ou d'un délit prévu par l'article 1er de la loi du 1er octobre 1833 pourra, s'il se trouve en Belgique, y être poursuivi, et il y sera jugé et puni conformément aux lois en vigueur dans le royaume, si l'étranger offensé ou sa famille rend plainte, ou s'il y a un avis officiel, donné aux autorités belges par les autorités du territoire où le crime ou délit aura été commis.

Art. 3. Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicable lorsque le Belge a été poursuivi et jugé en pays étranger, à moins qu'il ne soit intervenu une condamnation par contumace ou par défaut, auquel cas il pourra être poursuivi et jugé par les tribunaux belges.

Mandons et ordonnons, etc.

A. N. J. Ernst.

3. Loi contenant une disposition additionnelle à l'art. 6 de la loi du 1er octobre 1833 sur les extraditions. 22 mars 1856.

Léopold etc.

Les chambres ont adopté et nous sanctionnons ce qui suit:

Article unique. Le paragraphe suivant est ajouté à l'art. 6 de la loi du 1er octobre 1833:

Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Promulguons la présente loi etc.

Alph. Nothomb.

4. Loi sur les extraditions. 15 mars 1874.

(In der neusten Fassung.)

Léopold II ect.

Les chambres ont adopté et nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1. Le gouvernement pourra livrer aux gouvernements des pays étrangers, à charge de réciprocité, tout étranger poursuivi, ou mis en prévention ou en accusation,

ou condamné, par les tribunaux des dits pays, comme auteur ou complice, pour l'un des faits ci après énumérés, qui auraient été commis sur leur territoire:

1. Pour assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2. Pour incendie;
3. Pour contrefaçon ou falsification d'éffets publics ou de billets de banque, de titres publics ou privés, émission ou mise en circulation de ces effets, billets ou titres contrefaits ou falsifiés, faux en écriture ou dans les dépêches télégraphiques et usage de ces dépêches, effets, billets ou titres contrefaits, fabriqués ou falsifiés;
4. Pour fausse monnaie comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation de la monnaie contrefaite ou altérée, ainsi que les fraudes dans le choix des échantillons pour la vérification du titre et du poids des monnaies;
5. Pour faux témoignage et fausses déclaration d'experts ou d'interprètes;
6. Pour vol, escroquerie, concussion, détournements commis par des fonctionnaires publics;
7. Pour banqueroute frauduleuse et fraudes commises dans les faillites;
8. Pour association de malfaiteurs;
9. Pour menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés punissable de la peine de mort, des travaux forcés ou de la réclusion; pour offres et propositions de commettre un crime ou d'y participer, ou pour acceptation des dites offres ou propositions.
10. Pour avortement;
11. Pour bigamie;
12. Pour attentat à la liberté individuelle et à l'inviolabilité du domicile, commis par des particuliers;
13. Pour enlèvement, recel, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
14. Pour exposition ou délaissement d'enfant;
15. Pour enlèvement de mineurs;
16. Pour attentat à la pudeur commis avec violence;
17. Pour attentat à la pudeur commis sans violence

sur la personne ou à l'aide de la personne de l'enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de quatorze ans;

18. Pour attentat aux moeurs en excitant, facilitant ou favorisant habituellement, pour satisfaire les passions d'autrui, la débauche ou la corruption de mineurs de l'un ou de l'autre sexe;
19. Pour coups portés ou blessures faites volontairement, avec préméditation ou ayant causé une maladie paraissant incurable, une incapacité permanente de travail personnel, la perte de l'usage absolu d'un organe, une mutilation grave ou la mort sans l'intention de la donner;
20. Pour abus de confiance et tromperie;
21. Pour subornation de témoins, d'experts ou d'interprêtes;
22. Pour faux serment;
23. Pour contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques, usage de sceaux, timbres et marques contrefaits ou falsifiés et usage préjudiciable de vrais sceaux, timbres, poinçons et marques; ainsi que pour le délit prévu par l'article 25 de la loi sur le droit d'auteur;
24. Pour corruption de fonctionnaires publics;
25. Pour destruction de constructions, machines à vapeur ou appareils télégraphiques, destruction ou dégradation de tombeaux, monuments, objets d'art, documents ou autres papiers, destruction ou détérioration de denrées, marchandises ou autres propriétés mobilières, et opposition à l'exécution de travaux publics;
26. Pour destruction et dévastation de récoltes, plants, arbres ou greffes;
27. Pour destruction d'instruments d'agriculture, destruction ou empoisonnement de bestiaux ou autres animaux;
28. Pour abandon par le capitaine, hors les cas prévus par la loi, d'un navire ou d'un bâtiment de commerce ou de pêche;
29. Pour échouement, perte, destruction par le capitaine ou les officiers et gens de l'équipage, détournement, par le capitaine, d'un navire ou d'un

bâtiment de commerce ou de pêche, jet ou destruction sans nécessité de tout ou partie du chargement, des vivres ou des effets du bord, fausse route, emprunt sans nécessité sur le corps, avictuaillement ou équipement du navire, ou mise en gage ou vente des marchandises ou victuailles, ou employ dans les comptes d'avaries ou de dépenses supposées, vente du navire sans pouvoir spécial hors le cas d'innavigabilité, déchargement de marchandises sans rapport préalable, hors le cas de péril imminent, vol commis à bord, altération de vivres ou de marchandises commise à bord par le mélange de substances malfaisantes, attaque ou résistance avec violences et voies de fait envers le capitaine par plus du tiers de l'équipage, refus d'obéir aux ordres du capitaine ou officier du bord, pour le salut du navire ou de la cargaison, avec coups et blessures; complot contre la sûreté, la liberté ou l'autorité du capitaine, prix du navire pas les marins ou passagers par fraude ou violence envers le capitaine;

30. Pour recèlement des objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou délits prévus par la présente loi;
31. Pour trafic d'esclaves (art. 1, 2, 3, 5 de la loi portant répression des crimes et délits de traite);
32. Pour résistance de la part des capitaines et gens de l'équipage aux ordres des officiers agissant en vertu des articles 42 et suivants de l'Acte général de la conférence de Bruxelles, du 2 juillet 1890;
33. Pour infraction aux défenses concernant les armes à feu et les munitions prévues par les articles 8 et 9 de l'Acte général de la conférence de Bruxelles, du 2 juillet 1890.

Est comprise dans les qualifications précédentes, la tentative, lorsqu'elle est punisable en vertu des lois pénales.

Art. 2. Néanmoins, lorsque le crime ou le délit donnant lieu à la demande d'extradition aura été commis hors du territoire de la partie requérante, le gouvernement pourra livrer, à charge de réciprocité, l'étranger poursuivi ou condamné, dans les cas où la loi belge

autorise la poursuite des mêmes infractions commises hors du royaume.

Art. 3. L'extradition sera accordée sur la production soit du jugement ou de l'arrêt de condamnation, soit de l'ordonnance de la chambre du conseil, de l'arrêt de la chambre des mises en accusation ou de l'acte de procédure criminelle, émané du juge compétent, décrétant formellement ou opérant de pleine droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive, délivrés en original ou en expedition authentique.

Elle sera également accordée sur la production du mandat d'arrêt ou de tout autre acte ayant la même force, décerné par l'autorité étrangère compétente, pourvu que ces actes renferment l'indication précise du fait pour lequel ils sont délivrés et qu'ils soient rendus exécutoires par la chambre du conseil du tribunal de première instance du lieu de la résidence de l'étranger en Belgique ou du lieu où il pourra être trouvé.

Aussitôt que l'étranger aura été écroué en exécution de l'un des actes ci-dessus mentionnés, qui lui sera dûment signifié, le gouvernement prendra l'avis de la chambre des mises en accusation de la cour d'appel dans le ressort de laquelle l'étranger aura été arrêté.

L'audience sera publique, à moins, que l'étranger ne réclame le huis-clos.

Le ministère public et l'étranger seront entendus. Celui-ci pourra se faire assister d'un conseil.

Dans la quinzaine, à dater de la réception des pièces, elles seront renvoyées, avec l'avis motivé, au ministre de la justice.

Art. 4. L'extradition par voie de transit sur le territoire belge pourra néanmoins être accordée sans avoir pris l'avis de la chambre des mises en accusation, sur la simple production, en original ou en expédition authentique, d'un des actes de procédure mentionnés en l'article précédent, lorsqu'elle aura été requise au profit d'un Etat étranger lié avec la Belgique par un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'extradition, et lorsqu'elle ne sera pas interdite par l'article 6 de la loi du 1er octobre 1833 et l'article 7 de la présente loi.

Art. 5. En cas d'urgence, l'étranger pourra être arrêté provisoirement en Belgique, pour l'un des faits mentionnés à l'article 1er, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par le juge d'instruction du lieu de sa résidence ou du lieu où il pourra être trouvé, et motivé sur un avis officiel donné aux autorités belges par les autorités du pays où l'étranger aura été condamné ou poursuivi.

Toute fois, dans ce cas, il sera mis en liberté si, dans le délai de trois semaines à dater de son arrestation, il ne reçoit communication du mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente.

Ce délai pourra être porté à trois mois si le pays qui requiert l'extradition est hors d'Europe.

Après l'ordonnance de l'arrestation, le juge d'instruction est autorisé à procéder suivant les règles prescrites par les articles 87 à 90 du Code d'instruction criminelle.

L'étranger pourra réclamer la liberté provisoire dans les cas où un Belge jouit de cette faculté et sous les mêmes conditions. La demande sera soumise à la chambre du conseil.

La chambre du conseil décidera également, après avoir entendu l'étranger, s'il y a lieu ou non de transmettre, en tout ou en partie, les papiers et autres objets saisis, au gouvernement étranger qui demande l'extradition.

Elle ordonnera la restitution des papiers et autres objets qui ne se rattachent pas directement au fait imputé au prévenu, et statuera, le cas échéant, sur la réclamation des tiers détenteurs ou autres ayant droit.

Art. 5 bis. Lorsque l'étranger réclamé se trouve sur un navire belge qui a quitté les eaux territoriales, le juge d'instruction de l'arrondissement dans lequel se trouve le port de départ pourra decerner le mandat d'arrêt provisoire prévu dans le § 1er de l'article précédent et prendre, avec l'autorisation du ministre de la justice, les mesures nécessaires pour que l'existence de ce mandat soit portée à la connaissance du capitaine, soit directement, soit par l'intermédiaire d'un consul.

Dès la réception de cet avis, l'individu réclamé restera détenu à bord, jusqu'au retour du navire ou

jusqu'à la rencontre d'un autre bâtiment belge qui le recueillera dans les mêmes conditions, sans préjudice de la faculté inscrite dans l'art. 47 de la loi du 21 juin 1849.

Mention sera faite du tout sur le livre du bord.

Le délai prescrit par le § 2 de l'art. 5 précité prendra cours, en ce cas, au moment où l'étranger aura été écroué dans l'une des prisons du royaume.

Art. 6. Les traités conclus en vertu de la présente loi seront insérés au Moniteur; ils ne pourront être mis à exécution que dix jours après la date que porte ce journal.

Art. 7. L'extradition ne peut avoir lieu si, depuis le fait imputé, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois de la Belgique.

Art. 8. Les articles 2 et 3 de la loi du 30 décembre 1836 sur la répression des crimes et des délits commis par des Belges à l'étranger sont applicables aux infractions prévues par l'articles 1er de la présente loi.

Art. 9. Ils sont également applicables aux infractions en matière forestière, rurale et de pêche.

Art. 10. L'étranger qui, après avoir commis hors du territoire du royaume, l'une des infractions prévues par l'article 1er de la loi du 30 décembre 1836 et par les articles 1er et 9 de la présente loi, acquerra ou recouvrera la qualité de Belge, pourra, s'il se trouve en Belgique, y être poursuivi, jugé et puni conformément aux lois du royaume, dans les limites déterminées par la dite loi du 30 décembre 1836.

Art. 11. Les commissions rogatoires émanées de l'autorité compétente étrangère et tendant à faire opérer soit une visite domiciliaire, soit la saisie du corps du délit ou de pièce à conviction, ne pourront être exécutées en Belgique que pour l'un des faits énumerés à l'article 1er de la présente loi.

Hors le cas prévu par l'article 5, elles seront préalablement rendues exécutoires par la chambre du conseil du tribunal de première instance du lieu où les perquisitions et les saisies doivent être opérées.

La chambre du conseil décidera également s'il y a lieu ou non de transmettre, en tout ou en partie, les papiers et autres objets saisis au gouvernement requérant.

Elle ordonnera la restitution des papiers ou autres objets qui ne se rattachent pas directement au fait imputé au prévenu et statuera, le cas échéant, sur la réclamation des tiers détenteurs ou autres ayants droit.

Art. **12.** La loi du 5 avril 1868, celle du 1er juin 1870, ainsi que les dispositions de la loi du 1er octobre 1833, à l'exception de l'article 6, sont abrogées.

Les mots „conformément aux lois du 5 avril 1868 et du 1er juin 1870“ sont supprimés dans l'article 1er de la loi du 17 juillet 1871, relative aux étrangers.

Promulguons etc.

F. de Lantsheere.

Der Auslieferungsvertrag des Deutschen Reiches mit Brasilien vom 17. September 1877.

R.G.Bl. 1878 S. 293 ff.

Vorbemerkungen.

1. Der Vertrag ist auf dem deutsch-belgischen Vertrag mit den aus der brasilianischen Gesetzgebung bedingten Abweichungen aufgebaut.
2. Vorverhandlungen s. in den Verhandlungen des Reichstages, II. Session 1878 Anl. Bd. Nr. 39, stenogr. Ber. S. 256.
3. Der Vertrag ist unter der Herrschaft des Strafgesetzbuches für Brasilien vom 16. Dezember 1830, welches auf dem code pénal Napoleons beruhte, abgeschlossen worden. Dieses Strafgesetz enthielt eine Zweiteilung der Delikte in crimes (Verbrechen und Vergehen) und crimes policiaes (Polizeiübertretungen). Für Versuch und Beihülfe waren bei jedem Delikte jeweils besondere Strafen angedroht.

   Jetzt gilt in Brasilien das an italiänische Muster sich anlehnende Strafgesetzbuch vom 11. Oktober 1890, das unterscheidet zwischen crimes = Vergehen als zurechenbare schuldhafte Verletzung der Strafgesetze und zwischen contravencões = Uebertretungen. Vgl. v. Liszt, die Strafgesetzgebung der Gegenwart Band 2 S. 172 ff.

Art. 1. Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich zu gegenseitiger Auslieferung aller derjenigen Personen, welche im Gebiete des anderen Teils in den durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Fällen wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, sei es als Thäter oder Teilnehmer verurteilt oder in den Anklagezustand versetzt sind oder gegen welche ein Haftbefehl seitens der zuständigen Behörde ergangen ist.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:[1])

1. Todschlag und Mord einschließlich des Kindermordes;
2. mehrfache Ehe, Entführung, Notzucht und vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Unterschiebung, Verwechselung, Raub oder Verheimlichung eines Kindes oder Verlassung desselben in hülfloser Lage;
4. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Teile vorgesehenen Fällen;

5. rechtswidrige und vorsätzliche Beraubung der natürlichen Freiheit eines Menschen;
6. vorsätzliche Verletzung oder Mißhandlung, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, schwere Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat,[2]) Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Gliedes oder Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge hat;
7. jede Handlung, welche nach der brasilianischen Gesetzgebung als „roubo“ und nach der deutschen Gesetzgebung als Raub oder als Diebstahl, wenn derselbe in einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Gewalt an Sachen oder mittels Anwendung falscher Schlüssel verübt worden, strafbar ist;[3])
8. Erpressung[4]) und Betrug in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind; betrüglicher Bankerutt;
9. Meineid in Strafsachen,[5]) Verleitung von Zeugen zum Meineide;
10. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden;
11. Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen;
12. Nachmachen oder Verändern von Geld,[6]) betrügerisches Inumlaufsetzen oder Ausgeben von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde;

    Nachmachen oder Verfälschen von Rententiteln oder Schuldverschreibungen, welche vom Staate ausgegeben sind, von Titeln, Aktien und Billets, welche unter Autorität des Staats von Banken oder Gesellschaften ausgegeben sind; Inumlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschten Titel und Wertpapiere;
13. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung

oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Andern zu schaden;

14. vorsätzliche Brandstiftung;
15. Unterschlagung und Untreue in den von der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedrohten Fällen;
16. Erpressung seitens öffentlicher Beamten und Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
17. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

    Nötigung des Schiffsführers oder eines anderen Vorgesetzten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste, sowie Widerstand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt gegen den Schiffsführer oder einen anderen Vorgesetzten, oder thätlicher Angriff gegen dieselben, sofern die Handlung von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen ist;

    jede sonstige Handlung, welche nach den brasilianischen Gesetzen als Piraterie strafbar ist, sofern sie auch nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht ist;
18. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;
19. Versuch einer der unter Ziffer 1 und 12 des gegenwärtigen Artikels aufgeführten strafbaren Handlungen.

Einziger Paragraph[7]). Wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teiles begangen worden ist, kann diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen desselben außerhalb seines Gebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1. Die Liste der Auslieferungsdelikte ist entsprechend der Entfernung der beiden Staaten von einander weniger reichhaltig.
2. Die Fassung entspricht einer Bestimmung des Brasilianischen Strafgesetzes, welche die Körperverletzung, die eine schwere

Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat zur Folge hat, besonders vorsieht.

3. Nach dem brasilianischen Strafgesetz ist roubo der Diebstahl mit Anwendung von Gewalt gegen die Person oder gegen Sachen. Der einfache Diebstahl, welcher auch leichtere Fälle umfasst, wurde von Brasilien zur Begründung der Auslieferung für ungeeignet erachtet. Die vorliegende Fassung begreift dem entsprechend den Raub und die Hauptfälle des gewaltsamen Diebstahls (Denkschrift zum Vertrag).
4. Erpressung bildet nach dem brasilianischen Strafgesetz kein eigenes Reat.
5. Die Beschränkung der Ziffer 9 auf Meineid in Strafsachen (von Zeugen und Sachverständigen) wurde auf brasilianischen Wunsch beigefügt.
6. Geld im Sinne der Ziffer 12 begreift auch das Papiergeld in sich.
7. Absatz 2 des Art. 1 ist nach der brasilianischen Rechtssprache als „Paragraph" bezeichnet.

Art. 2. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die brasilianische Regierung und von Seiten dieser kein Brasilianer an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Jedoch verpflichten sich die hohen vertragenden Teile, ihre respektiven Angehörigen, welche irgend eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, in Untersuchung ziehen und vor Gericht stellen zu lassen, wenn die Gesetzgebung des ersuchten Landes wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens, welches seine Angehörigen außerhalb seines Gebietes begangen haben, das Strafverfahren zuläßt.

Der Antrag soll auf diplomatischem Wege gestellt werden und soll begleitet sein und von der Aufnahme des Thatbestandes (corpus delicti), allen Beweisstücken, den Schriftstücken jeder Art und den nötigen Mitteilungen, indem die Behörden des ersuchenden Landes so zu verfahren haben, als wenn sie selbst die Schuld festzustellen hätten. In diesem Falle werden alle Schriftstücke kostenfrei ausgestellt.

Art. 3. Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Brasilianer, so kann die Regierung, welche die Auslieferung zu gewähren hat, von dem gestellten Auslieferungsantrage die Regierung des Landes, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn letztere den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl dem Staate ausliefern,

in dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, oder demjenigen, dessen Unterthan derselbe ist.

Art. 4. Wenn die reklamirte Person, deren Auslieferung von einem der hohen vertragenden Teile nachgesucht wird, gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche der Beschuldigte in ihren respektiven Gebieten begangen hat, reklamiert wird, so ist Folgendes zu beobachten:

Ist der Verfolgte Unterthan eines der hohen vertragenden Teile, so geschieht die Auslieferung an diesen; andernfalls erhält die Regierung den Vorzug, welche zuerst die Auslieferung nachgesucht hat.

Art. 5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens einer der Regierungen des Deutschen Reichs oder seitens der brasilianischen Regierung reklamierte Person bereits wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in dem Lande der ersuchten Regierung in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist. Wenn die besagte Person wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie verhängten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergeheu oder mit ihnen in Verbindung stehende Handlungen keine Anwendung.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todschlags odes Mordes bildet.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Auch darf sie nicht zur Untersuchung gezogen[1]) oder verurteilt werden wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist.

1. Der Ausdruck „zur Untersuchung“ ziehen verhindert die Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens, nicht aber die Vernehmung über einzelne Deliktsmerkmale in einem anderen Verfahren.

Die Ausführungen im Urteil vom 22. Sept. 1885 (Entsch. Bd. 12 S. 381) stehen nicht entgegen, weil dort nicht entschieden ist, was unter „verhören“ im Sinne des englischen Gesetzes vom 9. August 1870 zu verstehen ist. R.G. v. 17. IX. 1894, Entsch. Bd. 26 S. 68.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurteilung der Verfolgte mittels der Verjährung nach den Gesetzen des Landes, in welchem er zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung befreit ist.

Art. 8. Die Auslieferung soll bewilligt werden, wenn auch dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die reklamierte Person gegen Privatpersonen eingegangen ist, verhindert wird; letztere können jedoch ihre Rechte vor den zuständigen Behörden geltend machen.

Art. 9. Die Anträge auf Auslieferung seitens einer der beiden Regierungen an die andere erfolgen durch Vermittelung des respektiven diplomatischen Agenten, und soll die Auslieferung bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder eines Beschlusses über die Versetzung in den Anklagezustand, eines Haftbefehls in derjenigen Form, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staats vorschreibt oder irgend eines anderen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, ihre Strafbarkeit, sowie die Nationalität der reklamierten Person angibt.

Die gerichtlichen Schriftstücke, welche in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Artikel beigebracht werden, sollen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift von den zuständigen Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staats ausgefertigt sein.

Ihr Inhalt soll vollen Glauben haben.

Der Auslieferungsantrag soll begleitet sein von einem Signalement der reklamierten Person und allen anderen zur Feststellung ihrer Identität dienenden Angaben, sowie auch einer Abschrift der auf das begangene Verbrechen oder Vergehen anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmung.

Der Schriftwechsel und die Verhandlungen, welche durch den Auslieferungsantrag veranlaßt werden, können je nach den

Umständen des einzelnen Falls unmittelbar zwischen den bei der Auslieferung beteiligten Regierungen des Deutschen Reichs und Brasilien stattfinden.

Art. 10. In dringenden Fällen und insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven[1]) Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurteils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand, oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurteilten beantragen und erwirken unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen möglichst kurzer Frist, welche die Dauer von neunzig Tagen nicht überschreiten darf, beigebracht wird.[2])

1. Die „respektiven" Regierungen sind in Artikel 9 Absatz 5 näher bezeichnet.
2. Die in Artikel X vorgesehene vorläufige Festnahme kann in der Regel nur auf diplomatischem Wege beantragt werden und nur, wenn bereits ein Haftbefehl vorliegt.
   Liegt aber besondere Eile vor und ist zugleich gegründeter Anhalt gegeben, dass sich der Verfolgte in einem bestimmten Konsulatsbezirk aufhält, so kann sich die Strafverfolgungsbehörde ausnahmsweise telegraphisch an den Kaiserl. deutschen Konsul wenden, in dessen Bezirk der Verfolgte vermutet wird, unter ausdrücklicher Erwähnung, dass ein Haftbefehl vorliegt und dass der Kaiserl. deutschen Gesandtschaft in Rio de Janeiro Mitteilung gemacht sei. Gleichzeitig ist die erwähnte Gesandtschaft von dem Ersuchen telegraphisch in Kenntnis zu setzen. Die Einreichung des Auslieferungsersuchens mit den erforderlichen Urkunden an das auswärtige Ministerium ist dabei besonders zu beschleunigen.
   Neuere Vollzugsvorschrift vom Jahre 1897.

Art. 11. Die entfremdeten Gegenstände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens benutzten Geräte und Werkzeuge, und die zum Beweise desselben dienlichen Gegenstände, welche bei der reklamirten Person mit Beschlag belegt worden sind, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt werden, und dieses auch dann, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 12. Sobald die Auslieferung der reklamierten Person bewilligt ist, hat der Transport derselben unter Begleitung von Agenten der ersuchten Regierung zu geschehen, und gehen die

Ausgaben auf Rechnung der ersuchenden Regierung von dem Augenblick an, wo der Verbrecher an Bord gebracht ist.

Art. 13. Die Kosten, welche aus der Festnahme, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus der Deponierung und dem Transporte der nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels auszufolgenden oder zu überliefernden Gegenstände erwachsen, sollen jedem der beiden Hohen vertragenden Teile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

Die Transport- und anderweitigen Kosten im Gebiete der dazwischen liegenden Staaten sollen dem ersuchenden Teile zur Last fallen.[1])

1. Von der Verbringung an Bord des Schiffes an trägt der ersuchende Staat die Kosten.

Art. 14. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen oder Vergehen gehören, einer der Hohen vertragenden Teile der Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem Gebiete des andern Teils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des ersuchten Staats gerichtet ist, der seitens der Behörde, von welcher das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet worden ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an den das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Regierungen verzichten auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt.

Art. 15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für unumgänglich erachtet werden sollte, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihm die zu diesem Zweck seitens der anderen Regierung an ihn gerichtete Aufforderung mitteilen.

Wenn die requirierten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen in gemeinsamer Verständigung die Entschädigung festsetzen, welche der interessirte Staat ihnen für Reise- und Aufenthaltskosten, wie auch für den persönlichen Nachteil und Zeitverlust zu gewähren hat.

Diese Zeugen werden in keinem Falle wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung weder während ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise in Haft genommen oder belästigt werden.

Art. 16. Wenn es in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, notwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontieren oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden zu erhalten, welche das andere Land besitzt, so soll das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Es soll dem Ersuchen stattgegeben werden, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, jedoch unter der Bedingung, daß die reklamierten Personen und Dokumente in möglichst kurzer Zeit an ihr Land zurückgesandt werden.

Die Kosten, welche aus der Ueberführung der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum anderen erwachsen, sollen von der Regierung bezahlt werden, welche den Antrag gestellt hat.

Art. 17. Die vertragenden Teile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung des Landes, welchem der Verurteilte angehört.[1])

1. Vgl. die bei Artikel 16 des belgischen Vertrags citierten Vollzugsvorschriften.

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bestehen von dem Tage seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Teile vorgeschriebenen Form erfolgten Veröffentlichung bis zu dem Zeitpunkte, wo einer dieser Teile dem anderen seine Absicht ankündigt, ihn außer Kraft treten zu lassen, er bleibt alsdann jedoch noch sechs Monate nach dem Tage solcher Aufkündigung in Kraft.

Vorläufige Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Columbien, enthalten in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Juli 1892.

R.G.Bl. von 1894 S. 23.

Vorbemerkung.

Ratificiert zu Bogotá am 12. April 1894. Publiziert in deutscher und spanischer Sprache.

Auszug:

Art. 23. Ueber die gegenseitige Auslieferung von Verurteilten und Angeschuldigten, sowie über die Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschließenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem ersuchenden Teile, gegenüber dem ersuchten Teile, dieselben Rechte und Begünstigungen, welche von dem letzteren der meistbegünstigten Nation mit Bezug auf die Auslieferung von Verurteilten und Angeschuldigten, sowie in Betreff der Erledigung von Requisitionen in Strafsachen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten, insoweit zustehen, als Seitens des ersuchenden Teiles bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit dem ersuchten Teile zugesichert wird.

Der Auslieferungsvertrag des Deutschen Reiches mit Großbritannien vom 14. Mai 1872.

R.G.Bl. 1872 S. 229 ff.

Vorbemerkungen.

1. Der Vertrag schliesst sich britischerseits an „The extradition Act“ vom 9. August 1870 an. Dieses Gesetz dient daher besonders für die Frage der materiellen Zulässigkeit der Auslieferung und für die Formalitäten als Auslegungsquelle. Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. September 1885, Entscheidungen Band 12 S. 381 und Rechtsprechung Band 7 S. 525.

   Ueber die richtige Anwendung der englischen Extradition Act in formaler Beziehung haben nur die englischen Behörden zu wachen. R.G. vom 29. Januar 1900, Entsch. Bd. 33 S. 99.
2. Vorverhandlungen s. in den Verhandlungen des Reichstags vom Jahre 1872 Anlage-Nr. 98, stenogr. Berichte Band 2 S. 647, S. 725.
3. Der Vertrag hat offiziellen Doppeltext in deutscher und englischer Sprache.
4. Vollzugsvorschriften für das Reichsgebiet vom Jahre 1874 und 1875 s. unten.
5. Die Strafgesetzgebung von Grossbritannien, die in zahlreichen Gesetzen zerstreut ist, siehe bei von Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart. Band 1 S. 609 ff.
6. Grossbritannien huldigt dem Territorialprinzip. In prozessualer Hinsicht widerstrebt es der englischen Vorliebe für fair play, dass man dem Ankläger einen geschulten Beamten zur Verfügung stellt. Vgl. Dr. Inhülsen: Die Entwickelung des englischen Auslieferungsrechts bei Böhm: Zeitschrift Band III S. 242 ff. — Die Auslieferungsgesetze sind unten abgedruckt.

Art. 1. Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer, auf dem Gebiete des einen Teils[1]) begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurteilt sind und in dem Gebiete des anderen Teiles aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

1. Man beachte, dass hier im Gegensatz zu anderen Verträgen (s. oben S. 9) nur ausgeliefert wird wegen auf dem Gebiet des ersuchenden Staates begangener Delikte.

Art. 2. Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende: [1])

1. Mord, Mordversuch; [2])
2. Todschlag;
3. Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes;
4. Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Wertpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privat-Urkunden, ingleichen Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere;
5. Diebstahl und Unterschlagung;
6. Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen;
7. Strafbarer Bankerutt, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden; [3])
8. Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Banquiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist;
9. Notzucht;
10. Entführung;
11. Kinderraub;
12. Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (house-breaking) oder Nachtzeit (burglary);
13. Vorsätzliche Brandstiftung; [4])
14. Raub mit Gewaltthätigkeiten;
15. Erpressung;
16. Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens;
17. Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht, zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben;
18. Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn

dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.[5])

Die Auslieferung findet auch wegen Teilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

1. Die Liste entspricht dem I. Anhang des englischen Auslieferungsgesetzes vom 9. August 1870.
2. Conspiracy to murder ist ausgelassen, weil das deutsche Strafrecht ein resultatlos gebliebenes Komplott nicht bestraft, bei wirklich begangenen oder in strafbarer Weise versuchten Verbrechen aber die Komplottanten als Teilnehmer zu bestrafen sind.
3. Jetzt sind die Strafvorschriften der Konkursordnung § 239 ff. massgebend und zwar ohne Unterschied bezüglich des kaufmännischen und nichtkaufmännischen Bankerutts.
   Nach englischem Konkursrecht sind die Thatbestände der §§ 239 Ziffer 3 und 4, 240 Ziffer 3, 244 K.O. nicht strafbar, auch genügt Zahlungseinstellung nicht, vielmehr wird immer gerichtliche Konkurseröffnung verlangt, auch müss der Wert der abseits gebrachten Vermögensstücke (§ 239 [1] K.O.) immer 200 Mark übersteigen. Die in Betracht kommenden Handlungen müssen ausserdem innerhalb der der Konkurseröffnung vorhergehenden 4 Monate begangen sein.
   Dass der Thatbestand nach englischem Rechte vorliege, soll immer schon im Antrag auf vorläufige Festnahme erwiesen werden. Es ist deshalb diesem Antrag eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens beizulegen. Preuss. Just.Min.Bl. 1889 S. 18.
4. Auch § 311 R.St.G.B.
5. Vgl. die Seemannsordnung § 89 ff. und bezüglich der Kriegsmarine § 4, 162 ff. des Militärstrafgesetzbuchs.

Art. 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reiches an die Regierung des Vereinigten Königreichs und von Seiten dieser kein englischer Unterthan an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die seitens

der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen des ersuchten Staates Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6. Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

1. Vgl. hierzu Dr. Inhülsen: England über politische Delikte (Fall Castioni) bei Böhm: Zeitschrift Bd. III S. 251/52. Vgl. oben S. 22.

Art. 7. Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.[1] [2] [3]

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1. Hiernach ist der Grundsatz der Spezialität (s. oben S. 25 ff.) festgesetzt (R.G. vom 22. Sept. 1885 in Entsch. Bd. 12 S. 381 und Rechtsprechung Bd. 7 S. 525). Die juristische Qualifikation, welche der That bei Stellung und Bewilligung des Auslieferungsantrags beigelegt wurde, hat keinerlei Bedeutung. Nur die der Auslieferung zu Grunde liegenden Thatsachen müssen identisch sein und die dem Urteile zu Grunde gelegte Gesetzesbestimmung muss ein im Vertrag vorgesehenes Auslieferungsdelikt enthalten. R.G. vom 28. Dezember 1900, Entsch. Bd. 34 S. 68.
2. Eine Bestimmung dahin, dass die Eigenschaft des ausgelieferten flüchtigen Verbrechers ein Ende nehme, wenn er Gelegenheit zur Rückkehr gehabt habe, ist in dem Vertrage, der das massgebende Reichsgesetz ist, nicht zu finden. Aber die Eigenschaft eines Ausgelieferten kann nicht gegen dessen Willen dauernde Wirkung für sein ganzes Leben haben. R.G. vom 30. Nov. 1899, Entsch. Bd. 32 S. 425.

3. Asyl zu gewähren oder zu versagen, ist ein Recht des Zufluchtsstaates. Der Flüchtling hat darauf keinen Anspruch. Er kann deshalb vor einem deutschen Gericht die Legalität der erfolgten Auslieferung nicht bestreiten, wenn er einige Tage nach Verbüssung der Strafe für ein Delikt, wegen dessen er ausgeliefert war, der englischen Polizei von einem deutschen Polizeibeamten übergeben und demnächst wegen eines anderen Delikts wieder ausgeliefert wird. Freiwilligkeit des Aufenthalts gehört nicht zu den Voraussetzungen der Auslieferung. R.G. vom 29. Januar 1900, Entsch. Bd. 33 S. 99.

Art. 8. Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der hohen vertragenden Teile gestellt werden. [1])

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre. [2])

Betrifft der Antrag eine bereits verurteilte Person, so muß das Straf-Urteil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurteilten erlassen ist.

Auf Straf-Urteile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungs-Antrag nicht gegründet werden.

1. Für eine Auslieferung nach England aus Deutschland ist zu bemerken:
   Eine Mitwirkung der Gerichte tritt nur ein, wenn ein noch nicht oder nur in contumaciam Verurteilter in Frage kommt.
   Die vorläufige Festnahme findet statt, obwohl sie im Vertrag mit England nicht erwähnt ist. S. die Anleitung S. 136.
   Mit dem Auslieferungsantrag müssen Haftbefehl und solche Beweise beigebracht werden, welche nach deutschen Gesetzen die Verhaftung des Flüchtigen rechtfertigen würden, wenn die Handlung in Deutschland begangen wäre. Die Entscheidung hierüber, ob das Gesuch nach diesen Bestimmungen begründet ist, steht den Ministerien zu.
2. Die detaillierten Vorschriften, die bei einer Herbeiführung einer Auslieferung nach Deutschland genau zu beachten sind, finden sich unten im Anschlusse an den Vertrag abgedruckt.

Art. 9. Wenn das Auslieferungsgesuch nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden [1]) des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den dazu gesetzlich berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall vorläufig zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.[2])

1. Die Gerichte sind in Deutschland für eine Auslieferung nach England nicht zuständige Behörden. Delius: Zeitschrift f. die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. XI S. 200. Anders Strafkammer Stuttgart in Golddammer Archiv Bd. 37 S. 85.
2. Vgl. über das Verfahren in England. Oben S. 52.

Art. **10.** Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staats entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiet dieses Staats begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staats verurteilten Person identisch ist.

Art. **11.** Die Behörden des ersuchten Staats haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeidigten Zeugen-Aussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugen-Aussagen, und ebenso den Haftbefehlen und Straf-Urteilen volle Beweiskraft beizulegen,[1]) vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten dieses Staats unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

1. Dies ist eine Beweisregel, die der mit einer Auslieferung aus Deutschland befasste Richter anwenden muss.

Art. **12.** Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen 2 Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Art. **13.** Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Art. **14.** Die hohen vertragenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Einschiffung erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.[1])

1. Der Transport erfolgt in der Regel bis Hamburg durch britische Polizeibeamte gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten. Sie betragen ca. 200 ℳ.

Art. **15.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Kolonie oder Besitzung durch den obersten Konsular-Beamten des Deutschen Reiches in dieser Kolonie oder Besitzung gerichtet werden.

Ueber solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde soviel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags befinden, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung deutscher Verbrecher, welche innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.[1])

1. Wegen der Auslieferung aus den deutschen Schutzgebieten nach den britischen Gebieten vgl. den unten abgedruckten besonderen Vertrag vom 5. Mai 1894 S. 138.

Art. **16.** Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Teile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen vertragenden Teile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch 6 Monate in Kraft.

Schlussbemerkung: Bestimmungen über Erledigung von Rechtshilfeersuchen enthält der Vertrag nicht. Es gilt dafür folgende Vorschrift v. Jahre 1882.

I. Ersuchen um Beweisaufnahmen in Grossbritannien und Irland sind ausschliesslich an den Kaiserl. Generalkonsul in London zu richten, der das Weitere vermitteln wird (er kann sich selbst vom englischen Gerichtshof die Ermächtigung erteilen lassen, die Handlung vorzunehmen).

Nur bei Beweisaufnahmen in nicht politischen Strafsachen, bei denen es aus besonderen Gründen wünschenswert ist, dass sie durch Beschluss eines Secretary of State einem Polizei- oder Friedensrichter übertragen werden, ist das Ersuchen durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen dem auswärtigen Amt vorzulegen. Vgl. S. 87.

II. Ersuchen um Beweisaufnahmen in den englischen Kolonien sind immer durch das Ministerium des Auswärtigen dem Auswärtigen Amt vorzulegen. Vgl. oben S. 88.

Bad. Verordnung vom 8. April 1874, Ges.=Bl. S. 139.

Nachstehend werden die von Deutschen Behörden bei Stellung von Auslieferungsanträgen auf Grund des Deutsch=Britischen Auslieferungsvertrags vom 14. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt S. 229) zu beachtenden Vorschriften, wie solche sich in Nummer 12 des im Reichskanzleramt herausgegebenen Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1874 zusammengestellt finden, mit dem Anfügen zur Kenntnis der Großherzoglichen Behörden gebracht, daß die zur Stellung des Auslieferungsantrags notwendigen Schriftstücke, behufs der Beglaubigung und Weiterbeförderung an die Kaiserlich Deutsche Botschaft in London, dem Staatsministerium einzusenden sind.

Karlsruhe, den 8. April 1874.

Vorschriften,

welche von den Deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrags mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen.

Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, Wohnort, Wohnung, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder Zeuge seine Aussage am Schlusse derselben unterschreibe.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

„Zeugenvernehmung, welche am . . . . 18 . . .
„vor mir dem unterzeichneten a) . . . . zu b) . . . . . .
„in der Untersuchungssache wider den, zuletzt in . . . . . c)
„wohnhaften . . . . . c) stattgefunden hat, welcher angeklagt
„ist, am . . . . . d) das Verbrechen de$\frac{r}{s}$ . . . . . . e)
„begangen zu haben.“

Am Schlusse hat sodann der Richter oder sonstige Beamte unter der letzten Zeugenaussage folgende Bescheinigung zu setzen und mit seinem Namen, Amtscharakter und Titel zu unterzeichnen:

„Die Zeugen A B C D u. s. w. haben vorstehende
„Aussagen vor mir in . . . . . . f) erklärt und eidlich
„bekräftigt.“

Demnächst ist eine genaue Abschrift der Zeugenaussagen herzustellen und am Ende der Abschrift hat der Richter oder sonstige Beamte folgende Bescheinigung zu setzen:

„Ich bescheinige hiermit, daß das Vorstehende eine
„richtige Abschrift der Zeugenaussagen des A B C D u. s. w.
„ist, auf Grund deren am . . . . . . g) ein Haftbefehl
„wider den . . . . . . h) erlassen worden ist, welcher an-
„geschuldigt worden ist, am . . . . . . i) zu . . . . . . i)
„in . . . . . . i) das Verbrechen de$\frac{r}{s}$ . . . . . . k) be-
„gangen zu haben.

„Am . . . . 187 . .“

(Unterschrift
und amtlicher Charakter.)

Der Haftbefehl des Angeklagten muß Namen und letztbekannten Aufenthaltsort desselben, das Verbrechen, dessen er an-

a) Name des Richters oder der zuständigen Behörde.
b) Ort der Zeugenvernehmung.
c) Name und letzter Wohnort des Angeschuldigten.
d) Tag, an welchem das Verbrechen begangen sein soll.
e) Angabe, welcher Art das Verbrechen gewesen ist, in Gemäßheit der Bestimmung des Auslieferungsvertrages.
f) Ort, wo die Zeugenvernehmung stattgefunden hat.
g) Datum des Haftbefehls.
h) Name des Angeklagten.
i) Zeit und Ort des begangenen Verbrechens.
k) Angabe des Verbrechens.

geschuldigt ist, in dem Wortlaute des Auslieferungsvertrages und die Zeit und den Ort angeben, wo und wann das Verbrechen begangen sein soll.

Dieser Befehl muß, wenn thunlich, von demselben Richter oder Beamten erlassen werden, vor welchem die Zeugenvernehmungen stattgefunden haben.

Ein Duplikat dieses Haftbefehls ist der beglaubigten Abschrift der Zeugenaussagen beizufügen.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls muß von dem Justizminister oder einem andern Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen und der Haftbefehl erlassen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden. [1])

1. Die Beglaubigungen der Urkunden durch die Behörden der Bundesstaaten genügt nicht, vielmehr sind die des auswärtigen Amts erforderlich.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls müssen an den Kaiserlich Deutschen Botschafter in London gesandt werden, welcher dieselben mit dem Auslieferungsantrage an den Englischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen wird.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind Kopien derselben den beglaubigten Zeugenaussagen beizufügen. Die Mitsendung der Originalstücke findet nicht statt, außer wenn dies besonders verlangt wird.

Das Original des Haftbefehls ist auf besonderes Verlangen nachzusenden.

Der Beibringung der vorbezeichneten Schriftstücke bedarf es nicht, wenn die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen (nicht in contumaciam erlassenen) Strafurteils nachgesucht wird. Es genügt alsdann die Vorlegung des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Strafurteils. Diese Bescheinigung muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden. Im Uebrigen sind die vorstehend in Bezug auf Haftbefehle gegebenen Vorschriften zu beachten.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Beweis nicht auf andere Weise zu führen ist, es notwendig werden, daß eigens jemand, welcher

im Stande ist, den Angeklagten bei eidlicher Vernehmung zu identificieren, nach England gesendet wird.

Bad. Verordnung vom 16. Juli 1875, Ges.Bl. S. 239.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 8. April v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV) wird nachstehend eine vom Reichskanzleramte mitgeteilte Anleitung über dasjenige Verfahren zur Nachachtung veröffentlicht, welches zur Herbeiführung der vorläufigen Verhaftung und Festhaltung eines flüchtigen Verbrechers in England einzuleiten ist.

Anträge auf Herbeiführung einer vorläufigen Verhaftung in England sind von den Großherzoglichen Gerichtsbehörden, abgesehen von ganz dringenden Fällen, nicht unmittelbar an die deutschen Konsulate in England, sondern regelmäßig und, wenn nötig, auf telegraphischem Wege an das Staatsministerium zu richten, welchem auch die notwendigen beiden Ausfertigungen der zur Begründung des Auslieferungsantrags dienenden Schriftstücke (Ziffer 5 und 6 der nachfolgenden Anleitung) vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 16. Juli 1875.

Anleitung

über das zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England zu beobachtende Verfahren.

In Nr. XII des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1874 (Seite 101 ff.) sind diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, welche von den Deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien, vom 14. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 229 ff.) eine Auslieferung nachsuchen.

Diese Vorschriften sind zu beachten, damit der Auslieferungsantrag dem Vertrage gemäß begründet und darauf hin gemäß Artikel 9 des Vertrages zur Festnahme des Flüchtlings geschritten werden kann.

Erscheint es in dringenden Fällen wünschenswert, daß eine vorläufige Festnahme stattfinde, um in der Zwischenzeit einen dem Vertrage gemäß begründeten Antrag stellen zu können, so ist neben den gedachten Vorschriften noch folgende

Anleitung

zu beobachten:

1. Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrags mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige Kaiserlich Deutsche Konsulatsbehörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermutet wird.
2. Von dem gestellten Ersuchen (Ziffer 1) ist das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London gleichzeitig und, wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.
3. An das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, mitzuteilen.
4. Zur Berücksichtigung geeignet sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- resp. Dienst-) Behörden ausgehen.
5. Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungs-Antrages vertragsmäßig in der Nr. XII des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1874 Seite 101 ff. abgedruckten Bekanntmachung näher bezeichneten Schriftstücke in Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen durch die requirierende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London zu senden, um dem Letzteren zur Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.

6. Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der sub 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungsantrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichst beschleunigte Weiterbeförderung im Instanzenzuge einzureichen.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät vom 5. Mai 1894.

R.G.Bl. 1894 S. 535.

In deutscher und englischer Sprache. — Ratificiert zu London am 3. Dezember 1894.

Art. 1. Die Bestimmungen des zwischen Deutschland und Großbritannien am 14. Mai 1872 unterzeichneten Auslieferungsvertrages sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten, von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, daß auch die in einem dieser Gebiete innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Personen, die einer im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland oder in den Kolonien nnd auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, und die in einem der bezeichneten Gebiete Ihrer Großbritannischen Majestät sich aufhaltenden Personen, die einer in den von Deutschland abhängigen Gebieten begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, iu Gemäßheit der Bestimmungen jenes Vertrages, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Abweichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Art. 2. Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Artikel 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrages zu verstehen:

Die Gebiete in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ocean, die durch Uebereinkommen zwischen Deutschland und Großbritannien als Interessensphären, Schutzgebiete oder

Besitzungen Deutschland vorbehalten worden sind oder noch vorbehalten werden sollten.

Art. 3. An Stelle des Artikels III des Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, daß die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene, sowie auf Reichsangehörige und die Verpflichtung der britischen Behörden zur Auslieferung von Personen, die in jenen Gebieten einer strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, sich nicht auf britische Unterthanen erstreckt.

Art. 4. Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift eutsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführuug der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich Großbritannischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und Maßgabe des Vertrages vom 14. Mai 1872 in Antrag zu bringen.

Art. 5. Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wie im Absatz 1 des Artikels VIII des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehen ist, durch die Königlich Großbritannische Botschaft in Berlin gestellt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß, falls es sich um Personen handelt, die einer in den Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, der Antrag auf Auslieferung auch bei der obersten Behörde des von Deutschland abhängigen Gebietes, aus dem die Auslieferung der fraglichen Personen gewünscht wird, durch den obersten Konsularbeamten Ihrer Großbritannischen Majestät in dem betreffenden Gebiete, wenn ein solcher vorhanden ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, durch den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der bei der Angelegenheit beteiligten Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Majestät gestellt werden kann. Der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebietes bleibt es jedoch vorbehalten, wenn es ihr zweifelhaft erscheint,

ob dem Auslieferungsantrage zu entsprechen ist, darüber an ihre Regierung zu berichten.

Anträge auf Auslieferung von Verbrechern an eines der von Deutschland abhängigen Gebiete sind auf dem in Artikel VIII, Absatz 1, und Artikel XV des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehenen Wege zu stellen, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn ein deutscher Konsularbeamter in der Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät, aus der die Auslieferung gewünscht wird, nicht vorhanden ist, der Auslieferungsantrag durch den Gouverneur oder die sonstige oberste Behörde des bei der Angelegenheit beteiligten, von Deutschland abhängigen Gebietes an den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der betreffenden Kolonie oder Besitzung gerichtet werden kann.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificiert und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald wie möglich ausgewechselt werden.

Der Vertrag soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und solange in Kraft bleiben wie der Vertrag vom 14. Mai 1872, also außer Kraft treten, wenn dieser außer Kraft tritt.

So geschehen zu London, am 5. Mai 1894.

---

1. The Extradition Act. 1870.

33 and 34 Vict. Chapter 52.

An Act for amending the Law relating to the Extradition of Criminals (9th August 1870).

Whereas it is expedient to amend the law relating to the surrender to foreign States of persons accused or convicted of the commission of certain crimes within the jurisdiction of such States, and to the trial of criminals surrendered by foreign States to this country:

Be it enacted by the Queen Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Preliminary.

1. This act may be cited as „The Extradition Act, 1870".

2. Where an arrangement has been made with any foreign State with respect to the surrender to such State of any fugitive criminals, Her Majesty may, by Order in Council, direct that this Act shall apply in the case of such foreign State.

Her Majesty may, by the same or any subsequent Order, limit the operation of the Order and restrict the same to fugitive criminals who are in or suspected of being in the part of Her Majesty's dominions specified in the Order, and render the operation thereof subject to such conditions, exceptions, and qualifications as may be deemed expedient.

Every such Order shall recite or embody the terms of the arrangement, and shall not remain in force for any longer period than the arrangement.

Every such Order shall be laid before both Houses of Parliament within six weeks after it is made, or, if Parliament be not then sitting, within six weeks after the then next meeting of Parliament, and shall also be published in the London Gazette.

3. The following restrictions shall be observed with respect to the surrender of fugitive criminals: —

1. A fugitive criminal shall not be surrendered if the offence in respect of which his surrender is demanded is one of a political character, or if he prove to the satisfaction of the police magistrate or the court before whom he is brought on habeas corpus, or to the Secretary of State, that the requisition for his surrender has in fact been made with a view to try or punish him for an offence of a political character:

2. A fugitive criminal shall not be surrendered to a foreign State unless provision is made by the law of that State, or by arrangement, that the fugitive criminal shall not, until he has been restored or had an opportunity of returning to Her Majesty's dominions, be detained or tried in that foreign State for any offence committed prior to his surrender other than the extradiction crime proved by the facts on which the surrender is grounded:

3. A fugitive criminal who has been accused of some offence within English jurisdiction not being the offence for which his surrender is asked, or is undergoing sentence under any conviction in the United Kingdom, shall not be surrendered until after he has been discharged, whether by acquittal or on expiration of his sentence or otherwise:

4. A fugitive criminal shall not be surrendered until the expiration of fifteen days from the date of his being committed to prison to await his surrender.

4. An Order in Council for applying this Act in the case of any foreign State shall not be made unless the arrangement —

1. provides for the determination of it by either party to it after the expiration of a notice not exceeding one year; and,

2. is in conformity with the provisions of this Act, and in particular with the restrictions on surrender of fugitive criminals contained in this Act.

5. When an Order applying this Act in the case of any foreign State has been published in the London Gazette, this Act (after the date specified in the Order, or if no date is specified, after the date of the publication) shall, so long as the Order remains in force, but subject to the limitations, restrictions, conditions, exceptions, and qualifications, if any, contained in the Order, apply in the case of such foreign State. An Order in Council shall be conclusive evidence that the arrangement therein referred to complies with the requisitions of this Act, and that this Act applies in the case of the foreign State mentioned in the Order, and the validity of such Order shall not be questioned in any legal proceedings whatever.

6. Where this Act applies in the case of any foreign State, every fugitive criminal of that State who is in or suspected of being in any part of Her Majesty's dominions or that part which is specified in the Order applying this Act (as case may be), shall be liable to be apprehended and surrendered in manner provided by this Act, whether the crime in respect of which the surrender is sought was committed before or after the date of the Order, and whether there is or is not any concurrent

jurisdiction in any court of Her Majesty's dominions over that crime.

7. A requisition for the surrender of a fugitive criminal of any foreign State, who is in or suspected of being in the United Kingdom, shall be made to a Secretary of State by some person recognised by the Secretary of State as a diplomatic representative of that foreign State. A Secretary of State may, by order under his hand and seal, signify to a police magistrate that such requisition has been made, and require him to issue his warrant for the apprehension of the fugitive criminal.

If the Secretary of State is of opinion that the offence is one of a political character, he may, if he think fit, refuse to send any such order, and may also at any time order a fugitive criminal accused or convicted of such offence to be discharged from custody.

8. A warrant for the apprehension of a fugitive criminal, whether accused or convicted of crime, who is in or suspected of being in the United Kingdom, may be issued —

1. by a police magistrate on the receipt of the said order of the Secretary of State, and on such evidence as would in his opinion justify the issue of the warrant if the crime had been committed or the criminal convicted in England; and

2. by a police magistrate or any justice of the peace in any part of the United Kingdom, on such information or complaint and such evidence or after such proceedings as would in the opinion of the person issuing the warrant justify the issue of a warrant if the crime had been committed or the criminal convicted in that part of the United Kingdom in which he exercises jurisdiction.

Any person issuing a warrant under this section without an order from a Secretary of State, shall forthwith send a report of the fact of such issue, together with the evidence and information or complaint, or certified copies thereof, to a Secretary of State, who may if he think fit order the warrant to be cancelled and the person who has been apprehended on the warrant to be discharged.

A fugitive criminal, when apprehended on a warrant issued without the order of a Secretary of State, shall be brought before some person having power to issue a warrant under this section, who shall by warrant order him to be brought and the prisoner shall accordingly be brought before a police magistrate.

A fugitive criminal apprehended on a warrant issued without the order of a Secretary of State shall be discharged by the police magistrate, unless the police magistrate, within such reasonable time as, with reference to the circumstances of the case, he may fix, receives from a Secretary of State an order signifying that a requisition has been made for the surrender of such criminal.

9. When a fugitive criminal is brought before the police magistrate, the police magistrate shall hear the case in the same manner, and have the same jurisdiction and powers, as near as may be, as if the prisoner were brought before him charged with an indictable offence committed in England.

The police magistrate shall receive any evidence which may be tendered to show that the crime of which the prisoner is accused or alleged to have been convicted is an offence of a political character or is not an extradition crime.

10. In the case of a fugitive criminal accused of an extradition crime, if the foreign warrant authorising the arrest of such criminal is duly authenticated, and such evidence is produced as (subject to the provisions of this Act) would, according to the law of England, justify the committal for trial of prisoner if the crime of which he is accused had been committed in England, the police magistrate shall commit him to prison, but otherwise shall order him to be discharged.

In the case of a fugitive criminal alleged to have been convicted of an extradition crime, if such evidence is produced as (subject to the provisions of this Act) would, according to the law of England, prove that the prisoner was convicted of such crime, the police magistrate shall commit him to prison, but otherwise shall order him to be discharged.

If he commits such criminal to prison, he shall commit him to the Middlesex House of Detention, or to some other prison in Middlesex there to await the warrant of a Secretary of State for his surrender, and shall forthwith send to a Secretary of State a certificate of the committal, and such report upon the case as he may think fit.

11. If the police magistrate commits a fugitive criminal to prison, he shall inform such criminal that he will not be surrendered until after the expiration of fifteen days, and that he has a right to apply for a writ of Habeas corpus.

Upon the expiration of the said fifteen days, or, if a writ Habeas corpus is issued, after the decision of the court upon the return to the writ, as the case may be, or after such further period as may be allowed in either case by a Secretary of State, it shall be lawful for a Secretary of State, by warrant under his hand and seal, to order the fugitive criminal (if not delivered on the decision of the court) to be surrendered to such person as may in his opinion be duly authorised to receive the fugitive criminal by the foreign State from which the requisition for the surrender proceeded, and such fugitive criminal shall be surrendered accordingly.

It shall be lawful for any person to whom such warrant is directed and for the person so authorised as aforesaid to receive, hold in custody, and convey within the jurisdiction of such foreign State the criminal mentioned in the warrant; and if the criminal escapes out of any custody to which he may be delivered on or in pursuance of such warrant, it shall be lawful to retake him in the same manner as any person accused of any crime against the laws of that part of Her Majesty's dominions to which he escapes may be retaken upon an escape.

12. If the fugitive criminal who has been committed to prison is not surrendered and conveyed out of the United Kingdom within tow months after such committal, or, if a writ of Habeas corpus is issued, after the decision of the court upon the return to the writ, it shall be lawful for any judge of one of Her Majesty's Superior Courts at Westminster, upon application made to him

by or on behalf of the criminal, and upon proof that reasonable notice of the intention to make such application has been given to a Secretary of State, to order the criminal to be discharged out of custody, unless suficient cause is shown to the contrary.

13. The warrant of the police magistrate issued in pursuance of this Act may be executed in any part of the United Kingdom in the same manner as if the same had been originally issued or subsequently indorsed by a justice of the peace having jurisdiction in the place where the same is executed.

14. Depositions or statements on oath, taken in a foreign State, and copies of such original depositions or statements, and foreign certificates of or judicial documents stating the fact of conviction, may, if duly authenticated, be received in evidence of proceedings under this Act.

15. Foreign warrants and depositions or statements on oath, and copies thereof, and certificates of or judicial documents stating the fact of a conviction, shall be deemed duly authenticated for the purposes of this Act if authenticated in manner provided for the time being by law or authenticated as follows: —

1. If the warrant purports to be signed by a judge, magistrate, or officier of the foreign State where the same was issued;

2. if the depositions or statements or the copies thereof purport to be certified under the hand of a judge, magistrate, or officier of the foreign State where the same were taken to be the original depositions or statements, or to be true copies thereof, as the case may require; and

3. if the certificate of or judicial document stating the fact of conviction purports to be certified by a judge, magistrate, or officier of the foreign State where the conviction took place; and

if in every case the warrants, despositions statements, copies, certificates, and judicial documents (as the case may be) are authenticated by the oath of some witness or by being sealed with the official seal of the Minister of Justice, or some other Minister of State; And all courts of justice, justices and magistrates

shall take judicial notice of such official seal, and shall admit the documents so authenticated by it to be received in evidence without further proof.

Crimes committed at Sea.

16. Where the crime in respect of which the surrender of a fugitive criminal is sought was committed on board any vessel on the high seas which comes into any port of the United Kingdom, the following provisions shall have effect:

1. This Act shall be construed as if any stipendiary magistrate in England or Ireland, and any sheriff substitute in Scotland, were substituted for the police magistrate throughout this Act, except the part relating to the execution of the warrant of the police magistrate:

2. The criminal may be committed to any prison to which the person committing him has power to commit persons accused of the like crime.

3. If the fugitive criminal is apprehended on a warrant issued without the order of a Secretary of State, he shall be brought before the stipendiary magistrate, sheriff, or sheriff substitute who issued the warrant, or who has jurisdiction in the port where the vessel lies, or in the place nearest to that port.

Fugitive Criminal's in British possessions.

17. This Act when applied by Order in Council, shall, unless it is otherwise provided by such Order, extend to every British possession in the same manner as if throughout this Act the British possession were substituted for the United Kingdom or England, as the case may require, but with the following modifications; namely,

1. The requisition for the surrender of a fugitive criminal who is in or suspected of beeing in a British possession may be made to the Governor of that British possession by any person recognised by that Governor as a consul-general, consul, or vice-consul, or (if the fugitive criminal has escaped from a colony or dependency of the foreign State on behalf of which the requisition is made) as the Governor of such colony or dependency;

2. No warrant of a Secretary of State shall be required, and all powers vested in or acts authorised or required to be done under this Act by the police magistrate and the Secretary of State, or either of them, in relation to the surrender of a fugitive criminal, may be done by the Governor of the British possession alone:

3. Any prison in the British possession may be substituted for a prison in Middlesex:

4. A judge of any court exercising in the British possession the like powers as the Court of Queen's Bench exercises in England may exercise the power of discharging a criminal when not conveyed within two months out of such British possession.

18. If by any law or ordinance, made before or after the passing of this Act by the Legislature of any British possession, provision is made for carrying into effect within such possession the surrender of fugitive criminals who are in or suspected of being in such British possession, Her Majesty may, by the Order in Council applying this Act in the case of any foreign State, or by any subsequent Order, either

suspend the operation within any such British possession of this Act, or of any part thereof, so far as it relates to such foreign State, and so long as such law or ordinance continues in force there and no longer;

or direct that such law or ordinance, or any part thereof, shall have effect in such British possession, with or without modifications and alterations, as if it were part of this Act.

General Provisions.

19. Where, in pursuance of any arrangement with a foreign State, any person accused or convicted of any crime which, if committed in England, would be one of the crimes described in the first schedule to this Act is surrendered by that foreign State, such person shall not, until he has been restored or had an opportunity of returning to such foreign State, be triable or tried for any offence committed prior to the surrender in any part of Her Majesty's dominions other than such of the said crimes as may be proved by the facts on which the surrender is grounded.

20. The forms set forth in the second schedule to this Act, or forms as near thereto as circumstances admit, may be used in all matters to which such forms refer, and in the case of a British possession may be so used, mutatis mutandis, and when used shall be deemed to be valid and sufficient in law.

21. Her Majesty may, by Order in Council, revoke or alter, subject to the restrictions of this Act, any Order in Council made in pursuance of this Act, and all the provisions of this Act with respect to the original Order shall (so far as applicable) apply, mutatis mutandis, to any such new Order.

22. This Act (except so far as relates to the execution of warrants in the Channel Islands) shall extend to the Channel Islands and Isle of Man in the same manner as if they were part of the United Kingdom; and the Royal Courts of the Channel Islands are hereby respectively authorised and required to register this Act.

23. Nothing in this Act shall effect the lawful powers of Her Majesty or of the Governor-General of India in Council to make treaties for the extradition of criminals with Indian native states, or with other Asiatic States conterminous with British India, or to carry into execution the provisions of any such treaties made either before or after the passing of this Act.

24. The testimony of any witness may be obtained in relation to any criminal matter pending in any court or tribunal in a foreign State in like manner as it may be obtained in relation to any civil matter under the Act of the session of the nineteenth and twentieth years of the reign of Her present Majesty, chapter one hundered and thirteen, intituled „An Act to provide for taking evidence in Her Majesty's dominions in relation to civil and commercial matters pending before foreign tribunals"; and all the provisions of that Act shall be construed as if the term „civil matter" included a criminal matter and the term „cause" included a proceeding against a criminal: Provided that nothing in this section shall apply in the case of any criminal matter of a political character.

25. For the purposes of this Act, every colony, dependency, and constituent part of a foreign State, and

every vessel of that State, shall (except where expressly mentioned as distinct in this Act) be deemed to be within the jurisdiction of and to be part of such foreign State.

26. In this Act, unless the context otherwise requires, —

The term „British possession“ means any colony, plantation, island, territory, or settlement within Her Majesty's dominions, and not within the United Kingdom, the Channel Islands, and Isle of Man; and all colonies, plantations, islands, territories, and settlements under one legislature, as hereinafter defined, are deemed to be one British possession:

The term „legislature“ means any person or persons who can exercise legislative authority in a British possession and where there are local legislatures as well as a central legislature, means the central legislature only:

The term „Governor“ means any person or persons administering the government of a British possession, and includes the Governor of any part of India:

The term „extradition crime“ means a crime which, if committed in England or within English jurisdiction, would be one of the crimes described in the first schedule to this Act:

The terms „conviction“ and „convicted“ do not include or refer to a conviction which under foreign law is a conviction for contumacy, but the term „accused person“ includes a person so convicted for contumacy:

The term „fugitive criminal“ means any person accused or convicted of an extradition crime committed within the jurisdiction of any foreign State who is in or is suspected of being in some part of Her Majesty's dominions; and the term „fugitive criminal of a foreign State“ means a fugitive criminal accused or convicted of an extradition crime committed within the jurisdiction of that State:

The term „Secretary of State“ means one of Her Majesty's Principal Secretaries of State:

The term „police magistrate“ means a chief magistrate of the metropolitan police courts or one of the other magistrates of the metropolitan police court in Bow Street:

The term „justice of the peace“ includes in Scotland any sheriff, sheriff's substitute, or magistrate:

The term „warrant“ in the case of any foreign State, includes any judicial document authorising the arrest of a person accused or convicted of crime.

Repeal of Acts.

27. The Acts specified in the third schedule to this Act are hereby repealed as to the whole of Her Majesty's dominions; and this Act (with the exception of anything contained in it which is consistent with the treaties referred to in the Acts so repealed) shall apply (as regards crimes committed either before or after the passing of this Act), in the case of the foreign States with which those traties are made, in the same manner as if an Order in Counceil referring to such treaties had been made in pursuance of this Act, and as if such Order had directed that every law and ordinance which is in force in any British possession with respect to such treaties should have effect as part of this Act.

Provided that if any proceedings for or in relation to the surrender of a fugitive criminal have been commenced under the said Acts proviously to the repeal thereof, such proceedings may be completed, and the fugitive surrendered, in the same manner as if this Act had not passed.

Schedules.

First Schedule.

List of Crimes.

The following list of crimes is to be construed according to the law existing in England, or in a British possession (as the case may be), at the date of the alleged crime, whether by common law or by statute made before or after the passing of this Act:

Murder, and attempt and conspiracy to murder.

Manslaughter.

Counterfeiting and altering money and uttering counterfeit or altered money.

Forgery, counterfeiting, and altering, and uttering what is forged or counterfeited or altered.

Embezzlement and larceny.

Obtaining money or goods by false pretences.

Crimes by bankrupts against bankruptcy law.

Fraud by a bailee, banker, agent, factor, trustee, or director, or member, or public officer of any company made criminal by any Act for the time being in force.

Rape.

Abduction.

Child-stealing.

Burglary and housebreaking.

Arson.

Robbery with violence.

Threats by letter or otherwise with intent to extort.

Piracy by law of nations.

Sinking or destroying a vessel at sea, or attempting or conspiring to do so.

Assaults on board a ship on the high seas with intend to destroy life, or to do grievous bodily harm.

Revolt or conspiracy to revolt by two or more persons on board a ship on the high seas against the authority of the master.

Second Schedule.

(Enthält die in s 20 der Akte in Bezug genommenen Formulare.)

Third Schedule.

(Enthält das in s 21 in Bezug genommene Verzeichnis der aufgehobenen Parlamentsakten.)

2. The Extradition Act, 1873.

36 and 37 Vict. Chapter 60.

An Act to amend the Extradition Act, 1870. (5th August 1873.)

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lord Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. This Act shall be construed as one with The Extradition Act, 1870 (in this Act referred to as the principal Act), and the principal Act and this Act may

be cited together as the Extradition Acts, 1870 and 1873, and this Act may be cited alone as The Extradition Act, 1873.

2. Whereas by section six of the principal Act it is enacted as follows:

„Where this Act applies in the case of any foreign State, every fugitive criminal of that State who is in or suspected of being in any part of Her Majesty's dominions, or that part which is specified in the Order applying this Act (as the case mag be), shall be liable to be apprehended and surrendered in manner provided by this Act, whether the crime in respect of which the surrender is sought was committed before or after the date of the Order, and whether there is or is not any concurrent jurisdiction in any court of Her Majesty's dominions over that crime."

And whereas doubts have arisen as to the application of the said section to crimes committed before the passing of the principal Act, and it is expedient to remove such doubts, it is therefore hereby declared that —

> A crime committed before the date of the Order includes in the said section a crime committed before the pasing of the principal Act, and the principal Act and this Act shall be construed accordingly.

3. Whereas a person who is accessory before or after the fact, or counsels, procures, commands, aids, or abets the commission of any indictable offence, is by English law liable to be tried and punished as if he were the principal offender, but doubts have arisen whether such person as well as the principal offender can be surrendered under the principal Act, and it is expedient to remove such doubts; it is therefore hereby declared that —

> Every person who is accused or convicted of having counselled, procured, commanded, aided, or abetted the commission of any extradition crime, or of being accessory before or after the fact to any extradition crime, shall be deemed, for the purposes of the principal Act and this Act, to be accused or convicted of having committed such crime, and shall be liable to be apprehended and surrendered accordingly.

4. Be it declared, that the provisions of the principal Act relating to depositions and statements on oath taken in a foreign State, and copies of such original depositions and statements, do and shall extend to affirmations taken in a foreign State, and copies of such affirmations.

5. A Secretary of State may, by order under his hand and seal, require a police magistrate or a justice of the peace to take evidence for the purposes of any criminal matter pending in any court or tribunal in any foreign State; and the police magistrate or justice of the peace, upon the receipt of such order, shall take the evidence of every wittness appearing before him for the purpose in like manner as if such wittness appeared on a charge against some defendant for an indictable offence and shall certify at the foot of the depositions so taken that such evidence was taken before him, and shall transmit the same to the Secretary of State; such evidence may be taken in the presence or absence of the person charged, if any, and the fact of such presence or absence shall be stated in such deposition.

Any person may, after payment or tender to him of a reasonable sum for his costs and expenses in this behalf, be compelled, for the purposes of this section, to attend and give evidence and answer questions and produce documents, in like manner and subject to the like conditions as he may in the case of a charge preferred for an indictable offence.

Every person who wilfully gives false evidence before a police magistrate or justice of the peace under this section shall be guilty of perjury.

Provided that nothing in this section shall apply in the case of any criminal matter of a political character.

6. The jurisdiction conferred by section sixteen of the principal Act on a stipendiary magistrate, and a sheriff or sheriff substitute, shall be deemed to be in addition to, and not in derogation or exclusion of, the jurisdiction of the police magistrate.

7. For the purposes of the principal Act and this Act a diplomatic representative of a foreign State shall be deemed to include any person recognised by the Secretary of State as a consul-general of that State,

and a consul or vice-consul shall be deemed to include any person recognised by the Governor of a British Possession as a consular officer of a foreign State.

8. The principal Act shall be construed as if there were included in the first schedule to that Act the list of crimes contained in the schedule to this Act.

Schedule.

List of Crimes.

The following list of crimes is to be construed according to the law existing in England or in a British Possession (as the case may be) at the date of the alleged crime, whether by common law or by statute made before or after the passing of this Act:

Kidnapping and false imprisonment.

Perjury, and subornation of perjury, whether under common or statute law.

Any indictable offence under the Larceny Act, 1861, or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter ninety-seven, „To consolidate and amend the statute law of England and Ireland relating to malicious injuries to property", or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter ninety-eight, „To consolidate and amend the statute law of England and Ireland relating to indictable offences by forgery", or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter ninety-nine, „To consolidate and amend the statute law of the United Kingdom against offences relating to the coin", or any Act

amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter one hundred, „To consolidate and amend the statute law of England and Ireland relating to offences against the person“, or any Act amending or substituted for the same, which in not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the laws for the time being in force in relation to bankruptcy which is not included in the first schedule to the principal Act.

3. The Slave Trade Act, 1873.
36 and 37 Vict. Chapter 88.

An Act for consolidating with Amendments the Acts for carrying into effect Treaties for the more effectuel Suppression of the Slave Trade, and for other purposes connected with the Slave Trade. (5th August 1873.)

27. Offences committed against this Act or the enactments with which this Act is to be construed as one or otherwise in connexion with the slave trade, whether committed on the high seas or on land, or partly on the high seas or partly on land, shall be deemed to be inserted in the first schedule to the Extradition Act, 1870, and that Act, and any Act amending the same, shall be construed accordingly.

4. The Extradition Act, 1895.
58 and 59 Vict. Chapter 33.

An Act to amend the Extradition Acts, 1870 and 1873, so far as respects the Magistrate by whom and the Place in which the Case may be heard and the Criminal held in Custody (6 th July 1895).

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

I. 1. Where a fugitive criminal has been apprehended in pursuance of a warrant under section eight of the Extradition Act, 1870, and a Secretary of State on

representation made by or on behalf of the criminal is of opinion that his removal for the purpose of his case being heard at Bow Street will be dangerous to his life or prejudical to his health, the Secretary of State, if it appears to him consistent with the Order in Council under the Extradition Act, 1870, applicable to the case, may in his discretion by order, stating the reasons for such opinion, direct the case to be heard before such magistrate as is named in the order, and at the place in the United Kingdom at which the criminal was apprehended, or for the time being is.

2. The magistrate may be, if the place is in England, a metropolitan police magistrate or a stipendiary magistrate, and if it is in Scotland, a sheriff or sheriff substitute, and if it is in Ireland, any stipendiary magistrate, and the magistrate hearing the case in pursuance of the order shall for that purpose be deemed to be a police magistrate within the meaning of the Extradition Act, 1870, and also shall have the same jurisdiction, duties, and powers, as near as may be, and may commit to the same prison as if he were a magistrate for the county, borough, or place in which the hearing takes place.

3. Provided that, when the fugitive criminal is committed to prison to await his surrender, the committing magistrate, if of opinion that it will be dangerous to the life or prejudical to the health of the prisoner to remove him to prison, may order him to be held in custody at the place in which he for the time being is, or any other place named in the order to which the magistrate thinks he can be removed without danger to his life or prejudice to his health, and while so held he shall be deemed to be in legal custody, and the Extradition Acts, 1870 and 1873, shall apply to him as if he were in the prison to which he is committed, and the forms of warrant used under the said Acts may be varied accordingly

II. This Act may be cited as the Extradition Act, 1895, and shall be construed together with the Extradition Acts, 1870 and 1873; and those Acts and this Act may be cited collectivly as the Extradition Act, 1870 to 1895.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896.

R.G.Bl. 1896 S. 715.

(Auszug.)

Vorbemerkung: Der Vertrag ist, nachdem die japanische Regierung die in Art. XXI des Vertrages vorgesehene Anzeige richtig gemacht hat, am 17. Juli 1899 in Kraft getreten, gleichzeitig mit dem Konsularvertrag vom 4. April 1896 (R.G.Bl. 1896 S. 732). Bekanntmachung vom 7. Juli 1899, R.G.Bl. 1899 S. 364.

Artikel XX.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage seines Inkrafttretens ab an die Stelle des Vertrages vom 20. Februar 1869 sowie derjenigen Abkommen und Uebereinkünfte, welche in Ergänzung des letzteren Vertrages abgeschlossen sind oder bestehen. Von demselben Tage ab verlieren jene früheren Vereinbarungen ihre Wirksamkeit und demgemäß hört alsdann die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Gerichtsbehörden auf und erreichen alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, die bis dahin die deutschen Reichsangehörigen als einen Bestandteil oder Ausfluß dieser Gerichtsbarkeit genossen, ohne Weiteres ihre Endschaft. Diese Gerichtsbarkeit wird alsdann von japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt werden.

Protokoll

zum Konsularvertrag vom 4. April 1896.

R.G.Bl. 1896 S. 742.

(Auszug.)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben gleichzeitig mit dem Konsularvertrage vom heutigen Tage nachfolgende Bestimmungen vereinbart.

1. —
2. Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschließenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verein-

barung sollen dem Deutschen Reich in Japan dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens Japans einem anderen Lande in diesen Beziehungen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit von Japan zugesichert wird.

Der Auslieferungsvertrag des Deutschen Reichs mit Italien vom 31. Oktober 1871.

R.G.Bl. 1871 S. 446 ff.

Vorbemerkungen:

1. Der offizielle Text des Vertrags ist in französischer Sprache mit deutscher Uebersetzung verfasst.
2. Vorverhandlungen s. in den Verhandlungen des Reichstages vom Jahre 1871, II. Sess. Anl. Bd. Nr 48; stenograph. Bericht Bd. 1 S. 262, 276.
3. Der im Anschlusse an diesen Auslieferungsvertrag abgeschlossene Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz v. Jahre 1873 (R.C.Bl. 1879 S. 269 und Bad. Ges.- und Verord.-Bl. 1873 S. 159) ist infolge Kündigung der Schweiz 1893 ausser Wirksamkeit getreten und ersetzt durch Artikel 10 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags v. 24. Jan. 1874.
4. Eine deutsche Uebersetzung des zur Zeit in Italien geltenden Strafgesetzbuchs vom 30. Juni 1889 findet sich als Anhang bei Band 10 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft von Liszt, Berlin, Guttentag 1890.
5. Zur Zeit des Abschlusses des Auslieferungsvertrags galt in Nord- und Mittelitalien das sardische Strafgesetzbuch vom Jahre 1859, Toscana hatte noch sein Strafgesetzbuch von 1853 und Süditalien eine Abänderung des sardischen Strafgesetzbuchs. Vgl. von Liszt: die Strafgesetzgebung der Gegenwart Band 1 S. 584.
6. Vgl. den Aufsatz von Carlo Trovaglia: Die Auslieferung nach den Verträgen und Gesetzen des Königreichs Italien bei Böhm: Zeitschrift Band 1 S. 441—460.

Art. 1. Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Teile, wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber oder Teilnehmer, verurteilt, oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind, und im Gebiete des anderen Teiles sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindermordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes[1]);

4. wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung eines Menschen; [2])
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht; [3])
7. wegen mehrfacher Ehe;
8. wegen Nothzucht; [4])
9. wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist;
10. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töden, zur Folge gehabt hat:
11. wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl), oder sofern der Wert des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt, [5]) wegen Raubes und Erpressung;
12. wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Wert des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;
13. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse; [6])
14. wegen Meineides; [7])
15. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
17. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauches falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen; [8])
18. wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- nnd Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- oder Papiergelde; [9])

19. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften, oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere; [9])
20. wegen vorsätzlicher Brandstiftung; [10])
21. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
22. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
23. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    Widerstand gegen den Schiffsführer seitens mehr als eines Dritteils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist;
24. wegen gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1. bis 24. aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

1. Diese Bestimmung ist enger als § 221 St.G.B. und trifft nicht alle Fälle desselben.
2. Die Ziffer 5 beschränkt sich nicht auf Minderjährige.
3. Zu Ziffer 6 vgl. auch § 234 St.G.B.
4. Die Ziffer 8 umfasst die §§ 177, 178 und 176^2 R.St.G.B.
5. Die geringeren Fälle wurden mit Rücksicht auf die Kosten ausgeschlossen. Eine Zusammenrechnung mehrerer Fälle ist erlaubt. Schweizer. Bundesgericht vom 4. Sept. 1891 bei Böhm: Zeitschrift Band II S. 190.
6. Ein nach Art. 1^{13} des Vertrags Ausgelieferter kann in Deutschland nach Art. 4 Absatz 2 des als Reichsgesetz anzusehenden und strikt auszulegenden Auslieferungsvertrags in Deutschland nicht wegen einfachen Bankerutts bestraft werden, auch eine

dahin gehende Hilfsfrage darf den Geschworenen schon gar nicht gestellt werden. R.G. v. 21. Dezember 1896, Entsch. Bd. 29 S. 270.

7. Hierunter fällt nach der Ueberschrift des IX. Abschnitts des R.St.G.B. auch die falsche Versicherung an Eidesstatt. Der falsche Eid im Sinne des § 160 ist jedoch nicht in der Ziffer 14 inbegriffen.
8. Bei Ziffer 17 ist gegenüber den Bestimmungen des R.St.G.B. zu beachten, dass der französische Text nur von „écritures" und „dépêches télégraphiques" spricht. Hiernach ist zu beurteilen, wieweit der § 274 St.G.B. darunter fällt. Die §§ 133 sowie 348 R.St.G.B. dürften darunter zu subsummieren sein.
9. Bei der allgemeinen Fassung der Ziffern 18 und 19 dürfte der § 151 St.G.B. unter diese Rubriken fallen.
10. Hierher auch § 311 St.G.B.

Art. 2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die italienische Regierung und von dieser kein Italiener an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchen der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mitteilen.

Wenn die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Teile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntnis setzen, und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Wenn die seitens eines der vertragenden Teile reklamierte Person gleichzeitig seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamiert wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt. Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die

betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamierte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamierte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme. [1])

1. Vgl. hierzu die in Bemerkung 6 zu Artikel 1 oben angeführte Reichsgerichtsentscheidung.

Art. 5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurteilung, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält,

Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6. Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

Art. 7. Die Auslieferung soll bewilligt werden [1]) auf den von einer der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurteils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angibt.

Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgeteilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamierten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

1. Die Freiwilligkeit des Aufenthalts einer Person im Gebiete des ersuchten Staates gehört nicht zu den Voraussetzungen der Auslieferung. Der Vertrag spricht auch nirgends von Zufluchtsstaat. Ob ein gültiger Beschluss des italienischen Gerichts vorliegt, ist für den deutschen urteilenden Richter gleichgültig, er hat die Loyalität des im fremden Staate stattgehabten Verfahrens nicht nachzuprüfen, wenn nur die italienische Regierung die Auslieferung bewilligt hat. R.G. im Falle von Hammerstein vom 26. Juni 1896, Entsch. Band 29 S. 22.

Art. 8. In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen [1]) unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurteils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls,[2]) in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege,[3]) die Verhaftung des Verurteilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

1. Vgl. hierzu das Schlussprotokoll bei dem vorliegenden Vertrag.
2. Die Verhaftung kann nur beantragt werden, wenn ein Haftbefehl schon vorliegt. In dem hierüber zu erstattenden Berichte muss also erwähnt werden, ob der Haftbefehl vor-

liegt, ebenso in einem etwaigen Telegramm an den Konsul. Preuss. Just.M.Bl. 1889 S. 21.

3. Werden Kaiserl. Konsulatsbehörden um Fahndung nach flüchtigen Verbrechern ersucht, so ist gleichzeitig die Botschaft in Rom zu benachrichtigen und, dass dies geschehen ist, in dem Ersuchen an den Konsul zu erwähnen. Instruktionelle Vorschrift vom Jahre 1897. Vgl. elsass.-lothring. Verfügung vom 9. Febr. 1892. „Sammlung“ Band 17 S. 48.

Art. 9. Die entwendeten oder im Besitze des Verurteilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Gerätschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von den Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 10. Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Teile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nötigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirierten Landes und auf Kosten der reklamierenden Regierung statt.[1])

1. Das unten abgedruckte Abkommen zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz vom 25. Juli 1873 (Zentralblatt S. 271) gilt für die Schweiz nicht mehr, sondern ist durch Artikel 10 des Vertrags vom 24. Januar 1874 ersetzt. Schweizerische Staatsangehörige, die aus Italien ausgeliefert werden, sind auf anderem Wege als durch die Schweiz nach Deutschland zu transportieren. Preuss. Just.M.Bl. 1889 S. 21.

Art. 11. Die vertragenden Teile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirierten Teiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Art. 12. Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des anderen vertragenden Teils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirierenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirierten Staats gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die beteiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Art. 13. Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.[1])

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirierten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessierten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen

soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

1. **Dem Ersuchen muss eine förmliche Vorladungsurkunde beigefügt sein. Staudinger zu Art. 13 nach einer bayerischen Vorschrift vom 3. März 1876.**

Art. **14**. Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, notwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontieren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß so bald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. **15**. Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurteilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.[1])

1. **Vgl. hierzu die Bemerkung zu Artikel 16 des Vertrags mit Belgien.**

Art. **16**. Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Teile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für fünf weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Protokoll.

Die hohen vertragenden Teile des heut abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

Es ist nicht notwendig, daß die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nötig machen werden, zwischen der deutschen Reichsregierung und Italien stattfinden; sie können im Gegenteil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessiert sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

Bad. Verordnung vom 13. Februar 1873, Ges.-Bl. S. 35.

Nach Artikel 12 des unter dem 31. Oktober 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrags (Reichsgesetzblatt von 1871, Seite 446) sollen Ersuchschreiben in gerichtlichen Strafsachen auf diplomatischem Wege befördert werden.

Das gleiche Verfahren ist durch die mit Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. 11. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. VIII) veröffentlichte Vereinbarung für Beförderung von gerichtlichen Ersuchschreiben überhaupt für den Verkehr zwischen Großherzoglich Badischen und Königlich Italienischen Gerichten vorgeschrieben, und es sind hierunter nicht nur solche Ersuchschreiben, welche ein Einschreiten des ersuchten Gerichts herbeizuführen bezwecken, sondern dienstliche Korrespondenzen jeder Art zu verstehen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften von diesseitigen Gerichten mehrfach außer Acht gelassen und amtliche Schreiben direkt an Königlich Italienische Gerichte abgesendet worden sind.

Nach Mitteilung der Königlich Italienischen Regierung ist zu erwarten, daß fortan solchen ohne diplomatische Vermittelung an die Königlich Italienischen Gerichte gelangenden Ersuchschreiben lediglich keine Folge gegeben wird.

Die Großherzoglichen Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, in Befolgung der erwähnten vertragsmäßigen Bestimmungen ihre an Königlich Italienische Gerichte gerichteten dienstlichen Schreiben jeweils zur weiteren Beförderung dem Großh. Staatsministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1873.

Bad. Bekanntmachung vom 26. August 1873, Ges.-Bl. S. 159.

Nachstehend wird die zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Italienischen Regierung einerseits und dem Schweizerischen Bundesrat andererseits über den Transport der auf Grund des Deutsch-Italienischen Vertrags vom 31. Oktober 1871 zur Auslieferung gelangenden Personen über Schweizerisches Gebiet durch Unterzeichnung gleichlautender Erklärungen dd. Berlin den 25. Juli 1873 getroffene Vereinbarung unter Beifügung einer diesseits gefertigten Uebersetzung den Großherzoglichen Behörden zur Nachachtung verkündigt.

Für die von Deutschland nach Italien bestimmten Transporte sind nach Maßgabe der dem Uebereinkommen beigegebenen doppelten Formulare die erforderlichen Transportbefehle in deutscher und französischer Sprache auszufertigen.

Die Ausfertignng des Transportbefehls nach diesen Formularen hat jeweils durch dasjenige Amtsgericht zu geschehen, welches die Ablieferung eines von Deutschland nach Italien auszuliefernden Verbrechers an die Schweizerische Behörde vermittelt. Diese letztere ist von der bevorstehenden Ablieferung zu benachrichtigen, sofern dies nicht ausweislich der mit dem Eingelieferten eingehenden Papiere durch eine andere Behörde bereits geschehen ist.

Beim Eintreffen eines aus Italien nach Deutschland bestimmten Transportes ist zu prüfen, ob das Verfahren den Vorschriften der Uebereinkunft entspricht; ist dies der Fall, so sind die nach Formular B verzeichneten Kosten zur Zahlung anzuweisen und nach Maßgabe der diesseitigen Verordnung vom 13. Juni d. J. zu behandeln, auch ist die Weiterbeförderung des Ausgelieferten an die im Transportbefehle bezeichnete Gerichtsbehörde sofort einzuleiten.

Sofern sich Anstände zur Uebernahme ergeben, welche nicht sofort, oder entweder durch telegraphische Korrespondenz mit den betreffenden Behörden oder dem diesseitigen Ministerium gehoben werden können, so ist die Annahme des Transports zu verweigern und gleichzeitig hierher Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 26. August 1873.

Vorbemerkung.

Dieses Abkommen ist durch Art. 10 des Auslieferungsvertrags im Verhältniss zur Schweiz ersetzt.

Erklärung.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Italienischen Regierung einerseits und dem zu diesem Behufe von den betreffenden Kantonsregierungen ermächtigten Schweizerischen Bundesrate andererseits sind über den Transport durch Schweizerisches Gebiet derjenigen Personen, deren Auslieferung in Vollzug des am 31. Oktober 1871 zwischen Deutschland und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrags zugestanden worden ist, nachstehende Vorschriften vereinbart worden.

Art. 1. Die Personen, deren Auslieferung vom Deutschen Reiche an Italien zugestanden worden ist, sollen nach vorgängiger Benachrichtigung in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach der Schweizerischen Polizei überliefert werden, welche deren Transport und Ablieferung entweder an die Italienische Präfektur in Como oder an die Zollwache auf dem Splügen oder an die Station der Königlichen Caribinieri oder an die Zollwache zu Cannobio übernehmen wird.

Was die Personen betrifft, deren Auslieferung von Italien an das Deutsche Reich zugestanden worden ist, so sollen dieselben nach vorgängiger Benachrichtigung entweder an die Polizei des Kantons Tessin zu Chiasso oder zu Magadino oder an die Polizei des Kantons Graubünden in Dorf Splügen überliefert werden. Die Schweizerische Polizei übernimmt deren Transport und Ablieferung entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Louis, Friedrichshafen oder Lindau, oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut oder Konstanz.

Sowohl der Regierung, welche die Auslieferung zugestanden, als derjenigen, welche sie begehrt hat, steht es jeder Zeit frei,

die Verbrecher, deren Transport und Ablieferung an der Grenze die Schweizerischen Beamten zu besorgen haben, durch einen ihrer eigenen Beamten begleiten zu lassen.

Art. 2. Die Deutschen und Italienischen Behörden werden der schweizerischen Polizei gleichzeitig mit dem Auszuliefernden einen Transportbefehl übermitteln lassen, welcher nach dem einen oder anderen der hier beigeschlossenen Formulare ausgefertigt und in welchem eine genaue Beschreibung der Person des Verbrechers und eine genaue Bezeichnung des Verbrechens, dessen er angeschuldigt oder wegen dessen er verurteilt ist, der Behörde, an welche er überliefert werden soll und, wenn möglich, der Grenzstation enthalten ist, wo die Auslieferung stattfinden soll.

Wenn die Behörde der Regierung, welche die Auslieferung zugesteht, besondere Vorsichtsmaßregeln bezüglich eines Verhafteten für notwendig hält, so genügt es nicht, den Schweizerischen Behörden hiervon mündliche Mitteilung zu machen, sondern es soll dies zum Gegenstand einer besonderen Bemerkung im Transportbefehl gemacht werden.

Art. 3. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der überzuführenden Personen, sowie die Auslagen für polizeiliche Begleitung, besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sollen sofort bei der Auslieferung dem Schweizerischen Beamten, welcher die Verbrecher abliefert, von dem Deutschen und Italienischen Beamten ersetzt werden, dem sie übergeben werden.

Zu diesem Zwecke wird die Polizeistation auf dem Transportbefehl nach dem einen oder andern der beiden hier angeschlossenen Formulare B das Verzeichniß der Kosten eintragen, die sie getragen hat.

Dieser Transportbefehl soll gleichzeitig mit dem Auszuliefernden quittiert übergeben werden.

In gleicher Weise werden die betreffenden Kantone gleichzeitig mit der Ueberlieferung der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten bereinigen.

Art. 4. Der Durchgang durch Schweizerisches Gebiet wird niemals zugestanden werden für den Transport von Angehörigen der Schweiz oder von politischer Vergehen beschuldigten Personen, aus welchem Lande dieselben auch stammen mögen.

Art. 5. Wird ein Transportierter an der Grenze von der Deutschen oder Italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen, so wird derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückbefördert, welche den Transportbefehl ausgestellt hat, und die

Behörden des Staates, aus dem er kommt, sind verpflichtet, denselben wieder anzunehmen und deu Schweizerischen Beamten, welche ihn übergeben, alle Kosten des Transportes für den Hin- und Rückweg zu ersetzen.

Badische Verordnung vom 19. November 1874, Ges.Bl. S. 588.

Auf Grund einer zwischen dem Deutschen Reich und Italien getroffenen Vereinbarung wird angeordnet, daß die von Großherzoglichen Gerichtsbehörden nach Italien auszuliefernden Verbrecher jeweils nach denjenigen der durch die Uebereinkunft vom 25. Juli v. J. (veröffentlicht durch diesseitige Bekanntmachung vom 26. August v. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX) festgesetzten Uebergabsstationen zu befördern sind, welche von den Königlich Italienischen Behörden in jedem einzelnen Falle bezeichnet werden.

Der Transport eines Verbrechers nach Italien ist daher jedesmal bis zum Eintreffen einer Erklärung über die Uebergabsstation auszusetzen.

Es ist zwar in Aussicht genommen, daß diese Erklärung jeweils mit thunlichster Beschleunigung mitgeteilt werde, sofern jedoch die Bezeichnung der Uebergabsstation im einzelnen Falle nicht rechtzeitig erfolgt und zu besorgen ist, daß in Folge dessen die Ablieferung eines Verbrechers verzögert werde, so ist hiervon sofort und, wenn nötig, auf telegraphischem Wege an das Großh. Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 19. November 1874.

Badische Verordnung vom 20. Dezember 1877 Nr. 12399.

Die Großh. Amtsgerichte werden angewiesen, von jeder in ihrem Bezirke erfolgenden Verhaftung einer auf Grund des Auslieferungsvertrags an Italien auszuliefernden Person behufs der

Beschleunigung der Vorbereitung der Auslieferung jeweils unmittelbar an das auswärtige Amt in Berlin telegraphisch Nachricht zu erteilen, vorbehaltlich jedoch der diesseitigen Entscheidung über das Auslieferungsgesuch in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Juni 1875 und der zu diesem Behufe hierher zu erstattenden Vorlage.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1877.

Der Auslieferungsvertrag des Deutschen Reichs mit dem Kongostaat für die deutschen Schutzgebiete in Afrika vom 25. Juli 1890.

R.G.Bl. 1891 S. 91 ff.

Vorbemerkung.

1. Der Vertrag ist publiciert in deutscher und französischer Sprache.
2. Für den Kongostaat gilt ein nach belgischem Vorbild verfasstes Strafgesetzbuch vom 26. Mai 1888. v. Liszt: die Strafgesetzgebung der Gegenwart. Band 2 S. 409 ff.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Belgier, Souverän des Kongostaates, übereingekommen sind, die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongo-Staates durch einen Vertrag zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar

— folgen Namen —

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag hinsichtlich der im Eingang bezeichneten beiderseitigen Gebiete, sich diejenigen Personen, welche in dem unter den Vertrag fallenden Gebiete des ersuchenden Teiles wegen einer der nachstehend aufgeführten strafbaren Handlungen, die in diesem Gebiete begangen ist, sei es als Thäter oder Teilnehmer verurteilt oder angeklagt oder zur Untersuchung gezogen sind und in dem unter den Vertrag fallenden Gebiete des ersuchten Teiles sich innerhalb des Bereiches der daselbst bestehenden Behörden aufhalten, in allen nach den Bestimmungen des Vertrages zulässigen Fällen einander auszuliefern, sofern die betreffende Handlung zugleich nach der Gesetzgebung des Gebietes, in welchem sich die verfolgte Person aufhält, als eine der nachstehend aufgezählten Strafthaten anzusehen ist.

Die im Vorstehenden in Bezug genommenen Strafthaten sind:

1. Todschlag, Mord, Giftmord, Elternmord und Kindesmord;
2. vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Aussetzung einer hilflosen Person oder vorsätzliche Verlassung einer solchen in hilfloser Lage;
4. Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. Menschenraub und Entführung; einschließlich der Entführung einer minderjährigen Person des einen oder anderen Geschlechts;
6. vorsätzliche und rechtswidrige Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen;
7. Eindringen in eine fremde Wohnung;
8. Bedrohung;
9. unbefugte Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen;
10. mehrfache Ehe;
11. Notzucht;
12. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
13. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren, sowie Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. Kuppelei;
15. vorsätzliche Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche unter erschwerenden Umständen begangen ist oder welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne Vorsatz zu töden, zur Folge gehabt hat;
16. Diebstahl, Raub und Erpressung;
17. Unterschlagung und Untreue;
18. Betrug;
19. betrüglicher Bankerutt und betrügliche Benachteiligung einer Konkursmasse;
20. Meineid;
21. falsches Zeugnis und falsches Gutachten eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
22. Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

23. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, einem Anderen zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
24. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. Falschmünzerei, nämlich Nachmachen und Verändern von Metall- und Papiergeld, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. Nachmachen und Verfälschen von Banknoten und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen von solchen nachgemachten oder gefälschten Banknoten, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren;
28. vorsätzliche Brandstiftung;
29. Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. Bestechung öffentlicher Beamten;
31. Folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes;
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32. vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransports und vorsätzliche Störung der Benutzung einer Telegraphenanstalt;

33. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache;
34. Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Strafthaten erlangt worden sind.

Ist die strafbare Handlung außerhalb des unter den Vertrag fallenden Gebietes des ersuchenden Teiles begangen, so soll die Auslieferung gleichfalls bewilligt werden, wenn die Gesetzgebung des Gebietes, aus welchem die Auslieferung nachgesucht wird, wegen einer im Gebiete eines fremden Staates begangenen gleichen Handlung die Verfolgung gestattet.

Art. 2. Die Auslieferung soll auch wegen Versuchs einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der betreffenden beiderseitigen Gebiete mit Strafe bedroht ist.

Art. 3. Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich deutscherseits nicht auf Reichsangehörige, sowie auf Eingeborene der deutschen Schutzgebiete, für die Regierung des Kongo-Staates nicht auf Angehörige des letzteren.

Ist der Verfolgte Angehöriger eines dritten Staates, so kann der ersuchte Teil von dem gestellten Auslieferungsantrag diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen. Wenn diese Regierung den Verfolgten ihrerseits beansprucht, um denselben vor ihre Gerichte zu stellen, so kann der ersuchte Teil nach seiner Wahl ihn der genannten Regierung oder dem ersuchenden Teile ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die bei der Regierung des Kongo-Staates oder die von Seiten der genannten Regierung reklamierte Person in dem Gebiete des Deutschen Reichs oder in einem deutschen Schutzgebiete wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist oder sich noch in Untersuchungshaft befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die bei der Regierung des Kongo-Staates reklamierte Person in dem Gebiete des Kongo-Staates oder die von Seiten der genannten Regierung reklamierte Person in dem Gebiete des Deutschen Reichs oder in einem deutschen Schutzgebiete wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt wird oder verurteilt ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der gegen sie erkannten oder zu erkennenden Strafe aufgeschoben werden.

Die Verpflichtung zur Auslieferung einer von der Regierung des Kongo-Staates reklamierten Person fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung dieser Person nach dem Gebiete des deutschen Reichs eingeht, welchem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem deutschen Schutzgebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist.

Art. 5. Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt den dadurch Beeinträchtigten überlassen, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die ausgelieferte Person darf in dem Gebiete, nach welchem die Auslieferung bewilligt worden ist, wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, als derjenigen, welche zu der Auslieferung Anlaß gegeben hat, weder zur Untersuchung gezogen noch bestraft, noch von da nach einem anderen Lande weitergeliefert werden, es sei denn, daß die Regierung oder Behörde, welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zustimmung dazu erteilt oder die ausgelieferte Person, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen worden ist, während eines Monats im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn zu der Zeit, wo sie beantragt wird, nach der Gesetzgebung des Gebietes, in welchem der Verfolgte sich aufhält, bereits Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund einer von der zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, durch welche das Hauptverfahren eröffnet oder die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter bewirkt wird, oder auch auf Grund eines von der zuständigen Behörde erlassenen, den Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angebenden Haftbefehls oder einer die gleiche Geltung habenden sonstigen Urkunde, insofern die bezeichneten Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen

Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des ersuchenden Teiles vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Jedoch kann dieselbe in Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, von der obersten Behörde des betreffenden deutschen Schutzgebietes bei dem Generalgouverneur des Kongo-Staates, sowie umgekehrt von diesem bei der obersten Behörde des betreffenden deutschen Schutzgebietes beantragt werden.

Art. 9. Der wegen einer unter Artikel 1 oder 2 fallenden strafbaren Handlung Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden auf Grund einer amtlichen Mitteilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Teiles, welche auf das Vorhandensein einer der im Artikel 8 aufgeführten Urkunden gestützt ist.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen dreier Monate nach seiner Festnahme der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 gestellt worden ist.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, dem ersuchenden Teile mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des strafrechtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragschließenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 12. Die vertragschließenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittels Durchführung Auszuliefernder durch ihr unter den Vertrag fallendes Gebiet auf Grund einfacher Beibringung einer der im Artikel 8 aufgeführten Urkunden, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt

wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmung des Artikels 7 fällt.

Die Durchführung findet auf Kosten des ersuchenden Teiles statt.

Art. 13. Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongo-Staate schwebenden Strafverfahren einer der vertragschließenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem betreffenden Gebiete des anderen Teiles aufhalten oder irgend eine andere dort vorzunehmende Untersuchungshandlung für notwendig erachtet, so wird ein entsprechendes Ersuchungsschreiben auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten Wege mitgeteilt und demselben, nach Maßgabe der Gesetzgebung des Gebietes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung des Ersuchens entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14. Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongo-Staate schwebenden Strafverfahren einer der vertragschließenden Teile das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig erachtet, welcher sich in dem betreffenden Gebiete des anderen Teiles aufhält, so wird ein entsprechender Antrag unter Beifügung der für den Zeugen bestimmten Ladung auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten Wege gestellt und der Zeuge, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, von der ersuchten Regierung oder Behörde unter Mitteilung der Ladung zu einer Erklärung darüber aufgefordert werden, ob er derselben Folge zu leisten bereit ist. Ueber die dem Zeugen zu bewilligende Entschädigung wird im einzelnen Falle zwischen der ersuchenden und der ersuchten Regierung oder Behörde eine Verständigung stattfinden.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Behörden des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in der er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen

werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 15. Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongo-Staate schwebenden Strafverfahren die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in Gewahrsam der Behörden des betreffenden Gebietes des anderen Teiles sich befinden, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deßhalb ein entsprechendes Ersuchen auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten Wege gestellt und demselben, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 16. Die vertragschließenden Teile werden sich im diplomatischen Wege von denjenigen verurteilenden Erkenntnissen gegenseitig Mitteilung machen, welche wegen strafbarer Handlungen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen nach sich ziehen können, in den deutschen Schutzgebieten in Afrika gegen Angehörige des Kongo-Staates und in diesem Staate gegen Deutsche, welche in den deutschen Schutzgebieten in Afrika ihren Wohnsitz haben oder gegen Personen, welche in denselben geboren sind, erlassen werden.

Art. 17. Anf die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshülfe in Strafsachen zwischen dem Gebiete des Deutschen Reichs und dem Gebiete des Kongo-Staates finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung. Die Regelung dieses Gegenstandes zwischen den genannten beiden Gebieten bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich ausgetauscht werden.

Derselbe soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und in Kraft bleiben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage, an welchem er von einem der vertragschließenden Teile aufgekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdrucke ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt mit doppelter Urschrift zu Brüssel, den fünfundzwanzigsten Juli 1890.

(Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 21. März 1891 zu Brüssel stattgefunden.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Korea, enthalten in dem Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag vom 26. November 1883.

R.G.Bl. 1884, S. 225.

Vorbemerkung.

1. Ratificiert am 18. Nov. 1884 (R.G.Bl. 1884, S. 252).
2. Der Vertrag ist in deutscher, englischer und chinesischer Sprache niedergeschrieben, in den beiden erstbezeichneten Sprachen im R.G.Bl. publiciert. Nach Art. XII haben alle drei Sprachen dieselbe Bedeutung; jedoch ist vereinbart, dass bei Meinungsverschiedenheiten über den Wortsinn der englische Text massgebend sein soll.

Auszug.

Art. III.

— — — — — — — — — — — — — — — —

9. Wenn ein Koreaner, der angeschuldigt ist, die Gesetze seines Landes übertreten zu haben, in dem Besitztum eines Deutschen oder auf einem deutschen Kauffahrteischiffe Zuflucht sucht, so sollen die deutschen Behörden die nötigen Schritte thun, um den Angeschuldigten zu ergreifen und ihn behufs Aburteilung auszuliefern. Ohne die Ermächtigung der zuständigen deutschen Behörde aber soll es koreanischen Beamten weder gestattet sein, das Besitztum eines deutschen Reichsangehörigen ohne dessen Einwilligung, noch ohne die Zustimmung des Schiffsführers oder seines Vertreters ein deutsches Handelsschiff zu betreten.

10. Auf das Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden sollen die koreanischen Behörden deutsche Reichsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, sowie Deserteure von deutschen Kriegs- oder Handelsschiffen verhaften und dieselben der requirierenden Behörde ausliefern.

Art. XII Nr. 2 bestimmt noch: Vorläufig soll allen von den Deutschen an die koreanischen Behörden gerichteten Schreiben eine chinesische Uebersetzung beigegeben werden.

Der Auslieferungsvertrag des Deutschen Reiches mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 9. März 1876.

R.G.Bl. 1876, S. 223 ff.

Vorbemerkungen.

1. Historischer Ausgangspunkt für den Vertrag ist der zwischen Luxemburg und Elsass-Lothringen abgeschlossene Auslieferungsvertrag vom 3. Juli 1872 (G.Bl. f. Elsass-Lothringen 1872 S. 565), der sachlich sein Muster in dem deutsch-italienischen Vertrag hatte. Vorbildlich für die Bestimmungen im Einzelnen war aber der deutsch-belgische Vertrag vom 24. Dezember 1874.
2. Vorverhandlungen s. in den Verhandlungen des Reichstages 1876 Anl. Bd. Nr. 11, stenogr. Berichte Bd. 1 S. 17, 31.
3. Verkündet wurde der Vertrag lediglich in deutscher Sprache.
4. In Luxemburg gilt seit 1879 der Code pénal Luxembourgeois, eine wörtliche Wiederholung des belgischen Code pénal von 1867. Bis dahin, also zur Zeit des Vertragsabschlusses, galt der Code pénal Napoleons. Vgl. v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart, Band 1 S. 472.

Art. 1. Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Teils sich aufhalten, nämlich: [1])

1. wegen Todschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der

persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;

7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigentum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Notzucht;[2])
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den durch die Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töden, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;[3])
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind;

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Siegeln oder Marken, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Siegel oder Marken;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staats, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Dritteile der Schiffsmannschaft verübt ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder

teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waren oder andern beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirtschaftlichen Gerätschaften, von Haus- oder anderen Tieren, in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1. Die Liste entspricht dem Artikel 1 des deutsch-belgischen Vertrags. Man vergleiche deshalb die Bemerkungen zu jenem.
2. Als Notzucht wird nach Artikel 375 und 377 des luxemb. Strafgesetzes auch der Thatbestand der Blutschande behandelt, falls dabei Gewaltthätigkeiten, schwere Drohungen, List oder Kunstgriffe angewendet oder das Verbrechen gegen eine Person verübt ist, die ihre Zustimmung frei zu geben oder Widerstand zu leisten ausser Stande war. Preuss. Just.Min.Bl. 1889 S. 21.
3. Der Versuch des Betrugs ist in Luxemburg nicht strafbar, es kann also wegen eines solchen Auslieferung nicht begehrt werden. Ebenda S. 22.

   Ueber den Thatbestand der escroquerie nach Art. 496 L. St.-G.B. Vgl. elsass-lothring. Verfügung in der „Sammlung“ Bd. 21 S. 310. — S. auch Bem. 17 S. 98.

Art. 2. Die Auslieferung soll auch wegen Versuches einer der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

Art. 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die luxemburgische Regierung, und von Seiten dieser kein Luxemburger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Luxemburger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamierte Person in Luxemburg, die seitens der luxemburgischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Luxemburg oder wenn die seitens der luxemburgischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 5. Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden

ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todschlages, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.[1])

1. Die Strafvollstreckung verjährt, falls auf kriminelle Strafen im Sinne des luxemburgischen Strafgesetzbuchs (Zuchthausstrafe von mindestens 5 Jahren) erkannt ist, in zwanzig Jahren, falls auf Gefängnisstrafe über 3 Jahre erkannt ist, in zehn Jahren und wenn die Gefängnisstrafe weniger beträgt, in 5 Jahren. Die Unterbrechung erfolgt nur durch Verhaftung. Die Strafverfolgung verjährt wegen Verbrechen in 10 Jahren, wegen Vergehen in 3 Jahren, die Verjährung wird nur durch Untersuchungs- oder Verfolgungsverhandlungen (Actes d'instruction ou de poursuite), also wesentlich richterliche Handlungen, unterbrochen.

Art. 8. Die Auslieferung einer Person, welche einer der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt ist, soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen Akts von gleicher Wirkung, welcher von der zuständigen Behörde erlassen ist und die bestimmte Angabe der verfolgten That und des auf sie anwendbaren Gesetzes enthält, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Ab-

schrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung beteiligten Regierung des Deutschen Reiches und dem Großherzogtum Luxemburg stattfinden.

Art. 9. Der wegen einer der in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte oder Verurteilte darf in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an dem der Verfolgte betroffen werden kann, erlassen ist. Dies geschieht auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, direkt [1]) gemachten amtlichen Mitteilung, daß ein Strafurteil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist.

Diese Mitteilung kann in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege erfolgen. Hat hiernach eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung eine der im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Urkunden zugestellt wird.

Die gedachte Frist soll drei Wochen betragen, wenn die Auslieferung Namens eines zum Deutschen Reiche gehörenden Staates, welcher nicht an Luxembnrg grenzt, oder Namens Luxemburgs bei einem solchen Staate beantragt wird.

1. Der Antrag geht im Wege des direkten Geschäftsverkehrs an die örtlich zuständige luxemburgische Behörde event. den Generalprokurator in Luxemburg unter Berufung auf das Vorliegen eines Strafurteils oder Haftbefehls gegen den Verfolgten. Preuss. Just.Minist.Bl. 1889 S. 22.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausanwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung [1]) von Personen, welche an den einen Teil auszuliefern sind, durch das Landesgebiet des anderen Teils auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel 8 dieses Vertrages bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Anlaß giebt, im gegenwärtigen Vertrage vorgesehen ist und nicht etwa unter die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 fällt.

1. Vollzug vgl. elsass-lothring. Verfügung vom 30. November 1884, „Sammlung" Band 9 S. 489.

Art. 12. Die vertragenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Teils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern,

der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, bewilligt; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnortes der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden. Diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessierten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, oder die Konfrontation des Angeschuldigten [1]) mit im anderen Lande verhafteten Schuldigen für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt und die Verhafteten zurückgeliefert werden.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung der Beweisstücke und Urkunden und aus dem Transport der oben erwähnten Personen bis zur Grenze entstehen.

1. Diese Konfrontation bewilligt Artikel 15 des belgischen Vertrags nicht.

Art. 16. Die vertragenden Teile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurteilte angehört. [1])

1. Vgl. die Bemerkung zu Artikel 16 des belgischen Vertrags.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Teile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Luxemburgische Vorschriften:

1. Königlich-Großherzogliche Verordnung vom 31. Dezember 1841 in Betreff der Auslieferung fremder Verbrecher.

Wir Wilhelm II. u. s. w., u. s. w., u. s. w. haben gutbefunden zu verordnen und verordnen wie folgt:

Art. I. Die Regierung kann an auswärtige Staaten, unterm Vorbehalt der Gegenseitigkeit, jeden Fremden ausliefern, welcher durch die Gerichte dieser Staaten wegen eines der hierunter genannten und auf deren Gebiete begangenen Verbrechen in Anklagestand versetzt oder verurteilt worden ist:

1. Assassinat, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindermord, einfacher Mord, Notzucht;
2. Mordbrennerei;
3. Schriftfälschung, einschließlich der Fälschung von Banknoten und Staatspapieren;
4. Falschmünzerei;
5. Falsch Zeugnis;
6. Diebstahl, Betrug, Bestechung, Unterschlagung, sofern dieselben von Personen öffentlicher Qualität als solchen begangen wird;
7. Betrügerischer Bankerutt.

Art. II. Die Auslieferung darf nur geschehen, nachdem der die Verurteilung oder die Versetzung in den Anklagestand enthaltende Akt, ausgestellt durch die kompetente Behörde, im Original oder in authentischer Ausfertigung mitgeteilt und das Gutachten der Anklagekammer des obersten Gerichtshofes eingeholt worden ist.

Das öffentliche Ministerium und der betreffende Ausländer sind in versammelter Beratungskammer zu hören. Innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Empfanges dieser Urkunde an, sind dieselben mit einem motivierten Gutachten dem Gouverneur einzusenden.

Die Auslieferung wird, wenn es thunlich ist, durch einen Königlich-Großherzogl. Beschluß ausgesprochen.

Art. III. Der Fremde kann im Großherzogtum vorläufig auf Vorzeigung eines von der ausländischen zuständigen Behörde, in Folge eines der im ersten Artikel erwähnten Verbrechen

ausgegangenen und durch die Beratungskammer des Bezirksgerichts des Wohnorts, oder des Ortes, wo das Individuum gefunden wird, exekutorisch erklärten Verhaftungsbefehles verhaftet werden.

Nach der Verhaftungsordonnanz ist der Instruktionsrichter ermächtigt, in Gemäßheit der Vorschriften der Artikel 87 und 90 der Kriminalprozeßordnung zu verfahren.

Der Fremde kann seine vorläufige Freilassung begehren in dem Falle, wo einem Luxemburger dieses Recht zusteht und unter denselben Bedingungen. Das Gesuch ist der Beratungskammer vorzulegen.

Der Beratungskammer steht zugleich, nach Anhörung des Fremden, die Entscheidung darüber zu, ob die gänzliche oder teilweise Auslieferung der Papiere und anderer in Beschlag genommener Gegenstände an die dieselbe begehrende auswärtige Regierung geschehen soll oder nicht. Sie hat die Zurückgabe derjenigen Papiere oder anderer Gegenstände zu verordnen, welche in keiner unmittelbaren Beziehung zu der angeschuldigten That stehen.

Art. IV. Der vorläufig verhaftete Ausländer soll in Freiheit gesetzt werden, wenn ihm innerhalb 3 Monaten keine Verurteilung oder kein Beschluß, wodurch er in Anklagestand gesetzt ist, notifiziert wird.

Art. V. Die Kraft des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Verträge sind in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogtums einzurücken und können nicht eher, als nach 10 Tagen, vom Datum dieser Einrückung, in Ausführung gesetzt werden.

Art. VI. Es soll in diesen Verträgen ausdrücklich verabredet werden, daß der Fremde weder verfolgt noch gestraft werden kann wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen oder mit einem solchen konnexen Vergehens; so wenig wie wegen eines nicht durch die gegenwärtige Verordnung vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, widrigenfalls jede Auslieferung und jede vorläufige Verhaftung verboten sein soll.

Art. VII. Die Auslieferung kann nicht statthaben, wenn seit der angeschuldigten That, der Verfolgung oder der Verurteilung, Verjährung der Sache oder der Strafe nach den Gesetzen des Großherzogtums eingetreten ist.

Art. VIII. Gegenwärtige Verordnung soll in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogtums eingerückt werden.

2. Luxemburgisches Gesetz vom 13. März 1870, die Auslieferung von ausländischen Uebelthätern betreffend.

Wir Wilhelm III. u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Nach Anhörung unseres Staatsrates; mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten; nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 9. Februar 1870 und derjenigen des Staatsrates vom 25. des nämlichen Monats, gemäß welchem eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird:

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Regierung kann an die Regierungen auswärtiger Staaten, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, jeden Fremden, der durch die Gerichte dieser nämlichen Staaten wegen einer der hierunter genannten Handlungen angeschuldigt, oder angeklagt, oder verurteilt ist, ausliefern:

1. Assassinat, Art. 296 St.G.B.; Vergiftung, Art. 301; Elternmord, Art. 299; Mord, Art. 295 und 304, und Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1855; Notzucht, Art. 3 § 1 des Gesetzes vom 25. November 1854;
2. Brandstiftung, Art. 434;
3. Nachahmung oder Fälschung von Staatspapieren oder Banknoten; Gebrauch und Verausgabung von nachgemachten oder gefälschten Effekten und Billets Art. 139 § 2; Fälschung von öffentlichen und authentischen Schriften, sowie in Handels- oder Bankpapieren, Art. 145, 146, 147; Gebrauch von falschen Aktenstücken, Art. 148; Fälschung in Privatschriften, Art. 150; Gebrauch von falschen Schriften, Art. 151; Fälschung von Pässen, Art. 153, 154; in Marschrouten, Art. 156, 157, 158; in Bescheinigungen, Art. 160, 161, und 162; Gebrauch von angefertigten oder gefälschten Pässen, Marschrouten und Bescheinigungen, Art. 153, 156, 161;
4. Falschmünzerei, Art. 132 bis 138;
5. Falsches Zeugnis, Art. 361 bis 364;
6. Diebstahl, Art. 379 bis 401; Wegnahme und Zerstörung von mit Beschlag belegten Gegenständen, Gesetz vom 25. November 1854; Prellerei, Art. 405; Erpressung, Art. 174; von öffentlichen Depositaren verübte Unterschlagungen, Art. 169 bis 173;
7. Betrüglicher Bankerutt, Art. 402 bis 404;

8. Vereinigung von Uebelthätern, Art. 265 bis 268;
9. Androhung gegen Personen eines Attentates, welches Todesstrafe, Zwangsarbeit oder Reklusion nach sich ziehen würde, Art. 305, Art. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1859;
10. Unzeitige Entbindung, Art. 317;
11. Bigamie, Art. 340;
12. Gesetzwidrige Verhaftung und Sequestration von Personen, Art. 341 bis 344;
13. Raub, Verbergung, Zivilstands-Unterdrückung, Vertauschung oder Unterschiebung eines Kindes, Art. 345, Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1855;
14. Aussetzung und Verlassung eines Kindes, Art. 352 und 353;
15. Entführung minderjähriger Personen, Art. 354 bis 357;
16. Gewaltthätiger Angriff auf die Schamhaftigkeit, Art. 3 des Gesetzes vom 25. November 1854;
17. Nichtgewaltthätiger Angriff auf die Schamhaftigkeit gegen eine Person oder mittels der Person eines Kindes des einen oder des andern Geschlechtes unter 14 Jahren, oder gegen ein Individuum, welches außer Stande ist, seine Einwilligung zu geben oder Widerstand zu leisten, Art. 4 des Gesetzes vom 25. November 1854;
18. Attentat gegen die Sittlichkeit durch gewöhnliche Anreizung, Erleichterung oder Begünstigung zu Ausschweifungen oder Sittenverderbnis von Minderjährigen des einen oder des andern Geschlechtes behufs Befriedigung der Leidenschaften Dritter, Art. 5 des Gesetzes vom 25. November 1854;
19. Verwundungen oder Schläge, mit Vorbedacht oder Auflauern verübt, Art. 311 § 2, oder welche eine Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit von mehr als zwanzig Tagen verursacht haben, Art. 309 und 310; freiwillig beigebrachte Verwundungen oder Schläge, welche den Tod unabsichtlicherweise herbeigeführt haben, Gesetz vom 25. November 1854; in Anwendung gebrachte Mittel, den Gang der Eisenbahnzüge zu hindern oder eine Entgleisung herbeizuführen, Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1859;
20. Mißbrauch des Zutrauens, Art. 406 bis 409, und Betrug, Art. 423;
21. Verleitung zu falschem Zeugnis, Art. 365;

22. Falscher Eidschwur, Art. 366;
23. Nachahmung der Staatssiegel, Art. 139 § 1; Nachahmung oder Fälschung von Stempeln, Hämmern, Poinçons oder Marken des Staates, Art. 140 und 142; Gebrauch von nachgemachten Siegeln, von nachgemachten oder gefälschten Stempeln, Hämmern, Poinçons und Marken, Art. 139 § 1, 140, 142 und nachteiliger Gebrauch von echten Siegeln, Stempeln, Hämmern, Poinçons und Marken, Art. 141, 143;
24. Bestechung von öffentlichen Beamten, Art. 177 bis 183;
25. Zerstörung von Bauwerken, Art. 437; Beschädigung von Denkmälern, Art. 257; Vernichtung von Registern, Urkunden, Dokumenten und sonstigen Papieren, Art. 439; Plünderung oder Beschädigung von Lebensmitteln, Waren, Effekten oder Mobiliar-Eigentum, in Gemeinschaft oder in Banden oder mit offener Gewalt verübt, Art. 440, 441, 442; Widersetzlichkeit gegen die Ausführung von öffentlichen Arbeiten, Art. 438;
26. Verwüstung von stehenden Ernten oder Setzlingen, Art. 444; Zerstörung von Bäumen oder Pfropfreisern; Art. 445 bis 448;
27. Zerstörung von Ackergeräten, Art. 451; Zerstörung oder Vergiftung von Vieh oder sonstigen Tieren, Art. 452 bis 455.

Art. 2. Die Auslieferung wird nur stattfinden nach Mitteilung, in Original oder in authentischer Ausfertigung, entweder des auf schuldig lautenden Urteils, oder der Verordnung der Ratskammer, des Urteils der Anklagekammer oder des vom zuständigen Richter ausgegangenen Kriminal-Prozedur-Aktes, welcher die Verweisung des Beschuldigten oder des Angeklagten vor die repressive Gerichtsbarkeit förmlich anordnet oder von rechtswegen bewirkt, und ferner nach vorläufig eingeholtem Gutachten der Anklagekammer des Obergerichtshofes.

Die Audienz wird öffentlich sein, es sei denn, daß der Fremde verlangt, die Verhandlung möge bei geschlossenen Thüren stattfinden. Das öffentliche Ministerium und der Fremde werden gehört. Letzterer kann sich einen Rechtsbeistand wählen.

Innerhalb vierzehn Tage nach ihrem Empfang werden die Aktenstücke nebst dem motivierten Gutachten an den General-Direktor der Justiz zurückgesendet. Derselbe entscheidet über das Auslieferungsersuchen in Uebereinstimmung mit einer Beratung der Regierung im Konseil.

Die Auslieferung kann nur auf übereinstimmendes Gutachten der Anklagekammer ausgesprochen werden.

In Betreff der Fremden, welche durch Königlich-Großherzoglichen Beschluß ermächtigt sind, ihren Wohnsitz im Großherzogtum zu nehmen, kann die Auslieferung erst nach Rücknahme jener Ermächtigung ausgesprochen werden.

Art. 3. Es kann jedoch, ohne das Gutachten der Anklagekammer eingeholt zu haben, die Auslieferung transitweise durch das Gebiet des Großherzogtums auf einfache Mitteilung, im Original oder in authentischer Ausfertigung, eines der im vorhergehenden Artikel erwähnten Prozedurstücke stattfinden, wenn dieselbe von einem auswärtigen Staate zu Gunsten eines auswärtigen Staates, welche beide mit dem Großherzogtum Luxemburg durch einen Vertrag verbunden sind, worin die Handlung, auf Grund deren die Auslieferung verlangt wird, enthalten ist, und falls letztere nicht durch Art. 7 und 8 gegenwärtigen Gesetzes untersagt ist.

Art. 4. Es kann der Fremde provisorisch im Großherzogtum wegen einer der im Art. 1 erwähnten Handlungen verhaftet werden, auf Vorbringung eines durch die zuständige fremde Behörde erlassenen und durch die Ratskammer des Bezirksgerichtes des Ortes seines Aufenthaltes oder des Ortes, wo derselbe betroffen werden kann, für exekutorisch erklärten Verhaftsbefehles, und, im Falle der Dringlichkeit, auf Vorbringung eines vom Untersuchungsrichter des Ortes seines Aufenthalts oder des Ortes, wo derselbe betroffen werden kann, erlassenen Verhaftsbefehles, motiviert durch eine den luxemburgischen Behörden von den Behörden des Gebietes, auf welchem das Verbrechen oder das Vergehen verübt worden ist, erteilte amtliche Benachrichtigung; im Falle eines Verbrechens kann dieser Verhaftsbefehl durch den Staatsanwalt erlassen werden. In diesem Falle jedoch wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, falls in Frist von fünfzehn Tagen von der Verhaftung ab, wenn dieselbe auf Ersuchen der Regierung eines Nachbarstaates stattgefunden, und in Frist eines Monats, wenn es sich um einen entfernten Staat handelt, der Regierung des Großherzogtums der von der zuständigen fremden Behörde erlassene Verhaftsbefehl nicht mitgeteilt worden ist. Nach ergangenem Verhaftsbefehl ist der Untersuchungsrichter befugt, nach Maßgabe der Art. 87 bis 90 der Kriminalprozeßordnung zu verfahren.

Der Fremde kann verlangen, provisorisch in Freiheit gesetzt zu werden in den Fällen, in welchen ein Luxemburger dieses Recht

genießt und unter den nämlichen Bedingungen. Das Gesuch wird der Ratskammer unterbreitet.

Die Ratskammer wird ebenfalls, nach Anhörung des Fremden, entscheiden, ob der auswärtigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt, die mit Beschlag belegten Papiere und sonstigen Gegenstände sämtlich oder nur zum Teil zu überschicken seien oder nicht. Sie wird die Rückgabe derjenigen Papiere und sonstigen Gegenstände, welche keinen unmittelbaren Bezug auf die den Beschuldigten zur Last gelegte Handlung haben, verordnen.

Art. 5. Der provisorisch verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb zweier Monate weder ein auf schuldig lautendes Urteil, noch eine Verordnung der Ratskammer, ein Urteil der Anklagekammer oder ein von der zuständigen Behörde ausgegangener Kriminal-Prozedur-Akt, welcher die Verweisung des Beschuldigten oder des Angeklagten vor die Repressivgerichtsbarkeit förmlich anordnet oder von rechtswegen bewirkt, notifiziert wird.

Art. 6. Die auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge werden ins Memorial eingerückt. Dieselben können erst 10 Tage nach dieser Insertion zur Ausführung gebracht werden.

Art. 7. In diesen Verträgen wird ausdrücklich bestimmt, daß der Fremde weder wegen eines der Auslieferung vorangegangenen politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem solchen Vergehen in Konnexität stehenden Handlung, noch wegen eines der durch dieses Gesetz nicht vorhergesehenen Verbrechen oder Vergehen belangt oder bestraft werden darf; wo nicht, bleibt jede Auslieferung, jede provisorische Verhaftung untersagt.

Es werden nicht als politisches Vergehen, oder als mit einem solchen Vergehen in Konnexität stehende Handlung angesehen das Attentat gegen die Person des Oberhauptes einer auswärtigen Regierung, oder dasjenige gegen Mitglieder von dessen Familie, wenn dieses Attentat ein Mord, ein Assassinat oder eine Vergiftung ist.

Art. 8. Die Auslieferung darf nicht stattfinden, wenn seit der zu Last gelegten Handlung, der Verfolgung oder der Verurteilung, nach den Gesetzen des Großherzogtums Verjährung für die That oder die Strafe eingetreten ist.

Art. 9. Die Königl. Großh. Verordnung vom 31. Dezember 1841 über die Auslieferung fremder Verbrecher ist abgeschafft. Die durch die Regierung auf Grund besagter Verordnung geschlossenen Verträge bleiben jedoch so lange in allen ihren Bestimmungen verbindlich, als sie nicht nach dem Inhalte dieses Gesetzes revidiert worden sind.

Befehlen und verordnen, u. s. w., u. s. w.

Der Auslieferungsvertrag des Deutschen Reiches mit den Niederlanden vom 31. Dezember 1896.

R.G.Bl. 1897 S. 731 ff.

Vorbemerkungen.

1. Der Vertrag wurde auf Grund des Auslieferungsgesetzes der Niederlande vom 6. April 1875 mit dem Bestreben deutscherseits abgeschlossen, ihn thunlichst in Einklang mit den übrigen Verträgen des Reiches zu bringen.
2. In den Niederlanden gilt seit 1. September 1886 das Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 (vgl. v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart Band 1 S. 189 ff.). Durch das am 15. April 1886 ergangene Einführungsgesetz hierzu hat das niederländische Auslieferungsgesetz von 1875 einige Aenderungen erfahren. Insbesondere ist der Artikel 2 dieses Gesetzes, der in 26 Nummern die Strafthaten aufzählt, wegen deren allein eine Auslieferung aus den Niederlanden erfolgen darf, in 17 Nummern durch den Artikel 18 des Einführungsgesetzes mit Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch abgeändert worden.
   Da das niederländische Strafgesetzbuch nicht wie das deutsche zwischen Verbrechen und Vergehen unterscheidet, so wurden diese Ausdrücke im Vertrage gemieden und statt dessen „Strafthat“ oder „strafbare Handlung“ gewählt. Denkschrift zum Auslieferungsvertrag: 6. Anlageband zu den stenograph. Berichten der Reichstagssession 1895/97 S. 3677.
3. Vorverhandlungen in den Verhandlungen des Reichstages 1895/97 IV. Session: Anlageband 6 Nr. 698 S. 3670, stenographische Berichte Band VII S. 5089—91 und 5139.
4. Der Vertrag hat offiziellen Doppeltext in deutscher und holländischer Sprache.
5. Eine Uebersetzung des Auslieferungsgesetzes von Holland vom 6. April 1875 ist der in Bemerkung 2 am Schlusse citierten Denkschrift beigegeben.
6. Nach Artikel 19 des Vertrages sind durch ihn hinweggefallen die Verträge Preussens, Bayerns, Sachsens, Württembergs, Badens, Hessens, Mecklenburg-Schwerins, Oldenburgs, Bremens und Hamburgs.

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich in allen nach dessen Bestimmungen zulässigen Fällen die in ihrem Gebiete befindlichen Personen, die wegen einer der nachstehend aufgezählten außerhalb des Gebiets des ersuchten Teiles [1]) begangenen strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen

worden sind, einander auszuliefern, sofern die betreffende Handlung zugleich nach der Gesetzgebung des ersuchten Teiles[2]) als eine der nachstehend aufgezählten Strafthaten anzusehen ist.

Die im Vorstehenden in Bezug genommenen Strafthaten sind:

1. Todschlag, Mord, Kindesmord;
2. schriftlich und unter einer bestimmten Bedingung ausgesprochene Bedrohung;[3])
3. vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
4. vorsätzliche Mißhandlung, welche eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge gehabt hat, mit Vorbedacht begangene Mißhandlung, beabsichtigte schwere Mißhandlung;[4])
5. Notzucht;
6. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Bedrohung mit Gewalt, Mißbrauch einer Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mit dem Bewußtsein, daß sie sich in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindet;
7. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, sowie Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
8. Kuppelei;
9. mehrfache Ehe;
10. Entziehung[5]) oder Entführung, Verheimlichung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
11. Entziehung oder Entführung einer minderjährigen Person;
12. Falschmünzerei, nämlich Nachmachung, Fälschung oder Veränderung von Metallgeld oder Papiergeld in der Absicht, das Geld als echtes und unverändertes in Verkehr zu bringen, sowie wissentliche Inumlaufsetzung von nachgemachtem, gefälschtem oder verändertem Metallgeld oder Papiergelde;[6])
13. Fälschung und Verfälschung der von Reichs- oder Staatswegen ausgegebenen Stempelzeichen oder Marken, in der Absicht, sie als echt zu verwenden;
14. Urkundenfälschung, einschließlich der Fälschung von Banknoten und Bewirkung einer unrichtigen amtlichen Beurkundung, sofern bei diesen Handlungen ein Gebrauch der gefälschten oder falschen Urkunde beabsichtigt ist und aus dem Gebrauch ein Schaden entstehen kann;

wissentlicher Gebrauch solcher Urkunden, aus dem ein Schaden entstehen kann; sowie wissentliche Einführung falscher oder verfälschter Noten einer kraft des Gesetzes bestehenden Notenbank in der Absicht, sie als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen, sofern der Thäter bei ihrem Empfange von der Fälschung oder Verfälschung Kenntnis hatte;

15. Meineid;
16. Bestechung, insofern Geschenke oder Versprechen einem Richter in rechtswidriger Absicht gemacht oder von einem Richter oder sonstigen Beamten rechtswidrig angenommen werden; Erpressung durch Beamte,[8]) Unterschlagung begangen von Beamten oder anderen zu einem öffentlichen Dienste dauernd oder zeitweise bestellten Personen;
17. vorsätzliche Brandstiftung mit gemeiner Gefahr für das Eigentum oder mit Gefährdung des Lebens Anderer; Inbrandsetzen einer versicherten Sache in betrügerischer Absicht zum Nachteile des Versicherers;[9])
18. vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung von Gebäuden, die ganz oder teilweise fremdes Eigentum sind; vorsätzliche Zerstörung von Gebäuden oder anderen Bauwerken durch Gebrauch von explodierenden Stoffen mit gemeiner Gefahr für das Eigentum oder mit Gefährdung des Lebens Anderer;[10])
19. öffentliche Gewaltthätigkeit mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen;[11])
20. Bewirkung des Sinkens oder der Strandung von Schiffen oder deren Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder Beschädigung, sofern die Handlung vorsätzlich und rechtswidrig begangen und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeigeführt ist;
21. Widerstand oder thätlicher Angriff der Schiffsmannschaft gegen den Schiffsführer oder einen anderen Vorgesetzten;[12])
22. vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzuges;
23. Diebstahl;
24. Betrug;[13])
25. Mißbrauch einer Blanko-Unterschrift;[14])
26. Unterschlagung;
27. betrüglicher Bankerutt.[15])

In gleicher Weise findet die Auslieferung statt wegen Ver-

suchs einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen, sofern er auch nach der Gesetzgebung des ersuchten Teiles strafbar ist.[16])

1. Man beachte, dass hier die Auslieferung zugesagt ist wegen aller Handlungen, die nicht im Gebiete des ersuchten Teiles begangen sind, während andere Verträge (z. B. Schweiz) auch nicht ausschliessen, dass wegen einer auf dem Gebiete des ersuchten Staates begangenen Handlung ausgeliefert wird, und wieder andere Verträge (z. B. Grossbritannien) nur wegen strafbarer Handlungen, die auf dem Gebiete des ersuchenden Staates begangen sind, ausliefern.

2. In früheren Verträgen (z. B. Belgien) wurde eine solche allgemeine Klausel der Strafbarkeit, nach den beiderseitigen Gesetzgebungen vermieden, statt dessen aber bei den einzelnen Strafthaten, wo der Thatbestand sich nicht völlig erschöpfend und durch einander entsprechende Ausdrücke begrenzen liess, ein Vorbehalt dieser Art besonders hinzugefügt. Wenn damit bezweckt war bei den Nummern, die diesen Zusatz nicht erhielten, ein Zurückgehen auf die Gesetzgebung des andern Teils entbehrlich zu machen, so ist dieses Ziel, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht vollständig erreicht worden. Denn auch bei den Strafthaten, die die Klausel nicht hatten, hat der ersuchte Teil die Frage, ob der Thatbestand eines im Vertrage vorgesehenen Delikts gegeben ist, zunächst nach seiner Gesetzgebung zu beurteilen gesucht und an ein Auslieferungsgesetz gebundene Regierungen könnten nicht wohl die Verpflichtung übernehmen, Auslieferung zuzusichern, wenn die betreffende strafbare Handlung sich nicht als eine im Vertrag vorgesehene darstellen sollte. Zur vollständigen Wahrung der Gegenseitigkeit ist deshalb hier die allgemeine Klausel aufgenommen worden. (Denkschrift zum Vertrag S. 3677/78.)

3. Nicht ausgeschlossen erscheint es, dass eine Handlung, die nach deutschem Recht als Nötigung, Erpressung oder Erpressungsversuch zu bestrafen ist, nach niederländischem Rechte als eine Bedrohung im Sinne des Artikel 285 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs anzusehen wäre.

4. Vgl. hierzu die §§ 300, 301, 302 des holländischen Strafgesetzbuchs.

5. Das Wort „Entziehung“ wurde beigesetzt, um klar zu stellen, dass auch der § 235 R.St.G.B. hierunter falle.

6. Die Fälschung der nach § 149 R.St.G.B. dem Papiergelde gleich geachteten Papiere wird nach niederländischem Rechte als Urkundenfälschung bestraft. Vgl. die Ziffer 14.

7. Der Ausdruck Meineid umfasst nach Art. 107 des niederländischen Strafgesetzbuchs die wissentliche Verletzung des Eides oder einer Versicherung an Eidesstatt einschliesslich des falschen Zeugnisses und Gutachtens, aber ohne das Delikt des § 159 R.St.G.B., weil die erfolglos gebliebene Verleitung im niederländischen Rechte nicht strafbar ist.

8. Die Bestimmung des § 353 R.St.G.B. entspricht im Wesentlichen dem Artikel 366 des niederländischen Strafgesetzbuchs.

9. Zu Ziffer 17 kommen die §§ 306—308 und 265 R.St.G.B. in Betracht.
10. Zu Ziffer 18 sind die §§ 303—305 und 311 R.St.G.B. zu nennen.
11. Durch Ziffer 19 ist der § 125 R.St.G.B. nur soweit umfasst, als wirklich Gewaltthätigkeit verübt worden ist.
12. Zu Ziffer 21 kommen der § 89 ff. der Seemannsordnung in Anwendung.
13. Wegen Betrugs (oplichting) wird nach Artikel 326 des holländischen Strafgesetzbuchs nur bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, entweder durch Annahme eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft oder durch listige Kunstgriffe oder durch ein Lügengewebe Jemand zur Herausgabe einer Sache oder zur Eingehung einer Schuld oder Aufhebung einer Forderung bewegt.
14. Diese Bestimmung wurde zur Vermeidung von Zweifeln beigesetzt, obwohl das Delikt nach beiden Strafgesetzgebungen unter den Begriff der Urkundenfälschung fällt.
15. Nach niederländischem Strafrecht (Artikel 341) kann wegen betrügerischen Bankerutts bestraft werden nur der Kaufmann, der für fallit erklärt wurde oder zur gerichtlichen Güterabtretung zugelassen ist.
16. Nach dem holländischen Strafgesetzbuch (Artikel 45) ist der Versuch jeder nicht als Uebertretung anzusehenden Strafthat (misdrijf) strafbar, wenn der Entschluss des Thäters sich durch einen Anfang der Ausführung bethätigt hat und die Ausführung nur infolge von Umständen, die von seinem Willen unabhängig waren, nicht vollendet worden ist.

Art. 2. Kein Deutscher wird von einer Regierung des Deutschen Reiches an die Königlich Niederländische Regierung und von dieser kein Niederländer an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden.

Wenn eine nach diesem Vertrage beanspruchte Person auch von einer oder mehreren anderen Regierungen in Anspruch genommen wird, kann der ersuchte Teil dem Auslieferungsantrag einer der anderen Regierungen den Vorzug geben, sofern er hierzu vertragsmäßig verpflichtet ist oder es den Interessen der Strafrechtspflege mehr entsprechend findet.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden:

1. wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach der Gesetzgebung des ersuchten Teiles verjährt ist;
2. wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches beanspruchte Person in den Niederlanden oder die von der Königlich Niederländischen Regierung beanspruchte Person im Gebiete des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung

beantragt wird, in gerichtlicher Untersuchung gewesen und verurteilt, außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

Während eines noch schwebenden Verfahrens oder nach dessen Einstellung kann die Auslieferung abgelehnt werden.

Art. 4. Wenn die auszuliefernde Person wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, wegen deren die Auslieferung beantragt ist, sich in Untersuchung befindet oder eine Strafe verbüßt, so wird die Auslieferung nicht eher statthaben, als bis diese Untersuchung beendet und die zuerkannte Strafe verbüßt oder Begnadigung erfolgt ist.

Es kann jedoch eine beanspruchte Person, um in dem ersuchenden Staate vor Gericht gestellt zu werden, zeitweilig ausgeliefert werden unter der Bedingung, daß sie nach Ablauf der Untersuchung zurückgeliefert wird.

Art. 5. Wenn eine beanspruchte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll sie dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, welche die Auslieferung begründet hat, [1]) weder in dem Lande, an welches die Auslieferung erfolgt ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, [2]) noch von da an einen dritten Staat weiter geliefert werden, es sei denn, daß die Regierung, welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zustimmung erklärt oder daß die ausgelieferte Person die Freiheit gehabt hat, das Land binnen einem Monate nach Beendigung der Untersuchung und im Falle der Verurteilung nach Verbüßung der Strafe oder nach etwaiger Begnadigung wieder zu verlassen, oder daß sie nach Verlassen wieder dahin zurückgekehrt ist.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags können nicht auf Personen Anwendung finden, die sich irgend eine politische Strafthat haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen strafbaren Handlungen erfolgen, welche im Artikel 1 dieses Vertrags aufgeführt sind.

1. **Hier wurde die Bestimmung des Vertrags mit Grossbritannien aufgeführt, also die reine Spezialität der Auslieferung fest-**

gesetzt. Eine Verurteilung unter verändertem rechtlichem Gesichtspunkt ist desshalb doch möglich. R.G. v. 17. Januar 1899, Entsch. Bd. 31 S. 428.

2. Bei einem aus den Niederlanden Ausgelieferten entscheidet sich die **Strafbarkeit** nach dem Recht des Inlandes, die Verfolgbarkeit zugleich nach dem Gesetze des Auslandes, auf welches der Auslieferungsvertrag verweist.

R.G. Entscheid. in Strafsachen Band 32 S. 122/125. Also sind in den Fragen für die Geschworenen nur die vom deutschen Recht geforderten gesetzlichen Merkmale aufzunehmen.

Wenn aber der Angeklagte wegen Todschlagsversuchs ausgeliefert wurde und die Geschworenen eine Hilfsfrage nach § 223 a bejahen, dann hat das Gericht festzustellen, ob die besonderen Umstände des Art. 1 Nr. 4 des Auslieferungsvertrags mit den Niederlanden (schwere Körperverletzung im Sinne des niederländischen Strafgesetzbuchs etc.) vorliegen. R.G. v. 7. Mai 1900, Entsch. Bd. 33 S. 271.

Art. 7. Der Antrag auf Auslieferung und auf deren nachträgliche Ausdehnung (Artikel 6 Abs. 1) erfolgt im diplomatischen Wege. Zu seiner Begründung ist beizubringen ein verurteilendes Erkenntnis oder ein Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder eine die Voruntersuchung eröffnende Verfügung, falls der Beschluß oder die Verfügung mit einem Haftbefehle verbunden ist, oder auch ein Haftbefehl allein. Der Haftbefehl muß den Thatbestand und die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angeben. Die vorbezeichneten Schriftstücke sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beizubringen, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staates vorschreibt.

Art. 8. Bevor der Auslieferungsantrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, kann die vorläufige Festnahme einer Person, deren Auslieferung nach diesem Vertrage beansprucht werden kann, in Antrag gebracht werden.

Diesen Antrag unmittelbar [1]) zu stellen sind befugt:

deutscherseits die Gerichte, einschließlich der Untersuchungsrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die hierzu ermächtigten Polizei- und Sicherheitsbeamten;

Niederländischerseits die Untersuchungsrichter (Richter-Kommissare) und die Beamten der Staatsanwaltschaft. [2])

1. Der Antrag ist ausnahmslos **direkt** an die zuständigen niederländischen Behörden (officier van Iustitie) zu richten.

Ist die unmittelbare Stellung des Antrags aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen (weil der Aufenthaltsort unbekannt oder weil die Auslieferungsberechtigung zweifelhaft ist) unthunlich, so kann der Antrag an das Ministerium bezw.

in dringenden Fällen an die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag, nicht an einen Konsul, gerichtet werden. Instruktionelle Vorschriften vom Jahre 1898 und 1899.

2. Das Verzeichnis der niederländischen Behörden, bei denen die vorläufige Festnahme unmittelbar beantragt werden kann, ist am Schlusse des Vertrags abgedruckt.

Art. 9. Der vorläufig Festgenommene (Artikel 8) ist, falls seine Haft nicht aus einem anderen Grunde fortzudauern hat, wieder auf freien Fuß zu setzen, wenn nicht binnen zwanzig Tagen nach dem Tage seiner Festnahme der Auslieferungsantrag unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke auf diplomatischem Wege gestellt worden ist.

Art. 10. Die im Besitze des Auszuliefernden in Beschlag genommenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden.

Art. 11. Die Durchlieferung einer Person, welche von einer dritten Regierung an einen der vertragschließenden Teile ausgeliefert wird, durch das Gebiet des anderen Teiles, wird auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag bewilligt werden, sofern die betreffende Person dem um die Durchlieferung ersuchten Teile nicht angehört und die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung stattfindet, auch nach dem gegenwärtigen Vertrage die Auslieferung begründen würde. Mit dem Antrag ist ein den Bestimmungen des Artikels 7 entsprechendes Schriftstück beizubringen. Die Durchlieferung erfolgt unter Begleitung von Beamten des um die Durchlieferung ersuchten Teiles.

Art. 12. Wenn die Behörden eines der vertragschließenden Teile in einem Strafverfahren wegen nichtpolitischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Teiles mit Strafe bedroht sind, die Vernehmung im Gebiete des anderen Teiles befindlicher Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten, so wird ein entsprechendes Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und dem Ersuchen nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die sonstige Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

In dringenden Fällen kann ein solches Ersuchen unmittelbar [1]) von der Gerichtsbehörde des einen Teiles an die Gerichtsbehörde des anderen Teiles gerichtet werden.

1. Zu beachten ist der hier zugelassene unmittelbare Geschäftsverkehr.

Art. 13. Wenn die Behörden eines der vertragschließenden Teile in einem Strafverfahren wegen nichtpolitischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Teiles mit Strafe bedroht sind, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig oder erwünscht erachten, so wird auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich befindet, ihm von der an ihn ergehenden Ladung Kenntnis geben. Erklärt sich der Zeuge bereit, der Ladung Folge zu leisten, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Tarifsätzen und Vorschriften des Landes, in welchem die Vernehmung erfolgen soll, bewilligt, sofern nicht die ersuchende Regierung eine höhere Entschädigung gewährt.

Dem Zeugen kann auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Teil der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der ersuchenden Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, gleichviel welchem Staate er angehört, wenn er in Folge der in dem einen Lande ihm zugegangenen Ladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst auf Grund einer Beschuldigung oder Verurteilung wegen früherer strafbarer Handlungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bilden, in dem er als Zeuge auftritt, zur Untersuchung gezogen oder festgenommen werden.

Artikel 14. Wenn die Behörden eines der vertragschließenden Teile in einem Strafverfahren wegen nicht politischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Teiles mit Strafe bedroht sind, die Zuführung von Personen, die sich in dessen Gebiet in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden und dort nicht die Staatsangehörigkeit besitzen, zum Zwecke einer Gegenüberstellung oder die Mitteilung von Beweisgegenständen oder Urkunden, die in den Händen der anderseitigen Behörden sind, für notwendig oder nützlich erachten, so wird ein entsprechender Antrag auf diplomatischem Wege gestellt und diesem Antrag unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Personen, Beweisgegenstände oder Urkunden stattgegeben werden, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Art. 15. Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der Kosten, die ihnen innerhalb der Grenzen ihres Gebiets aus der Festnahme, dem Unter-

halt und der Beförderung der auszuliefernden Personen, aus der Erledigung der im Artikel 12 vorgesehenen Ersuchungsschreiben oder aus der Hin- und Rücksendung der gemäß Artikel 14 zu gestellenden Personen oder mitzuteilenden Beweisgegenstände oder Urkunden erwachsen.

Soll die Beförderung auf dem Seeweg erfolgen, so wird die auszuliefernde Person nach dem Hafen gebracht werden, welchen der diplomatische oder konsularische Vertreter des ersuchenden Teiles bestimmt; diesem fallen die aus der Festhaltung, dem Unterhalt und der Beförderung erwachsenden Kosten von dem Augenblick an zur Last, wo der Auszuliefernde an Bord gebracht ist.

Die Kosten der Durchlieferung (Artikel 11) fallen dem ersuchenden Teile zur Last.

Art. 16. Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig die rechtskräftigen Verurteilungen von Angehörigen des andern Teiles wegen strafbarer Handlungen jeder Art mit Ausnahme der Uebertretungen mitteilen. Diese Mitteilung wird durch die auf diplomatischem Wege zu bewirkende Uebersendung des Strafurteils oder eines die Entscheidung auszugsweise enthaltenden Vermerkes erfolgen.[1])

1. Vgl. hierzu die Bemerkung zu Artikel 16 des belgischen Vertrags.

Art. 17. Jeder der beiden Hohen vertragschließenden Teile wird alle Rechte und Begünstigungen, die er einem dritten Staate in Beziehung auf die Frage, wegen welcher strafbarer Handlungen die Auslieferung zu bewilligen ist, seit dem 1. September 1886 eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen sollte, dem anderen Teile zu statten kommen lassen, insoweit dieser im gleichen Falle die Auslieferung gewährt.[1])

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig die seit dem 1. September 1886 abgeschlossenen Verträge mitteilen, durch die sie dritten Staaten Rechte und Befugnisse, die nach Absatz 1 dem anderen Teile zu statten kommen sollen, eingeräumt haben, und werden sich auch in Zukunft alle Verträge dieser Art, sobald sie in Kraft getreten sind, mitteilen. Sie werden sich gleichfalls davon Mitteilung machen, wenn ein Vertrag, von dem hiernach Mitteilung zu machen war, wieder außer Kraft tritt.

1. Die Meistbegünstigungsklausel erscheint hier zum erstenmal in einem Auslieferungsvertrag. Es soll damit den Zweifeln begegnet werden, die sich etwa im einzelnen Falle darüber

erheben möchten, ob eine bestimmte Handlung zu den im Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen gehört. Ueberdies soll diese Bestimmung dem Veralten der meist lange Zeit in Geltung bleibenden Verträge gegenüber der beiderseitigen Gesetzgebung vorbeugen, indem sie jedem der beiden Teile die Möglichkeit gibt, sich unter Gewährung der Gegenseitigkeit die Auslieferung wegen solcher anderweiter strafbarer Handlungen zu sichern, wegen deren der andere Teil einem dritten Staate die Auslieferung vertragsmässig gewährt. Denkschrift.

Art. 18. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden auf die Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen [1]) derart Anwendung, daß, wo im Vertrage von den Niederlanden die Rede ist oder diese unter der Bezeichnung des ersuchten oder ersuchenden Teiles, Staates oder Landes zu verstehen sind, die Kolonien und Besitzungen darunter gleichfalls begriffen sein sollen, mit der Maßgabe jedoch, daß:

1. die Auslieferung aus den Kolonien und Besitzungen nur insoweit beansprucht werden kann, als die dort vermuteten Personen sich innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden befinden;
2. als Gesetze und Gesetzgebung, wo der Vertrag auf solche verweist, die Gesetze und Gesetzgebung der betreffenden Kolonie oder Besitzung zu gelten haben;
3. für die vorläufige Festhaltung an Stelle der im Artikel 9 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist eine Frist von drei Monaten tritt.

Die deutschen Schutzgebiete werden von diesem Vertrage nicht berührt. Es bleibt vorbehalten, den Gegenstand für diese Gebiete besonders zu regeln.[2])

1. Die niederländischen Kolonien und Besitzungen bestehen aus:
   a. Niederländisch-Indien, dessen Gebiet den gesamten niederländischen Kolonialbesitz in Asien, nämlich die niederländischen Inseln im ostindischen Archipel, sowie den niederländischen Anteil an ostindischen Inseln und an Neu-Guinea umfasst;
   b. die Kolonie Curacao, die die westindischen Inseln Curaçao, Aruba, Bonaire, St. Eustatius, Saba und — soweit den Niederlanden gehörig — St. Martin umfasst;
   c. der Kolonie Surinam, die das Gebiet von Niederländisch-Guyana umfasst.

   Ueber die Strafgesetzgebung in diesen Kolonien vgl. die mehrfach citierte Denkschrift S. 3683.
2. Siehe unten den Vertrag vom 21. September 1897, S. 215.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert werden. Er soll drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikations-

14 *

urkunden, die sobald als möglich bewirkt werden wird, in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren die früher zwischen einzelnen Staaten des Deutschen Reiches und den Niederlanden abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit. An deren Stelle tritt der gegenwärtige Vertrag, welcher von jedem der beiden vertragschließenden Teile aufgekündigt werden kann, jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft bleibt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, den 31. Dezember 1896.

(Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 23. Oktober 1897 in Berlin stattgefunden.

Verzeichnis

der Behörden der Niederlande, bei denen die vorläufige Festnahme zur Sicherung einer Auslieferung von den deutschen Behörden gemäß Art. 8 des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrags vom 31. Dezember 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 731) unmittelbar beantragt werden kann.

---

1. Der Antrag auf vorläufige Festnahme ist in der Regel an den Officier van Justitie (Staatsanwalt) zu richten, der für den Gerichtsbezirk (Arondissement), in dem der Verfolgte vermutet wird, zuständig ist. Die Orte, an denen sich der Sitz eines Officier van Justitie (Staatsanwalt) befindet, sind nachstehend aufgeführt, indem jedem der Orte (in Klammern) die Namen der Kantone beigefügt sind, die zu dem betreffenden Gerichtsbezirke gehören. Diese Orte sind:

   Alkmaar (Kantone: Alkmaar, Helder, Hoorn, Medemblik, Schagen),

   Almelo (Kantone: Almelo, Enschede, Goor),

Amsterdam (Kantone: Amsterdam I—IV, Hilversum),
Arnhem (Kantone: Arnhem, Doesburg, Elst, Nijmegen, Terborgh, Wageningen),
Assen (Kantone: Assen, Emmen, Hoogeveen, Meppel),
Breda (Kantone: Bergen-op-Zoom, Breda, Oosterhout, Tilburg, Zevenbergen),
Dordrecht (Kantone: Dordrecht, Gorinchem, Oud-Beyerland, Ridderkerk, Sliedrecht),
Groningen (Kantone: Appingedam, Groningen, Onderdendam, Zuidhorn),
Haag (Kantone: Alphen, Delft, Haag, Leiden),
Haarlem (Kantone: Haarlem, Haarlemmermeer, Purmerend, Zaandam),
Heerenveen (Kantone: Beetsterzwaag, Heerenveen, Lemmer, Steenwyk),
Herzogenbusch (Kantone: Boxmeer, Eindhoven, Herzogenbusch, Heusden, Oirschot, Oss, Veghel, Waalwyk),
Leeuwarden (Kantone: Bergum, Berlikum, Bolsward, Dokkum, Harlingen, Leeuwarden, Sneek),
Maastricht (Kantone: Gulpen, Heerlen, Maastricht, Sittard),
Middelburg (Kantone: Goes, Hulst, Middelburg, Ooostburg, Terneuzen),
Roermond (Kantone: Helmond, Roermond, Venlo, Weert),
Rotterdam (Kantone: Brielle, Gouda, Rotterdam I—III, Schiedam, Schoonhoven, Sommelsdyk),
Tiel (Kantone: Druten, Geldermalsen, Tiel, Vianen, Zalt-Bommel),
Utrecht (Kantone: Amersfoort, Breukelen, Nijenrode, Utrecht, Wyk-by-Duurstede, Woerden),
Winschoten (Kantone: Winschoten, Zuidbroek),
Zierikzee (Kantone: Tholen, Zierikzee),
Zutphen (Kantone: Apeldoorn, Deventer, Groenlo, Zutphen),

Zwolle (Kantone: Harderwyk, Kampen, Ommen, Zwolle).

2. Statt an den Staatsanwalt (zu 1) kann der Antrag auf vorläufige Festnahme auch, wenn der Verfolgte in einem der nachstehend verzeichneten Orte vermutet wird, sofern besondere Beschleunigung geboten erscheint, unmittelbar gerichtet werden:
   a) in Amsterdam und Rotterdam an den Hoofdcommissaris van Politie (Haupt-Polizeikommissär), in Vlissingen an den Commissaris van Politie (Polizeikommissär);
   b) im Haag (wozu auch Scheveningen gehört) an den Hoofdcommissaris van Politie (Haupt-Polizeikommissär) im Haag, und in Utrecht an den Hoofdcommissaris van Politie (Haupt-Polizeikommissär) in Utrecht;
   c) in Alkmaar, Amersfoort, Arnhem, Bergen-op-Zoom, Breda, Culenborg, Delft, Deventer, Dordrecht, Goes, Gouda, Gorinchem, Groningen, Haag, Haarlem, Harderwyk, Harlingen, Helder, Hellewoetsluis, Herzogenbusch, Hilversum, Hoorn, Kampen, Leeuwarden, Leiden, Maassluis, Maastricht, Middelburg, Nijmegen, Roermond, Schiedam, Sneck, Tiel, Tilburg, Venlo, Vlaardingen, Wageningen, Zaandam, Zalt-Bommel, Zierikzee, Zutphen, Zwolle an den Commissaris van Politie (Polizeikommissär) in dem betreffenden Orte.
3. Der Antrag kann auch an die nachbezeichneten Behörden gerichtet werden, aber nur dann, wenn die betreffenden Behörden und der Aufenthalt des Verfolgten, in deren Amtsbezirk der verfolgenden deutschen Behörde genau bekannt sind, und die unmittelbare Inspruchnahme der Behörden dringend geboten erscheint, um einer Entweichung des Verfolgten vorzubeugen, nämlich:
   a) an den Burgemeester (Bürgermeister) in anderen Städten als in den zu 2 aufgeführten;
   b) an den Kantonrechter (Kantonsrichter) je für seinen Kanton (die Hauptorte der Kantone, an

denen der Kantonsrichter seinen Sitz hat, sind zu 1 neben den Sitzen der Staatsanwälte in Klammern aufgeführt);

c) an den zuständigen Officier oder Onder-officier der maré-chaussée (Gendarmerie-Offizier oder Gendarmerie-Wachtmeister).

Die maré-chaussée (Gendarmerie) der Niederlande zerfällt in 4 Divisionen. Für jede Division ist der Standort ihres Kommandanten nachstehend aufgeführt, indem jedem dieser Orte (in Klammern) die Standorte der unter dem Kommandanten stehenden Distrikts-Kommandanten beigeigefügt sind:

1. Division: Herzogenbusch (Distrikts-Kommandanten in Breda, Sas-van Gent, Eindhoven, Herzogenbusch);
2. Division: Maastricht (Distrikts-Kommandant in Maastricht, Roermond, Nijmegen);
3. Division: Zwolle (Distrikts-Kommandanten in Zutphen, Almelo, Zwolle);
4. Division: Leeuwarden (Distrikts-Kommandant in Groningen, Assen, Leeuwarden).

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen vom 21. September 1897.

R.G.Bl. 1897 S. 747.

Art. 1. Die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 31. Dezember 1896 unterzeichneten Auslieferungsvertrags sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten, von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, daß auch die in einem dieser Gebiete

innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Personen, die wegen einer außerhalb der bezeichneten Gebiete, sowie des Gebietes des Deutschen Reiches begangenen Handlung von den Behörden der Niederlande oder der Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen verfolgt werden und die in den Niederländischen Kolonien uud auswärtigen Besitzungen innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden oder im Königreiche der Niederlande sich aufhaltenden Personen, die wegen einer außerhalb des Gebietes der Niederlande, sowie der Niederländischen Kolonien und Besitzungen begangenen Handlung von den Behörden der von Deutschland abhängigen Gebiete verfolgt werden, in Gemäßheit der Bestimmungen jenes Vertrags, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Abweichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Art. 2. Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Artikel 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrags zu verstehen:

die in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean belegenen deutschen Schutzgebiete, Besitzungen und Interessensphären.

Art. 3. Zwischen den von Deutschland abhängigen Gebieten in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean, nämlich dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln einerseits und Niederländisch-Indien andererseits soll wegen solcher strafbaren Handlungen, die in Niederländisch-Indien als Seeraub oder gleich dem Seeraub bestraft werden und zugleich nach der Gesetzgebung des betreffenden deutschen Schutzgebietes eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen oder die Teilnahme an einer solchen oder den strafbaren Versuch einer solchen darstellen, die Auslieferung auch dann stattfinden, wenn diese nicht schon nach Artikel 1 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 begründet ist.

Art. 4. Bei Anwendung des Vertrags vom 31. Dezember 1896 auf die von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wo in jenem Vertrage vom Deutschen Reiche die Rede oder dieses unter der Bezeichnung des ersuchten oder ersuchenden Teiles, Staates oder Landes zu verstehen ist, die bezeichneten Gebiete darunter gleichfalls begriffen sein. Dabei haben als Gesetze und Gesetzgebung, wo der erwähnte Vertrag auf solche verweist, die Gesetze und Gesetzgebung des betreffenden Gebietes zu gelten.

Art. 5. An Stelle des ersten Absatzes von Artikel 2 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, daß die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene, sowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der Behörden der Niederlande oder der Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen zur Auslieferung von Personen, die von den Behörden jener Gebiete verfolgt werden, sich nicht auf Niederländer erstreckt.

Art. 6. Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reiches eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich Niederländischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Maßgabe des Vertrags vom 31. Dezember 1896 in Antrag zu bringen.

Art. 7. Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete oder an eines dieser Gebiete und auf nachträgliche Ausdehnung solcher Auslieferung sollen, wie im Absatz 1 des Artikels 7 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehen ist, im diplomatischen Wege gestellt werden.

Jedoch können solche Anträge, wenn es sich um eine Auslieferung zwischen Niederländisch-Indien und einem der in Ostafrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean belegenen, von Deutschland abhängigen Gebiete, nämlich Deutsch-Ostafrika, dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln handelt, auch unmittelbar von dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien bei der obersten Behörde des betreffenden, von Deutschland abhängigen Gebietes, die innerhalb dieses Gebietes ihren Sitz hat, und von dieser Behörde bei dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien gestellt werden. Diesem, sowie der bezeichneten Deutschen Behörde bleibt es vorbehalten, wenn der bei ihnen unmittelbar gestellte Antrag ihnen zu Zweifeln Anlaß gibt, darüber Entscheidung der vorgesetzten Stelle einzuholen.

Art. 8. Für die vorläufige Festhaltung tritt an Stelle der im Artikel 9 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist in den Fällen, auf die der gegenwärtige Vertrag sich bezieht, eine Frist von drei Monaten.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen gleichzeitig mit denen zum Vertrage vom 31. Dezember 1896 ausgewechselt werden.

Der Vertrag soll drei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben, wie der Vertrag vom 31. Dezember 1896, also außer Kraft treten, wenn dieser außer Kraft tritt.

Auslieferungsvertrag der deutschen Bundesstaaten mit Oesterreich: Beschluß des Deutschen Bundes vom 26. Januar 1854.

Preuß. Ges.Samml. 1854 S. 359 und 555.
Bayer. Reg.Bl. 1854 S. 209.
Bad. Ges.Bl. 1854 S. 58.

Vorbemerkungen.

1. Der Vertrag hat fortdauernde Geltung (s. oben S. 7), weil seine Bestimmungen durch die in den politischen Verhältnissen Deutschlands eingetretenen Aenderungen in ihrer Wesenheit nicht alteriert erscheinen.

   Er wurde im Jahre 1855 auf Grund eines unter den Deutschen Bundesregierungen getroffenen Uebereinkommens auch auf die einst zum Deutschen Bunde gehörigen Kronländer Oesterreichs ausgedehnt.

   Im Jahre 1880 fand eine Verständigung statt über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bundesbeschlusses auf Elsass-Lothringen.

   Die ungarische Regierung betrachtet den Vertrag als nicht verbindlich, da er vor der im Jahre 1867 stattgehabten Wiederherstelluug der ungarischen Verfassung und ohne Mitwirkung des ungarischen Landtags zu Stande gekommen ist. Die ungarische Regierung erklärt sich jedoch bereit, den Vertrag, insofern nach demselben ausländische nichtpolitische Verbrecher ausgeliefert werden sollen, unter der Voraussetzung der Reciprocität zu beachten. Vgl. auch Alexi: Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren in Ungarn bei Böhm: Zeitschrift Band II S. 351—59.

   Für Bosnien wird der Vertrag thatsächlich gehalten. Preuss. Just.Minist.Bl. 1889. S. 24.

   Jettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Oesterreichs, Ungarns, Croatiens und Bosniens. Wien 1893 S. 277—79.

2. In Oesterreich gilt z. Zt. das Strafgesetz von 1852. Dieses ist auch in Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und dem Fürstentum Lichtenstein in Kraft. v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart Band I S. 128.

   In Bosnien und der Herzegowina gilt ein im Jahre 1886 publiciertes besonderes Strafgesetzbuch, das sich an das österreichische Militärstrafgesetzbuch und an das österreichische Strafgesetz von 1852 anlehnt. v. Liszt ebenda S. 152.

In Ungarn ist das am 29. Mai 1878 publicierte „ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen“ in Geltung, zu dem 1879 noch ein besonderer Codex über die Uebertretungen kam. v. Liszt: a. a. O. S. 167/168.

3. Die österreichische Gerichtsorganisation ist folgende:
   a. Der oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien mit einem Generalprokurator.
   b. Die Oberlandesgerichte mit einem Oberstaatsanwalt, dem auch die Leitung der im Gerichtssprengel liegenden Strafanstalten untersteht.
   c. Die Gerichtshöfe I. Instanz: in den Landeshauptstädten Landesgerichte, sonst Kreisgerichte genannt.
   d. Die Bezirksgerichte.
   e. Die städtisch-delegierten Bezirksgerichte sind die ordentlichen Einzelgerichte am Sitze der Gerichtshöfe erster Instanz.
4. Ein Verzeichnis der Zivil- und Strafgerichte der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist im Zentralblatt des Deutschen Reichs vom Jahre 1883 Nr. 26 veröffentlicht. Dasselbe ist nach dem neuesten Stand hierunter abgedruckt im Anschlusse an die Vereinbarungen. Die ungarischen Gerichte s. Preuss. Just.-Minist.Bl. 1884 S. 114.

Art. 1. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 [1]) bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabedefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen [2]), von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen [3]) das Verbrechen oder Vergehen [4]) begangen worden, verurteilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirierten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1. wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist; [5])
2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist; [6])
3. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder

sonstigen zivilrechtlichen Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

1. Es ist allseits anerkannt, dass dieser Bundesbeschluss von 1836 als nur in dem besonderen Bundesverhältnis wurzelnd gemäss Artikel XIII des Prager Friedensvertrags seine Wirksamkeit verloren habe.

   Hiernach wird wegen politischer Delikte nicht, wohl aber wegen der sog. relativ-politischen Delikte (oben S. 20) ausgeliefert. Jettel a. a. O. S. 279.

2. Vgl. aber das Zollkartell vom Jahre 1891. Darüber oben in dem Abschnitt über Rechtshilfe S. 75, 78.

3. „gegen welchen" d. h. gegen dessen Unterthanen oder Rechtsgüter. Jetzt ist diese Bestimmung dahin erweitert, dass Auslieferung erfolgt auch wegen eines in einem dritten Staat begangenen Delikts, wenn in beiden Staaten Verfolgung der That bei Begehung im Auslande zulässig ist und der dritte Staat nicht etwa selbst Auslieferung verlangt. Sammlung elsass-lothr. Gesetze etc. der Justizverwaltung, Band 12 S. 361. Vgl. unten Bemerkung 6.

4. Während nach § 234 des österreichischen Strafgesetzes eine Auslieferung wegen bloser Vergehen nicht stattfinden soll, ist hier die Auslieferungspflicht weiter ausgedehnt. Jettel a. a. O. S. 279.

5. Nach Artikel 3 der deutschen Reichsverfassung und § 9 des R.St.G.B. ist diese Bestimmung jetzt dahin zu interpretieren, dass kein deutscher Staat einen deutschen Reichsangehörigen ausliefern darf.

   Kein Angehöriger eines der Rechtsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie darf einem fremden Staate ausgeliefert werden.

   Die Auslieferung von Angehörigen dritter Staaten ist nicht ausgeschlossen und es bedarf in solchem Falle auch keiner Anfrage an die Regierung des Heimatsstaates. Jettel a. a. O. S. 280; österr. Ministerial-Erlass, mitgeteilt bei Granichstädten: Der internationale Strafrechtsverkehr, eine Sammlung von Fällen etc. Wien 1892 S. 26.

6. Nach § 36 des österr. Strafgesetzes wird ein Inländer wegen eines im Ausland begangenen Verbrechens (§ 72 des bosnischen Strafgesetzes auch wegen Vergehen) im Falle seiner Rückkehr ohne Rücksicht auf das Strafgesetz des Begehungsortes nach inländischem Rechte bestraft. Ein ungarischer Staatsangehöriger, welcher im Ausland delinquiert hat, bleibt dafür in Ungarn strafbar, ist aber straflos, wenn die Handlung nach dem am Orte der Begehung geltenden oder nach ungarischem Gesetze nicht strafbar ist. Jettel a. a. O. S. 223.

   Ein Ausländer ist in Oesterreich straffällig, wenn er im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf Oesterreich oder die Verfälschung österreichischer öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen begangen hat. Wegen anderer

„Verbrechen" wird er nur bestraft, wenn der Staat, auf dessen Gebiet dasselbe begangen wurde, die Uebernahme verweigert. Aehnlich sind die Bestimmungen in Ungarn. Jettel a. a. O. S. 224—225.

Art. 2. In dem Falle des Artikels 1, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. 3. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. 4. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet. [1])

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, [2]) oder wegen dessen dasselbe verurteilt worden, sowie die Zeit, der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurteilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, [3]) und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen. [4]) [5]) [6])

1. Zwischen den deutschen und österreichisch-ungarischen Gerichten findet unmittelbarer Geschäftsverkehr statt, s. unten.
   Ungarn gegenüber ist es aber üblich, bei Auslieferungsbegehren den diplomatischen Weg einzuhalten, der im Verkehr mit Oesterreich die Ausnahme bei ganz besondern Fällen ist (wenn z. B. eine Festnahme auf einem Schiff stattfinden soll und das zuständige Gericht nicht zu ermitteln ist oder sich sprachliche Schwierigkeiten ergeben).
2. Beifügung einer Urteilsausfertigung oder eines Haftbefehls ist am zweckmässigsten.
3. Das Verfahren in Oesterreich und Ungarn ist oben S. 56 und 58 geschildert. In manchen deutschen Bundesstaaten (z. B. Sachsen) wird aus Gründen der Reciprocität ein gleiches Verfahren eingehalten. — Ueber das Verfahren vgl. auch bayer. Just.Min.Bl. vom 30. Januar 1894 S. 31.

Die österreichischen Gerichte gehen sogar soweit, die Auslieferung wegen Geistesstörung des Verfolgten, die in Oesterreich durch dortige Sachverständige festgestellt wurde, abzulehnen. Granichstädten a. a. O. S. 14 Nr. 11.

4. Die vorläufige Festnahme des Auszuliefernden wird auch im Verkehr mit Ungarn direkt beantragt. Preuss. Just.Minist Bl. 1889 S. 23. Bayer. Just.Minist.Bl. 1890 S. 240. Der Antrag erfolgt unter Berufung auf einen Haftbefehl.

5. Ist eine Auslieferung wegen mehrerer Strafthaten nachgesucht, deren eine oder einzelne nach dem Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 die Auslieferungspflicht nicht begründen, so muss die Verfolgung des Ausgelieferten jedenfalls insoweit ausgeschlossen bleiben, als bei der Auslieferungsbewilligung ein ausdrücklicher Vorbehalt auf Nichtbestrafung wegen einzelner Strafthaten gemacht ist. Einem solchen Vorbehalt ist es gleich zu achten, wenn die Auslieferung wegen einzelner Strafthaten aus dem Grunde ausdrücklich abgelehnt ist, weil insoweit eine Auslieferungspflicht nicht begründet sei.

Soll einem Auslieferungsantrage nicht im vollen Umfange entsprochen werden, so ist die Auslieferung nicht früher in Vollzug zu setzen, als bis durch Rückfrage sicher gestellt ist, dass der Auslieferungsantrag trotzdem aufrecht erhalten wird.

Mit Obigem ist die Frage, inwieweit Mangels eines entsprechenden Vorbehalts oder Mangels einer teilweisen Ablehnung des Auslieferungsantrags die strafrechtliche Verfolgung der ausgelieferten Person zulässig ist, nicht entschieden. Preuss. Just.Minist.Bl. 1900 S. 447. Sächs. Just.Minist Bl. 1900 S. 9 und Württemberg. Amtsblatt des Justizministeriums 1900 S. 126.

6. Ueber den Auslieferungsverkehr zwischen Württemberg und Oesterreich-Ungarn vgl. die Abhandlung von Schwab in Böhm: Zeitschrift Band V S. 225—231.

Art. 5. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. 6. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an,[1]) in den Artikel 1, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.[2])

1. Die Kosten sind verhältnismässig geringe. Sie haben in einem Spezialfalle bei einer Auslieferung aus Wien bis an die bayerische Grenze ca. 30 Kronen betragen.

2. Im Verkehr zwischen Oesterreich und Bayern erfolgt eine

Kostenerstattung nach einer besonderen Vereinbarung nicht, wohl aber die Beitreibung von einem Zahlungspflichtigen für Rechnung des ausliefernden Staates. Bayer. Just.Minist.Bl. 1890 S. 241.

Art. 7. Der Transport solcher, aus Deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernden Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel 1, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. 8. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. 9. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben.[1]) Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittieren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirierende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.[2])

1. Vollzugsvorschriften betreffend die Uebernahme von Häftlingen, welche aus Preussen zur Auslieferung oder zeitlichen Ueberstellung nach Oesterreich oder zum Durchzuge durch Oesterreich von den Königl. Preuss. Behörden an die österreichisch-preuss. Grenze gebracht werden v. Jahre 1891 bei Granichstädten a. a. O. S. 32—43.
2. Die Gestattung der Durchlieferung durch Oesterreich muss immer auf diplomatischem Wege beantragt werden, da sie naturgemäss nur von der Zentralbehörde ausgehen kann.

Art. 10. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden

Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Schlussbemerkung.

1. Die Rechtshülfe in Strafsachen wird im Allgemeinen ohne Weiterungen geleistet, da die österr. Gerichte durch ihre Instruktion angewiesen sind, auch den zuständigen ausländischen Behörden im Strafverfahren jede angesuchte Unterstützung, insofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, mit Willfährigkeit zu leisten. Jettel a. a. O. S. 240.
2. Die Deutschen Konsuln dürfen in Oesterreich-Ungarn Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten an Oesterreichische und Ungarische Staatsangehörige nicht bewirken.
3. Im Rechtshilfeverkehr mit Ungarn sind Zustellungen mit Zwangsverfahren nicht zu erreichen (vgl. auch Jettel a. a. O. S. 241) und werden deshalb nicht gewährt.
4. Einfache Zustellung der Vorladung eines ausländischen Gerichts an einen Beschuldigten, der die Staatsangehörigkeit eines der Gebiete der österreich-ungarischen Monarchie besitzt, werden jedoch sowohl in Oesterreich wie in Ungarn geleistet.

Uebereinkunft vom 11. November 1854, Bad. Ges. Bl. S. 426.

Die Großherzoglich Badische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der 3. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiet auch auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreiches auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine kaiserlich österreichische Behörde von der großh. badischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaisertums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen worden, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die großh. badische Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der kaiserlich österreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates aufhält.

Uebereinkunft Badens mit Oesterreich wegen Nacheile vom 1. Oktober 1863, Ges. Bl. S. 417.

Vorbemerkung.

Gleiche Vereinbarungen wurden abgeschlossen mit Preussen 1864. Sachsen 1852, Bayern 1852, Württemberg 1863. Jettel a. a. O. S. 240.

Art. 1. In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge obwaltet und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll der Gendarmerie des einen Staates gestattet sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums auch über die Landesgrenze in das Gebiet des andern Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts der nächsten Sicherheitsbehörde, Gemeindevorstehung, den Gendarmerieposten oder sonstigen zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organen den Sachverhalt mündlich mitzuteilen und dieselben zur ferner entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2. Eine weitere Begleitung dieser Sicherheitsorgane des Nachbarstaats kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird, und zur sicheren Erkennung des Verfolgten notwendig erscheint.

Art. 3. Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keinem Sicherheitsorgane erlaubt, dieses ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Lokalpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hierbei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat, für keine hierbei vorzunehmende Amtshandlung aber irgend eine Belohnung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Art. 4. Den auf fremdem Gebiet ergriffenen Uebelthäter darf der Gendarm in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgrenze zurückführen, sondern ein solcher ist unter den nötigen Vorsichten der zuständigen Behörde oder den oben (Art. 1) erwähnten Organen in dem Gebiete, wo die Ergreifung geschah, zu übergeben, eine allfällige Reklamation aber nur im Wege amtlicher Korrespondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizeibehörden auszutragen.

Art. 5. Jedes Sicherheitsorgan hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Lokalpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen. Auch wird in den vorhergehenden Artikeln 1—4 vorausgesetzt, daß der in fremdem Gebiete auftretende Offiziant, insofern denselben nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht, zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sei.

Art. 6. Die Befreiung von der grenzzollamtlichen Behandlung kann der Gendarm nicht ansprechen, doch wird vorausgesetzt, daß dieselbe ohne Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes gehandhabt werde.

Art. 7. Zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden soll ein Austausch der in beiden Staaten bestehenden Polizei- und Fahndungsblätter stattfinden; die Art des Austausches und die Zahl der abzugebenden Exemplare bleibt der Vereinbarung der genannten Behörden selbst vorbehalten.

Art. 8. Den beiden hohen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft, welche mit dem 1. Oktober 1863 ins Leben zu treten hat, wieder aufzukünden, was jedoch 6 Monate im Voraus geschehen muß.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1863.

Uebereinkunft wegen Korrespondenz und Zustellung vom 5. Juni 1851, Ges.Bl. S. 454 und vom 26. August 1856, Ges.Bl. S. 320.

Zufolge einer zwischen der großherzoglich badischen und der k. k. österreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wird den großherzoglichen Gerichtsbehörden der unmittelbare Schriftenwechsel mit den Behörden gleichen oder höheren Ranges in den neu organisierten Kronländern des österreichischen Kaiserreichs gestattet.

Die großherzoglichen Gerichte werden daher ermächtigt, in allen Fällen, wo nicht besondere Verhältnisse die diplomatische Vermittelung unvermeidlich machen, bei dem Schriftenwechsel mit österreichischen Gerichten sich unmittelbar an die betreffenden Tribunale erster Instanz und, wenn diese nicht bekannt wären, an die bezüglichen Oberlandesgerichte zu wenden.

Badische Ministerial-Erklärung vom 12. Dezember 1866, Ges.Bl. 1867 S. 31.[1])

Die Großh. Badische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind unter der Verpflichtung der Gegenseitigkeit übereingekommen:

Jeder der vertragenden Staaten verpflichtet sich, seine Angehörigen, welche vermittelst Nachahmung von amtlichen Siegeln, Anfertigung oder wissentlichen Gebrauchs von falschem Stempelpapier, falschen Stempel- oder Postmarken, Anfertigung von Formularen, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchmachung des zollamtlichen Warenverschlusses die Gesetze des andern Staats verletzen, um dadurch Gefälle des andern Staats zu verkürzen, sowie die Urheber und Teilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafen zu belegen, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staats begangen wären.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1866.

1. S. auch Reichsgesetz betr. die Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, sog. Zollkartell, von 1891 R.G.Bl. 1892 S. 3 ff.

Verzeichnis
der Gerichtsbehörden in den im Oesterreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern.

1. Oberlandesgericht in Wien.

A. Nieder-Oesterreich.

a. Landesgericht in Wien.

α. für Zivilsachen,

β. für Strafsachen,

mit den städtisch-delegierten Bezirksgerichten: Alsergrund, Favoriten, Josefstadt, Landstraße, Leopoldstadt, Margarethen, Mariahilf, Neubau, Wieden, Wien innere Stadt

Bemerkung. Das Bezirksgericht Alsergrund fungiert als Strafgericht auch für den Bereich der Bezirksgerichte Josefstadt und Wien innere Stadt, welche nur die Zivilgerichtsbarkeit ausüben.

Das Bezirksgericht Wieden fungiert, da die Bezirksgerichte Favoriten und Margarethen nur die Zivilgerichtsbarkeit ausüben, als Strafgericht auch für den Bereich dieser beiden Gerichte.

und den Bezirksgerichten außerhalb Wiens zu Bruck a. Leitha, Hainburg, Hernals, Hietzing, Klosterneuburg, Mödling, Ottakring, Purkersdorf, Schwechat, Sechshaus, Unter-Meidling, Währing.

Außerdem besteht in Wien ein Handelsgericht mit besonderem Bagatellgericht in Handelssachen.

b. Kreisgericht in Korneuburg

mit den Bezirksgerichten zu Feldsberg, Groß-Enzersdorf, Haugsdorf, Kirchberg am Wagram, Korneuburg städt. deleg., Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Ober-Hollabrunn, Ravelsbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf, Zistersdorf.

c. Kreisgericht in Krems

mit den Bezirksgerichten zu Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Groß-Gerungs, Horn, Krems städt. deleg., Langenlois, Littschau, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen a. d. Thaya, Weitra, Zwettl.

d. Kreisgericht in St. Pölten[1])

mit den Bezirksgerichten zu Amstetten, Atzenbrugg, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Melk, Neulengbach, Scheibbs, St. Peter in der Au, St. Pölten städt. deleg., Tulln, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbs.

e. Kreisgericht in Wiener-Neustadt

mit den Bezirksgerichten zu Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Kirchschlag, Neunkirchen, Pottenstein, Wiener-Neustadt städt. deleg.

B. Ober-Oesterreich.

a. Landesgericht in Linz

mit den Bezirksgerichten zu Aigen, Freistadt, Grein, Haslach, Lembach, Leonfelden, Linz städ. deleg., Mauthausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Prägarten, Rohrbach, St. Florian, Urfahr, Weißenbach.

---

[1]) Zugleich Berggericht für Nieder-Oesterreich.

b. Kreisgericht in Ried

mit den Bezirksgerichten zu Braunau, Engelszell, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Raab, Ried städt. deleg., Schärding, Wildshut.

c. Kreisgericht in Steyr[2])

mit den Bezirksgerichten zu Enns, Grünburg, Kirchdorf, Kremsmünster, Neuhofen, Steyr städt. deleg., Weyer, Windisch-Garsten.

d. Kreisgericht in Wels

mit den Bezirksgerichten zu Efferding, Frankenmarkt, Gmunden, Grieskirchen, Haag, Ischl, Lambach, Mondsee, Peuerbach, Schwanenstadt, Vöklabruck, Weizenkirchen, Wels städt. deleg.

C. Salzburg.

Landesgericht in Salzburg[3])

mit den Bezirksgerichten zu Abtenau, Gastein, Golling, Hallein, Lofer, Mattsee, Mittersill, Neumarkt, Oberndorf, Radstadt, Saalfelden, Salzburg städt. deleg., St. Gilgen, St. Johann, St. Michael, Tamsweg, Taxenbach, Thalgau, Werfen, Zell am See.

2. Ober-Landesgericht in Graz.

A. Steiermark.

a. Kreisgericht in Cilli[1])

mit den Bezirksgerichten zu Cilli städt. deleg., Drachenburg, Franz, Friedau, Gonobitz, Lichtenwald, Luttenberg, Mahrenberg, Marburg linkes Drauufer, Marburg rechtes Drauufer, Oberburg, Ober-Radkersburg, Pettau, Rann, Rohitsch, St. Leonhard, St. Marein, Schönstein, Tüffer, Windisch-Feistritz, Windischgraz.

b. Landesgericht in Graz[2])

mit den Bezirksgerichten zu Arnfels, Birkfeld, Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz 2 städt. deleg., Hartberg, Kirchbach, Leibnitz, Mureck, Pöllau, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Vorau, Weitz, Wildon.

---

[2]) Zugleich Berggericht für Ober-Oesterreich.
[3]) Zugleich Berggericht für Salzburg.
[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel.
[2]) Desgleichen.

c. Kreisgericht in Leoben [3])

mit den Bezirksgerichten zu Aflenz, Aussee, Bruck a. d. Mur, Eisenerz, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben städt. deleg., Liezen, Mariazell, Mautern, Murau, Mürzzuschlag, Neumarkt, Obdach, Oberwölz, Oberzeiring, Rottenmann, Schladming, St. Gallen.

B. Kärnten.

Landesgericht in Klagenfurt [4])

mit den Bezirksgerichten zu Althofen, Arnoldstein, Bleiburg, Eberndorf, Eberstein, Feldkirchen, Ferlach, Friesach, Gmünd, Greifenburg, Gurk, Hermagor, Kappel, Klagenfurt städt. deleg., Kötschach, Millstatt, Ober-Vellach, Paternion, Rosegg, Spittal, St. Leonhard, St. Paul, St. Veit, Tarvis, Villach, Völkermarkt, Winklern, Wolfsberg.

C. Krain.

a. Landesgericht in Laibach [5])

mit den Bezirksgerichten zu Adelsberg, Egg ob Podpetsch, Feistritz, Idria, Krainburg, Kronau, Laas, Lack (auch Bischof-Lack), Laibach städt. deleg., Littai, Loitsch, Neumarktl, Ober-Laibach, Radmannsdorf, Senosetsch, Stein, Wippach.

b. Kreisgericht in Rudolfswerth

mit den Bezirksgerichten zu Gotschee, Groß-Laschitz, Gurkfeld, Landstraß, Möttling, Nassenfuß, Ratschach, Reifnitz, Rudolfswerth städt. deleg., Seisenberg, Treffen, Tschernembl, Sittich zu Weixelburg.

3. Oberlandesgericht in Triest.

a. Kreisgericht in Görz

mit den Bezirksgerichten zu Canale, Cervignano, Cormons, Flitsch, Görz städt. deleg., Gradisca, Haidenschaft, Kirchheim, Monfalcone, Tolmein.

b. Kreisgericht in Rovigno

mit den Bezirksgerichten zu Albona, Buje, Cherso, Dignano, Lussin piccolo, Montona, Pavenzo, Pinguente, Pisino (Mitterburg), Pola, Rovigno städt. deleg., Veglia.

---

[3]) Desgleichen.
[4]) Desgleichen.
[5]) Desgleichen für Krain und den Sprengel des Oberlandesgerichts Triest.

c. Landesgericht in Triest

mit den Bezirksgerichten zu Capo d'Istria, Castelnuovo, Comen, Pirano, Sesana, Triest 2 städt. deleg., Volosca.

Außerdem besteht in Triest ein Handels- und Seegericht mit einem besonderen Bagatellbericht in Handelsachen.

4. Oberlandesgericht in Zara.

a. Kreisgericht in Cattaro

mit den Bezirksgerichten zu Budua, Castelnuovo, Cattaro städt. deleg., Risano.

b. Kreisgericht in Ragusa

mit den Bezirksgerichten zu Curzola, Ragusa städt. deleg., Ragusa vecchia, Sabbioncello (Orebic), Stagno.

c. Kreisgericht in Spalato

mit den Bezirksgerichten zu Almissa, Citta vecchia, Imoski, Lesina, Lissa, Makarska, Metkovic, Sign, Spalato städt. deleg., St. Pietro della Brazza, Traú, Vergorac, Verlika.

d. Landesgericht in Zara

mit den Bezirksgerichten zu Arbe, Benkovac, Dernis, Kistanje, Knin, Obbrovazzo, Pago, Scardona, Sebencio, Zara städt. deleg., Zara vecchia.

5. Oberlandesgericht in Innsbruck.

A. Tirol.

a. Kreisgericht in Bozen

mit den Bezirksgerichten zu Ampezzo, Bozen städt. deleg., Brixen, Brunek, Buchenstein (Livinalongo), Enneberg, Glurns, Kaltern, Kastelruth, Klausen, Lana, Lienz, Meran, Neumarkt, Passeier, Sarnthal, Schlanders, Sillian, Sterzing, Taufers, Welsberg, Windisch-Matrei.

b. Landesgericht in Innsbruck[1])

mit den Bezirksgerichten zu Fügen, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck städt. deleg., Kitzbichl, Kufstein, Landek, Mieders, Nauders, Rattenberg, Reutte, Ried, Schwaz, Silz, Steinach, Telfs, Zell am Ziller.

---

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Bozen und Feldkirchen.

c. Kreisgericht in Rovereto

mit den Bezirksgerichten zu Ala, Arco, Condino, Mori, Nogaredo, Riva, Rovereto städt. deleg., Stenico, Tione, Val di Ledro (Pieve).

d. Kreisgericht in Trient[2])

mit den Bezirksgerichten zu Borgo, Cavalese, Cembra, Civezzano, Cles, Fassa, Fondo, Lavis, Levico, Malé, Mezzolombardo, Pergine, Primiero, Strigno, Trient städt. deleg., Vezzano.

B. Vorarlberg.

Kreisgericht in Feldkirch

mit den Bezirksgerichten zu Bezau (Bregenzerwald), Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch städt. deleg., Montafon (Schruns).

6. Oberlandesgericht in Prag.

a. Kreisgericht in Böhmisch-Leipa

mit den Bezirksgerichten zu Böhmisch-Kamenitz, Böhmisch-Leipa städt. deleg., Dauba, Haida, Hainspach, Niemes, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf, Zwickau.

b. Kreisgericht in Brüx[3])

mit den Bezirksgerichten zu Bilin, Brüx städt. deleg., Duppau, Dux, Görkau, Jechnitz, Kaaden, Katharinaberg, Komotau, Laun, Podersam, Postelberg, Preßnitz bei Komotau, Saaz, Sebastiansberg.

c. Kreisgericht in Budweis

mit den Bezirksgerichten zu Budweis städt. deleg., Frauenberg, Gratzen, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz, Krumau, Lischau, Lomnitz, Moldauthein, Neu-Bistritz, Neuhaus, Ober-Plan, Schweinitz, Wittingau.

d. Kreisgericht in Chrudim

mit den Bezirksgerichten zu Chrudim städt. deleg., Hlinsko, Hohenmauth, Holitz, Landskron, Leitomischl, Nassaberg, Pardubitz, Policka, Prelouc, Skuc, Wildenschwert.

e. Kreisgericht in Eger

mit den Bezirksgerichten zu Asch, Buchau, Eger städt. deleg.,

[2]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen des Kreisgerichts Rovereto.

[3]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Eger, Leitmeritz und Böhm. Leipa.

Elbogen, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Königswart, Luditz, Neudeck, Petschau, Pfraumberg, Plan, Platten, Tachau, Tepl, Weseritz, Wildstein.

f. Kreisgericht in Jicin

mit den Bezirksgerichten zu Arnau, Chlumetz, Hochstadt, Hohenelbe, Horic, Jicin städt. deleg., Königstadtl, Liban, Lomnitz, Marschendorf, Neu-Bydzov, Neu-Paka, Rochlitz a. d. Iser, Schatzlar, Semil, Starkenbach, Trautenau.

g. Kreisgericht in Jungbunzlau

mit den Bezirksgerichten zu Benatek, Böhmisch-Aicha, Eisenbrod, Jungbunzlau städt. deleg., Münchengrätz, Nimburg, Sobotka, Turnau, Weißwasser.

h. Kreisgericht in Königgrätz

mit den Bezirksgerichten zu Adler-Kostoletz, Böhmisch-Skalitz, Braunau, Eipel, Grulich, Jaromer, Königgrätz städt. deleg., Königinhof, Nachod, Nechanitz, Neustadt a. d. Mettau, Opocno, Politz, Reichenau, Rokitnitz, Senftenberg.

i. Kreisgericht in Kuttenberg[1])

mit den Bezirksgerichten zu Caslau, Chotebor, Deutsch-Brod, Habern, Humpoletz, Kaurim, Koljanowitz, Kolin, Kuttenberg städt. deleg., Ledec, Podebrad, Polna, Pribislau, Stecken, Unter-Kralowitz.

k. Kreisgericht in Leitmeritz

mit den Bezirksgerichten zu Auscha, Aussig, Bensen, Karbitz, Leitmeritz städt. deleg., Libochowitz, Lobositz, Raudnitz, Teplitz, Tetschen, Wegstädtl.

l. Kreisgericht in Pilsen[2])

mit den Bezirksgerichten zu Bischofteinitz, Blowitz, Hostau, Klattau, Kralowitz, Manetin, Mies, Nepomuk, Neuern, Neugedein, Pilsen städt. deleg., Planitz, Prestic, Rokitzan, Ronsperg, Staab, Taus, Tuskau.

m. Kreisgericht in Pisek

mit den Bezirksgerichten zu Bergreichenstein, Blatna, Bresnitz bei

---

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Budweis, Chrudim, Jicin, Jungbunzlau, Königgrätz, Reichenberg und Tabor.

[2]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jene des Landesgerichts Prag und Kreisgerichts Pisek.

Blatna, Hartmanitz, Horazdowitz, Mirowitz, Netolitz, Pisek städt. deleg., Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Wallern, Winterberg, Wodnan, Wollin.

n. Landesgericht in Prag

mit den Bezirksgerichten zu Beraun, Böhmisch-Brod, Brandeis, Dobris, Eule, Horovic, Karolinenthal, Kladno, Königsaal, Melnik, Neustraschitz, Prag 3 städt. deleg., Pribram, Pürglitz, Rakonitz, Rican, Schlan, Schwarz-Kostelez, Smichow, Unhost, Weinberge königl., Welwarn, Zbirov.

Außerdem besteht in Prag ein Handelsgericht mit einem besonderen Bagatellgericht in Handelssachen.

o. Kreisgericht in Reichenberg

mit den Bezirksgerichten zu Friedland, Gabel, Gablonz, Kratzau, Reichenberg städt. deleg., Tannwalt.

p. Kreisgericht in Tabor

mit den Bezirksgerichten zu Bechin, Beneschau, Jungwozitz, Kamenitz a. d. Linde, Mühlhausen, Neweklau, Patzau, Pilgram, Pocatek, Sedletz, Selcan, Sobeslau, Tabor städt. deleg., Wessely, Wlasim, Wotic.

7. Oberlandesgericht in Brünn.

A. Mähren.

a. Landesgericht in Brünn

mit den Bezirksgerichten zu Auspitz, Austerlitz, Blansko, Boskowitz, Brünn 2 städt. deleg., Butschowitz, Eibenschitz, Gewitsch, Klobouk, Kunstadt, Lundenburg, Mähr. Trübau, Seelowitz, Steinitz, Tischnowitz, Wischau, Zwittau.

b. Kreisgericht in Iglau

mit den Bezirksgerichten zu Bistritz, Datschitz, Groß-Meseritsch, Iglau städt. deleg., Neustadtl, Saar, Teltsch, Trebitsch.

c. Kreisgericht in Neutitschein

mit den Bezirksgerichten zu Bistritz am Hohstein, Frankstadt, Freiberg, Fulnek, Leipnik, Liebau, Mährisch-Ostrau, Mistek, Neutitschein städt. deleg., Roznau, Wallach.-Meseritsch, Weißkirchen, Wsetin.

d. Kreisgericht in Olmütz[1])

mit den Bezirksgerichten zu Altstadt, Hof, Hohenstadt, Kojetein, Konitz, Littau, Mähr. Neustadt, Müglitz, Olmütz städt. deleg., Prerau, Plumenau, Proßnitz, Römerstadt, Schildberg, Schönberg, Sternberg, Wiesenberg.

e. Kreisgericht in Ungarisch-Hradisch

mit den Bezirksgerichten zu Gaya, Göding, Holleschau, Hradisch städt. deleg., Klobouk, Kremsier, Napagedl, Straznitz, Ungar. Brod, Ungar. Ostra, Wisowitz, Zdounek.

f. Kreisgericht in Znaim

mit den Bezirksgerichten zu Frain, Hrotowitz, Jamnitz, Joslowitz, Kromau, Mähr. Budwitz, Namiest, Nikolsburg, Znaim städt. deleg.

B. Schlesien.

a. Kreisgericht in Teschen

mit den Bezirksgerichten zu Bielitz, Freistadt, Friedek, Jablunkau, Oderberg, Schwarzwasser, Skotschau, Teschen städt. deleg.

b. Landesgericht in Troppau

mit den Bezirksgerichten zu Benisch, Freiwaldau, Freudenthal, Hennersdorf, Hotzenplotz, Jauernig, Jägerndorf, Königsberg, Odrau, Olbersdorf, Troppau städt. deleg., Wagstadt, Weidenau, Wigstadtl, Würbenthal, Zuckmantel.

8. Oberlandesgericht in Lemberg.

A. Ost-Galizien.

a. Kreisgericht in Brzezow

mit den Bezirksgerichten zu Brzezow städt. deleg., Bursztyn, Chodorow, Kozowa, Podhajce, Przemyslany, Rohatyn, Wisniowczyk.

b. Kreisgericht in Kolomea

mit den Bezirksgerichten zu Gwozdziec, Horodenka, Kolomea städt. deleg., Kossow, Kutty, Obertyn, Peczenizyn, Sniatyn, Zablotow.

c. Landesgericht in Lemberg

mit den Bezirksgerichten zu Belz, Bobrka, Cieszanow, Grodek,

---

[1]) Zugleich Berggericht für Mähren und Schlesien.

Janow, Kulikow, Lemberg 3 städt. deleg., Lubaczow, Mostiwielkie, Niemirow, Rawa, Sokal, Szczerzec, Uhnow, Winniki, Zolkiew.

d. Kreisgericht in Przemysl

mit den Bezirksgerichten zu Dobromil, Dubiecko, Dukla, Jaroslau, Jaworow, Krakowiec, Krosno, Mosciska, Nizankowice, Przemysl städt. deleg., Radymno, Sadowa Wisznia, Sieniawa, Zmigrod.

e. Kreisgericht in Sambor[1])

mit den Bezirksgerichten zu Bolechow, Borynia, Dolina, Drohobycz, Komarno, Laka, Medenice, Mikolajow, Podbuz, Rozniatow, Rudki, Sambor städt. deleg., Skole, Starasol, Staremiasto, Stryi, Turka, Zurawno, Zydaczow.

f. Kreisgericht in Sanok

mit den Bezirksgerichten zu Baligrod, Bircza, Brzozow, Bukowsko, Dynow, Lisko, Lutowiska, Rymanow, Sanok städt. deleg., Ustrzyki.

g. Kreisgericht in Stanislau

mit den Bezirksgerichten zu Bohorodczany, Buczacz, Delatyn, Halicz, Kalusz, Monasterzyska, Nadworna, Solotwina, Stanislau städt. deleg., Tlumacz, Tysmienica, Wojnilow, Zloty-Potok.

h. Kreisgericht in Tarnopol

mit den Bezirksgerichten zu Borszczow, Budzanow, Czortkow, Grzymalow, Husiatyn, Kopeczynce, Mielnica, Mikulince, Nowesiolo, Skalat, Tarnopol städt. deleg., Tluste, Trembowla, Zaleszczyk, Zbaraz.

i. Kreisgericht in Zloczow

mit den Bezirksgerichten zu Brody, Busk, Gliniany, Kamionka, Lopatyn, Olesko, Radziechow, Zalosce, Zborow, Zlozow städt. deleg.

B. Bukowina.

a. Landesgericht in Czernowitz[2])

mit den Bezirksgerichten zu Czernowitz städt. deleg., Kotzmann, Putilla (Storonetz), Sadagora, Sereth, Stanestie, Storozynec, Wiznitz, Zastawna.

---

[1]) Zugleich Berggericht für Ost-Galizien.
[2]) Zugleich Berggericht für die Bukowina.

b. Kreisgericht in Suczawa[1])

mit den Bezirksgerichten zu Dorna Watra, Gurahumora, Kimpolung, Radautz, Solka, Suczawa städt. deleg.

9. Oberlandesgericht in Krakau.

West-Galizien.

a. Landesgericht in Krakau[2])

mit den Bezirksgerichten zu Bochnia, Brzesko, Chrzanow, Dobczyce, Krakau 2 städt. deleg., Krzeszowice, Liszki, Niepolomice, Podgorze, Radlow, Skawina, Wieliczka, Wisnicz, Wojnicz.

b. Kreisgericht in Neu-Sandec

mit den Bezirksgerichten zu Alt-Sandec, Biecz, Ciezkowice, Czarny-Dunajec, Gorlice, Grybow, Kroscienko, Krynica, Limanowa, Neumarkt, Neu-Sandec städt. deleg., Mczana Dolna.

c. Kreisgericht in Rzeszow

mit den Bezirksgerichten zu Glogow, Kolbuszow, Lancut, Lezajsk, Nisko, Przeworsk, Rozwadow, Rzeszow städt. deleg., Sokolow, Strzyzow, Tarnobrzeg, Tyczyn, Ullanow.

d. Kreisgericht in Tarnow

mit den Bezirksgerichten zu Brzostek, Dabrowa, Debica, Frysztak, Jaslo, Mielec, Pilzno, Radomysl, Ropczyce, Tarnow städt. deleg., Tuchow, Zabno.

e. Kreisgericht in Wadowice

mit den Bezirksgerichten zu Andrychau, Biala, Jordanow, Kalwarya, Kety, Makow, Milowka, Myslenice, Oswiecim, Slemien, Wadowice städt. deleg., Zywiek.

---

[1]) Bis zur Aktivierung dieses Gerichtshofes verbleiben die in seinem künftigen Sprengel gelegenen Bezirksgerichte im Bereiche des Landgerichts Czernowitz.

[2]) Zugleich Berggericht für West-Galizien.

Vorläufige Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Serbien, enthalten in dem Konsularvertrag vom 6. Januar 1883.

R.G.Bl. 1883, S. 70.

Auszug.

Art. XXV Abs. 3.

Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in Serbien dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens Serbien einem anderen Staate durch derartige Vereinbarungen eingeräumt sind, oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reiches im einzelnen Falle für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an Serbien zugesichert wird.

Auslieferungsvertrag des Deutschen Reiches mit dem Königreich Schweden-Norwegen vom 19. Januar 1878.

R.G.Bl. 1878, S. 110.

Vorbemerkungen.

1. Der Vertrag ist auf der Grundlage des deutsch-belgischen Auslieferungsvertrages mit den durch die schwedisch-norwegische Gesetzgebung bedingten Modifikationen aufgebaut.
2. Vorverhandlungen in den Verhandlungen des Reichstages von 1878, II. Session, Anl. Bd. Nr. 181; stenograph. Berichte S. 1326, 1389.
3. Der Vertrag ist mit offiziellem dreifachem Text in deutscher, schwedischer und norwegischer Sprache abgefasst.
4. In Schweden gilt z. Z. das Strafgesetz vom 16. Februar 1864, in Norwegen das allgemeine Strafgesetz von 1842. v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart, Band 1 S. 247 und 227.
5. Die technischen Begriffe: Verbrechen und Vergehen sind dem schwedisch-norwegischen Rechte nicht bekannt, es wurde deshalb hier die Bezeichnung strafbare Handlung gewählt.

Art. **1.** Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staats begangenen, [1]) im Deutschen Reich als Verbrechen oder Vergehen strafbaren und in Schweden oder Norwegen mit schwererer als Gefängnisstrafe bedrohten Handlungen,[2]) sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich: [3])

1. wegen Mordes (Kindesmord, Elternmord, Giftmord einbegriffen) oder Versuches desselben und wegen Todschlages;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht oder Versuches derselben;
3. wegen Aussetzung eines Kindes oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hilfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;

6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen widerrechtlicher Nötigung eines Anderen durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung;
8. wegen mehrfacher Ehe;
9. wegen Notzucht oder Versuches derselben;
10. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
11. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
12. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
13. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töden, zur Folge gehabt hat;
14. wegen Raubes oder Versuches desselben und Erpressung;
15. wegen Diebstahls;
16. wegen Betrugs,[4]) Unterschlagung oder anderer Untreue;
17. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;
18. wegen Meineides oder falschen Zeugnisses;
19. wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, sowie wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
20. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
21. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

22. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln des Staats oder anderer öffentlichen Behörden, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs solcher falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
23. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
24. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;
25. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
26. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
27. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
28. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Schiffen:

    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes oder Versuch derselben;

    vorsätzlich bewirkte rechtswidrige Strandung eines Schiffes mit der Folge, daß Schiffbruch oder anderer Seeschaden entsteht, oder Versuch einer derartigen strafbaren Handlung;

    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;[5])
29. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Kanälen, Schleusen oder anderen derartigen Wasserbauten, von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten, sowie wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen,

durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

30. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern;

31. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangt worden sind.

Es kann indessen, wenn die strafbare Handlung, wegen deren ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teiles begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1. Man beachte, dass mit der Ausnahme des Absatz 2 nur wegen der im Gebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlungen ausgeliefert wird.
2. Diese Einschränkung wurde nötig, weil die schwedische Gesetzgebung die Verhaftung und Auslieferung nicht gestattet, wenn gegen die betr. Person in Schweden nur Gefängnisstrafe (das Maximum ist 2 Jahre) oder eine geringere Strafe erkannt werden könnte. Dadurch mussten eine Reihe von Delikten, die im belgischen Vertra geenthalten sind, wegfallen; andere Delikte konnten nur für den Fall des Vorhandenseins erschwerender Umstände aufgenommen werden (z. B. die Fälschung).
3. Aus dem bei Bemerkung 2 angeführten Grunde konnte der Versuch nicht allgemein aufgenommen werden, sondern nur dann, wenn er nach schwedischem Rechte mit höherer Strafe als Gefängnisstrafe bedroht ist (z. B. Mord, Abtreibung. Notzucht, Raub etc.). Denkschrift zum Vertrag in den Reichstagsdrucksachen.
4. Der Betrug ist in Schweden nur, wenn er unter besonders erschwerenden Umständen begangen ist, mit Strafbarkeit (d. h. einer schwereren Strafe als Gefängnisstrafe s. oben Bemerkung 2) bedroht, sonst nur mit Gefängnis bis zu 6 Monaten. Es kann also die Auslieferung wegen Betrugs nur bei dem Vorliegen besonders erschwerender Umstände, die im Haftbefehl anzugeben wären, verlangt werden.
5. Deutsche Seemannsordnung §§ 90 und 91.

Art. 2. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die schwedische oder norwegische Regierung, und von Seiten dieser kein Schwede oder Norweger an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden.

Art. 3. Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher

noch ein Schwede oder Norweger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl entweder der Regierung des Staates, welchem der Verfolgte angehört, oder derjenigen, welche ihn zuerst reklamiert hat, ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Schweden oder Norwegen, die seitens der schwedischen oder norwegischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Schweden oder Norwegen, oder wenn die seitens der schwedischen oder norwegischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe ausgesetzt werden.

Art. 5. Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen hat, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend einer politischen Handlung schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen einer der im Art. 1 aufgeführten gemeinen strafbaren Handlungen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen einer von ihr vor der Auslieferung verübten politischen strafbaren Handlung, noch wegen einer Handlung, die mit einer solchen politischen Handlung im Zusammenhang steht, noch wegen

einer strafbaren Handlung, welche in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder außer Verfolgung gesetzt worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs neue dorthin komme.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politische strafbare Handlung, noch als mit einer solchen im Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todschlages, Mordes oder Giftmordes bildet.[1])

1. Sogen. Attentatsklausel (Bemerkung 4 zu Artikel 6 des Belgischen Vertrages).

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8. Die Auslieferung eines der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten oder Verurteilten soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts oder anderer zuständiger Behörden,[1]) auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter oder einer anderen zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen

der bei der Auslieferung beteiligten Regierung des Deutschen Reiches und den Königreichen Schweden und Norwegen stattfinden.

1. In Schweden und Norwegen sind neben den zuständigen Gerichten auch noch andere Behörden befugt, die Versetzung in den Anklagezustand zu beschliessen und die Verhaftung eines Angeschuldigten anzuordnen; s. die citierte Denkschrift zum Vertrag.

Art. 9. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann eine jede der respektiven [1]) Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurteils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, [2]) die Verhaftung des Verurteilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen [3]) hat, binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Verhaftung beigebracht wird.

1. Also auch die Regierung eines deutschen Bundesstaates.
2. Aber nur auf diplomatischem Wege.
3. Haftbefehl muss also schon vorliegen.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Reklamierten befinden, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten überliefert werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann. [1])

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen die letzteren nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens den zur Empfangnahme Berechtigten kostenfrei zurückgegeben werden.

1. Es ist dies eine besonders zweckmässige Fassung, die einen Antrag unnötig macht.

Art. 11. Die vertragenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und aus seinem Transporte, wie aus dem Transporte der im Art. 10 erwähnten Gegenstände bis zur Einschiffung erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen. [1])

1. Durchlieferung kommt wegen der geographischen Verhältnisse nicht in Betracht.

Art. 12. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht politischer Art sind, einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Teils

aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Handlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, welche aus der Ausführung der Requisition wegen Vernehmung von Zeugen erwachsen, wogegen die Kosten wegen der Bewerkstelligung anderer Untersuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erstattet werden sollen.

Art. **13**. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten, und werden die respektiven Regierungen über den Betrag der Erstattung für Reise und Aufenthalt, welche der ersuchende Staat dem Zeugen mit Rücksicht auf die Länge der Reise und dessen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, sowie über den Vorschuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden soll, Uebereinkunft treffen.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in den Staaten des einen vertragenden Teils an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern der Staaten des anderen Teils erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen, wegen früherer Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher der Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. **14**. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden der Staaten des anderen vertragenden Teiles sind, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Zurücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. **15**. Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Teile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Auslieferungsvertrag des Deutschen Reiches mit der Schweiz vom 24. Januar 1874.

R.G.Bl. 1874, S. 113 ff.

Vorbemerkungen.

1. Der Vertrag ist in der Hauptsache dem deutsch-italienischen Vertrag vom 31. Oktober 1871 nachgebildet unter Berücksichtigung des schon in der Unterhandlung begriffenen deutsch-belgischen Vertrags vom 24. Dezember 1874.
2. Vorverhandlungen s. in den Verhandlungen des Reichstages 1874 Anl. Bd. Nr. 16, stenogr. Berichte Bd. 1 S. 18, 55.
3. Der Vertrag ist ausschliesslich in deutscher Sprache verfasst.
4. Das unten abgedruckte schweizerische Auslieferungsgesetz von 1892 hat den durch den Auslieferungsvertrag von 1874 begründeten Rechten keinen Abbruch bringen können. (Erlass des bad. Just.Minister. vom 29. April 1896 Nr. 9154, veröffentlicht in der offiz. Ausgabe: Der Auslieferungsverkehr zwischen Baden und der Schweiz 1898. Schweizerisches Bundesgericht vom 17. Juni 1892, Böhm: Zeitschrift Band II S. 505.) Das erwähnte Gesetz füllt aber Lücken aus und entscheidet Zweifel. Delius: Beiträge zur Auslegung des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags in Böhms Zeitschrift, Band V S. 529.
5. Die Strafgesetzgebung der Schweiz: v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart, Band 1 S. 361 ff.; die kantonalen Gesetzbücher der deutschen Schweiz, S. 392 ff.; der französischen Kantone S. 401 ff., Tessins S. 421 ff.

Art. 1. Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Teile wegen einer der nachstehend aufgezählten [1]) Handlungen, [2]) sei es als Urheber, Thäter oder Teilnehmer [3]) verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen [4]) Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Teils sich aufhalten [5]), nämlich: [6]) [7])

1. wegen Todschlags und Mordes, einschließlich des Kindermordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;

4. wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person; [8])
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7. wegen mehrfacher Ehe;
8. wegen Nothzucht; [9]) [10]) [11]) [12])
9. wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist; [13])
10. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung [14]) eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder, ohne den Vorsatz, zu töden, — den Tod zur Folge gehabt hat; [15])
11. wegen Diebstahls, [16]) Raubes und Erpressung;
12. wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist; [17])
13. wegen Betrugs, [18]) betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
14. wegen Meineides; [19])
15. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16. wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß [19]) und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;
17. wegen Fälschung von Urkunden [20]) oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauches falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht, zu betrügen oder zu schaden, [21]) obgewaltet hat;
18. wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- nnd Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

19. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;
20. wegen vorsätzlicher Brandstiftung; [22])
21. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
22. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
23. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten; wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung [23]) kann auch wegen Versuchs einer der von 1. bis 23. aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

1) Die Liste der aufgezählten Handlungen ist zu ergänzen: Es findet Auslieferung auch statt:

I. Auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen:

1. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hat;
2. a) wegen Verstrickungsbruchs im Sinne des § 137 R.St.G.B., sofern die Verstrickung mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgt ist, und
   b) wegen der in § 288 R.St.G.B. vorgesehenen Handlungen zur Benachteiligung eines Gläubigers bei drohender Zwangsvollstreckung; beide Vergehen fallen nach schweizerischem Rechte unter den Begriff der Pfandunterschlagung;
3. wegen Kuppelei mit grossjährigen Personen, sofern die Handlung nach deutschem Rechte als gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz betrieben und nach schweizerischem Rechte als gewerbsmässige Kuppelei zu beurteilen ist.

II. Auf Grund gegenseitigen Einverständnisses über erweiternde Auslegung:

4. wegen Blutschande als unter Artikel 1[8], Notzucht, und 1[9], Kuppelei, fallend;
5. wegen Hehlerei als einer Form der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Teilnahme.

III. Auf Grund gegenseitiger Verhandlungen:

6. wegen unzüchtiger Handlungen, die von Geistlichen, Lehrern und Erziehern mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, oder mit Personen unter 14 Jahren vorgenommen werden, soweit es die schweizerischen Gesetze gestatten. Offizielle Ausgabe in Baden von 1898 S. 6, Preuss. Just.Min.Bl. 1897, S. 301;
7. wegen unzüchtiger Handlungen an Knaben unter 14 Jahren. Bem. 10 unten.

Wegen der Bedenken gegen die Gültigkeit solcher Gegenseitigkeitserklärungen vergleiche oben S. 7 und den Aufsatz von Delius bei Böhm: Zeitschrift Band V S. 529 und in Goltdammers Archiv: 46. Jahrgang 1. Heft S. 22 ff.

2) Wo die Handlungen begangen sind, ist gleichgültig, wenn sie nur nach dem Recht des ersuchenden Staates strafbar sind. Schweizer. Bundesger. v. 8. Sept. 1899, Böhms Zeitschrift Band 9 S. 499; Bundesger. v. 17. Juli 1892, Böhm Band 2 S. 505. Reichstagsverhandlungen 1874, stenographischer Bericht S. 19.

3) Die Hehlerei ist eine Form der Teilnahme (oben Bem. 1[5]). Gleiches muss auch von der Begünstigung gelten. Bundesger. v. 17. Juli 1892. Das Vergehen des § 49a R.St.G.B. begründet die Auslieferung nicht, weil er erst durch die Novelle vom Jahre 1876, also nach Abschluss des Vertrages eingeführt wurde.

4) Auch von Sondergerichten (Militärgerichten) Verfolgte werden ausgeliefert, nicht aber von Ausnahmegerichten Verfolgte. Schweizer. Bundesger. v. 18. Januar 1899 in Böhms Zeitschrift Bd. IX S. 496; v. 9. Septbr. 1893 in Böhms Zeitschrift Bd. III. S. 655.

5) Freiwilligkeit des Aufenthalts ist nicht erforderlich.

6) Das Schweizerische Bundesgericht hat gelegentlich eines Entführungsfalles ausgesprochen, dass die Auslieferungspflicht, soweit nicht ausdrücklich beiderseitige Strafbarkeit vorbehalten ist, eine unbedingte, also nicht davon abhängig sei, dass die Handlung auch im ersuchten Staate strafbar sei. Böhm: Zeitschrift Band II, S. 504.

Vgl. oben S. 15.

7) Dass der Requirierte aus dem deutschen Militärdienst desertiert ist, kann die Auslieferung wegen gemeiner Delikte nicht hindern. Die Verfolgung wegen Desertion ist dabei naturgemäss ausgeschlossen. Schweizer. Bundesger. v. 9. Sept. 1893 bei Böhm: Zeitschrift Bd. III S. 655—59.

8) R.St.G.B. § 235—238. Wegen Entführung Grossjähriger vgl. Ziffer 6.

9) Hierunter fällt auch Blutschande s. oben Bem. 1 [4]. Der Begriff ist nicht auf das stuprum violentum zu beschränken. Wohl aber ist stets eine auf Vollziehung des Beischlafs gerichtete Handlung erforderlich. Schweizer. Bundesger. v. 17. April 1895 bei Böhm: Zeitschrift Band V S. 311—315. Es fällt darunter auch der versuchte oder vollendete Missbrauch unreifer Mädchen im Sinne des § 176 [3] St.G.B. Schweizer. Bundesgericht v. 30. April 1892 bei Böhm: Zeitschrift Band II S. 503.

Die Auslieferungspflicht bei Notzucht ist unbedingt, es bedarf also auch nicht einer Rücksichtnahme auf einen nach dem Züricher Strafgesetz etwa erforderlichen Strafantrag und dessen Verjährung. Diese Antragsverjährung ist nicht identisch mit der in Artikel 5 des Vertrags erwähnten Verjährung. Schweizer. Bundesgericht v. 2. März 1895 bei Böhm: Zeitschrift Band V S. 202—205.

10) Auslieferung ist auch bewilligt worden wegen unzüchtiger Handlungen mit Knaben unter 14 Jahren, nachdem der Schweizerische Bundesrat auf Grund des Artikel 1 Absatz 4 des schweizer. Auslieferungsgesetzes Gegenseitigkeit zugesagt hatte. Offizielle bad. Ausgabe des Auslieferungsvertrags S. 4.

11) Auch Missbrauch einer Geisteskranken (§ 176 [2] R.St.G.B.) wurde von Baden als Auslieferungsgrund anerkannt. Ebenda S. 5.

12) Verführung im Sinne des § 182 R.St.G.B. ist kein Auslieferungsgrund. Ebenda S. 5.

Die Auslieferung eines in Luzern weilenden Deutschen wegen Missbrauchs einer Geisteskranken zum Beischlaf (§ 176 [2] St.G.B.) wurde abgelehnt, weil dies ein besonderes von Notzucht verschiedenes Delikt der Schändung sei und nicht unter Artikel 1 [8] des Vertrags falle, die deutsche Regierung sich aber nur auf den Vertrag und nicht auf das Auslieferungsgesetz, nach welchem die Auslieferung angängig sei, gestützt habe. Schweizer. Bundesgericht v. 12. Juli 1900, Böhm: Zeitschrift Bd. X, S. 138.

13) Wegen Kuppelei mit grossjährigen Personen vgl. oben Bemerkung 1 [3] und Artikel 3 III [15] des schweizerischen Auslieferungsgesetzes.

14) Hierzu vgl. Bemerkung 1 [1] oben.

15) Wegen Tödung im Zweikampfe wurde die Auslieferung verweigert. Preuss. Just.Minist.Bl. 1889 S. 25.

16) Die Geringfügigkeit des Diebstahls kommt für die Auslieferung nicht in Betracht. Die Beschränkung des italienischen Vertrags ist hier weggefallen.

17) Nach dem Strafgesetzbuch des Kantons Zürich ist Unterschlagung nur dann von Amtswegen strafbar, wenn dieselbe von der Ableugnung des Besitzes der fremden Sache oder von solchen positiven Handlungen begleitet ist, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung zu täuschen, andernfalls ist der Antrag des Geschädigten erforderlich. Preuss. Just.Minist.Bl. 1889 S. 25.

18) Kreditbetrug ist nach § 223 des Luzernischen Strafgesetzes nur strafbar, wenn die unwahre Thatsache der Zahlungsfähigkeit vorgespiegelt oder die wahre Thatsache der Zahlungs-

unfähigkeit in rechtswidriger Weise verschwiegen wurde. Bundesgericht vom 14. November 1894 bei Böhm: Zeitschrift Bd. V S. 87—90.

Entscheidung des Bundesgerichts in einem Betrugsfalle nach Luzernischem Strafgesetz bei Böhm: Zeitschrift Bd. VIII S. 151.

19) Die Schweiz hat auch wegen falscher eidesstattlicher Versicherung im Sinne des § 156 St.G.B. ausgeliefert, nicht aber wegen fahrlässigen Falscheids. Schweizer. Bundesger. vom 23. Oktober 1891 bei Böhm: Zeitschrift Band II S. 81. — Wegen Verbrechens nach § 159 R.St.G.B. wird unbedingt ausgeliefert. Bundesgericht vom 30. Juni 1899, ebenda Bd. X S. 318.

20) Hierunter fällt auch die Fälschung von Stempeln, Briefmarken etc. (§ 275 St.G.B.). Reichstagsverhandlungen 1874, stenograph. Bericht S. 55.

21) Vgl. hierzu die Reichstagsverhandlungen von 1874, stenograph. Bericht S. 55.

22) Bei Zerstörung eines Brückenpfeilers durch Sprengstoffe ist die Auslieferung auf Grund des § 311 R.St.G.B. bewilligt worden, trotzdem der Haftbefehl auf § 305 St.G.B. und §§ 5 und 6 des Sprengstoffgesetzes gelautet hatte. Offiz. Ausgabe des Vertrags für Baden S. 6.

23) Wegen des hier gebrauchten Wortes „kann" erkennt die Schweiz eine Verpflichtung zur Auslieferung beim Versuche nicht an.

Art. 2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reiches kein Deutscher an die schweizerische Regierung, und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mitteilen. [1]) [2])

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

1. Die hieraus resultierende Verpflichtung, gegen Schweizer selbst vorzugehen, hat der Schweizerische Bundesrat jeweils

erfüllt durch Anweisung des zuständigen Kantons zur Verfolgung. Lag eine Zuständigkeit nicht vor, so wurde die Verpflichtung dem Heimatskanton und, wenn auch ein Niederlassungskanton in Betracht kam, diesem auferlegt. Schweizer. Bundesblatt 1892 V S. 406 ff., bei Böhm: Zeitschrift Bd. III. S. 347.

2. Aus Artikel 2 Absatz 2 des Auslieferungsvertrags folgt keine bedingungslose Verpflichtung der Vertragsstaaten, eigene Angehörige ohne Rücksicht darauf, ob die Gesetzgebung es zulässt, zu verfolgen. Eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen.

   Zweifelhaft ist jedoch, ob sich die kantonalen Behörden, wenn sich im Uebrigen nach kantonalem Recht die sämmtlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung ergeben, mit Recht, für ihre Weigerung die Verfolgung in die Hand zu nehmen, auf Artikel 2 des Auslieferungsgesetzes der Eidgenossenschaft berufen dürfen, ob nicht diese Bestimmung blos für die Fälle, in denen bisher nach kantonalem Recht eine Strafverfolgung nicht eintreten konnte, Recht schaffen wollte. Schweizer. Bundesger. v. 21. Oktober 1896 bei Böhm: Zeitschrift Band VII S. 357. — Vgl. oben bei der Rechtshülfe S. 84/85.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer deutschen Regierung reklamierte Person in der Schweiz oder die von der schweizerischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens einer deutschen Regierung reklamierte Person in der Schweiz oder die seitens der schweizerischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden. [1])

1. Dadurch ist eine vorübergehende Auslieferung zum Zwecke der Aburteilung nicht ausgeschlossen.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter[1]) an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.[2])

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden;[3]) es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten [4]) das Land zu verlassen oder daß sie aufs neue dorthin komme.

1. Die Auslieferung eines Gastwirts, der in einem Majestätsbeleidigungsverfahren auf Anstiftung des Angeklagten einen Meineid geleistet hatte, wurde vom Schweizer. Bundesgericht (Entscheidung v. 17. III. 93) verweigert wegen Zusammenhanges mit dem polit. Vergehen der Majestätsbeleidigung, weil das Verbrechen einen polit. Charakter an sich trage. Die Handlung stehe mit einem polit. Vergehen in Zusammenhang, sie sei ihm connex. Der Ausdruck „polit. Charakter" beziehe sich auch auf die relativ politischen Delikte. Böhm Zeitschrift III S. 320.
2. § 152 Absatz 2 der St.P.O. und das Bayerische Gesetz vom 16. Mai 1868, die Auslieferung von Verbrechern betr. s. oben S. 47. Vgl. auch die Reichstagsverhandlungen 1874, stenogr. Bericht S. 20.
3. Der in den Verträgen mit Grossbritannien, dem Kongostaat und den Niederlanden rein zum Ausdruck gekommene Grundsatz der Spezialität ergibt sich hier nur beschränkt. R.Ger. v. 8. Febr. 1898, Entsch. Bd. 30, S. 440.
4. Jede Untersuchungshandlung während dieser Frist ist derart unzulässig, dass auch die Verjährung durch irgend eine in dieser Zeit vorgenommene Untersuchungshandlung nicht unterbrochen werden kann. R.G. v. 26. Juni 1899, Entscheid. Band 32 S. 247.

Art. 5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält,

Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

1. Die Verjährung ist nur nach dem Rechte des ersuchten Staates vom ausliefernden Staat zu prüfen. Schweizer. Bundesgericht vom 30. April 1892 bei Böhm: Zeitschrift Band III S. 503.

   Vgl. auch Bemerkung 9 Absatz 2 zu Artikel 1 und Bemerkung 4 zu Artikel 4.

2. Da nach Züricher Strafgesetz die Verjährung einer urteilsmässigen Strafe nur unterbrochen wird, wenn die Vollziehung der Strafe begonnen hat oder der Verurteilte ein neues gleichartiges Verbrechen verübt, so kommen in Deutschland erfolgte anderartige Unterbrechungen für die Auslieferung nicht in Betracht. Schweizer. Bundesger. v. 9. Juli 1896 bei Böhm: Zeitschrift Bd. VII S. 279.

Art. 6. Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 7. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege[1]) gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurteils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Aktes, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angibt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgeteilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamierten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.[2]) [3]) [4]) [5])

1. Vgl. hierzu das am Schlusse dieses Vertrags abgedruckte Protokoll v. 6. Juli 1874.

   Der Auslieferungsantrag darf nur auf diplomatischem Wege gestellt werden, wenn auch die vorläufige Festnahme nach Artikel 8 im Wege des direkten Geschäftsverkehrs begehrt werden kann.

   Wegen einer formlosen Auslieferung eines freiwillig Einwilligenden vgl. Art. 29 des schweizer. Auslieferungsgesetzes. Hiervon sollen deutsche Behörden keinen Gebrauch machen.

2. Der Auslieferungsrichter hat nur zu prüfen, ob das zur Last gelegte Delikt Auslieferungsdelikt ist, nicht ob der Auszu-

liefernde sich des Deliktes schuldig gemacht hat. Schweizer. Bundesger. v. 8. Nov. 1890 bei Böhm, Zeitschrift Band I, S. 248.

3. Ueber das in der Schweiz vorgeschriebene Verfahren s. oben S. 59.
4. Fahndungen in schweizerischen Fahndungsblättern werden anstandslos aufgenommen, sind aber natürlich auf Auslieferungsdelikte zu beschränken und ohne Aufforderung der Ablieferung abzufassen.
5. Ueber den Vollzug der Auslieferung an die Schweiz ist für Baden bestimmt:
   a. Der Vollzug soll in der Regel erst eintreten, nachdem seit Benachrichtigung des schweizerischen Bundesrats von der Auslieferungsbewilligung 3 oder, wenn ausnahmsweise eine Abholung durch eigens an die Grenze zu entsendende schweizerische Beamte stattfinden sollte, 5 Tage verstrichen sind. Das Justizministerium verbindet mit der Benachrichtigung des Ministeriums des Auswärtigen von der Auslieferungsbewilligung soweit möglich die Mitteilung über Ort und Zeit des Vollzugs oder beauftragt, soweit im einzelnen Falle die Mitteilung nicht sofort erfolgen kann, die mit dem Vollzuge betraute Behörde, unter Beobachtung der obigen Fristen dem Ministerium des Auswärtigen Ort und Zeit der Auslieferung — nötigenfalls telegraphisch — anzuzeigen, worauf dieses Ministerium den schweizerischen Bundesrat verständigt. Umgekehrt setzt auch die Schweiz die von ihr bewilligten Auslieferungen erst einige Tage nach Mitteilung der Bewilligung in Vollzug.
   b. Der Zeitpunkt der Uebergabe des Verfolgten an die Schweiz kann von den badischen Behörden ohne vorherige Anfrage bei der Uebernahmebehörde bestimmt werden.

   Offizielle Ausgabe des Vertrags für Baden S. 24. Vgl. auch elsass-lothring. Verfügung vom 19. Januar 1897, „Sammlung“ Band 22 S. 643.

Art. 8. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurteils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege [1]) die vorläufige Festnahme des Verurteilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, [2]) binnen einer Frist von zwanzig Tagen [3]) nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

1. Hierzu ist nach der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift jede zuständige Behörde berechtigt, die zu diesem Zwecke direkt mit der kompetenten Behörde des andern Staates in Verbindung treten kann.
2. Der Haftbefehl muss also bei Absendung des Telegramms schon vorliegen, darf nicht erst erwartet werden.
3. Die Frist beginnt mit dem Moment der Verhaftung zu laufen. Dieser Zeitpunkt ist deshalb stets genau zu fixieren und dem Ministerium mitzuteilen bei Auslieferungen nach der Schweiz.
   Die Frist hat aber nur die Bedeutung, dass der Haftbefehl innerhalb derselben beigebracht werden muss. Die Festhaltung kann dann ohne Weiteres erfolgen, da § 126 St.P.O. nicht zur Anwendung kommt. Offiz. Ausgabe des Vertrags für Baden S. 10. Elass-lothring. Verfügung vom 10. April 1893, „Sammlung“ Band 18 S. 67.

Art. 9. Die entwendeten oder im Besitze des Verurteilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Gerätschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung der verhafteten Person ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 10. Liefert eine dritte Regierung Jemanden aus, so gestatten die vertragenden Teile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet,[1]) oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nötigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirierten Landes und auf Kosten der reklamierenden Regierung statt.[1])

1. Vgl. die Bemerkung zu Art. 10 des italienischen Vertrags. Die Erstattung der Kosten der Durchlieferung führt die schweizerische Regierung selbst herbei. Die unmittelbare Erstattung der Kosten an die mit der Durchlieferung beschäftigten Beamten unterbleibt.

Art. 11. Die vertragenden Teile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirierten Teiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen. [1])

1. Bei einer Auslieferung aus der Schweiz ersetzt der ersuchende deutsche Bundesstaat den deutschen Bundesstaaten, durch welche der Ausgelieferte durchgeliefert werden muss, die Kosten.

Bei einer Auslieferung nach der Schweiz können aber die Staaten, durch welche der Ausgelieferte seinen Weg nehmen muss, die Kosten vom ausliefernden deutschen Bundesstaat nicht ersetzt verlangen, da das Deutsche Reich in dieser Beziehung als einheitliches Ganzes anzusehen ist. Offiz. Ausgabe des Vertrags für Baden S. 11 unten.

Art. 12. Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen [1]) oder irgend eine andere Untersuchungshandlung in dem Gebiete des anderen Teils für notwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des anderen Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirierenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirierten Landes gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist.

Die beteiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt. [2])

1. Nach Art. 12 u. 13 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags vom 24. Januar 1874 kann das Erscheinen von in der Schweiz weilenden Zeugen nicht erzwungen werden und, wenn die Gesetzgebung des betr. Kantons die Vereidigung vor der Hauptverhandlung nicht kennt, so hindert die Verlesung der Zeugenaussagen nicht, dass den Zeugen nur ein Hand-

gelübde abgenommen wurde. R.G. 26. VIII. 1885, Entsch. Band 12 S. 347.

2. Die Vorschrift des Absatz 2 gilt für Strafsachen aller Art, nicht allein für die in Artikel 1 genannten Strafthaten sondern sogar für solche Strafsachen, bei denen nach Artikel 12 Absatz 1 die Ausführung des Ersuchens verweigert werden könnte. Der Schweizer. Bundesrat ist mit dieser Auffassung der deutschen Behörden einverstanden. Offiz. Ausgabe des Vertrags für Baden S. 12.

Art. 13. Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande wohnhaften Zeugen[1]) notwendig oder wünschenswert ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirierten Staats bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessierten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für zivilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

1. Vgl. Bemerkung 1 zu Artikel 12.

Art. 14. Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, notwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontieren, oder Beweisstücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr unter den zuständigen Behörden der vertragenden Teile gestellt werden und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. 15. Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurteilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen. [1]

1. Badische Strafregisterordnung vom 28. November 1896 §§ 18 ff., s. oben Bemerkung zu Art. 16 des belgischen Vertrags. — Elsass-lothring. Ausführungs-Verfügung vom 26. Sept. 1896, „Sammlung" Band 21 S. 396.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Teile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

Protokoll.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des am 24. Januar d. J. abgeschlossenen Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz haben die Unterzeichneten, namens der hohen vertragenden Teile sich mit Bezug auf die Ausführung des Artikel VII dieses Vertrags darüber einverstanden erklärt,

daß in Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen

den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden deutschen Bundesstaaten und dem Schweizerischen Bundesrat, sowie umgekehrt zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dez. 1878, R.-G.-Bl. 1879 S. 6.

Zwischen der Kaiserl. deutschen Regierung und dem schweizerischen Bundesrat ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr in allen Fällen gestattet, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist, oder in Folge besonderer Verhältnisse rätlich erscheint.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1879 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Teile.

Gleichzeitig mit dem Vollzuge derselben treten die zwischen Baden und der Schweiz im Jahre 1857 über den gleichen Gegenstand getroffenen Verabredungen außer Wirksamkeit.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Febr. 1878, Bad. Ges.-Bl. S. 60.

Ueber die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet, einschließlich Bayern, [1]) und den schweizerischen Behörden, kommen vom 1. März 1878 ab folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankieren.
2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen

entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.

3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen; jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staats bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Berlin, den 20. Februar 1878.

1. Für Bayern vgl. Ges.- u. V.Bl. 1878 S. 47 und Just.Minist Bl. 1878 S. 28 ff..
Nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Febr. 1878 (R.C.Bl. S. 105) gilt obige Vorschrift auch für den Verkehr zwischen den württembergischen und schweizerischen Behörden.

Bad. Verordnung vom 3. Mai 1869, G.-Bl. S. 117.

Nachdem bezüglich der wechselseitigen Auslieferung von Gefangenen zwischen Baden und der Schweiz unter den beiderseitigen Regierungen eine Vereinbarung stattgefunden hat, so werden auf Grund derselben und im Einverständnis mit den Ministerien der Justiz und des Innern den Großherzoglichen Gerichten und Polizeibehörden nachstehende Anordnungen zur Nachachtung und mit dem Anfügen eröffnet, daß diese Vorschriften vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit treten:

I. Auslieferungen von Seiten der Schweiz an Baden.

A. Gerichtliche Gefangene.

Bezüglich der Auslieferung gerichtlicher Gefangenen von Seiten der Schweiz an Baden sind als Uebergabsstationen bestimmt:

1. für den Kanton Thurgau die Amtsgerichte Konstanz und Radolfzell;
2. für die Kantone Zürich und Schaffhausen:
   (a. wenn der Gefangene an das Amtsgericht Jestetten abzuliefern ist, eben dieses Amtsgericht),
   b. wenn der Gefangene von einem anderen badischen Gerichte, sei es durch ausdrückliches Auslieferungsbegehren, sei es durch allgemeines Fahndungsaus-

schreiben, reklamiert ist, und dies durch mitzugebende Ausweispapiere nachgewiesen wird, der Gefangenenwagen der badischen Bahn auf der Station Schaffhausen, wobei die Uebergabe an den diesen Wagen begleitenden badischen Gendarmen erfolgt, vorausgesetzt, daß ein der Richtung des Transports entsprechender Zug gewählt wird,

c. in sonstigen Fällen das Amtsgericht (Jestetten oder) Waldshut, wobei übrigens für die Fahrt von Schaffhausen nach Waldshut der Gefangenenwagen der badischen Bahn durch den Gefangenen sowie den mitzugebenden schweizerischen Transportbegleiter unentgeltlich benützt werden darf;

3. für den Kanton Aargau die Amtsgerichte Waldshut und Säckingen;

4. für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land:
   a. wenn der Gefangene an eines der Amtsgerichte Lörrach, Schopfheim oder Schönau abzuliefern ist, das Amtsgericht Lörrach,
   b. wenn der Gefangene von einem anderen badischen Gerichte in der unter 2 b angegebenen Weise reklamiert ist, der Gefangenenwagen der badischen Eisenbahn auf der Station Basel unter der bei 2 b bezeichneten Voraussetzung,
   c. in sonstigen Fällen das Amtsgericht Lörrach.

(Dabei wird übrigens bemerkt, daß Gefangene, welche an ein nicht-badisches Gericht weiter befördert werden sollen — abgesehen von etwaigen besonderen höheren Anordnungen für einzelne Fälle — nur dann zu übernehmen sind, wenn der Durchtransport durch das Großherzogtum durch bestehende Staatsverträge zugesichert ist, und den Umständen nach namentlich als die kürzeste Route, geboten erscheint.) [1])

B. Polizeiliche Gefangene

werden von Seiten der schweizerischen Behörden jeweils an das nächste badische Bezirksamt abgeliefert.

Zu Transporten von Schaffhausen nach Waldshut oder Radolfzell, und zu Transporten von Basel nach Müllheim oder Säckingen kann dabei der Gefangenenwagen der badischen Eisenbahn sowohl für den Gefangenen als den mitzugebenden schweizerischen Transportbegleiter unentgeltlich benützt werden.

II. Auslieferungen von Seiten Badens an die Schweiz.

Sowohl gerichtliche als polizeiliche Gefangene, welche von badischer Seite an die Schweiz abzuliefern sind, sollen jeweils der nächsten geeigneten schweizerischen Behörde (in der Regel dem Bezirksamt) zugeführt werden.

Hat die Verhaftung mehr im Innern des Großherzogtums stattgefunden, so ist der Gefangene in der Regel zunächst an eine geeignete badische Grenzbehörde zu befördern, und von dieser aus sodann an die Schweiz abzuliefern.

Soll jedoch die Ablieferung in Basel oder Schaffhausen geschehen, so kann dieselbe von jeder badischen Behörde aus vermittelst des Eisenbahngefangenenwagens unmittelbar bewirkt werden, sofern durch vorgängigen Schriftenwechsel festgestellt ist, daß der Abzuliefernde auf dem Bahnhofe durch einen schweizerischen Sicherheitsbeamten in Empfang genommen werden wird.[1]

Karlsruhe, den 3. Mai 1869.

1. Eine Tabelle der Uebergangsorte nebst Bezeichnung der beiderseits zuständigen Behörden sowie eine Zusammenstellung der Transportmittel (Schubverbindungen) findet sich in der offiziellen Ausgabe des Auslieferungsvertrags für Baden von 1898 S. 25—27.

Zusammenstellung der Uebergabsorte für Elsas-Lothringen v. 12. Januar 1891, „Sammlung“ Bd. 16 S. 53.

Verzeichnis

der Schweizerischen Gerichtsbehörden.

Kanton Aargau.

Das Obergericht des Kantons Aargau in Aarau.
Das Kriminalgericht des Kantons Aargau in Aarau.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau in Aarau.
Das Bezirksgericht und das Bezirksamt in:
Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.

Kanton Appenzell, Außerrhoden.

Das Obergericht des Kantons, Präsident in Gais.
Das Kriminalgericht des Kantons, Präsident in Gais.
Das Bezirksgericht des Hinterlandes, Präsident in Herisau.
„ „ „ Mittellandes, Präsident in Bühler.
„ „ „ Vorderlandes, Präsident in Rehtobel.

Kanton Appenzell, Innerrhoden.

Das Kantonsgericht in Appenzell.
Die Bezirksgerichte in:
Appenzell, Oberegg.

Kanton Basel-Landschaft.

Das Obergericht des Kantons in Liestal.
Das Kriminalgericht des Kantons in Liestal.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons in Liestal.
Die Bezirksgerichte in:
Arlesheim, Liestal, Sissach, Gelterkinden, Waldenburg.
Das Statthalteramt in:
Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg.

Kanton Basel-Stadt.

Das Appellationsgericht des Kantons in Basel.
Das Zivilgericht in Basel.
Die Staatsanwaltschaft in Basel.

Kanton Bern.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons in Bern.
Der Generalprokurator des Kantons in Bern.
Der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter in:
Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg (Delémont), Erlach, Fraubrunnen, Saignelégier, Frutigen, Interlaken, Schloßwil, Laufen, Laupen, Münster (Moutier), Neuenstadt (Neuveville), Wimmis, Nidau, Meiringen, Blankenburg, Pruntrut (Porrentruy), Saanen, Schwarzenburg, Belp, Langnau, Thun, Trachselwald, Wangen (an der Aare).

Kanton Freiburg.

Das Kantonsgericht (tribunal cantonal) in Freiburg.
Der Präsident des Bezirksgerichts in:
Freiburg, Tavel, Bulle, Murten, Estavayer, Romont, Châtel St. Denis.

Kanton Genf.

Le Président de la Cour de Justice du Canton de Genève.
Le Président du Tribunal civil du Canton de Genève.

Le Président du Tribunal de commerce du Canton de Genève.
Le Procureur général du Canton à Genève.
Le Juge d'instruction du Canton à Genève.

Kanton Glarus.

Das Obergericht in Glarus.
Das Kriminalgericht in Glarus.
Das Zivilgericht in Glarus.

Kanton Graubünden.

Das Kantonsgericht in Chur.
Die Bezirkgerichte:
Plessur in Chur; Im Boden in Reichenau; Unterlandquart in Malans; Oberlandquart in Klosters; Albula in Tiefenkasten; Heinzenberg in Thusis; Hinterrhein in Andeer; Moësa in Grono; Vorderrhein in Truns; Glenner in Ilanz; Maloja in Silvaplana; Bernina in Poschiavo; Inn in Schuls; Münsterthal in St. Maria.

Kanton Luzern.

Das Obergericht in Luzern.
Die Staatsanwaltschaft in Luzern.
Die Statthalterämter in:
Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau, Entlebuch.
Die Bezirksgerichte von:
Luzern, Habsburg, Kriens und Malters, Weggis, Hochdorf, Hitzkirch, Rothenburg, Münster, Ruswil, Sempach, Sursee, Triengen, Altishofen, Reiden und Pfaffnau, Willisau, Zell, Entlebuch, Eschholzmatt, Schüpfheim.

Kanton Neuenburg.

Das Kantonsgericht des Kantons Neuenburg in Neuenburg. (Le Tribunal cantonal du Canton à Neuchâtel.)

Der Präsident des Kriminalgerichts des Kantons Neuenburg in Neuenburg. (Le Président du Tribunal criminel du Canton à Neuchâtel.)

Der Staatsanwalt des Kantons Neuenburg in Neuenburg. (Le Procureur général du Canton à Neuchâtel.)

Der Präsident des Bezirksgerichts:
Neuenburg, Boudry, Val de Travers, Val de Ruz, Locle, Chaux-de-fonds.

(Le Président du Tribunal du District:
de Neuchâtel, de Boudry, du Val de Travers, du Val de Ruz, du Locle, de la Chaux-de-fonds.)

Kanton Schaffhausen.

Das Obergericht des Kantons in Schaffhausen.
Das Kantonsgericht in Schaffhausen.
Das Verhöramt des Kantons in Schaffhausen.
Die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons in Schaffhausen.
Die Bezirksgerichte in:
Neunkirch, Thayingen, Schaffhausen, Schleitheim, Stein, Unterhallau.

Kanton Schwyz.

Das Kantonsgericht in Schwyz.
Das Kriminalgericht in Schwyz.
Das Verhöramt in Schwyz.
Die Bezirksgerichte in:
Schwyz, Gersau, Lachen, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau.

Kanton Solothurn.

Das Obergericht des Kantons in Solothurn.
Die Anklagekammer des Kantons in Solothurn.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons in Solothurn.
Die Amtsgerichte:
Solothurn-Lebern in Solothurn; Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn; in Balsthal; Olten-Gösgen in Olten; Dorneck-Thierstein in Dorneck.

Kanton St. Gallen.

Das Kantonsgericht in St. Gallen.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons in St. Gallen.
Das Landjägerkommando in St. Gallen.
Das Bezirksgericht und der Bezirksamtmann der Bezirke:
St. Gallen in St. Gallen; Tablat in Wittenbach; Rorschach in Rorschach; Unterrheinthal in Rheineck; Oberrheinthal in Altstätten; Werdenberg in Räfis; Sargans in Mels; Gaster in Benken; Seebezirk in Uznach; Obertoggenburg in Neu-St. Johann; Neutoggenburg in Wattwil; Alttoggenburg in Kirchberg; Untertoggenburg in Flawyl; Wyl in Wyl; Gossau in Gossau.

Kanton Tessin.

Das Appellationsgericht des Kantons Tessin, Präsident in Lugano. (Tribunale d'Appello del Cantone del Ticino, Presidente in Lugano.)

Der Staatsanwalt des Kantons Tessin in Lugano. (Procuratore pubblico del Cantone del Ticino in Lugano.)

Der Verhörrichter des Kantons Tessin in Locarno. (Istruttore Giudiziario del Cantone del Ticino in Locarno.)

Das Bezirksgericht (Tribunale distrettuale) in:
Mendrisio, Lugano, Locarno, Cevio, Bellinzona, Lottigna, Faido.

Kanton Thurgau.

Das Obergericht des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Die Anklagekammer des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Das Verhörrichteramt des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Das Bezirksgericht und das Bezirksamt in:
Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchweilen, Steckborn, Weinfelden.

Kanton Unterwalden, ob dem Wald.

Das Landammann-Amt in Sarnen.

Kanton Unterwalden, nid dem Wald.

Das Obergericht in Stans.
Das Kantonsgericht in Stans.

Kanton Uri.

Das Kantonsgericht in Altdorf.
Das Kriminalgericht in Altdorf.
Die Bezirksgerichte in:
Altdorf, Andermatt.

Kanton Waadt.

Das Kantonsgericht in Lausanne (Tribunal cantonal à Lausanne).

Der Generalprokurator (Procureur général) des Kantons Waadt in Lausanne.

Der Untersuchungsrichter (Juge d'instruction) des Kantons Waadt in Lausanne.

Der Präsident des Bezirksgerichts in (Le Président du Tribunal du District à):

Aigle, Aubonne, Avenches, Cossonay, Echallens, Grandson, Lausanne, La Vallée, Lavaux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Oron, Payerne, Pays-d'Enhaut, Rolle, Vevey, Yverdon.

Kanton Wallis.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Wallis in Sitten. (La Cour d'Appell et de Cassation.)

Der Einleitungsrichter des Bezirkes (Juge d'instruction du District):

Conches zu Münster, Rarogne-Oriental in Moerel, Brigue, Viège (Visp), Rarogne-Occidental in Rarogne, Loëche (Leuk), Sierre (Siders), Herens zu Sitten (Sion), Sitten, Conthey, Martigny-Ville, Entremont in Bagnes, St. Maurice, Monthey.

Kanton Zug.

Das Kantonsgericht in Zug.
Das Obergericht in Zug.

Kanton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.
Das Bezirksgericht in Zürich.
Die Staatsanwaltschaft in Zürich.
Die Bezirksanwaltschaft in Zürich.
Das Bezirksgericht in Affoltern.
Das Statthalteramt in Affoltern.
Das Bezirksgericht in Horgen.
Das Statthalteramt in Horgen.
Das Bezirksgericht in Meilen.
Das Statthalteramt in Meilen.
Das Bezirksgericht in Hinweil.
Das Statthalteramt in Hinweil.
Das Bezirksgericht in Uster.
Das Statthalteramt in Uster.
Das Bezirksgericht in Pfäffikon.
Das Statthalteramt in Pfäffikon.
Das Bezirksgericht in Winterthur.
Die Bezirksanwaltschaft in Winterthur.
Das Bezirksgericht in Großandelfingen.
Das Statthalteramt in Großandelfingen.

Das Bezirksgericht in Bülach.
Das Statthalteramt in Bülach.
Das Bezirksgericht in Dielsdorf.
Das Statthalteramt in Dielsdorf.

Im Kanton Zürich sind für den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen die Bezirksgerichte zuständig, während die Untersuchungshandlungen in Strafsachen den Statthalterämtern bezw. in Zürich und Winterthur den Bezirksanwaltschaften obliegen und daher Ersuchen um Erledigung solcher Rechtshandlungen nur an diese Behörden (Statthalterämter bezw. Bezirksanwaltschaften) zu richten sind.

Schweizerisches Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft vom 8. Juni 1890, beschließt:

Erster Titel.

Bedingungen der Auslieferung.

Art. 1. Der Bundesrat kann, mit oder ausnahmsweise ohne Vorbehalt des Gegenrechts, unter den in diesem Gesetze aufgestellten Voraussetzungen jeden Fremden ausliefern, der durch die zuständigen Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder verurteilt ist und auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft betroffen wird.

Wenn der Bundesrat bei einem auswärtigen Staate die Auslieferung einer Person nachsucht, die strafrechtlich verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder durch ein zuständiges schweizerisches Gericht verurteilt ist, so kann er innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes das Gegenrecht zusichern.

Auslieferungsverträge mit fremden Staaten können innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

Wenn zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staate ein Auslieferungsvertrag besteht, so kann der Bundesrat mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechts auch wegen einer im Vertrag nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung bewilligen, sofern diese nach dem gegenwärtigen Gesetze statthaft ist. Ist die Schweiz der ersuchende Staat, so kann er unter den nämlichen Voraussetzungen das Gegenrecht zusichern.

Der Bundesrat hat die Bundesversammlung von der Annahme oder der Erteilung solcher Gegenrechtserklärungen in Kenntnis zu setzen.

Art. 2. Kein Schweizerbürger darf an einen fremden Staat ausgeliefert werden.

Wird ein in der Schweiz befindlicher Schweizerbürger von einem auswärtigen Staate wegen einer im Staatsvertrage oder in einer Gegenrechtserklärung vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt, so erteilt der Bundesrat dem verfolgenden Staate auf dessen Ersuchen oder bei der Ablehnung des Auslieferungsbegehrens die Zusicherung, daß der Verfolgte in der Schweiz nach dem im Gebiete des zuständigen Gerichtes geltenden Rechte beurteilt und gegebenen Falls bestraft werden wird. Diese Zusicherung wird jedoch nur gegeben, sofern der ersuchende Staat erklärt, daß der Schweizerbürger nach Verbüßung der in der Schweiz gegen ihn verhängten Strafe auf seinem Gebiete nicht nochmals wegen desselben Verbrechens verfolgt und auch ein von seinen Gerichten gegen ihn ausgefälltes Strafurteil nicht vollzogen werden wird.

Wird diese Zusicherung erteilt, so ist der Niederlassungskanton und, wenn der Verfolgte in der Schweiz keine Niederlassung hat, der Heimatkanton verpflichtet, gegen denselben vorzugehen, wie wenn die strafbare Handlung im Gebiete des Kantons begangen worden wäre.

Art. 3. Die Auslieferung kann für folgende Handlungen und Unterlassungen bewilligt werden, wenn sie sowohl nach dem Rechte des Zufluchtortes, als nach dem des ersuchenden Staates strafbar sind und den Thatbestand eines der folgenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen enthalten.

I. Delikte gegen Leib und Leben.

1. Mord, Todschlag und fahrlässige Tötung;
2. Kindsmord und Abtreibung;
3. Aussetzung und böswilliges Verlassen von Kindern und hilflosen Personen;

4. Körperverletzung, welche den Tod, einen bleibenden Nachteil oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, Teilnahme an einem Raufhandel mit solchem Ausgange;
5. Mißhandlung der Eltern durch ihre Kinder und fortgesetzte Mißhandluug der Kinder durch die Eltern oder diejenigen Personen, deren Obhut sie unterstellt sind.

II. Delikte gegen Freiheit und gegen Familienrechte.

6. Menschenraub und Kinderraub;
7. widerrechtliches Gefangenhalten;
8. Entführung von Minderjährigen;
9. Hausfriedensbruch unter erschwerenden Umständen;
10. Androhung gewaltsamer Handlungen gegen die Person oder gegen das Eigentum;
11. Veränderung oder Unterdrückung des Zivilstandes.

III. Delikte gegen die Sittlichkeit.

12. Notzucht und gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit; Schändung einer wehrlosen oder geistesgestörten Person;
13. Unsittlichkeit mit Kindern oder Pflegebefohlenen;
14. Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht durch die Eltern, den Vormund oder durch eine Person, unter deren Aufsicht sie stehen;
15. gewerbsmäßige Kuppelei;
16. Unzüchtige Handlungen, welche öffentliches Aergernis erregen;
17. Blutschande;
18. Bigamie.

IV. Delikte gegen das Vermögen.

19. Raub (Seeraub), Erpressung, Diebstahl, Hehlerei;
20. Unterschlagung und Vertrauensmißbrauch;
21. vorsätzliche Eigentumsbeschädigung;
22. Betrug, betrügerischer Bankerutt und betrügerische Handlungen im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren.

V. Delikte gegen Treue und Glauben.

23. Fälschung und Verfälschung von Münzen, Papiergeld

oder Wertzeichen (Postmarken u. s. w.), von Banknoten, Obligationen, Aktien und anderen vom Staate, durch Korporationen, Gesellschaften oder Private ausgegebenen Werttiteln; Einführen, Ausgeben und Inverkehrbringen der gefälschten oder verfälschten Gegenstände in betrügerischer Absicht;

24. Fälschung und Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Marken oder Clichés, betrügerischer Gebrauch gefälschter oder verfälschter und Mißbrauch ächter Siegel, Stempel, Marken, Clichés;
25. Fälschung und Verfälschung von Urkunden, betrügerischer Gebrauch gefälschter und verfälschter Urkunden, Beseitigung von Urkunden, Mißbrauch eines Blankettes;
26. Grenzverrückung.

VI. Gemeingefährliche Delikte.

27. Brandstiftung, Mißbrauch von Sprengstoffen, Verursachung einer Ueberschwemmung mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit;
28. vorsätzliche oder fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten, von elektrischen Leitungen und Apparaten (Telegraph, Telephon) und Gefährdung ihres Betriebes;
29. vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, welche die Zerstörung, die Strandung oder den Untergang eines Schiffes bewirken;
30. vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Tieren, gemeingefährliche Verunreinigung von Quellen, Brunnen und Gewässern;
31. vorsätzliche Fälschung und Verfälschung von Lebensmitteln in einer für die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährlichen Weise; Feilhalten und Inverkehrbringen von solchen gefälschten oder verfälschten oder von gesundheitswidrigen oder verdorbenen Lebensmitteln unter Verschweigung ihrer schädlichen Beschaffenheit.

VII. Delikte gegen die Rechtspflege.

32. falsche Anschuldigung;
33. Meineid und wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt;
34. falsches Zeugnis, falsches Gutachten eines Sachverständigen, falsche Erklärung eines Dolmetschers und die Verleitung zu diesen Handlungen.

VIII. Amtsdelikte.

35. Bestechung von öffentlichen Beamten, von Geschworenen, Schiedsrichtern und Sachverständigen;
36. Amtsunterschlagung, Erpressung und Uebervorteilung in amtlicher Stellung, Amtsmißbrauch in Folge von Bestechung oder zu betrügerischen Zwecken;
37. Unterschlagung von Briefen und Telegrammen, Verletzung des Brief- und Telegraphengeheimnisses durch Post- und Telegraphenbeamte.

Unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen auch der Versuch, die Teilnahme (Anstiftung und Gehilfenschaft), die Begünstigung und die Aufforderung oder das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen.

Für leichtere Vergehen kann die Auslieferung verweigert und auf die Stellung eines Auslieferungsbegehrens verzichtet werden; so namentlich dann, wenn die bereits erfolgte Verurteilung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten nicht übersteigt.

Art. 4. Die Auslieferung wegen einer in Artikel 3 erwähnten Handlung kann auch dann bewilligt werden, wenn die Handlung zwar nach den Gesetzen des ersuchenden Staates strafbar, in dem Strafgesetze des Zufluchtskantons jedoch nicht besonders erwähnt ist, sofern diese Nichterwähnung lediglich die Folge äußerer Verhältnisse ist, wie z. B. der Verschiedenheit der geographischen Lage beider Länder.

Art. 5. Wenn das Strafgesetz des ersuchenden Staates für die strafbare Handlung, um deren willen die Auslieferung begehrt wird, eine körperliche Strafe androht, so wird die Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Strafe gegebenen Falles in eine Freiheits- oder Geldstrafe umgewandelt werde.

Art. 6. Die Auslieferung wird verweigert, wenn nach der Gesetzgebung des Zufluchtskantons oder nach der des ersuchenden Staates die Strafklage oder die Strafe verjährt ist.

Art. 7. Die Auslieferung ist stets an die Bedingung geknüpft, daß der Ausgelieferte für keine andere, vor der Stellung des Auslieferungsbegehrens begangene Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, als für die, um deren willen die Auslieferung erfolgt ist, und für damit zusammenhängende Handlungen, es sei denn, daß der Ausgelieferte und sein allfälliger Verteidiger oder Rechtsbeistand ausdrücklich einwilligen, oder daß

der Ausgelieferte während eines Monats nach seiner endgültigen Freilassung von der Möglichkeit, das Gebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Bundesrat kann auf erneutes Begehren des ersuchenden Staates gestatten, daß der Ausgelieferte wegen einer früher begangenen, im ersten Auslieferungsbegehren nicht angeführten strafbaren Handlung verfolgt oder bestraft werde.

Der Bundesrat kann seinerseits auf die in Absatz 1 erwähnte Bedingung eingehen, wenn im entsprechenden Fall das Auslieferungsbegehren von der Schweiz gestellt wird.

Art. 8. Dem Staate, an den die Auslieferung stattgefunden hat, steht das Recht nicht zu, von sich aus den Ausgelieferten an einen dritten Staat weiter auszuliefern, es sei denn, daß die in Artikel 7, Absatz 1, erwähnten Voraussetzungen zutreffen.

Art. 9. Die Auslieferung erfolgt nur unter der Bedingung, daß der Auszuliefernde nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden darf.

Art. 10. Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verfolgt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes.

Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrat die Bedingung, daß der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens, noch wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe.

Art. 11. Wegen Uebertretung fiskalischer Gesetze und wegen reiner Militärvergehen wird die Auslieferuug nicht bewilligt.

Hat eine Person, die wegen einer die Auslieferung begründenden Handlung verfolgt wird, außerdem ein fiskalisches oder ein militärisches Gesetz übertreten, so erfolgt die Auslieferung nur unter der Bedingung, daß diese Uebertretung weder bestraft werden, noch einen Strafverschärfungsgrund bilden darf.

Art. 12. Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie verlangt wird, auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft begangen oder zwar im Auslande

begangen, aber in der Schweiz endgültig beurteilt worden ist oder daselbst strafrechtlich verfolgt wird.

Art. 13. Wenn die Person, deren Auslieferung anbegehrt wird, in der Schweiz wegen einer anderen strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist, so wird sie erst nach Beendigung des Strafverfahrens und Verbüßung der Strafe ausgeliefert.

Der Bundesrat kann indessen gestatten, daß der Verfolgte zur gerichtlichen Aburteilung vorübergehend an den ersuchenden Staat ausgeliefert werde unter der Bedingung, daß sofort nach beendigtem Prozesse die Zurücklieferung an die Schweiz stattfinde.

Art. 14. Wird die Auslieferung von mehreren Staaten wegen derselben Handlung verlangt, so ist sie vorzugsweise an den Staat zu bewilligen, auf dessen Gebiet die That, oder, wenn das Verbrechen in mehreren Staaten verübt wurde, an den Staat, in dem die Haupthandlung begangen worden ist.

Wird die Auslieferung von mehreren Staaten wegen verschiedener strafbarer Handlungen begehrt, so erhält derjenige Staat den Vorzug, dessen Begehren das schwerste Verbrechen anführt. Sind die Verbrechen gleich schwer oder erscheint es zweifelhaft, welches das schwerere sei, so hat der Bundesrat in der Regel zunächst das zuerstgestellte Begehren zu berücksichtigen; er kann aber auch die geographische Lage der ersuchenden Staaten, sowie die Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden in Betracht ziehen. Bei der Bewilligung der Auslieferung kann der Bundesrat den Vorbehalt machen, daß der Ausgelieferte nach seiner Beurteilung und Bestrafung dem oder den andern Staaten übergeben werde, die ebenfalls seine Auslieferung begehrt hatten.

Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Zweiter Titel.

Auslieferungsverfahren.

Art. 15. Die Auslieferungsbegehren sind in der Regel auf diplomatischem Wege an den Bundesrat zu richten. Ist die Schweiz der ersuchende Teil, so wendet sich der Bundesrat ebenfalls auf diplomatischem Wege an den auswärtigen Staat.

Dem Auslieferungsbegehren muß in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein Urteil oder Haftbefehl, erlassen von der zuständigen Behörde und nach den gesetzlichen Formen des ersuchenden Staates, oder eine andere Urkunde beigegeben sein, die in

dem ersuchenden Staate gebräuchlich ist und wenigstens die gleiche Kraft hat, wie ein Verhaftsbefehl; in dieser Urkunde muß das eingeklagte Verbrechen, sowie Ort und Zeit seiner Begehung angegeben sein. Beizufügen sind stets die Bezeichnung, und, wenn nötig, eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Gesetzesbestimmungen, soweit möglich das Signalement des Auszuliefernden und möglichst genaue Angaben über seine Identität, Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit.

Art. **16.** Der Bundesrat entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen auf das Auslieferungsbegehren einzutreten sei.

Tritt der Bundesrat auf das Begehren nicht ein, so macht er dem ersuchenden Staate hiervon Mitteilung.

Tritt der Bundesrat auf das Begehren ein, so trifft er die in Art. 18 vorgesehenen Maßnahmen, um die Person, deren Auslieferung begehrt wird, aufsuchen und verhaften zu lassen.

Entspricht das Begehren nicht den Anforderungen des Art. 15, so kann der Bundesrat den ersuchenden Staat einladen, es vorschriftsmäßig einzureichen oder zu vervollständigen; er kann inzwischen gleichwohl die in Art. 18 vorgesehenen Maßnahmen treffen.

Art. **17.** Wird auf diplomatischem Wege beim Bundesrat eine provisorische Verhaftung begehrt, so ordnet er ebenfalls die in Artikel 18 vorgesehenen Maßnahmen an, sofern in dem Begehren das Bestehen eines Haftbefehls oder einer andern gleichwertigen Urkunde angezeigt und im Auslieferungsbegehren angekündigt und überdies die in Artikel 15 erwähnten notwendigen Angaben enthalten sind.

In einem solchen Falle wird jedoch die verhaftete Person, sie wäre denn aus einem andern Grunde in Haft zu behalten, auf freien Fuß gesetzt, wenn der von der zuständigen Behörde erlassene Verhaftsbefehl oder eine andere gleichwertige Urkunde und das Auslieferungsbegehren nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorschriftsmäßig vorgelegt werden. Diese Frist beträgt, von der Verhaftung an gerechnet, 20 Tage, wenn der ersuchende Staat an die Schweiz grenzt, 30 Tage, wenn er ein nicht angrenzender europäischer Staat ist, wird die Auslieferung von einem außereuropäischen Staate verlangt, so kann die Frist bis auf 3 Monate ausgedehnt werden.

Art. **18.** Wenn aus dem Auslieferungsbegehren ersichtlich oder sonstwie bekannt ist, in welchem Kanton die verfolgte Person Zuflucht genommen hat, so fordert der Bundesrat die Regierung

dieses Kantons auf, mit möglichster Beförderung der gesuchten Person nachforschen und sie verhaften zu lassen.

Die zuständige Behörde verfügt und vollzieht die Verhaftung in der von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Weise; sie nimmt zugleich jede Durchsuchung oder Beschlagnahme vor, die von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben oder im Haftbefehl nachgesucht und nach kantonalem Gesetze stattbaft ist.

Ist der Zufluchtskanton unbekannt, so ordnet das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement die zur Auffindung des Verfolgten erforderlichen Schritte an und läßt, wenn nötig, dessen Signalement veröffentlichen, mit der Aufforderung an die kantonalen Polizeibehörden, ihn aufzusuchen und zu verhaften.

Bleiben die Nachforschungen erfolglos, so giebt der Bundesrat dem ersuchenden Staate hievon Kenntnis.

Art. 19. In dringlichen Fällen können die kantonalen Regierungen und Gerichtsbehörden auch einem Begehren um provisorische Verhaftung Folge geben, das auf telegraphischem Wege oder durch die Post von den zuständigen ausländischen Behörden direkt an sie gerichtet wird. Sie haben in einem solchen Falle den Bundesrat unverzüglich zu benachrichtigen und ihm gegebenenfalls mitzuteilen, weßhalb sie die verlangte Verhaftung vorläufig nicht vollziehen.

Von einem derartigen Begehren muß dem Bundesrate unverzüglich auf diplomatischem Wege Kenntnis gegeben werden.

Der Verhaftete wird in Freiheit gesetzt, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 zutreffen.

Art. 20. In schwereren Fällen und falls Gefahr im Verzuge ist, sind die kantonalen Polizeiorgane berechtigt, auf einen zu ihrer Kenntnis gelangten ausländischen Steckbrief hin die Verhaftung des Ausgeschriebenen vorzunehmen. Der Bundesrat ist hievon sofort zu benachrichtigen.

Die Vorschrift in Artikel 17, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 21. Der Verhaftete ist sofort nach seiner Festnahme durch die zuständige Behörde einzuvernehmen.

Demselben werden nach Prüfung der Identitätsfrage die Auslieferungsbedingungen eröffnet. Er kann einen Rechtsbeistand zuziehen. Er wird ferner aufgefordert, sich zu erklären, ob er in seine unverzügliche Auslieferung einwillige oder ob und warum er sich seiner Auslieferung widersetze. Das Einvernahmeprotokoll ist mit allen Belegen und Nachweisen dem Bundesrat einzusenden.

Art. 22. Hat der Verhaftete in seine unverzügliche Auslieferung eingewilligt und steht ihr kein gesetzliches Hindernis entgegen oder hat er gegen die Auslieferung nur solche Einwendungen erhoben, die sich nicht auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung stützen, so bewilligt der Bundesrat die Auslieferung und teilt diesen Beschluß dem ersuchenden Staate, sowie der Kantonsregierung mit; er beauftragt die letztere, den Beschluß zu vollziehen und ihm darüber Bericht zu erstatten.

Art. 23. Wenn dagegen der Verhaftete eine Einsprache erhebt, die sich auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung stützt, so übersendet der Bundesrat die Akten an das Bundesgericht und giebt der beteiligten Kantonsregierung hievon Kenntnis.

Das Bundesgericht kann eine Vervollständigung der Akten anordnen.

Das Bundesgericht kann das persönliche Erscheinen des Verhafteten anordnen. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht das Gericht aus wichtigen Gründen, die im Protokoll angegeben sind, den Ausschluß der Oeffentlichkeit verfügt.

Der eidgenössische Generalanwalt kann sich an der Voruntersuchung und an der Hauptverhandlung beteiligen.

Der Verhaftete kann einen Rechtsbeistand zuziehen, nötigenfalls wird dieser von Amtswegen ernannt.

Art. 24. Das Bundesgericht entscheidet, ob die Auslieferung stattzufinden hat oder nicht.

Art. 25. Die provisorische Freilassung des Verhafteten kann gestattet werden, wenn diese Maßregel den Umständen nach geboten erscheint.

Die Erlaubnis dazu wird vom Bundesgerichte erteilt, wenn der Fall bei ihm anhängig ist; andernfalls vom Bundesrate.

Art. 26. Wird die Auslieferung bewilligt, so ist nach Art. 22 zu verfahren.

Wird sie verweigert, so teilt der Bundesrat dies dem ersuchenden Staate mit; der Verhaftete wird sofort in Freiheit gesetzt, sofern er nicht aus einem andern Grunde in Haft zu behalten ist.

Art. 27. Der nach Art. 22 oder 26, Absatz 1 Auszuliefernde wird an die Grenze geführt und von dem zuständigen Polizeibeamten den Behörden oder Beamten des ersuchenden Staates mit den Papieren, Wertsachen und andern in Beschlag

genommenen Gegenständen übergeben, die sich auf das Vergehen beziehen, wegen dessen die Auslieferung stattfindet.

Kann die Auslieferung nicht vollzogen werden, so werden gleichwohl die Papiere, Wertsachen und andern in Beschlag genommenen Gegenstände dem ersuchenden Staate zugestellt.

Nachträglich aufgefundene Gegenstände der genannten Art werden ebenfalls ausgeliefert.

Allfällige Rechte Dritter auf die genannten Gegenstände werden vorbehalten.

Art. 28. Wenn binnen 20 Tagen, von der Mitteilung des Auslieferungsbeschlusses an gerechnet, der ersuchende Staat für die Uebernahme des Auszuliefernden nicht sorgt, so wird dieser in Freiheit gesetzt. Der Bundesrat kann Verlängerung dieser Frist bewilligen.

Art. 29. Wenn ein nach Art. 19 und 20 Verhafteter in seine Auslieferung einwilligt, so kann die Kantonsregierung, sobald sie den Haftsbefehl in Händen hat, die Auslieferung ohne Weiteres anordnen und unverzüglich vollziehen.

Die Kantonsregierung hat in diesem Fall dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement von der getroffenen Verfügung sofort Kenntnis zu geben, unter Einsendung des Haftbefehls und eines Protokollauszuges, wodurch die unterschriftliche Einwilligung des Ausgelieferten bescheinigt wird.

Art. 30. Der Bundesrat kann im Einverständnis aller Beteiligten gestatten, daß eine im Ausland verhängte Gefängnisstrafe in einer inländischen Verhaftsanstalt erstanden werde; er wird in einem solchen Falle die nötigen Anordnungen treffen.

Art. 31. Der Bundesrat trägt die Kosten der von seinen Behörden angeordneten Auslieferungen an auswärtige Staaten.

Dritter Titel.

Durchlieferung.

Art. 32. Auf das diplomatische Begehren eines auswärtigen Staates kann der Bundesrat die Durchlieferung (Transit) der von einem fremden Staat an einen andern fremden Staat ausgelieferten Personen über das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft gestatten, wenn dem Begehren eine den Vorschriften des Artikel 15 genügende Urkunde beiliegt. Die Durchlieferung wird indessen verweigert, wenn auch eine Auslieferung nach Artikel 2, 3, 10 oder 11 dieses Gesetzes verweigert werden müßte.

Vierter Titel.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. **33**. Der Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 136) ist aufgehoben.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 21. Januar 1892.

Der Präsident: Adr. Lachenal.
Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 22. Januar 1892.

Der Präsident: Göttisheim.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Der schweizerische Bundesrat beschließt: Das vorstehende Bundesgesetz ist zu veröffentlichen.

Bern, den 23. Januar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hauser.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Der Auslieferungsvertrag des Deutschen Reichs mit dem Königreich Spanien vom 2. Mai 1878.

R.G.Bl. 1878 S. 213.

Vorbemerkungen.

1. Der Vertrag ist auf dem deutsch-belgischen Auslieferungsvertrag mit den durch die spanische Gesetzgebung bedingten Aenderungen aufgebaut.
2. Vorverhandlungen s. in den Verhandlungen des Reichstages von 1878, II. Session, Anl. Bd. Nr. 252, stenograph. Ber. S. 1429.
3. Verkündet wurde der Vertrag mit offiziellem Doppeltext in deutscher und spanischer Sprache.
4. In Spanien gilt zur Zeit der codigo penal reformado vom 30. August 1870. Er kennt nur zwei Deliktsgruppen: die „delitos" d. s. Verbrechen und zwar schwere und weniger schwere, und die „faltas" d. h. Uebertretungen.

   Die Fehlschlagung wird um eine Stufe, der Versuch um 2 Stufen geringer als die Vollendung bestraft.

   Vom Urheber wird der Teilnehmer unterschieden, der 1 Stufe geringer und der Begünstiger, der 2 Stufen geringer zu bestrafen ist. v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart, Band 1 S. 482.

Art. 1. Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen [1]) und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Teils sich aufhalten,[2]) nämlich:

1. wegen Todschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;

6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Notzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren,[3]) je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Teile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung[4]) in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;

20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem, oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

a) vorsätzliche und rechtwidrige Zerstörung eines Schiffes,
b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirtschaftlichen Gerätschaften, von Haus- oder anderen Tieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1. Man beachte, dass mit der Ausnahme des Abs. 2 nur wegen der im Gebiet des ersuchenden Staates begangenen Delikte ausgeliefert wird.
2. Dass der Aufenthalt ein freiwilliger sei, ist nicht erfordert.
3. Nach der spanischen Gesetzgebung werden die Kinder nur bis zum 12. Lebensjahre geschützt.

4. Im spanischen Rechte gibt es ein unserer Erpressung genau entsprechendes strafbares Reat nicht, es ist deshalb im spanischen Text der Ausdruck „exaccion con violencia óamenazas“ d. h. Abnötigung mit Gewalt oder Drohungen gewählt worden.

Art. 2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuches [1]) einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

1. Wegen der Bestrafung des Versuchs im spanischen Rechte vgl. oben die Vorbemerkung Nr. 4. Es wird deshalb auch der fehlgeschlagene Versuch Auslieferungsdelikt sein.

Art. 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reiches an die spanische Regierung, und von Seiten dieser kein Spanier an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden.

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Spanier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Spanien, die seitens der spanischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Spanien, oder wenn die seitens der spanischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 5. Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch

ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todschlags, Mordes oder Giftmordes bildet. [1])

1. **Sogenannte Attentatsklausel s. Bem. 4 zu Art. 6 des belgischen Vertrages.**

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist. [1])

1. **Ueber den Beginn der Verjährung wurde hier im Gegensatz zu dem belgischen Vertrage nichts gesagt, da der Beginn der Verjährung in der deutschen und spanischen Gesetzgebung nicht ganz gleichmässig geordnet ist. Es entscheidet also auch hierüber die Gesetzgebung des ersuchten Staates; s. Denkschrift zum Vertrag bei den Drucksachen des Reichstags.**

Art. 8. Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichtes

auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung beteiligten Regierung des Deutschen Reiches und der spanischen Regierung stattfinden.

Art. 9. Der wegen einer der in Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen auf Grund einer amtlichen Mitteilung [1]) der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates vorläufig festgenommen werden.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen zweier Monate nach seiner Verhaftung der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrags gestellt worden ist. [2])

1. Hiernach braucht ein Haftbefehl noch nicht vorzuliegen. Die verfolgende Behörde kann die zuständige spanische Behörde im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs um die vorläufige Festnahme ersuchen. Hiervon ist natürlich nur wegen der besonderen Wichtigkeit und Dringlichkeit des Falles Gebrauch zu machen und darüber ist dann ungesäumt zu berichten unter Stellung des Auslieferungsantrages. Preuss. Just.Min.Bl. 1889 S. 25/26; Bayer. Just.Min.Bl. 1890 S. 245. Da die zuständigen spanischen Behörden nicht bekannt gegeben wurden, so ist die Möglichkeit des direkten Verkehrs ziemlich illusorisch.
2. Wegen des Verfahrens in Spanien s. oben S. 60.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Art. 12. Die vertragenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Teils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthalte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes

nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnortes der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessierten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 16. Die vertragenden Teile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurteilte angehört. [1])

1. Vgl. hierzu die Bemerkung zu Art. 16 des belgischen Vertrages.

Art. 17. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen für die auswärtigen Besitzungen Spaniens mit der Maßgabe Anwendung finden, daß für dieselben die im letzten Absatze des Artikel 9 vorgesehene Frist statt zwei, drei Monate beträgt.

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Teile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Vorläufige Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und der südafrikanischen Republik (Transvaal), enthalten in dem Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. Januar 1885.

R.G.Bl. 1886 S. 209.

Vorbemerkung.

Ratificiert zu Berlin am 24. Juni 1886. Publiciert in deutscher und holländischer Sprache.

Auszug:

Art. 31. Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschließenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reiche in der Südafrikanischen Republik dieselben Rechte und Begünstigungen, welche Seitens dieser Republik einem anderen Staate in diesen Beziehungen eingeräumt siud oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reiches bei Stellung des Antrags für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an die südafrikanische Republik zugesichert wird.

Auslieferungsvertrag des Deutschen Reiches mit dem orientalischen Freistaat Uruguay vom 12. Februar 1880.

R.G.Bl. 1883 S. 287.

Vorbemerkungen.

1. Der Vertrag ist dem deutsch-spanischen Vertrag nachgebildet.
2. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden fand erst am 25. Juli 1883 zu Montevideo statt, so dass die Publikation im Reichsgesetzblatt erst am 11. September 1883 stattfinden konnte.
3. Der offizielle Doppeltext ist in deutscher und spanischer Sprache abgefasst.
4. Vorverhandlungen s. in den Verhandlungen des Reichstages von 1880, III. Session Anl.-Bd. Nr. 5, stenogr. Ber. S. 1108, 1317.
5. Bis zur Erlassung des Strafgesetzbuches vom 17. Januar 1889 galt in Uruguay auf dem Gebiete des Strafrechtes der alte „Codigo de las Siete Partidas" des Mutterlandes Spanien. v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart, Band II S. 75 ff. und Band I S. 492 ff.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Exzellenz der Präsident des Senats in Ausübung der Exekutivgewalt des orientalischen Freistaates Uruguay übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen:

(folgen Namen)

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Teiles begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt, oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, und im Gebiete des anderen Teiles sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;

2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hilfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjähriger Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Notzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Teile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töden, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den

Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht sind;

18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Andern zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaft auf Seeschiffen:
    a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
    b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    c) Widerstand und Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen, oder Telegraphenanstalten;

    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern von landwirtschaftlichen Gerätschaften, von Haus- oder anderen Tieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teiles begangen worden ist,

diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebiets begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung stattbaft ist.

Art. 2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

Art. 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reiches an die Regierung von Uruguay und von Seiten dieser kein Staatsangehöriger von Uruguay an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden.

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Staatsangehöriger von Uruguay, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder anderen Regierung ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Uruguay, die seitens der Regierung von Uruguay reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Uruguay, oder wenn die seitens der Regierung von Uruguay reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 5. Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8. Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Auch sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der

reklamierten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Die Auslieferung erfolgt in Folge von Anträgen, welche in diplomatischem oder konsularischem Wege[1]) bei der Regierung desjenigen vertragenden Teiles oder Landes, von welchem die Auslieferung erfolgen soll, gestellt sind.

1. Es soll stets der diplomatische Weg eingehalten werden. Preuss. Just.Minst.Bl. 1889 S. 26; Bayer. Just.Minist.Bl. 1890 S. 245.

Art. 9. In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen, unter Berufung auf das Vorhandensein eines verurteilenden Erkenntnisses oder eines Haftbefehls oder irgend eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verbrechers beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß innerhalb neunzig Tagen das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, beigebracht wird. Wird diese Bedingung innerhalb der genannten Frist nicht erfüllt, so wird der Gefangene freigelassen werden.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitz des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Art. 12. Die Kosten, welche aus der Festnahme, Bewachung, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus dem Transporte der im Artikel 10 bezeichneten Gegenstände erwachsen, sollen jedem der vertragenden Teile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

Die Kosten des Unterhaltes und Seetransportes zwischen den beiden Ländern kommen auf Rechnung desjenigen Landes, welches die Auslieferung beantragte.

Art. 13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Teiles aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem oder konsularischem Wege der betreffenden Regierung mitgeteilt, und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14. Wenn in einer Strafsache, welche nicht politische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig erachtet wird, so wird die Regierung des Landes, in welchem er sich aufhält, ihn befragen, ob er bereit ist, der Aufforderung Folge zu leisten, welche zu diesem Ende die andere Regierung erlassen hat.

Wenn die requirierten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen sich gegenseitig verständigen, um die Entschädigung, welche ihnen nach Entfernung und Aufenthaltszeit durch die ersuchende Regierung zu gewähren ist, sowie die Summe, welche letztere ihnen vorzuschießen haben wird, festzusetzen.

In keinem Falle dürfen die Zeugen während ihres Aufenthaltes in dem Lande, wo sie vernommen werden sollen, noch

während der Hin- und Rückreise wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung in Haft genommen oder belästigt werden.

Art. 15. Wenn in einer Strafsache, welche nicht politische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem oder konsularischem Wege bei der betreffenden Regierung gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 16. Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und sollen die Ratifikationsurkunden in möglichst kurzer Frist in Montevideo ausgetauscht werden.

Derselbe soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und in Kraft bleiben bis zu einem Jahr nach dem Tage, an welchem einer der vertragenden Teile dem anderen die Absicht, ihn außer Kraft treten zu lassen, kundgiebt.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschaften versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Montevideo, den zwölften Februar 1880.

— Unterschriften —

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 25. Juli 1883 zu Montevideo stattgefunden.

Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 21. Juni 1845, ratifiziert am 20. August 1845.

Preuß. Gesetz-Sammlung von 1845 S. 579 ff.

Vorbemerkung.

Der Vertrag gilt auch für Elsass-Lothringen, s. unten die Zusatzkonvention zum Frankfurter Friedensvertrag S. 309.

Nachdem S. M. der König von Preußen und S. M. der König der Franzosen übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen und zwar:

S. M. der König von Preußen Allerhöchst Ihren Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Sr. M. des Königs der Franzosen, wirklichen Geheimen Rat und Kammerherrn Heinrich Friedrich Grafen v. Arnim, — — — —

und S. M. der König der Franzosen Allerhöchst Ihren Minister und Staatssekretär für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Franz Peter Wilhelm Guizot — — — —

welche nach vorheriger Mitteilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Das Preußische und das Französische Gouvernement verpflichten sich, durch gegenwärtige Konvention sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Frankreich und von Frankreich nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe als Urheber oder Teilhaber der unten (Art. 2) aufgeführten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurteilten Individuen auszuliefern. Diese Auslieferung soll in Folge des von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrags stattfinden.[1])

1. Dahin gestellt bleibt, ob die Auslieferung mit Verzicht auf die diplomatischen Förmlichkeiten die Verfolgung des Ausgelieferten, als ob er nie flüchtig gewesen sei, möglich mache

(Garraud: droit pénal I. Nr. 174 a und Anm. 36, Lammasch S. 717 ff.). Wenn die ausländische Regierung die Delikte, um die es sich handelt, gekannt hat und doch ausliefert, so kann die Verurteilung erfolgen, wenn auch das Reat nicht Auslieferungsdelikt ist (im vorliegenden Falle Begünstigung), denn die Auslieferung erfolgt von Regierung zu Regierung auf dem Wege beiderseitigen Uebereinkommens. R.G. vom 10. Dezember 1896, Entsch. Bd. 29 S. 288.

Zweiter Artikel.

Die Verbrechen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:[1])

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Todschlag, Notzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren und von Privatschriften,[2]) mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, wenn dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen oder entehrenden Strafe zur Folge haben würde;
4. Nachmachung oder Ausgebung falscher Münzen mit Inbegriff der Nachmachung, Ausgebung oder Verfälschung von Papiergeld;
5. Falsches Zeugnis, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage;
6. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Charakter eines Verbrechens geben;[3])
7. Unterschlagungen Seitens öffentlicher Kassenbeamten für den Fall, daß dieselben nach den französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden;
8. betrüglicher Bankerutt.

1) I. Auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen findet die Auslieferung statt:

1. wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange,
2. wegen Blutschande, wenn die Handlung zugleich nach § 173 St.G.B. und Art. 331 Absatz 2 C. p. strafbar ist,
3. wegen Entführung von Minderjährigen, gleichviel, ob sie sich als Verbrechen oder Vergehen darstellt,

4. wegen einfachen Diebstahls,
5. wegen Unterschlagung, wenn sie als abus de confiance strafbar ist.
6. wegen Betrugs, sofern der Thatbestand der escroquerie erfüllt ist,
7. wegen aktiver und passiver Beamtenbestechung, wenn sie nach §§ 332—334 St.G.B. und Art. 177 bis 179, 181, 182 C. p. strafbar ist,
8. wegen Begünstigung, wenn die Handlung nach §§ 257, 258, 260 R.St.G.B. und Art. 248 C. p. mit Strafe bedroht ist.

II. Aus Anlass einzelner Fälle scheint die Auslieferung gewährleistet wegen Versuchs des Todschlags, der Notzucht, der Brandstiftung, des schweren und einfachen Diebstahls, sowie des Betrugs.
Sammlung elsass-lothringischer Gesetze etc. der Justizverwaltung Band 24 S. 585. Preuss. Just.Minist.Blatt 1889 S. 18. Preuss. Just.Minist.Blatt 1899 S. 273 ff.

2) Auch wegen des Gebrauchs gefälschter Urkunden wird die Auslieferung bewilligt. Sammlung elsass-lothring. Gesetze etc. Band 24 S. 585.

3) Wegen Hehlerei als eines Falles der Teilnahme (vgl. Art. 1) wird ebenfalls ausgeliefert.

Dritter Artikel.

Alle Sachen, welche sich im Besitz eines Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung befinden, sollen in dem Moment mit überliefert werden, wo die Auslieferung bewirkt wird, und es wird sich diese Aushändigung nicht blos auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern alle diejenigen Gegenstände mitumfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vierter Artikel.

Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrags auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind der Verhaftsbefehl, welcher gegen den Angeklagten erlassen und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist, oder alle anderen Urkunden, die wenigstens dieselbe Kraft als der gedachte Befehl haben, und sowohl die Natur und Schwere des in Rede stehenden Verbrechens als auch das darauf anwendbare Strafgesetz näher bezeichnen.[1])

1. Die vorläufige Festnahme kann nur auf diplomatischem Wege beantragt werden. Preuss.Just.Min.Bl. 1889 S. 18. Nur in den Grenzbezirken der Reichslande können die Staatsanwälte direkt bei den französischen Staatsanwälten die Verhaftung beantragen. „Sammlung“ Bd. 22 S. 588.

Fünfter Artikel.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder verurteilt ist, so braucht dasselbe erst nach Abbüßung der gegen dasselbe erkannten Strafe ausgeliefert zu werden.

Sechster Artikel.

Die Auslieferung kann nicht Statt finden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit der eingeleiteten Untersuchung oder der Verurteilung die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte oder Verurteilte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

Siebenter Artikel.

Die durch die Haft, den Unterhalt und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, wo die Ueberlieferung bewirkt wird, erwachsenen Kosten trägt derjenige Staat, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.[1])

1. Vgl. die Ausführungen oben S. 35 und Delius in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissensch. 1891 S. 677 ff.

Achter Artikel.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrecher erfolgen.[1])

1. Die Verurteilung kann wegen aller Delikte erfolgen (auch Nichtauslieferungsdelikte), wenn der Ausgelieferte binnen ihm gestellter besonderer Frist das Land nicht verlassen hat. Preuss. Just.Min.Bl. 1899 S. 273.

Neunter Artikel.

Wenn ein reklamiertes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

Zehnter Artikel.

Die gegenwärtige Konvention wird erst 10 Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Publikation zur Ausführung gebracht.

Elfter Artikel.

Die gegenwärtige Konvention bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Seitens des einen der beiden kontrahierenden Gouvernements erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Sie wird ratifiziert und die Ratifikationen werden binnen zwei Monaten oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Deß zur Urkund haben die respektiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihr Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Paris, den 21. Juni 1845.

(L. S.) Graf von Arnim.
(L. S.) Guizot.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und hat die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Paris am 20. August d. J. stattgefunden.

Allg. Verf. vom 17. September 1840 — über die Form der nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen.

(Reskripte vom 26. Oktober und 26. November 1838. Jahrb. Bd. 48 S. 498 bis 504, 506.)
Just.Minister.Blatt 1840 S. 318.

Da die Auslieferung eines nach Frankreich entflohenen Verbrechers von Seiten des dortigen Gouvernements nur alsdann bewilligt wird, wenn derselbe eine solche Gesetzesübertretung begangen hat, welche, in Frankreich verübt, zu den crimes im engeren Sinne gezählt werden und eine peine afflictive ou infamante (Art. 7 und 8 des Code pénal) nach sich ziehen würde, letzteres aber bei manchen Gesetzesübertretungen nicht in allen Fällen, sondern nur unter gewissen faktischen Voraussetzungen und z. B. bei den von Seiten der Kassenbeamten u. s. w. verübten Unterschlagungen ihnen anvertrauter Gelder oder Sachen nach den Art. 169 und 170 des französischen Strafgesetzbuchs nur dann eintritt, wenn der Betrag oder Wert der unterschlagenen Gelder oder Sachen die Summe von 3000 Franken übersteigt oder mit der Einnahme oder Kaution des Beamten in

einem gewissen Verhältnisse steht, so macht der Justiz-Minister die Königlichen Obergerichte, in Veranlassung eines vorgekommenen speziellen Falles, darauf aufmerksam, daß hiernach bei den nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen entweder in dem durch die Reskripte vom 26. Oktober und 26. November 1836 (Jahrbücher Bd. 48 S. 498—504 und 506) zu solchen Requisitionen vorgeschriebenen Formulare oder durch einen demselben beizufügenden gerichtlichen Akt der requirierten Behörde diejenigen Umstände direkt oder mit Bezug auf die betreffenden Vorschriften des französischen Strafgesetzbuches bezeichnet werden müssen, welche in dem gegebenen Falle die Gesetzesübertretung als solche qualifizieren, die eine peine afflictive ou infamante nach sich zieht.

Berlin, den 17. Septbr. 1840. Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämtliche Königliche Oberlandesgerichte.

Schlussbemerkung.

Die Zusammenstellung der Grenzorte und der Behörden für die Uebergabe und Uebernahme von Auszuliefernden ist für den Verkehr der Reichslande mit Frankreich neuestens veröffentlicht unterm 14. Juli 1898, „Sammlung“ Band 23 S. 336.

Art. 18 der Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

R.G.Bl. 1872 S. 19 ff.

Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die Hohen vertragenden Teile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den Deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, Alles unter Vorbehalt der Zustimmungserklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden beigebracht werden.

Hiervon sind jedoch ausgenommen die besonderen Verabredungen zwischen Preußen und Frankreich, welche sich auf den Saarkanal beziehen.

Auch berühren die Bestimmungen dieses Artikels die postalischen Verhältnisse nicht, welche einer anderweitigen Verständigung der beiden Regierungen vorbehalten bleiben.

Ferner wird verabredet, daß die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshilfevertrages vom 16. April 1846, des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 ausgeschlossenen Auslieferungsvertrages und der Literar-Konvention zwischen Bayern und Frankreich am 24. März 1865 vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden und daß diese drei Verträge, bezüglich der darin verzeichneten Verhältnisse, für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf Weiteres als Richtschnur dienen sollen. — — —

Die Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden hat in Versailles am 11. Januar 1872 stattgefunden.

Vertrag zwischen Preußen und andern Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor den Justizbehörden flüchtigen Verbrecher vom 16. Juni 1852 nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852.

Preuß. Ges.Sammlung von 1853 S. 645.

Vorbemerkungen.

1. Dieser Vertrag wurde durch Vertrag vom 22. Februar 1868 (Norddeutsches B.G.Bl. S. 228) auf das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes, also auch auf das Königreich Sachsen und das Grossherzogthum Hessen nördlich des Mains ausgedehnt. Er wurde aber schon ursprünglich von Preussen auch im Namen des Königs von Sachsen und für das Grossherzogthum Hessen mitabgeschlossen (Hessisches Reg.Bl. 1855 Nr. 18). Auch das Königreich Württemberg ist beigetreten (R.Bl. für Württemberg 1854 S. 31 ff.).
2. Jeder der 45 Staaten und 5 Territorien der Union hat seine besondere Gesetzgebung. Gemeinsam ist Allen: Jeder irgendwie Beteiligte ist Thäter. Der Anstifter wird selbst dann bestraft, wenn der Thäter nicht überführt werden kann, geistig gestört ist oder aus sonstigem Grunde nicht bestraft werden kann.

   Der Versuch wird, selbst wenn er mit untauglichen Mitteln ausgeführt wurde, bestraft. v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart, Band II S. 197 ff.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der kontrahierenden Teile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen deutschen Staaten, welche diesen Vertrag kontrahieren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiktion zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten, mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reziprozität geschlossen

wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern:

so haben einerseits S. M. der König von Preußen, sowohl für sich als im Namen S. M. des Königs von Sachsen, S. K. H. des Kurfürsten von Hessen, S. K. H. des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, S. K. H. des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, S. H. des Herzogs von Sachsen-Meiningen, S. H. des Herzogs von Sachsen-Altenburg, S. H. des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, S. H. des Herzogs von Braunschweig, S. H. des Herzogs von Anhalt-Dessau, S. H. des Herzogs von Anhalt-Bernburg, S. H. des Herzogs von Nassau, S. Durchl. des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, S. Durchl. des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, J. Durchl. der Fürstin und Regentin von Waldeck, S. Durchl. des Fürsten von Reuß älterer Linie, S. Durchl. des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, S. Durchl. des Fürsten zur Lippe, S. Durchl. des Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln und zu diesem Behufe ihre respektiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

S. M. der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl als Namens der anderen, oben aufgezählten deutschen Souveraine und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchstihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten. Friedrich Karl Joseph von Gerolt,

und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Sekretair Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer respektiven Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

Artikel I.

Man ist dahin überein gekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind, oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen [1]) des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung oder des Raubes, oder der Fälschung oder des Ausgebens falscher Dokumente, [2]) oder der Verfertigung oder

Verbreitung falschen Geldes — sei es gemünztes oder Papiergeld — oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder [3]) — innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Teile begangen zu haben — in dem Gebiete des anderen Teils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und anderen Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugnis und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. [4])

Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Teil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt. [5])

1. „Verbrechen“ im Sinne dieses Vertrags heisst: strafbare Handlung, R.G. v. 28. März 1895, Entsch. Bd. 27 S. 126.
2. Der völkerrechtliche Grundsatz der „Spezialität“ gilt auch für diesen Vertrag. Deshalb ist aber die Bestrafung des Ausgelieferten unter verändertem rechtlichem Gesichtspunkt doch zulässig, wenn nur die strafbare That unter der neuen juristischen Qualifikation auch Auslieferungsdelikt ist. Die §§ 271, 272 R.St.G.B. fallen unter das Auslieferungsdelikt der „Fälschung oder des Ausgebens falscher Dokumente“, nach dem in Nordamerika geltenden Rechte: forgery or the uterance of forged papers. R.G. v. 12. Nov. 1895, Entsch. Bd. 27 S. 413.
3. Ein wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder und Fälschung Ausgelieferter kann verurteilt werden, wenn auch die Erschwerungsgründe der §§ 351, 349 R.St.G.B., die bei der Auslieferung angenommen wurden, verneint werden. Dies verstösst nicht gegen den Grundsatz der Spezialität. R.G. v. 28. März 1895, Entsch. Bd. 27 S. 126.
4. Dem urteilenden deutschen Gericht steht dann eine Nachprüfung der Legalität und Vertragsmässigkeit (z. B. des Vor-

liegens des ausländischen Thatbestandes von „arron" = Brandstiftung) nicht zu. R.G. v. 18. Sept. 1896, Entsch. Bd. 29 S. 63.

5. Der Kostenaufwand ist regelmässig ein sehr erheblicher. Preuss. Just.Min.Bl. 1889 S. 26.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.[1])

1. Vgl. oben die Vorbemerkung Nr. 1.

Artikel III.

Keiner der kontrahierenden Teile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.[1])

1. Vgl. § 9 R.St.G.B.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechens angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben und wenn kein Teil dem andern sechs Monate vorher Mitteilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahierenden Teile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben; wobei jeder der hohen vertragenden Teile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mitteilung zu jeder Zeit nach dem Ablaufe des gedachten 1. Januar 1858 zugehen zu lassen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten

von dem heutigen Datum oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington den 16. Juni 1852 im sechsundsiebzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Fr. v. Gerolt. (L. S.) Daniel Webster. (L. S.)

Additional-Artikel

zu den am 16. Juni 1852 zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher (Preuß. Ges. Samml. 1853 S. 650).

Da es nicht thunlich sein möchte, die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrags zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist auszuwechseln, und da beide Teile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende S. M. der König von Preußen in seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten Souveraine, Allerhöchstihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Karl Joseph von Gerolt und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika seinerseits den Staats-Sekretär der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nötigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Aus-

lieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres, von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen wäre, und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratifiziert werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Washington den 16. November 1852 und im 77. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Fr. v. Gerolt. (L. S.)

Edward Everett. (L. S.)

Vorstehender Vertrag nebst dem dazu gehörigen Additional-Artikel ist ratifiziert worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 30. Mai d. Js. zu Washington stattgefunden.

Berlin, den 12. August 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in dasjenige des anderen Teils auswandern.

Vom 22. Februar 1868.
Nordd. B.G.Bl. 1868 S. 229.

S. M. der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen

Bunde in die Vereinigten und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Punkt zu unterhandeln und zu diesem Behufe einen Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

S. M. der König von Preußen: Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Bernhard König,

und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister George Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel 2.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Artikel 3.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und anderen Deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung

der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Artikel 4.

Wenn ein in Amerika naturalisierter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht, nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Teils aufhält.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Staaten dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden von S. M. dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Bernhard König.	George Bancroft.
(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Allg. Verf. vom 26. November 1860 — betr. die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852. (Ges.Samml. von 1853 S. 645).

Preuß. Just.Minist.Bl. von 1860 S. 419.

Nach Artikel I des zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher abgeschlossenen Vertrages vom 16. Juni und 16. November 1852 ist den Richtern und anderen Behörden die Befugnis erteilt, das beschuldigte Individuum, dessen Auslieferung beantragt wird, vor die Richter oder andere Behörden zu stellen, damit der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

In Betreff der Beweiskraft der den Nordamerikanischen Behörden in Auslieferungsfällen bei dergleichen zu Prüfung der Strafbarkeit des Flüchtlings stattfindenden Vernehmungen vorgelegten Verhandlungen und Dokumente hatten sich bei jenen Behörden Zweifel ergeben, welche Veranlassung zu Weiterungen geworden, ja der Ausführung der Auslieferung entgegengetreten sind.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist nunmehr von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch Gesetz vom 22. Juni d. Js. bestimmt worden,

daß die zur Begründung eines vertragsmäßigen Auslieferungs-Antrages beizubringenden Dokumente und Verhandlungen künftig als formell gültige Beweisstücke in Nord-Amerika anerkannt werden sollen, sobald ihnen,

1. von den kompetenten Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staates die Beglaubigung beigefügt ist, daß sie nach den gesetzlichen Erfordernissen des letzteren Staates gültige Beweisstücke sind, und wenn außerdem

2. diese Beglaubigung von dem, in dem betreffenden Staate residierenden diplomatischen oder konsularischen Hauptvertreter der Vereinigten Staaten legalisiert sind.

Den Gerichtsbehörden wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, in den Fällen, in welchen die Auslieferung eines nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika entflohenen Verbrechers auf Grund des Eingangs gedachten Vertrages vom 16. Juni und 16. November 1852 beantragt wird, die zur Begründung des Antrags erforderlichen Dokumente und Verhandlungen neben der vorschriftsmäßigen Legalisation mit der zu 1 gedachten Beglaubigung zu versehen, dahin:

„daß die Schriftstücke hinsichtlich der Form nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gültige Beweisstücke sind."

Diese Beglaubigung ist von den Justizbehörden erster Instanz den Urkunden und Verhandlungen, sowie den beglaubigten Abschriften beizufügen und von den vorgesetzten Behörden in den Legalisations-Vermerken zu bestätigen.

Demnächst sind die in dieser Weise beglaubigten Schriften mit den die Auslieferung beantragenden Berichten dem Justiz-Minister, in besonders eiligen Fällen aber unmittelbar dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Berlin, den 26. Novbr. 1860.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämtliche Justizbehörden.

Allg. Verf. vom 18. Juni 1870 — betr. das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Gesetz-Samml. von 1853 S. 645). Allg. Verf. vom 26. November 1860 J.M.Bl. S. 419).

Preuß. Just.Min.Bl. 1870 S. 203.

Seit dem Bestehen der unterseeischen Telegraphenverbindung mit Nord-Amerika haben die Gerichtsbehörden mehrfach von

derselben Gebrauch gemacht, um die Festnahme dorthin geflüchteter Personen zu erzielen.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, die Justizbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen telegraphische Requisitionen auf Fälle ungewöhnlicher Wichtigkeit zu beschränken sind, und dieselben gleichzeitig wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens im Einverständnisse mit dem Herrn Bundeskanzler mit der nachstehenden Anweisung zu versehen.

1. Zunächst ist zu bemerken, daß Telegramme von Polizeibehörden an den Bundesgesandten oder an die Bundeskonsuln in den Vereinigten Staaten ungeeignet sind, um daraufhin gegen den Verfolgten einzuschreiten.

Ebenso sind Telegramme, welche von Gerichts- oder Polizeibehörden in Norddeutschland an Polizeibehörden in Amerika gerichtet werden, zwecklos, da sie nie Berücksichtigung finden. Im Allgemeinen ist ein Erfolg nur zu erwarten, wenn die bezüglichen Requisitionen von Gerichtsbehörden ausgehen und an den Gesandten in Washington oder an den General-Konsul des Norddeutschen Bundes in New-York gerichtet sind.

Es empfiehlt sich, zu diesem Zwecke in allen Fällen die Vermittelung des Auswärtigen Amtes des Norddeutschen Bundes in Anspruch zu nehmen. Ein Zeitverlust ist dabei in der Regel nicht zu besorgen, wenn das erforderliche Material (Ziffer 2) nöthigenfalls telegraphisch mitgeteilt wird.

2. Wird das Telegramm direkt befördert, so muß dasselbe insbesondere enthalten: den Familiennamen und wenigstens einen Vornamen, Stand, Heimathsort, Provinz und Heimathsstaat, sowie womöglich eine Personalbeschreibung des flüchtigen Verbrechers, ferner das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird. Der Thatbestand des letzteren muß so speziell bezeichnet sein, daß sich beurteilen läßt, ob dasselbe unter den Auslieferungsvertrag vom 16. Juni 1852 fällt.

Sind Identitätszeugen in Amerika bekannt und leicht herbeizuschaffen, so ist deren Angabe von Wichtigkeit.

Falls der Name des Dampfschiffes bekannt ist, auf dem der flüchtige Verbrecher sich eingeschifft hat, genügt in der Regel die einfache Angabe dieses Namens. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Abgangs, der Abgangshafen, sowie der Umstand, ob die Einschiffung auf einem Dampf- oder auf einem Segelschiffe stattgefunden hat, möglichst genau anzugeben. Wesentlich ist ferner die in das Telegramm aufzunehmende Zusicherung, daß der Schuldbeweis thunlichst bald nachfolgen wird.

Die Unterschrift des Telegrammes muß Vor- und Familiennamen des requirierenden Beamten und seinen Amtscharakter enthalten.

In vielen Fällen kommt es hauptsächlich darauf an, dem Verfolgten die mitgenommenen Gelder und Effekten abzunehmen. Desfallsige Anträge sind, namentlich wenn bedeutende Beträge in Frage kommen, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders zu telegraphieren.

3. Die zur Erwirkung der Auslieferung notwendigen Urkunden sind hiernächst ohne Zeitverlust dem Justiz-Minister einzureichen. Unerläßlich sind in dieser Beziehung Abschriften der sämtlichen Beweisverhandlungen, namentlich der Zeugenvernehmungen, welche nach Vorschrift der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1860 zu beglaubigen sind, und eine Ausfertigung des Haftbefehls, welcher die Bemerkung enthalten muß, daß die Original-Zeugenvernehmung demselben zu Grunde liegt und daß die Untersuchung im Einklange mit den Landesgesetzen geführt ist. Jene Beglaubigungen und die Ausfertigung des Haftbefehls müssen von dem nämlichen richterlichen Beamten vollzogen sein.

Unbeeidigte Zeugenaussagen sind nicht nur ungeeignet, vor Amerikanischen Gerichten als Unterstützung des Beweises zu dienen, sondern besser sogar fortzulassen, weil sie einem Verteidiger des Angeschuldigten in Amerika leicht Anlaß zu Einwendungen gegen die Vollständigkeit des erbrachten Schuldbeweises bieten.

4. Wenn eine Auslieferung vertragsmäßig nicht statthaft ist (z. B. bei betrüglichem Bankerutt, Unterschlagung von Privatgeldern u. s. w.), so kann eine Beschlagnahme der hinter dem Flüchtigen befindlichen Gelder und Effekten nur im Wege des Zivilprozesses erwirkt und zum Austrag gebracht, und daher von Seiten des Generalkonsuls zu New-York eine Vermittelung nur in der Weise ausgeübt werden, daß er die Sache durch einen Anwalt im Namen des Beschädigten führen läßt. Eine hierauf gerichtete telegraphische Requisition muß daher außer den übrigen Erfordernissen den vollständigen Namen des Beschädigten und die Erklärung enthalten, daß die Schadloshaltung des dort zu bestellenden Anwalts für Kautionen, Prozeßkosten u. s. w. sichergestellt sei.

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämtliche Gerichtsbehörden.

Allg. Verf. vom 15. Juni 1872 — betr. das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Gesetz-Samml. von 1853 S. 645).
Allg. Verf. vom 26. November 1860 (J.M.Bl. S. 419).
„ „ „ 18. Juni 1870 (J.M.Bl. S. 203).
Preuß. Just.Min.Bl. 1872 S. 141.

Infolge einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers sieht sich der Justiz-Minister veranlaßt, die unter dem 18. Juni 1870 erlassene allgemeine Verfügung, das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend, in Erinnerung zu bringen, und zugleich auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen Nachstehendes zusätzlich zu bemerken:

1. Zur Vermeidung von Weiterungen und oft recht erheblichen Kosten kann es nur wiederholt als dringend empfehlenswert bezeichnet werden, daß bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher nach Amerika die Vermittelung des auswärtigen Amts, wenn irgend thunlich, nicht umgangen werde. Im Allgemeinen werden übrigens Anträge auf Verfolgung nur dann zu stellen sein, wenn einiger Anhalt dafür vorhanden ist, daß der Betreffende sich wirklich nach Amerika gewendet hat. Requisitionen, welche nur darauf gerichtet sind, in Amerika auf den etwaigen Ankömmling zu vigilieren, sind unzweckmäßig, weil eine ausreichende Ueberwachung der dortigen Häfen nicht ausführbar ist. Größeren Erfolg verspricht in solchen Fällen eine aufmerksame Beobachtung der Einschiffungshäfen, insbesondere der englischen, wodurch nicht selten eine demnächst weiter zu verfolgende Spur entdeckt wird.

2. Der Antrag auf Verfolgung muß ersehen lassen:
   a. Vor- wie Zunamen des Flüchtigen,
   b. dessen Stand,
   c. dessen Signalement,
   d. das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird,
   e. Vor- und Zunamen des beschädigten Teils; ist dies eine Behörde, z. B. öffentliche Kasse, genaue Bezeichnung derselben, bei einer Firma Nennung der Inhaber,
   f. Ort und Zeit der verübten That.

Sehr wünschenswert ist eine Andeutung über die verfolgte Spur, sofern sich daraus Mutmaßungen hinsichtlich der zur Ueberfahrt nach Amerika benutzten Gelegenheit ergeben können. Ferner empfiehlt es sich, mitzuteilen, ob auf Auslieferung in **allen** Fällen bestanden wird, oder ob der Zweck erreicht ist, wenn dem Flüchtigen die etwa entwendeten Gelder abgenommen werden. In diesem Falle ist die Summe, um die es sich handelt, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders anzugeben.

3. Es ist nicht zu unterlassen, nach Absendung des Telegramms, welches oftmals verstümmelt anlangt, den Inhalt desselben sogleich schriftlich zu bestätigen und die etwa noch möglichen Erläuterungen hinzuzufügen, auch wenn die zur Begründung des Auslieferungsverfahrens nötigen Dokumente nicht sofort in der gehörigen Form eingesandt werden können.

4. Erledigt sich die Sache in der einen oder anderen Weise, oder wird die Verfolgung aufgegeben, so empfiehlt es sich im Interesse der Kostenersparung, hiervon stets telegraphisch Nachricht zu geben.

5. Schließlich wird in Betreff der zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden darauf aufmerksam gemacht, daß die dem Haftbefehle zu Grunde liegenden Zeugenvernehmungen eidlich erfolgt sein müssen und eine bloße dienst-eidliche Versicherung nicht genügt.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung.
de Rège.

An sämtliche Justizbehörden.

Allg. Verfügung vom 3. April 1874.

Bei dem Herrn Reichskanzler sind in neuerer Zeit wegen Herbeiführung der Auslieferung von Verbrechern, welche in die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geflüchtet sind, wiederholt Anträge gestellt worden, welchen wegen der durch die Auslieferung erwachsenden, sehr erheblichen Kosten nicht hat entsprochen werden können.

Die Justiz-Behörden werden unter Bezugnahme auf die Zirkular-Verfügung vom 29. Dezember 1868 wiederholt ange-

wiesen, in allen Fällen, in welchen diese Kosten nicht in ausreichendem Maße förmlich sichergestellt werden, zu diesen Anträgen die Genehmigung des Justiz-Ministers unter näherer Motivierung,

daß das betreffende Verbrechen von solcher Schwere oder für das Interesse des Staats von solcher Wichtigkeit sei, daß die Höhe der durch die Auslieferung erwachsenden Kosten dagegen nicht in Betracht komme,

einzuholen.

Die untergeordneten Behörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3. April 1874.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung.
Friedberg.

Allg. Verf. vom 3. Februar 1879. — betr. die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Gesetz-Samml. von 1853 S. 645).
Allg. Verf. vom 26. November 1860 (J.M.Bl. S. 419).
" " " 18. Juni 1870 (J.M.Bl. S. 203).
" " " 15. " 1872 (" " " " 141).
Preuß. Just.M.Bl. 1879 S. 22.[1])

Bei dem Herrn Reichskanzler sind zur Herbeiführung der Auslieferung von Verbrechern, welche in die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geflüchtet sind, wiederholt Anträge gestellt worden, welchen mit Rücksicht auf die mit dem verübten Verbrechen nicht im Verhältnis stehenden Kosten nicht hat entsprochen werden können. Die Justizbehörden werden daher unter Bezugnahme auf die Zirkular-Verfügung vom 3. April 1874 (IV. 2901) angewiesen, in der Regel die Anträge zunächst dem Justizminister unter Darlegung der Schwere des Verbrechens und der sonstigen Gründe, welche im öffentlichen Interesse die Auslieferung für geboten erscheinen lassen, vorzulegen.

Bezüglich der Beschaffenheit der dem Auslieferungsantrag beizufügenden Schriftstücke sind die Vorschriften der allgemeinen Verfügungen vom 26. November 1860 und vom 18. Juni 1870 zu beobachten.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

1. **Zusammenfassende Darstellung im Preuss. Justizministerialblatt von 1889 S. 26—30. Abgeändert s. Just.Min.Bl. 1892 S. 46—48.**

Abkommen zwischen Preußen und Rußland vom 13. Januar 1885.

Durch Austausch identischer Noten, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 23. Januar 1885.

Vorbemerkung.

Der Vertrag setzt sich, ebenso wie der nahezu gleichlautende mit Bayern abgeschlossene Vertrag, in seiner Behandlung der politischen Delikte und seiner unbestimmten Fassung des Artikels 2 in Gegensatz zu allen andern neueren Verträgen und zur völkerrechtlichen Theorie des Auslieferungsrechts. Vgl. Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 65 und 254. — Nach Delius: Das Auslieferungsrecht S. VIII hat dieser Vertrag keine Gesetzeskraft.

Die russische Note lautet:

Art. 1. Die Kaiserl. Russische Regierung verpflichtet sich, der Königl. Preußischen Regierung auf deren Verlangen die preußischen Unterthanen auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeklagt oder angeschuldigt oder wegen eines dieser Verbrechen oder Vergehen verurteilt sind und sich der verdienten Strafe durch die Flucht entzogen haben:

1. wegen eines der nachstehend bezeichneten Verbrechen oder Vergehen oder wegen Vorbereitungen zu deren Ausführung, wenn diese Verbrechen oder Vergehen gegen Se. Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen, oder ein Mitglied seiner Familie begangen sind.
   a. Todschlag,
   b. Thätlichkeit,
   c. Körperverletzung,
   d. Vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit,
   e. Beleidigung.
2. Mord und Mordversuch.
3. Die Herstellung oder der Besitz von Dynamit oder andern Sprengstoffen, insoweit die Herstellung oder der Besitz von solchen Stoffen durch die in Preußen geltenden Gesetze für strafbar erklärt wird.

Art. 2. In allen andern Fällen, in welchen von der Königlich preußischen Regierung die Auslieferung wegen eines Verbrechens [1]) beantragt wird, welches nicht in Artikel 1 erwähnt ist, wird der Antrag von der Kaiserlich Russischen Regierung in

Erwägung genommen und demselben, wenn nichts entgegensteht, mit Rücksicht auf die freundnachbarlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben werden.

1. Verbrechen nicht im technischen Sinne, aber bei einer Uebertretung ist von der Nachsuchung der Auslieferung abzusehen.

Art. 3. Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

Bemerkungen über das **Verfahren.**

1. Da das Abkommen weitere Bestimmungen nicht enthält, so haben die allgemeinen Bestimmungen Platz zu greifen. Vgl. oben S. 37 und S. 41 ff.
2. Der Antrag kann nur im diplomatischen Wege gestellt werden und bedarf zu seiner Begründung der Beilage eines Haftbefehls oder einer Urteilsausfertigung.
3. Auch die vorläufige Festnahme kann in der Regel nur auf diplomatischem Wege beantragt werden, ausgenommen von den Behörden, die zum unmittelbaren Geschäftsverkehr zugelassen sind (Abkommen vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879, Ges.Slg. S. 138 und 28./16. Januar 1893, Ges.Slg. S. 83). Diese können bei den Behörden der dort benannten Gerichtsbezirke unmittelbar den Antrag stellen, müssen aber ungesäumt wegen Stellung des Auslieferungsantrags berichten. Vgl. auch die Allgem. Verfügung v. 16. Oktober 1896, Just.Min.Bl. 1896 S. 332. Die zugelassenen Behörden sind: Das Kammergericht, die Oberlandesgerichte zu Breslau, Königsberg, Marienwerder, Posen und Stettin, sowie die zu den bezeichneten Gerichten gehörigen Landgerichte, die Oberstaatsanwälte und ersten Staatsanwälte bei diesen Gerichten.

   Die zugehörigen Amtsgerichte haben sich der Vermittelung des Landgerichtspräsidenten, die Staatsanwälte und Amtsanwälte der Vermittelung des ersten Staatsanwaltes zu bedienen.

   Das Verzeichnis der russischen Gerichte und deren Jurisdiktionsbezirke findet sich in den Allgemeinen Verfügungen des Justizministers vom 30 Mai 1879 (Just.Min.Bl. S. 128) und vom 23. Juni 1894 (Just.Min.Bl. S. 167) s. unten S. 336 ff.
4. Die in deutscher Sprache abzufassenden Ersuchschreiben und überhaupt alle Sendungen an russische Behörden sind in Papierumschlag und nicht in Leinwand eingenäht (wegen der zollamtlichen Behandlung) frankiert abzulassen.
5. Zu vergleichen sind die Verfügungen des Preuss. Justizministers vom 30. Mai und 16. Dezember 1879 (Just.Min.Bl. S. 128, 774), vom 9. Februar 1883 (Just.Min.Bl. S. 32) und vom 20. Mai 1887 (Just.-Min.Bl. S. 139 Ziffer 35) sowie der Aufsatz im Preuss Justizministerialblatt 1889 S. 24.
6. Die Kosten der Festnahme, des Unterhaltes und des Transportes des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt Russland.

beizufügen. Für die Fälle aber, in welchen eine Uebersetzung nicht geliefert werden kann, ist von dem Kaiserlich Deutschen Botschafter in St. Petersburg mit dem Rechtsanwalt Dr. Nachmann daselbst ein Uebereinkommen getroffen worden, wonach der Letztere zunächst während eines Zeitraums von sechs Monaten der Uebersetzung der betreffenden diesseitigen Requisitionen gegen eine Vergütung von 80 Kopeken für jede Seite, zu 25 Zeilen gerechnet, sich unterziehen wird.

Die Königliche Kron-Oberanwaltschaft wird hierdurch veranlaßt, die Kronanwaltschaften auf die ihnen hierdurch gebotene Gelegenheit zur Beschaffung der erforderlichen Uebersetzungen mit dem Bemerken hinzuweisen, daß in den Fällen, in welchen nach dem Abkommen mit der Kaiserlich Russischen Regierung vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ d. Js. (Gesetz-Samml. S. 138) ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den Justiz-Behörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau stattfindet, nach Artikel 5 daselbst (vergleiche die allgemeine Verfügung vom 30. Mai d. Js. J.M.Bl. S. 128) den in deutscher Sprache abzufassenden Requisitionen Uebersetzungen nicht beizufügen sind.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Kgl. Kron-Oberanwaltschaft zu Celle.

Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau.

Vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879

Preuß. Ges. Sammlung 1879 S. 138 Auszug.

Uebersetzung:

Artikel 1.

Die Gerichte der Grenzprovinzen des Königreichs Preußen einerseits und die Gerichte des Gerichtsbezirks Warschau anderer-

seits werden in Zukunft alle Requisitionen, welche dieselben sowohl in Zivil- als in Strafsachen an einander zu richten haben, im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs erledigen.

Artikel 2.

Befugt zu dem unmittelbaren Geschäftsverkehr sind auf Seiten Preußens: Das Kammergericht zu Berlin, die Appellationsgerichte zu Insterburg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Glogau, Ratibor, Stettin, Frankfurt a. O., Köslin, das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg und die Oberstaatsanwälte bei den vorgenannten Appellhöfen;

auf Seiten Rußlands; die Justizkammer zu Warschau, die Bezirksgerichte zu Warschau, Kalisch, Kielce, Lomze, Lublin, Petrikau (Piotrkow), Plock, Radom, Suwalki und Siedlce, die Assisenhöfe bei den Friedensgerichten der oben bezeichneten Bezirke, das Handelsgericht zu Warschau, die Präsidenten dieser Gerichte, der Staatsanwalt bei der Justizkammer zu Warschau und die Staatsanwälte bei den vorgenannten Bezirksgerichten.

Sollte in der Benennung der oben aufgezählten Justizbehörden eine Veränderung eintreten, so behalten sich die Hohen vertragenden Teile vor, sich behufs Vermeidung etwaiger Unzuträglichkeiten rechtzeitig gegenseitig zu benachrichtigen.

Artikel 3.

Der unmittelbare Geschäftsverkehr unter den Gerichten hat einzutreten:

a. bei Requisitionen auf Vornahme von Vorerörterungen und Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten begangen worden sind, auf Vernehmungen, auf Vornahme richterlichen Augenscheins, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, ärztliche Untersuchungen u. s. w.,

b. bei Ersuchen um Uebersendung von Beweismitteln, sowie von Wertsachen und Urkunden, welche auf die vor den Gerichten anhängigen Untersuchungen Bezug haben,

c. bei der Korrespondenz der Staatsanwälte in Gefangenensachen,

d. bei der Uebersendung von Vorladungen, Erscheinungsbefehlen, gerichtlichen Zustellungen, Benachrichtigungen, Auflagen und anderen gerichtlichen Verfügungen, sowohl in Zivil- als in Strafsachen,

e. bei Zeugenvernehmungen mit oder ohne Beeidigung des Zeugen.

Die Empfangsbescheinigungen über Vorladungen, Zustellungen, Benachrichtigungen und andere gerichtliche Verfügungen werden vor ihrer Auslieferung von den betreffenden Behörden mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen werden.

Artikel 4.

Die Hohen vertragenden Teile machen sich verbindlich, die von den Gerichten und den auf Grund des gegenwärtigen Abkommens zum unmittelbaren Geschäftsverkehr befugten Beamten ausgegangenen Requisitionen insoweit, als nicht die Gesetze des Landes, in welchem die nachgesuchte Handlung vorgenommen werden soll, entgegenstehen, zur Ausführung bringen zu lassen.

Artikel 5.

Die Requisitionen, welche die in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Gerichte und Beamten an einander richten, werden in der Sprache desjenigen Landes abgefaßt werden, welchem die ersuchende Behörde angehört.

Die auf diese Requisitionen ergehenden Antworten werden in der Sprache des Landes der ersuchten Behörde abgefaßt werden.

Artikel 6.

Für den Fall, daß Erwägungen besonderer Natur die Anwendung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs in irgend einer Sache nicht geeignet erscheinen lassen, soll es den Hohen vertragenden Teilen freistehen, sich gegenseitig die bezüglichen gerichtlichen Requisitionen auf diplomatischem Wege zukommen zu lassen.

Artikel 7.

Die durch die Behändigung von Zustellungen und Vorladungen, sowie durch die Erledigung sonstiger Requisitionen erwachsenden Kosten fallen dem ersuchten Staate zur Last.

Artikel 8.

Das vorstehende Abkommen soll ratifiziert und es sollen die Ratifikations-Urkunden, sobald als thunlich, in St. Petersburg ausgetauscht werden.

Dasselbe tritt mit dem 30sten Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Landesgesetzgebung der Hohen vertragenden Teile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft.

Dasselbe bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten

seits werden in Zukunft alle Requisitionen, welche dieselben sowohl in Zivil- als in Strafsachen an einander zu richten haben, im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs erledigen.

Artikel 2.

Befugt zu dem unmittelbaren Geschäftsverkehr sind auf Seiten Preußens: Das Kammergericht zu Berlin, die Appellationsgerichte zu Insterburg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Glogau, Ratibor, Stettin, Frankfurt a. O., Köslin, das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg und die Oberstaatsanwälte bei den vorgenannten Appellhöfen;

auf Seiten Rußlands; die Justizkammer zu Warschau, die Bezirksgerichte zu Warschau, Kalisch, Kielce, Lomze, Lublin, Petrikau (Piotrkow), Plock, Radom, Suwalki und Siedlce, die Assisenhöfe bei den Friedensgerichten der oben bezeichneten Bezirke, das Handelsgericht zu Warschau, die Präsidenten dieser Gerichte, der Staatsanwalt bei der Justizkammer zu Warschau und die Staatsanwälte bei den vorgenannten Bezirksgerichten.

Sollte in der Benennung der oben aufgezählten Justizbehörden eine Veränderung eintreten, so behalten sich die Hohen vertragenden Teile vor, sich behufs Vermeidung etwaiger Unzuträglichkeiten rechtzeitig gegenseitig zu benachrichtigen.

Artikel 3.

Der unmittelbare Geschäftsverkehr unter den Gerichten hat einzutreten:

a. bei Requisitionen auf Vornahme von Vorerörterungen und Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten begangen worden sind, auf Vernehmungen, auf Vornahme richterlichen Augenscheins, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, ärztliche Untersuchungen u. s. w.,

b. bei Ersuchen um Uebersendung von Beweismitteln, sowie von Wertsachen und Urkunden, welche auf die vor den Gerichten anhängigen Untersuchungen Bezug haben,

c. bei der Korrespondenz der Staatsanwälte in Gefangenensachen,

d. bei der Uebersendung von Vorladungen, Erscheinungsbefehlen, gerichtlichen Zustellungen, Benachrichtigungen, Auflagen und anderen gerichtlichen Verfügungen, sowohl in Zivil- als in Strafsachen,

e. bei Zeugenvernehmungen mit oder ohne Beeidigung des Zeugen.

des Abkommens die diesseitigen Requisitionen in Deutscher Sprache abzufassen sind.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Justizbehörden in den Bezirken des Kammergerichts, der Appellationsgerichte zu Insterburg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Glogau, Ratibor, Stettin, Frankfurt a. O., Köslin und des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Zusätzliche Uebereinkunft zu dem mit Rußland am 4. Februar / 23. Januar 1879 geschlossenen Abkommen wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau.

Vom 29./17. August 1883.

Preuß. Ges.Samml. 1884 S. 72.

Art. 1. Die Korpsgerichte, und zwar das Korpsgericht des Gardekorps zu Berlin, des 1. Armeekorps zu Königberg, des 2. Armeekorps zu Stettin, des 3. Armeekorps zu Berlin, des 5. Armeekorps zu Posen und des 6. Armeekorps zu Breslau, einerseits, und das Militärgericht des Gerichtsbezirks Warschau andererseits, wie auch die bei denselben die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte versehenden Beamten werden in Zukunft die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen sowohl unter sich als auch mit den auf Grund des Artikels 2 des Abkommens vom 23. Januar / 4. Februar 1879 zu dem unmittelbaren Geschäftsverkehr befugten beiderseitigen Gerichten und Staatsanwälten im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs erledigen.

Art. 2. Dieser Geschäftsverkehr wird in allen Punkten den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 des oben erwähnten Abkommens gemäß geführt und unterhalten werden.

Art. 3. Alle Schreiben und Sendungen, welche von einer der beiderseitigen, auf Grund des Abkommens vom $\frac{23.\ \text{Januar}}{4.\ \text{Februar}}$ 1879 oder dieser zusätzlichen Uebereinkunft zum unmittelbaren Geschäftsverkehr befugten Behörden ausgehen, werden frei gemacht.

Art. 4. Die vorstehende Uebereinkunft soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden, sobald als thunlich, in St. Petersbnrg ausgetauscht werden.

Dieselbe tritt mit dem dreißigsten Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Landesgesetzgebung der Hohen vertragschließenden Teile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft.

Dieselbe bleibt solange in Kraft, als das Abkommen, dessen Zusatz sie bildet.

Zusätzliche Erklärung zu den mit Rußland am $\frac{4.\ \text{Februar}}{23.\ \text{Januar}}$ 1879 und 29./17. August 1883 wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Preußischen und den Russischen Justizbehörden geschlossenen Abkommen.

Vom 28./16. Januar 1893.

Preuß. Ges.Samml. 1893 S. 83.

Erklärung.

Um den Geschäftsverkehr zwischen den Zivil- und Militärgerichten der deutschen Grenzprovinzen einerseits und den Gerichten der Gerichtsbezirke Libau, Kowno, Grodno, den Justizkammern zu St. Petersburg und Wilna — diesen beiden letzteren, soweit es sich um Sachen handelt, die von den Gerichten der drei erstgenannten Gerichtsbezirke ausgehen — sowie dem Militärgerichte des Gerichtsbezirks Wilna und dem bei diesem Gerichte die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte versehenden Beamten andererseits zu erleichtern und zu regeln, haben die Deutsche und die Russische Regierung folgende Bestimmungen vereinbart:

Das Kammergericht zu Berlin, die Oberlandesgerichte zu Breslau, Königsberg, Marienwerder, Posen und Stettin und die Oberstaatsanwälte bei diesen Gerichten, die zu den Bezirken des

Kammergerichts und der genannten Oberlandesgerichte gehörigen Landgerichte und die Ersten Staatsanwälte bei den letzteren, das Korpsgericht des Gardekorps zu Berlin, des 1. Armeekorps zu Königsberg, des 2. Armeekorps zu Stettin, des 3. Armeekorps zu Berlin, des 5. Armeekorps zu Posen, des 6. Armeekorps zu Breslau und des 17. Armeekorps zu Danzig, sowie die bei ihnen die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte versehenden Beamten einerseits — und die Bezirksgerichte zu Libau, Kowno, Grodno, die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, die Assisenhöfe bei den Friedensgerichten der vorgenannten Bezirke, die Justizkammern zu St. Petersburg und Wilna und die Staatsanwälte bei diesen Justizkammern, das Militärgericht des Gerichtsbezirks Wilna und der bei diesem die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte versehende Beamte andererseits — werden in Zukunft die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen sowohl unter sich, als auch mit den auf Grund der Abkommen vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 und 29./17. August 1883 zum unmittelbaren Geschäftsverkehr befugten beiderseitigen Gerichten und Staatsanwälten auf dem Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs erledigen.

Dieser Geschäftsverkehr wird in allen Punkten den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 des Akommens von 1879 gemäß und in Uebereinstimmung mit Artikel 3 des Abkommens von 1883 portofrei geführt und unterhalten werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Erklärung unterzeichnet und mit dem Abdrucke ihrer Wappen versehen.

Geschehen zu Berlin, den 28./16. Januar 1893.

Allg. Verf. vom 16. Dezember 1879 — betr. das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Ges.Samml. S. 138).

Allg. Verf. vom 30. Mai 1879 (J.M.Bl. S. 128).
Preuß. Just.Minist.Bl. 1879 S. 474.

Mit Bezug auf Artikel 2 des Abkommens vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$

1879 wird den diesseitigen Justizbehörden eine von der Kaiserlich russischen Regierung mitgeteilte Zusammenstellung der Jurisdiktionsbezirke der in Betracht kommenden Russischen Gerichtsbehörden hiemit zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 16. Dezember 1879.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

An die Justizbehörden in den Bezirken des Königl. Kammergerichts und der Königlichen Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder, Stettin, Posen, Breslau.

Abkommen vom 4. Februar / 23. Januar 1879.

Verzeichnis[1])

der in dem mit Deutschland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Russischen Grenz-Gerichtsbezirken und den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen getroffenen Abkommen aufgeführten Russischen Gerichtsbehörden und Bezeichnung der Jurisdiktionsbezirke der letzteren.

I. Gerichtsbehörden, auf die sich das Abkommen vom 4. Febr./23. Januar 1879 bezieht.

Bezeichnung der Gerichtsbehörden.	Jurisdiktionsbezirk.
I. Warschauer Gerichtskammer.	die zehn Gouvernements des Weichselgebiets.
II. Bezirksgerichte.	
a. Warschau	Das Gouvernement Warschau.
b. Kalisch	" " Kalisz.
c. Kielce	" " Kielce.
d. Lomscha	" " Lomza.
e. Lublin	" " Lublin.
f. Petrikau	" " Petrokow.
g. Plock	" " Plotsk.
h. Radom	" " Radom.
i. Suwalski	" " Suwalski.
k. Siedliec	" " Sedliets.

III.

Friedensrichter-Plena.

a. 1. Bezirk des Gouvernements Lublin
folgende Kreise des Lublin'schen Gouvernements: Lublin, Nowoalexandria, Lubartow, Janow, Krasnostaw.

b. 2. Bezirk des Gouvernements Lublin
folgende Kreise des Lublin'schen Gouvernements: Samots, Bielgoraisk, Tomaschow, Grubeschow, Chelm.

c. 1. Bezirk des Gouvernements Plotsk
folgende Kreise des Gouvernements Plock: Plock, Lipno, Rypin, Serpß.

d. 2. Bezirk des Gouvernements Plotsk
folgende Kreise des Gouvernements Plock: Ziechanow, Mlawa, Przasnysch und Plonsk aus dem Gouvernement Warschau.

e. der Stadt Warschau
die Stadt Warschau.

f. 1. Bezirk des Gouvernements Warschau
folgende Kreise des Gouvernements Warschau: Warschau, Radzimin, Nowominsk, Grojeß, Blonie, Sochatschaff.

g. 2. Bezirk des Gouvernements Warschau
folgende Kreise des Gouvernements Warschau: Skernawiste, Lowitsch, Kutno, Gostynin, Wloclawek, Nieszawa.

h. 1. Bezirk des Gouvernements Kalisz
folgende Kreise des Gouvernements Kalisch: Kalisch, Turek, Sierodz, Wielun.

i. 2. Bezirk des Gouvernements Kalisz
folgende Kreise des Gouvernements Kalisch: Kolo, Lentschilza, Konin, Skuptsa.

j. 1. Bezirk des Gouvernements Petrikau
folgende Kreise des Gouvernements Petrokow: Petrikau, Brzesiny, Rawa.

k. 2. Bezirk des Gouvernements Petrikau
folgende Kreise des Gouvernements Petrokow: Noworadomsk, Bendin, Czenstochowo.

3. Bezirk des Gouvernements Petrikau: Lodz und Lask.

l. 1. Bezirk des Gouvernements Suwalki
folgende Kreise des Gouvernements Suwalki: Suwalki, Kalwaria, Seiny, Awgustow.

m. 2. Bezirk des Gouvernements Suwalki
folgende Kreise des Gouvernements Suwalki: Wolkowyschki, Wladislawow, Mariampol.

n. 1. Bezirk des Gouvernements Radom
folgende Kreise des Gouvernements Radom: Radom, Kosenitze, Konskie, Opotschno.

o. 2. Bezirk des Gouvernements Radom
folgende Kreise des Gouvernements Radom: Sandomierz, Opatow, Ilza.

p. 1. Bezirk des Gouvernements Lomscha (Lomza)
folgende Kreise des Gouvernements Lomza: Lomza, Szczuczyn (Schtschutschyn), Kolo, Mazowieck.

q. 2. Bezirk des Gouvernements Lomscha
folgende Kreise des Gouvernements Lomza: Ostrolenka, Makow, Ostrow und aus dem Gouvernement Warschau: Pultusk.

r. 1. Bezirk des Gouvernements Siedlce
folgende Kreise des Gouvernements Siedlce: Siedlce, Wengrow, Sokolow, Luckow, Garwolin.

s. 2. Bezirk des Gouvernements Siedlce
folgende Kreise des Gouvernements Siedlce: Radzin, Konstantinow, Biala, Wlodawa.

t. 1. Bezirk des Gouvernements Kielce
folgende Kreise des Gouvernements Kielce: Kielce, Stopnitsa, Pintschoff.

u. 2. Bezirk des Gouvernements Kielce
folgende Kreise des Gouvernements Kielce: Mechow, Andrejeff, Olkusch, Wloszczow.

IV.

Das Warschauer Kommerzgericht.
Das Warschauer Gouvernement.

II. Gerichtsbehörden, auf die sich die Zusatzerklärung vom 28./16. Januar 1893 bezieht:

1. Gerichtskammern:
   a. St. Petersburg: Gouvernement Pskow, Witebsk, Estland, Kurland.
   b. Wilna: Gouvernement Wilna, Kowno, Grodno, Minsk.
2. Bezirksgerichte:
   a. Libau: die Kreise des Gouvernements Kurland: Hasenpoth, Grobin, Windau, Goldingen, Talsen.

b. Grodno: das Gouvernement Grodno.
c. Kowno: " " Kowno.

3. Friedensrichterplena:
 a. Libauer Bezirk:
  α. Hasenpoth-Grobin: die Kreise des Gouvernements Kurland: Hasenpoth, Grobin.
  β. Windau-Goldingen: die Kreise des Gouvernements Kurland: Windau, Goldingen.
  γ. Tukum-Talsen: der Kreis des Gouvernements Talsen.
 b. Grodnoer Bezirk:
  α. Grodno: Kreis Grodno.
  β. Belostok-Sokolka: Kreis Belostok und Kreis Sokolka.
  γ. Bolsk: Kreis Bolsk.
  δ. Brest-Litowsk: Kreis Brest-Litowsk.
  ε. Kobrin-Pruschany: Kreise Kobrin und Pruschany.
  ζ. Wolkowysk: Kreis Wolkowysk.
  η. Slonim: Kreis Slonim.
 c. Kownoer Bezirk:
  α. Kowno: Kreis Kowno.
  β. Wilkomir: Kreis Wilkomir.
  γ. Nowoalexandrowsk: Kreis Nowoalexandrowsk.
  δ. Schewli: Kreis Schewli.
  ε. Telschi: Kreis Telschi.
  ζ. Rossieny: Kreis Rossieny.
  η. Ponewesch: Kreis Ponewesch.

1. In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1894, Preuss. Just.Min.Bl. 1894 S. 167.

Auslieferungsvertrag Bayerns mit Frankreich vom 29. November 1869.

Bek. den Auslieferungsvertrag mit Frankreich betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.
Regierungsblatt für Bayern von 1869 S. 2281 ff.

Nachdem am 29. November 1869 ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern zwischen Bayern und Frankreich durch ernannte Bevollmächtigte dahin abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratifiziert worden ist, auch am 19. Dezember d. Js. die Auswechselung der Ratifikationen dahier stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1869.

Auf S. M. des Königs Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsekretär Ministerialrat
Dr. Prestele.

Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Frankreich.

Die Regierungen S. M. des Königs von Bayern und S. M. des Kaisers der Franzosen, von dem Wunsche beseelt, einen Vertrag über beiderseitige Auslieferung von Uebelthätern zu schließen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

S. M. der König von Bayern Allerhöchst-Ihren Staatsminister des k. Hauses und des Aeußeren, Fürst Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog von Ratibor, — — — —

S. M. der Kaiser der Franzosen den Herrn Nompère de Champagny, Marquis de Cadore, — — — — Ihren Kämmerer und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. bayerischen Hofe,

welche nach Austausch ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königl. Bayerische und die Kaiserlich Französische

Regierung verpflichten sich, — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen[1]) — auf das von Einer der beiden Regierungen an die andere Regierung gestellte Ansuchen hin, gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, gegen welche, — sei es als Thäter oder Teilnehmer — durch die zuständigen Gerichte des Einen der beiden Länder wegen eines der in dem folgenden Artikel aufgeführten Verbrechen oder Vergehen strafrechtliche Verfolgung eingeleitet oder ein verurteilendes Erkenntnis erlassen wurde, und welche sich aus Bayern in die festländischen oder überseeischen Besitzungen Frankreichs oder aus den letzteren nach Bayern geflüchtet haben.

1. Vgl. aber wegen französischer Unterthanen Artikel 15 unten.

Artikel 2.[1])

1. Mord (Art. 228; art. 296 C.P.).
2. Vatermord (Art. 230; art. 299 C.P.).
3. Kindesmord (Art. 231; art. 300 C.P.).
4. Vergiftung (Art. 228. 229. 48; art. 301 C.P.).
5. Todschlag (Art. 229; art. 295 C.P.).
6. Kindsabtreibung (Art. 243—245; art. 317 C.P.).
7. Notzucht (Art. 204; art. 332 § 1 et 2 C.P.).
8. Unzüchtige Handlungen, begangen ohne Anwendung von Gewalt gegen ein Kind unter 12 Jahren; Mißbrauch zum Beischlaf, begangen an einem Mädchen unter 12 Jahren (Art. 205). Gewaltsame Angriffe auf die Schamhaftigkeit. (Art. 215. 216; art. 331, 332 § 3 et 4, 333 C.P.).
9. Kuppelei, wenn sie nach der beiderseitigen Gesetzgebung strafbar ist (Art. 220. 221; art. 334 et 335 C.P.).
10. Entführung minderjähriger Personen, Menschenraub, widerrechtliche Gefangenhaltung. (Art. 251—255; art. 341 à 344, 354 à 357 C.P.).
11. Aussetzung von Kindern unter 7 Jahren (Art. 246, 247; art. 349 à 353 C.P.).
12. Mehrfache Ehe (Art. 219; art. 340 C.P.).
13. Vorsätzliche Körperverletzungen gegen eheliche oder außereheliche Eltern und andere eheliche Verwandte in aufsteigender Linie. — Castration. — Vorsätzliche Körperverletzungen, welche entweder den Tod, eine mehr als zwanzigtägige Krankheit oder persönliche Arbeitsunfähigkeit, eine Verstümmelung, Verlust oder Gebrauchsbeschränkung eines Gliedes, Erblindung,

Verlust eines Auges oder einen anderen bleibenden Nachteil an Körper oder Gesundheit zur Folge hatten. Körperverletzung durch Anwendung gesundheitsschädlicher Stoffe.
(Art. 234, 235, 237 Abs. 2; art. 309, 310, 312, 316, 317 § 4 et 5 C.P.).

14. Erpressung; Vergewaltigung und strafbare Bedrohung um eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen. (Art. 303, 304, 307 Abs. 2; art. 305, 307, 308, 400 C.P.).
15. Vorsätzliche Brandstiftung. Zerstörung durch Pulver und ähnliche Stoffe. (Art. 347—350, 353; art. 434, 435 C.P.).
16. Diebstahl und Raub.
(Art. 271—282, 286, 287, 300—302; art. 379, 381 à 386, 387, 388 à 398, 401 C.P.).
17. Betrug in dem Falle der Artikel 314, 315 Abs. 2 316, 319—321, 325, 327; art. 405, 423 et 424 C.P. Loi des 10—27 Mars 1851).
18. Benachteiligung Minderjähriger. Unterschlagung. Amtsuntreue. Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nötigung, Bedrückung oder Erpressung. Mißbrauch des Amtes zur Unterdrückung von Urkunden.
(Art. 293, 294 Nr. 2—4, 295, 296, 332, 366—369, 371, 375—377, 386, 397; art. 169 à 174, 177 à 183, 406 à 408 C.P.).
19. Fälschung von Geld, wissentliches in Umlaufsetzen und Ausgabe falschen Geldes. Fälschung von Papiergeld mit gesetzlichem Kurse.

Nachahmung oder Fälschung öffentlicher Kreditpapiere von Banknoten, öffentlichen oder Privat-Wertpapieren; Ausgabe, in Umlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschter oder nachgeahmter Werte.

Nachahmung oder Fälschung des Staatssiegels und aller von den beiderseitigen Regierungen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen Stempel und Marken, auch in dem Falle, daß die Ausfertigung, Nachahmung oder Fälschung außerhalb des Staates begangen worden wäre, welcher die Auslieferung verlangt.

Mißbrauch des Amtes zur Fälschung von Urkunden. Fälschung öffentlicher Urkunden. Betrug durch

Fälschung von Privaturkunden. Wissentlicher Gebrauch dieser Fälschungen.
(Art. 169—171, 176—178, 185—187, 190, 316 Nr. 4, 317, 318, 351—374; art. 132 à 134, 139 à 141, 145 à 148, 150 et 151. C.P.).

20. Meineid. Falsches Zeugnis vor Gericht. Anstiftung von Zeugen, Sachverständigen oder von Dolmetschern zur Begehung dieser Reate.
(Art. 52, 192—197, 200 Abs. 2—4; art. 361 à 366 C.P.).

21. Falsche Anzeige bei öffentlichen Behörden.
(Art. 199 Abs. 2; art. 373 C.P.).

22. Betrügerischer Bankerutt.
(Art. 329; art. 402 § 2, 403 C.P.).

23. Einfacher Bankerutt.
(Art. 328; art. 402 § 3 C.P.).

24. Störung der Benutzung von Eisenbahnen und Telegraphen in widerrechtlicher Absicht.
(Art. 356—358; lois des 15. Juillet 1845 et 27. Decembre 1851).

25. Vernichtung, Verwüstung oder Beschädigung fremder beweglicher oder unbeweglicher Habe.
(Art. 183, 184, 334, 340, 343 Nr. 1—4; art. 437, 439 à 442, 444, 448, 451, 453, 454, 456 C.P.).

26. Vergiftung von Haustieren und Fischen in Weihern, Teichen und Behältern.
(Art. 363 Abs. 1; art. 452 C.P.).

Die erwähnten Reate begreifen auch die Fälle des Versuches bezüglich aller nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes als Verbrechen bestraften Handlungen und bezüglich der Vergehen des Diebstahls, des Betrugs und der Erpressungen in sich.

In den vorstehend bestimmten Fällen soll die Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die sich nur als Vergehen darstellen, stattfinden:

1. Unter der Voraussetzung einer im kontradiktorischen oder im Ungehorsamsverfahren erfolgten Verurteilung, wenn die ausgesprochene Strafe wenigstens zwei Monate Gefängnis beträgt;

2. unter der Voraussetzung einer anhängig gemachten Untersuchung oder erfolgten Verweisung, wenn nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes, als Maximum[2]) der

im konkreten Falle gesetzlich zulässigen Strafe eine zweijährige Gefängnis- oder eine hiemit gleichbedeutende sonstige Strafe angedroht ist.

In allen Fällen — gleichviel, ob Verbrechen oder Vergehen — soll die Auslieferung nur dann gewährt werden, wenn die in Frage stehende strafbare Handlung auch nach der Gesetzgebung des um Auslieferung angegangenen Landes als Verbrechen oder Vergehen erscheint, und unter der ferneren Voraussetzung, daß diese strafbare Handlung auch nach dieser Gesetzgebung wenigstens diejenigen Vergehensstrafen nach sich zieht, welche im vorhergehenden Absatze bestimmt sind.

1. **Aus dem deutschen Text ist der Artikel des früheren Bayerischen** Strafgesetzbuches, aus dem französischen der betr. Artikel des Code pénal angeführt.
2. **Man beachte die hier festgesetzte Maximalgrenze, die sich selten findet.**

Artikel 3.

Die Wirkungen des vorstehenden Vertrages erstrecken sich nicht auf politische Verbrechen und Vergehen.

Der Angriff auf die Person des fremden Staatsoberhauptes oder dessen Familienglieder soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen, noch als eine mit einem solchen Reate connexe Handlung dann erachtet werden, wenn dieser Angriff sich entweder als Todschlag, Mord oder Vergiftung darstellt.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll jederzeit auf diplomatischem Wege beantragt werden.

Artikel 5.

Individuen, welche wegen einer der in Art. 2 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten strafbaren Handlungen verfolgt werden, sollen mit provisorischer Haft belegt werden, sobald ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl oder eine von derselben erlassene Urkunde, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung zukommt, auf diplomatischem Wege[1]) einbefördert ist.

Die provisorische Haft soll auch schon verhängt werden auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten einfachen Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl erlassen sei, vorausgesetzt, daß diese Anzeige auf diplomatischem Wege an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten jenes Landes erfolgt, in welches sich der Angeklagte geflüchtet hat.

Sollte der Verhaftungs-Antrag direkt an ein Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde Eines der beiden Länder gerichtet

worden sein, so bleibt es dem Ermessen einer solchen Behörde anheim gegeben, ob sie auf diesen Antrag eingehen wolle oder nicht. Dieselbe ist jedoch verpflichtet, unverzüglich alle Verhöre vorzunehmen und alle Nachforschungen zu veranlassen, welche geeignet sind, die Identität der Personen und den Thatbestand des Verbrechens festzustellen; im Falle irgend welche Bedenken oder Schwierigkeiten vorliegen, soll diese Behörde dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten sofort über die Gründe Rechenschaft ablegen, wegen welcher etwa der angesonnene Vollzug der Verhaftung unterlassen wurde.

Die provisorische Verhaftung hat nach den Bestimmungen und Formen zu geschehen, welche in dem requirierten Staate kraft der Gesetze desselben gelten.

Dieselbe wird wieder aufgehoben, wenn vom Augenblicke ihres Beginnes an gerechnet vierzehn Tage abgelaufen sind, ohne daß innerhalb dieser Zeit die um Vornahme der Verhaftung angegangene Regierung — entsprechend dem Artikel 4 — einen förmlichen Antrag auf Auslieferung des Verhafteten erhalten hat.

1. Nur ausnahmsweise und in Fällen besonderer Dringlichkeit, wenn z. B. Grund zu der Annahme vorliegt, dass der flüchtige Verbrecher sich in einem französischen Hafen einschiffen werde, sind die französischen Verwaltungsbehörden unmittelbar um die vorläufige Festnahme des Verfolgten zu ersuchen. Ein solches Ersuchen hat jedoch nur dann Erfolg, wenn bereits ein Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Flüchtigen ergangen ist und dieses Umstandes in dem Ersuchen Erwähnung geschieht. Bayer. Just.Min.Bl. 1890 S. 231.

Artikel 6.

Bei Bethätigung einer Auslieferung sollen alle mit Beschlag belegten Gegenstände, welche geeignet sind, die Konstatirung des Verbrechens oder Vergehens zu erleichtern, sowie die durch heimliche oder gewaltsame Hinwegnahme erworbenen Sachen der die Requisition stellenden Regierung eingehändigt werden, und zwar sowohl in dem Falle, daß nach vorgängiger Verhaftung die Auslieferung des Angeschuldigten stattfinden kann, als auch in dem anderen Falle, daß diese Auslieferung, sei es durch neuerdings erfolgtes Entweichen oder durch Tod des Angeschuldigten unmöglich geworden ist. Auch diejenigen Gegenstände sollen überliefert werden, welche der Angeschuldigte im Lande verborgen hat oder hinterlegte und welche erst später entdeckt wurden.

Hierbei ist jedoch die Geltendmachung jener Ansprüche vorbehalten, welche in die strafrechtliche Untersuchung nicht verwickelte

dritte Personen auf die in vorstehendem Artikel erwähnten Gegenstände erworben haben mögen.

Artikel 7.

Die Auslieferung wird nur gewährt werden auf Grund der Mitteilung eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines gegen den Angeschuldigten, unter Wahrung der durch die Gesetzgebung des requirierenden Landes vorgeschriebenen Formen, erlassenen Haftbefehls, oder auf Grund einer jeden anderen Urkunde, welcher gleiche Kraft wie dem Verhaftsbefehle innewohnt und welche ebenso den Thatbestand und die Schwere der verfolgten strafbaren Handlung, das Datum der That und die auf dieselbe anwendbare Strafgrenze angibt.

Soweit möglich sollen diese Urkunden von dem Signalement des Individuums, dessen Auslieferung begehrt wird, begleitet sein und sollen dieselben Abschrift derjenigen Stelle der Strafgesetzgebung enthalten, welche auf die zur Last gelegte Handlung Anwendung zu finden hat.

Im Falle es einem Zweifel unterliegen sollte, ob das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die strafrechtliche Verfolgung stattfindet, unter die Bestimmungen des Vertrages fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden, und steht es der Regierung, welche um Gewährung der Auslieferung angegangen wird, zu, nach Prüfung der Sache darüber zu entscheiden, ob dem Antrag auf Auslieferung stattgegeben werde wolle.

Artikel 8.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, auch wegen einer solchen strafbaren Handlung verfolgt oder verurteilt wurde, die es in dem Lande beging, in das es sich flüchtete, so kann die Auslieferung bis zu dem Zeitpunkte verschoben werden, da dasselbe entweder freigesprochen wurde, oder — im Falle der Verurteilung — seine Strafe erstanden hat. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privaten eingegangen, verklagt oder verhaftet ist, so soll der Auslieferung nichtsdestoweniger nachgegeben werden, vorbehaltlich des dem hierdurch benachteiligten Streitsteile zustehenden Rechtes, seine Ansprüche vor der zuständigen Obrigkeit geltend zu machen.

Wird von zwei Staaten der Antrag auf Auslieferung eines und desselben Individuums wegen verschiedener Verbrechen oder

Vergehen gestellt, so hat die requirierte Regierung hierüber die Entscheidung zu treffen, und zwar mit Rücksicht auf die Schwere der verfolgten strafbaren Handlung oder in Erwägung der Zulässigkeit, daß dieses Individuum gegebenen Falles von dem einen Lande dem anderen Lande übergeben werde, um eine sukzessive Erschöpfung der gegen dasselbe bestehenden Anklagen zu ermöglichen.

Wenn zwei Staaten die Auslieferung eines und desselben Individuums auf Grund derselben strafbaren Handlung verlangen, so wird die Auslieferung an denjenigen Staat stattfinden, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde.

Artikel 9.

Wegen anderer Verbrechen oder Vergehen als der in dem Antrage auf Auslieferung erwähnten soll gegen das ausgelieferte Individuum weder strafrechtliche Untersuchung eingeleitet noch Strafe verhängt werden.[1]) Eine Ausnahme ist nur in dem Falle gestattet, daß diese in dem Auslieferungsantrage nicht erwähnten Verbrechen oder Vergehen unter Artikel 2 fallen und daß die ausliefernde Regierung ausdrücklich einwilligt; oder unter der Voraussetzung, daß der Angeschuldigte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung hierzu erklärte, und daß der ausliefernden Regierung hiervon Nachricht gegeben wurde.

Im Falle eine Auslieferung stattgefunden, soll es — unbeschadet der in den Artikeln 3 und 10 enthaltenen Vorbehalte — gestattet sein, auch wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, welche zu der Hauptanschuldigung im Konnexitätsverhältnis stehen und entweder einen erschwerenden Umstand der Hauptanschuldigung oder eine Verschärfung der ursprünglichen Anklage selbst darstellen, — gleichzeitig strafrechtliche Verfolgung und Untersuchung einzuleiten und Bestrafung zu verhängen.

1. Grundsatz der Spezialität mit den nachfolgenden Ausnahmen.

Artikel 10.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn — seit Begehung der zur Last gelegten Handlungen oder seit Einleitung der Untersuchung oder seit der erfolgten Verurteilung — nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, wohin der Verbrecher sich geflüchtet, Verjährung der erkannten Strafe oder der gerichtlichen Verfolgung vorliegt.

Artikel 11.

Diejenigen Kosten, welche durch die Verhaftung, die provisorische Unterbringung, die Bewachung, Nahrung und den Trans-

port der auszuliefernden Individuen entstehen, sowie der Aufwand für den Transport der in Artikel 6 des vorstehenden Vertrages erwähnten Gegenstände, sollen bis zu dem Orte, wo die Uebergabe [1]) stattfindet, von demjenigen der beiden Staaten getragen werden, auf dessen Gebiete die auszuliefernden Individuen festgenommen wurden.

1. Da es sich um einen Landesauslieferungsvertrag handelt, hat Frankreich bei einer Auslieferung nach Frankreich den zwischenliegenden Bundesstaaten die Kosten zu ersetzen und bei einer Auslieferung aus Frankreich hat Bayern die Kosten, von der französischen Grenze an, zu tragen. Vgl. oben S. 35.

Artikel 12.

Sollte eine der beiden Regierungen in einer anhängigen strafrechtlichen Untersuchung es für notwendig erachten, daß im anderen Lande wohnende Zeugen verhört werden oder irgend welche andere strafprozessuale Handlungen stattfinden, so soll auf diplomatischem Wege eine Requisition übermittelt werden, welche lediglich die Unterschrift des die Untersuchung leitenden zuständigen Beamten zu enthalten hat, und wird diesem Ersuchen sofort auf staatsanwaltschaftlichen Antrag entsprochen werden.

Die hohen vertragschließenden Teile behalten sich jedoch das Recht vor, die Mitteilung von Beweisstücken und den Vollzug von Requisitionen abzulehnen, welche geeignet sind, die Schuld eines eigenen Unterthanen darzuthun, der von den Gerichten des requirierenden Staates wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der durch den Vollzug der gedachten Requisition veranlaßten Kosten, es müßte denn sein, daß es sich handelte um Abgabe eines sachverständigen Gutachtens in einer Strafrechtssache, in einer Handelssache oder in einer die gerichtliche Medizin berührenden Frage.

Artikel 13.

Gerichtliche Urkunden, Urteile oder andere prozessuale Ausfertigungen sollen, auf Antrag der Gerichte des einen der beiden Länder, den auf dem Gebiete des anderen Landes wohnenden Individuen einfach zugestellt werden, ohne daß der Staat hierbei irgend welche anderweitige Verbindlichkeit übernimmt als diejenige, die Authentizität der zugestellten Urkunde zu verbürgen.

Zu diesem Zwecke soll die betreffende Urkunde entweder auf diplomatischem Wege oder direkt an die Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsortes gesendet und hierauf auf staatsanwaltschaftlichen Antrag durch ein zuständiges Vollzugsorgan dem Beteiligten persönlich zugestellt werden, worauf die Urschrift der Urkunde, mit der staatsanwaltschaftlichen Bestätigung der erfolgten Zustellung versehen, an die absendende Gerichtsbehörde zurückgeleitet wird.

Artikel 14.

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig befunden wird, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Einladung, die zu diesem Zwecke an ihn ergehen wird, nachzukommen. In diesem Falle werden dem Zeugen Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Ansätzen ersetzt werden, welche in dem Lande gelten, wo die Vernehmung stattfinden soll; einem solchen Zeugen kann überdies auf sein Verlangen durch Vermittelung der Behörde seines Wohnortes ein Vorschuß bis zum Betrage der gesamten Reisekosten oder eines Teils derselben geleistet werden, welcher Vorschuß durch die an der Vernehmung interessierte Regierung ersetzt werden wird.

Gegen einen Zeugen — gleichviel welchem Lande er angehört — welcher zum persönlichen Erscheinen in Einem der beiden Länder geladen, freiwillig vor den Gerichten des anderen Landes sich stellt, darf weder wegen früher begangener strafbarer Handlungen oder wegen früher erfolgter strafrechtlicher Verurteilungen noch unter dem Vorgeben, daß derselbe in die Anschuldigung, wegen welcher er als Zeuge erscheint, als Teilnehmer verwickelt sei — eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, noch darf gegen ihn Haft verfügt werden.

Wenn im Laufe einer in Einem der beiden Länder anhängigen strafrechtlichen Untersuchung entweder die Konfrontierung von im andern Lande in Haft befindlichen Verbrechern, oder die Einsichtnahme von Beweisstücken oder gerichtlichen Urkunden für nützlich befunden werden wird, so soll Antrag auf diplomatischem Wege erfolgen und wird demselben, unter der Verpflichtung der Zurücksendung der konfrontierten Verbrecher und der Beweisstücke entsprochen werden, wenn nicht besondere Erwägungen dem entgegenstehen.

Die kontrahierenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der Kosten, welche innerhalb ihrer beiderseiti-

gen Gebiete durch den Transport und die Rücklieferung der konfrontierten Verbrecher und durch das Hin- und Hersenden der Beweisstücke und Urkunden werden veranlaßt werden.

Artikel 15.

Ein Ausländer, welcher das bayerische oder französische Indigenat erwirbt oder wiedererlangt, nachdem er vor Erlangung oder Wiedererlangung desselben auf dem Gebiete des anderen Staates eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen begangen hat, soll — wenn er sich auf französischem Boden befindet, den bayerischen Behörden ausgeliefert werden, [1]) wenn nicht die französischen Gesetze dessen Vorgerichtstellung zulassen sollten, — wenn er sich auf Bayerischem Gebiete befindet, so soll er in Bayern den Landesgesetzen gemäß gerichtlich verfolgt, abgeurteilt und bestraft werden.

1. Also ausnahmsweise Auslieferung eines französischen Unterthanen durch Frankreich.

Artikel 16.

Die Durchlieferung eines von einem dritten Staate an Eine der beiden kontrahierenden Regierungen ausgelieferten Verbrechers, welcher nicht dem durch den Transport berührten Lande angehört, durch bayerisches oder französisches Gebiet, erfolgt auf einfachen im diplomatischen Wege übermittelten Antrag, welcher mit genügendem urkundlichem Nachweis darüber belegt sein soll, daß es sich um kein politisches und um kein ausschließlich militärisches Verbrechen oder Vergehen handelt.

Der Transport wird unter Begleitung von Bediensteten des requirierten Landes mit Benützung der schnellsten Verkehrsmittel stattfinden und hat die requirierende Regierung hierbei die Kosten zu tragen.

Artikel 17.

Vorstehender Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen. Sollte, sechs Monate vor Ablauf dieser Frist, keine der beiden Regierungen erklärt haben, daß sie von dem Vertrage zurücktrete, so soll derselbe weitere fünf Jahre in Kraft bleiben und so fort von fünf Jahren zu fünf Jahren.

Der Vertrag soll ratifiziert und sollen die Ratifikationen innerhalb vier Wochen oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft vom 1. Januar 1870. Der zwischen Bayern und Frankreich unter dem 23. März 1846

Zu diesem Zwecke soll die betreffende Urkunde entweder auf diplomatischem Wege oder direkt an die Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsortes gesendet und hierauf auf staatsanwaltschaftlichen Antrag durch ein zuständiges Vollzugsorgan dem Beteiligten persönlich zugestellt werden, worauf die Urschrift der Urkunde, mit der staatsanwaltschaftlichen Bestätigung der erfolgten Zustellung versehen, an die absendende Gerichtsbehörde zurückgeleitet wird.

Artikel 14.

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig befunden wird, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Einladung, die zu diesem Zwecke an ihn ergehen wird, nachzukommen. In diesem Falle werden dem Zeugen Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Ansätzen ersetzt werden, welche in dem Lande gelten, wo die Vernehmung stattfinden soll; einem solchen Zeugen kann überdies auf sein Verlangen durch Vermittelung der Behörde seines Wohnortes ein Vorschuß bis zum Betrage der gesamten Reisekosten oder eines Teils derselben geleistet werden, welcher Vorschuß durch die an der Vernehmung interessierte Regierung ersetzt werden wird.

Gegen einen Zeugen — gleichviel welchem Lande er angehört — welcher zum persönlichen Erscheinen in Einem der beiden Länder geladen, freiwillig vor den Gerichten des anderen Landes sich stellt, darf weder wegen früher begangener strafbarer Handlungen oder wegen früher erfolgter strafrechtlicher Verurteilungen noch unter dem Vorgeben, daß derselbe in die Anschuldigung, wegen welcher er als Zeuge erscheint, als Teilnehmer verwickelt sei — eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, noch darf gegen ihn Haft verfügt werden.

Wenn im Laufe einer in Einem der beiden Länder anhängigen strafrechtlichen Untersuchung entweder die Konfrontierung von im andern Lande in Haft befindlichen Verbrechern, oder die Einsichtnahme von Beweisstücken oder gerichtlichen Urkunden für nützlich befunden werden wird, so soll Antrag auf diplomatischem Wege erfolgen und wird demselben, unter der Verpflichtung der Zurücksendung der konfrontierten Verbrecher und der Beweisstücke entsprochen werden, wenn nicht besondere Erwägungen dem entgegenstehen.

Die kontrahierenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der Kosten, welche innerhalb ihrer beiderseiti-

gen Gebiete durch den Transport und die Rücklieferung der konfrontierten Verbrecher und durch das Hin- und Hersenden der Beweisstücke und Urkunden werden veranlaßt werden.

Artikel 15.

Ein Ausländer, welcher das bayerische oder französische Indigenat erwirbt oder wiedererlangt, nachdem er vor Erlangung oder Wiedererlangung desselben auf dem Gebiete des anderen Staates eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen begangen hat, soll — wenn er sich auf französischem Boden befindet, den bayerischen Behörden ausgeliefert werden, [1]) wenn nicht die französischen Gesetze dessen Vorgerichtstellung zulassen sollten, — wenn er sich auf Bayerischem Gebiete befindet, so soll er in Bayern den Landesgesetzen gemäß gerichtlich verfolgt, abgeurteilt und bestraft werden.

1. Also ausnahmsweise Auslieferung eines französischen Unterthanen durch Frankreich.

Artikel 16.

Die Durchlieferung eines von einem dritten Staate an Eine der beiden kontrahierenden Regierungen ausgelieferten Verbrechers, welcher nicht dem durch den Transport berührten Lande angehört, durch bayerisches oder französisches Gebiet, erfolgt auf einfachen im diplomatischen Wege übermittelten Antrag, welcher mit genügendem urkundlichem Nachweis darüber belegt sein soll, daß es sich um kein politisches und um kein ausschließlich militärisches Verbrechen oder Vergehen handelt.

Der Transport wird unter Begleitung von Bediensteten des requirierten Landes mit Benützung der schnellsten Verkehrsmittel stattfinden und hat die requirierende Regierung hierbei die Kosten zu tragen.

Artikel 17.

Vorstehender Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen. Sollte, sechs Monate vor Ablauf dieser Frist, keine der beiden Regierungen erklärt haben, daß sie von dem Vertrage zurücktrete, so soll derselbe weitere fünf Jahre in Kraft bleiben und so fort von fünf Jahren zu fünf Jahren.

Der Vertrag soll ratifiziert und sollen die Ratifikationen innerhalb vier Wochen oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft vom 1. Januar 1870. Der zwischen Bayern und Frankreich unter dem 23. März 1846

geschlossene Vertrag sowie die Erklärungen vom 20. Juni 1854 und vom 28. Februar 1868 treten hiermit außer Wirksamkeit.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden Vertrag gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu München, den 29. November 1869.

Fürst von Hohenlohe. (L. S.)

Cadore. (L. S.)

Auslieferungsvertrag Bayerns mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 12. September 1853.

Bek., den Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher betr.

Reg.-Bl. für Bayern 1854 Nr. 58 S. 1089 ff.
Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unterm 12. September 1853 zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch beiderseitige Bevollmächtigte zu London abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher die Genehmigung S. M. des Königs erhalten und die Auswechselung der Ratifikationen derselben unter Ausdehnung des im Artikel VI des Vertrages auf 9 Monate bestimmten Auswechselungstermines auf 15 Monate am 1. November l. Js. zu London gegenseitig stattgefunden hat, so wird in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung derselbe nachstehend durch das Regierungsblatt zur Kenntnis und entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 28. November 1854.

Auf S. M. des Königs Allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. d. Pfordten.
Durch den Minister: Der geheime Sekretär
Mayer.

Vertrag

zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

S. M. der König von Bayern und die vereinigten Staaten von Nordamerika von dem gleichen Wunsche beseelt, in den beiderseitigen Staaten die Verwaltung der Rechtspflege und die Verhütung von Verbrechen zu befördern, in Erwägung, daß die verbesserten Verkehrsmittel zwischen Europa und Amerika das Entkommen von Verbrechern erleichtern, und daß es daher einer

gemeinschaftlichen Vorsorge bedarf, damit nicht die Zwecke der Gerechtigkeit vereitelt werden, dann in Berücksichtigung der Verfassung und Gesetzgebung Bayerns, welche es der Bayerischen Regierung nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen zur Aburteilung vor fremden Gerichtshöfen auszuliefern, sowie in Berücksichtigung des Grundsatzes genauer Reziprozität, nach welchem auch die Regierung der Vereinigten Staaten eine Verbindlichkeit zur Auslieferung von Bürgern der Vereinigten Staaten gegenüber der Bayerischen Regierung nicht eingehen soll, haben Sich entschlossen, eine Uebereinkunft abzuschließen, welche in allen Fällen zur Richtschnur des Verfahrens hinsichtlich der Auslieferung solcher Personen dienen soll, welche in dem einen Lande gewisse hiernach namentlich aufgezählte Verbrechen verübt und sich sodann in das Gebiet des anderen Staates geflüchtet haben.

Zu diesem Zwecke haben die hohen kontrahierenden Teile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

S. M. der König von Bayern Herrn August Freiherrn von Cetto, Allerhöchst-Ihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Ihrer Großbritannischen Maj.;

der Präsident der Vereinigten Staaten, James Buchanan, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am Hofe des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland;

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer einschlägigen in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die K. Bayerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten versprechen und machen sich verbindlich auf gegenseitige Requisition, welche respektive sie selbst, oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz auszuliefern, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defektes, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Teile begangen zu haben, in dem Gebiete des andern Teils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden, mit der Beschränkung je-

doch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre, und die resp. Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugnis und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe, einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

Die Kosten [1]) einer solchen Verhaftung sollen von dem Teile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

1. Die Kosten sind sehr erhebliche und es ist deshalb vorher über den Fall zu berichten. Just.Min.Bl. 1890 S. 246.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel III.

Keiner der kontrahierenden Teile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Unterthanen oder Bürger auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, welches eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat, oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein, und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum ersten Januar Eintausend achthundert und acht und fünfzig in Kraft bleiben, und wenn kein Teil dem andern sechs Monate vorher Mitteilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahierenden Teile dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben; wobei jeder der hohen kontrahierenden Teile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mitteilung zu jeder Zeit nach dem Ablaufe des gedachten ersten Januars Eintausend achthundert und acht und fünfzig zugehen zu lassen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert werden von der Bayerischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu London innerhalb neun Monaten von dem heutigen Datum, oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter ihre Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu London, den zwölften September des Jahres Eintausend achthundert und drei und fünfzig und im acht und siebzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) A. v. Cetto. (L. S.)
(gez.) James Buchanan. (L. S.)

Schlussbemerkung.

Das Verfahren ist im Bayer. Just.Min.Bl. von 1890 S. 246—253 zusammengestellt, abgeändert durch die Bekanntmachung vom 18. Febr. 1892 im Bayer. Just.Min.Bl. 1892 S. 45 ff.

Auslieferungsvertrag Bayerns mit Rußland vom 14./26. Februar 1869.

Reg.-Bl. f. Bayern 1869 S. 770.

Vorbemerkung.

Diejenigen Bestimmungen des nachstehend abgedruckten Vertrages vom Jahre 1869, welche mit dem Inhalt der Artikel 1—3 des Vertrags vom 1. Oktober/19. September 1885 nicht in Widerspruch stehen, bleiben aufrecht erhalten. Vgl. Artikel 4 des zuletzt citierten Vertrages unten. Bayer. Just Min.Bl. 1890 S. 241.

Bekanntmachung, den Auslieferungsvertrag mit Rußland betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 26. Februar d. J. ein Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Rußland durch ernannte Bevollmächtigte zu St. Petersburg abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratifiziert worden ist und nachdem am 3. l. M. die Auswechselung der Ratifikationen zu St. Petersburg stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. April 1869.

Auf S. M. des Königs Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsekretär, Ministerialrat
Dr. Prestele.

Vertrag.

(Uebersetzung.)

S. M. der König von Bayern und S. M. der Kaiser von Rußland haben beschlossen, durch eine Uebereinkunft die Auslieferung von Verbrechern zwischen den beiderseitigen Staaten zu regeln und haben zu diesem Zwecke zu Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

S. M. der König von Bayern: den Grafen Karl von Taufkirchen, — — — — Allerhöchst Ihren Kämmerer und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe S. M. des Kaisers,

und S. M. der Kaiser aller Reußen: den Fürsten Alexander Gortschakow, Allerhöchst Ihren Reichskanzler, Mitglied des Reichsrats, — — — —

welche nach Mitteilung ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart und gezeichnet haben:

Artikel I.

Die Königlich Bayerische und die Kaiserlich Russische Regierung verpflichten sich, in den durch die folgenden Artikel bestimmten Fällen und auf die daselbst bestimmte Art und Weise — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, welche auf Grund eines Verweisungsbeschlusses, verurteilenden Erkenntnisses oder Verhaftsbefehls durch die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze die strafbaren Handlungen begangen worden sind, wegen eines der in Artikel III bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurteilt, in Anklagestand versetzt wurden oder gegen welche ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

Artikel II.

Während sich die Verpflichtung zur Auslieferung in keinem Falle auf die Unterthanen des Staates erstreckt, welchem die Auslieferung angesonnen wird, verpflichten sich beide vertragschließenden Teile nach ihren Gesetzen diejenigen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, die von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Staates verübt worden sind, sofern ein ausdrückliches Ersuchen hierauf gestellt wird, und diese Verbrechen oder Vergehen unter eine der im Artikel III aufgezählten Kategorien fallen. Das Ersuchen, dem alle nötigen Aufschlüsse und vollständige Schuldbeweise beizufügen sind, erfolgt auf diplomatischem Wege.

Unter dem Begriff Unterthanen sind bezüglich dieser Uebereinkunft auch diejenigen Fremden verstanden, die nach den Gesetzen des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, den eigenen Unterthanen gleichgeachtet sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Frau des Landes verheiratet sind oder waren, von der sie ein oder mehrere im Lande geborene Kinder haben.

Artikel III.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurteilung, Anklage oder Verfolgung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens stattfinden, welches außerhalb des Gebietes desjenigen

Staates begangen worden ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, und welches nach den Gesetzen des die Auslieferung begehrenden Staates mit Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre oder mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe belegt werden kann.

Mit dieser Einschränkung hat die Auslieferung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen statt, einschließlich der Fälle der Teilnahme und des Versuches:

1. Jeder ungesetzliche Angriff, durch welchen ein Mensch das Leben verloren, oder eine schwere Verletzung an Körper oder Gesundheit erlitten hat;
2. Kindesabtreibung;
3. Notzucht und andere Angriffe auf die Schamhaftigkeit;
4. Brandstiftung, Zerstörung von Eisenbahnen, Schiffen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen;
5. Falsches gerichtliches Zeugniß;
6. Urkundenfälschung;
7. Münzfälschung, Fälschung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren, wissentliches Inumlaufsetzen solcher gefälschter Werte;
8. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Erpressung;
9. Bestechlichkeit öffentlicher Beamten und Amtsuntreue;
10. Betrüglicher Bankerutt.

Artikel IV.

Wenn die That, auf welche der Auslieferungsantrag gegründet wird, zu öffentlicher Verfolgung auch in dem Lande Anlaß giebt, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, so kann die definitive Rückäußerung verschoben werden, bis das Verschulden des Auszuliefernden gegen dieses Land durch dessen Gerichte entschieden und im Falle das Individuum schuldig befunden wurde, die Strafe vollzogen ist.

Die Auslieferung hat nicht statt:

1. Wenn der Antrag auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gerichtet ist, wegen dessen der Auszuliefernde seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat, oder wovon er in dem Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, freigesprochen wurde;
2. wenn die Anklage oder Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Artikel V.

Wenn das reklamierte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis er freigesprochen ist, oder seine Strafe abgebüßt hat. Im Falle einer der Stellung des Auslieferungsantrages vorgängig von der zuständigen Behörde verfügten Schuldhaft wird die Auslieferung gleichfalls bis zum Augenblick der Entlassung verschoben.

Wird die Auslieferung gleichzeitig von einem der kontrahierenden und einem dritten Staate verlangt, welchem gegenüber ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung besteht, so wird die Auslieferung unter der Voraussetzung der nötigen Bescheinigungen an denjenigen Staat stattfinden, dessen Antrag zuerst eingetroffen ist.

Handelt es sich jedoch hiebei um Auslieferung einer Person, welche Unterthan im strengen Sinne und nicht im weiteren Sinne des Artikels I. des gegenwärtigen Vertrages eines der reklamierenden Staaten ist und deren Unterthanschaft nicht nach den durch die Gesetze dieses Staates vorgeschriebenen Formen hinfällig geworden, so soll der Antragstellung des Heimatstaates entsprochen werden.

Artikel VI.

Wegen politischer Vergehen und Verbrechen findet keine Auslieferung statt. [1])

Unter politischen Vergehen und Verbrechen, im Sinne vorstehenden Artikels, sollen die Angriffe gemäß Artikel III. Ziff. 1 dieser Uebereinkunft, welche gegen die Person eines auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder seiner Familie verübt wurden, nicht begriffen sein.

1. Abgeändert durch Artikel 1 und 3 des Vertrages vom Jahr 1885.

Artikel VII.

Das Individuum, in dessen Auslieferung gewilligt wurde, soll wegen eines vor der Auslieferung verübten Verbrechens oder Vergehens nur dann verfolgt oder bestraft werden, wenn dasselbe unter eine der im Artikel III. vorgesehenen Kategorien fällt. [1])

1. Grundsatz der Spezialität.

Artikel VIII.

Die beiden kontrahierenden Regierungen behalten sich vor, schon vor Uebergabe des Verhaftsbefehls die unverzügliche und

provisorische Verhaftung des Fremden, dessen Auslieferung sie begehrt haben, zu verlangen.[1])

Diese provisorische Verhaftung, welche übrigens vollständig fakultativ ist, hat in den Formen und nach den Gesetzen des Ortes zu geschehen, woselbst sie vollzogen wird.

Es erfolgt Freilassung des provisorisch Verhafteten, wenn an die requirierte Regierung nicht binnen zwanzig Tagen nach der Verhaftung die Bekanntgabe des Verhaftsbefehles erfolgt.

1. **Auch dieser Antrag kann nur auf diplomatischem Wege gehen.** Just.Min.Bl. 1890 S. 241.

Artikel IX.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht, und nur dann zugestanden werden, wenn ein verurteilendes Erkenntnis, ein Verweisungsbeschluß oder ein Verhaftsbefehl in Original oder beglaubigter Abschrift und ausgefertigt in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, in welchem das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet ist.

Artikel X.

Die im Besitze des Auszuliefernden gefundenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des requirierten Staates deren Rückgabe anordnet, im Augenblicke der Auslieferung übergeben werden.

Artikel XI.

Wenn in einer Strafsache eine der beiden Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nötig erachtet, welche in dem Gebiete der anderen Regierung ihren Wohnsitz haben, so sind zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege Requisitionsschreiben zu stellen und es soll denselben nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Zeugen zur Vernehmung sich stellen sollen, entsprochen werden.

Artikel XII.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen im andern Lande für notwendig oder für wünschenswert befunden wird, so soll derselbe von seiner Regierung aufgefordert werden, sich der an ihn zu richtenden Einladung zu fügen.

Willigt der so geladene Zeuge ein, so werden ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Verordnungen ersetzt, welche in dem Lande gelten, woselbst seine Vernehmung stattfinden soll.

Artikel XIII.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Staate in Haft sind, oder die Mitteilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, für nützlich oder für notwendig erachtet wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen und demselben unter der Verpflichtung der Rücklieferung der Verbrecher, sowie der Beweisstücke und Urkunden, Folge gegeben werden, soweit nicht besondere dem entgegenstehende Rücksichten vorhanden sind.

Artikel XIV.

Die beiden kontrahierenden Staaten verpflichten sich, verurteilende Erkenntnisse, welche in Verbrechens- und Vergehenssachen von ihren Gerichten gegen Angehörige des anderen Landes erlassen werden, sich im diplomatischen Wege gegenseitig mitzuteilen.

Artikel XV.

Alle Akten und Urkunden, welche von beiden Regierungen auf Grund gegenwärtiger Uebereinkunft werden gegenseitig mitgeteilt werden, sind mit französischer Uebersetzung zu begleiten, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, in welchem Falle solche Uebersetzung nicht erfordert wird.

Artikel XVI.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf Erhebung irgend eines Ersatzanspruchs bezüglich der Unterhalts-, Transport- und anderer Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer beiderseitigen Territorien für die Auslieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgten oder verurteilten Individuen, ferner aus dem Vollzuge gestellter Requisitionen, für Transport und Rücksendung zu konfrontierender Verbrecher, endlich aus der Ab- und Rücksendung von Beweisstücken und Urkunden erwachsen könnten.

Die Kosten für Unterhalt und Transport der verfolgten, in Anklagestand versetzten oder verurteilten Verbrecher, welche bei der Durchlieferung durch das Gebiet eines dritten Staates [1]) erwachsen könnten, fallen dem die Auslieferung verlangenden Staate zur Last.

Sollte der Transport zur See vorgezogen werden, so wird das auszuliefernde Individuum an denjenigen Hafen verbracht werden, welchen der diplomatische oder Konsularbeamte des Staates bezeichnet, der die Auslieferung begehrt, und hat der letztere Staat die Kosten der Ueberfahrt zu tragen.

1. Auch eines anderen deutschen Bundesstaates, da ein Landesauslieferungsvertrag (im Gegensatz zu Reichsauslieferungsverträgen) vorliegt. Vgl. die Bemerkung zu Art. 11 des bayerisch-französischen Vertrages.

Artikel XVII.

Durch vorstehende Bestimmungen werden beiderseitig alle diejenigen Gesetze anerkannt, welche in beiden Ländern den Gang der Auslieferung betreffen.

Artikel XVIII.

Der vorliegende Vertrag erstreckt seine Wirksamkeit auch auf das Königreich Polen und das Großherzogtum Finnland.

Der Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen werden binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher, in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Er soll erst zwanzig Tage nach seiner, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen, erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Derselbe bleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahierenden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu St. Petersburg, den 14./26. Februar im Jahre des Heiles Eintausend achthundert sechzig und neun.

(gez.) Tauffkirchen. (L. S.)   (gez.) Gortschakow. (L. S.)

Uebereinkommen zwischen Bayern und Rußland vom $\frac{\text{1. Oktober}}{\text{19. September}}$ 1885,

die Regelung der Auslieferungsverhältnisse betreffend, durch Austausch identischer Noten vom 1. Oktober bezw. 19. September 1885,

zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs durch das Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern vom 17. Oktober 1885, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 40 S. 593 ff.

Vorbemerkung.

Vgl. hierzu die Vorbemerkung zu dem preussisch-russischen Uebereinkommen und Lammasch a. a. O. S. 254 mit der dort erwähnten Verhandlung in der bayerischen Kammer der Reichsräthe.

Art. 1. Die Königl. Bayerische Regierung verpflichtet sich, der Kaiserl. Russischen Regierung auf dieserhalb gestellten Antrag diejenigen russischen Angehörigen auszuliefern, welche von den russischen Gerichten wegen einer der nachstehend aufgeführten, nach den russischen Gesetzen strafbaren Handlungen verurteilt sind oder verfolgt werden und sich der verdienten Strafe durch die Flucht entzogen haben:

1. wegen eines der nachstehend bezeichneten Verbrechen oder Vergehen oder wegen Vorbereitung zu deren Ausführung, wenn diese Verbrechen oder Vergehen gegen Seine Majestät den Kaiser von Rußland oder ein Mitglied seiner Familie begangen sind:
   a. Todschlag,
   b. Thätlichkeit,
   c. Körperverletzung,
   d. vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit,
   e. Beleidigung;
2. wegen Mordes oder Mordversuchs;
3. wegen rechtswidriger Herstellung oder rechtswidrigen Besitzes von Dynamit oder anderen Sprengstoffen.

Art. 2. In allen anderen Fällen, in welchen die Auslieferung von der Kaiserl. Russischen Regierung wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, welches nicht in Art. 1 erwähnt ist, wird der Antrag von der Königl. Bayerischen Regierung in Erwägung genommen und demselben, wenn nichts entgegensteht, mit Rücksicht auf die freundschaftlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben werden.

Art. 3. Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung beantragt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

Art. 4. Diejenigen Bestimmungen des Auslieferungsvertrages zwischen Bayern und Rußland vom 26./14. Februar 1869, welche mit dem Inhalt der vorstehenden Artikel nicht im Widerspruche stehen, bleiben aufrecht erhalten.

Art. 5. Das gegenwärtige Abkommen tritt mit dem Tage des diesbezüglichen Notenwechsels zwischen der Königl. Bayerischen und der Kaiserl. Russischen Regierung in Kraft.

Auslieferungsvertrag des Königreichs Sachsen mit Frankreich vom 28. April 1850.

Ges. und V.Bl. für Sachsen v. J. 1851 S. 39 ff.

Vorbemerkung.

Vgl. die Bemerkungen zu dem preussisch-französischen und badisch-französischen Vertrag. — Gesetzeskraft hat dieser Vertrag nicht. Er ist als Uebereinkommen der Regierungen ohne bindende Kraft für die Staatsbürger anzusehen, s. oben S. 6.

Verordnung zu Bekanntmachung der mit der Französischen Republik getroffenen Uebereinkunft über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Vom 19. Januar 1851.

Nachdem mit der Regierung der Französischen Republik auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen eine Uebereinkunft über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher nach Inhalt der hier angefügten Vertragsurkunde vom 28. April 1850 abgeschlossen worden und die Auswechselung der diesfallsigen Ratifikationen am 12. des jetzigen Monats erfolgt ist, so wird diese Uebereinkunft mit Genehmigung S. M. des Königs zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 19. Januar 1851.

Ministerium der Justiz.
Dr. Zschinsky.

Manitius.

Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Sachsen und der Französischen Republik über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Nachdem S. M. der König von Sachsen und der Präsident der Französischen Republik es für nützlich erachtet haben, durch einen Vertrag die gegenseitige Auslieferung der beklagten oder verurteilten Verbrecher, welche sich aus einem der beiden Staaten in den andern geflüchtet, festzustellen, haben zu diesem Behufe mit ihren Vollmachten versehen, und zwar:

S. M. der König von Sachsen: den Baron Friedrich Ferdinand von Beust, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

und der Präsident der Französischen Republik: Herrn Johann Maria Armand von André, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei S. M. dem Könige von Sachsen;

welche nach gegenseitiger erfolgter Mitteilung ihrer in gehöriger Form befundenen beziehendlichen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel 1.

Die Regierungen von Sachsen und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, Individuen, welche sich aus Sachsen nach Frankreich, oder aus Frankreich nach Sachsen geflüchtet haben, und gegen welche wegen eines der nachstehend (Art. 2) aufgeführten Verbrechen von den zuständigen Gerichten eine Untersuchung eingeleitet oder eine Verurteilung erfolgt ist, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von einer der beiden Regierungen im diplomatischen Wege an die andere gelangenden Antrag erfolgen.

Artikel 2.

Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung zugestanden wird, sind folgende:

1. Meuchelmord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, jede vorsätzliche Tödung, Notzucht, in gewaltthätiger Weise vollzogene oder versuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit;
2. Brandstiftung;
3. Fälschung von öffentlichen Urkunden, Handelsschriften und Privaturkunden mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Kreditpapieren, wenn die zur Last gelegte That unter Umständen verübt worden ist, welche in Frankreich eine Leibes- und entehrende Strafe nach sich ziehen;
4. Verfertigung oder Ausgabe falscher Münzen, Nachmachung oder Verfälschung von Papiergeld, Ausgabe nachgemachten oder verfälschten Papiergeldes;
5. Nachmachung von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln;

6. Falsches Zeugniß in Fällen, wo es nach französischen Gesetzen Leibes- und entehrende Strafe nach sich zieht; Verleitung von Zeugen zu falschen Aussagen;
7. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet war, welche ihm nach französischen Gesetzen das Merkmal eines Verbrechens aufdrücken (mit Inbegriff des Raubes), Veruntreuung in Privatdienstverhältnissen;
8. von öffentlichen Verwahrern begangene Unterschlagungen, jedoch nur in solchen Fällen, wo sie nach französischen Gesetzen mit Leibes- und entehrenden Strafen bedroht sind;
9. betrügerischer Bankerutt.

Artikel 3.

Alle aus dem Besitze eines Angeschuldigten bei dessen Verhaftung hinweggenommenen Gegenstände sind bei der Auslieferung mit auszuliefern. Diese Ausantwortung beschränkt sich nicht auf die entwendeten Sachen, sondern erstreckt sich auf alle Gegenstände, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Artikel 4.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Haft ist, so kann die Auslieferung bis nach ausgestandener Strafe aufgeschoben werden.

Ist es aber in demselben Lande nur wegen Verbindlichkeiten, die es gegen Privatpersonen eingegangen, gerichtlich belangt oder verhaftet, so soll die Auslieferung nichtsdestoweniger erfolgen, unbeschadet der dem beschädigten Teile freistehenden Verfolgung seiner Ansprüche vor der zuständigen Behörde.

Artikel 5.

Die Auslieferung findet nur statt nach Beibringung eines gegen den Angeschuldigten ergangenen, nach den Formen, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorschreibt, ausgefertigten Straferkenntnisses oder eines gegen ihn erlassenen, nach eben diesen Formen ausgefertigten Verhaftsbefehls, oder irgend einer anderen Urkunde, welche mindestens dieselbe Kraft hat, wie ein Verhaftsbefehl und ebenfalls die Natur und Schwere der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That, sowie die darauf anwendbaren Strafbestimmungen angiebt.

Dem Inhalte der in Gemäßheit dieses Artikels beigebrachten gerichtlichen Urkunden soll stets voller Glaube beigemessen werden.

Artikel 6.

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen kann auf Grund des beigebrachten Verhaftsbefehls die sofortige vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurteilten, dessen Auslieferung beantragt wird, von der anderen Regierung verlangen.

Diese Verhaftung selbst soll nur bewilligt werden und stattfinden nach den in dem requirierten Staate hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 7.

Wenn der Angeschuldigte oder Verurteilte nicht Unterthan des die Auslieferung verlangenden, sondern eines dritten Staats ist, so soll er nicht eher ausgeliefert werden, als nachdem die Regierung jenes dritten Staats von dem Verlangen benachrichtigt und die Gründe eines etwa gegen die Auslieferung zu erhebenden Widerspruchs geltend zu machen in Stand gesetzt worden ist.

Jedenfalls bleibt der um die Auslieferung angegangenen Regierung die Wahl, den Angeschuldigten entweder in sein Heimatland oder in das Land, wo er das Verbrechen verübt hat, auszuliefern, damit er in jenem oder in diesem vor Gericht gestellt werde.

Artikel 8.

Die Auslieferung findet nur statt zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen. Es ist ausdrückliche Bedingung dieser Uebereinkunft, daß der Angeschuldigte oder Verurteilte, dessen Auslieferung bewilligt wird, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden darf.

Hätte der Angeschuldigte außer dem Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung bewilligt wird, sich eines Vergehens schuldig gemacht, so darf er von dem Staate, an welchen er ausgeliefert wird, nicht wegen dieses Vergehens, sondern allein wegen des die Auslieferung begründenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen werden.

Artikel 9.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit der Verübung der zur Last gelegten That, seit der Untersuchung oder seit der

Verurteilung die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, eingetreten ist.

Artikel 10.

Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport der Ausgelieferten an den Ort der Uebernahme verursachten Kosten [1]) werden von demjenigen der beiden Staaten getragen, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

1. Vgl. Bemerkung zu Artikel 11 des bayerisch-französischen Vertrages.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zehn Tage nach ihrer in den durch die Gesetze der beiden Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft dauert zehn Jahre von untengesetztem Tage an und dann weiter bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten der einen oder der andern Regierung erfolgenden Aufkündigung. Sie wird ratifiziert und es sollen die Ratifikationen binnen drei Monaten oder, wo möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Dresden in doppelter Ausfertigung, am achtundzwanzigsten Tage des Monats April im Jahre der Gnade 1850.

(L. S.) Frhr. v. Beust. (L. S.) d'André.

Auslieferungsvertrag der Krone Württemberg mit Frankreich vom 25. Januar 1853.

Reg.Bl. f. Württemberg 1853 S. 69.

Vorbemerkung.

1. Der Vertrag hat ebensowenig wie der mit den Vereinigten Staaten (Reg.Bl. 1854 S. 31, s. oben S. 310) der ständigen Genehmigung unterlegen. Seine verpflichtende Kraft gegenüber den Behörden und Unterthanen der Krone Württemberg gründet sich auf § 89 in Verbindung mit § 85 der Verfassungsurkunde, wonach „die zur Vollstreckung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten" lediglich durch Königliche Verordnung getroffen werden können, s. oben S. 6.
2. Vgl. im Uebrigen die Bemerkungen bei dem preussisch-, bayerisch-, und badisch-französischen Vertrag.

Königliche Verordnung betr. einen Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Französischen Kaiserreiche wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen der Krone Württemberg und dem Französischen Kaiserreiche am 25. Januar 1853 ein Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen abgeschlossen worden ist; so verordnen Wir hiermit, daß der Inhalt dieses Vertrages zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart, den 6. März 1853.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister: Plessen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Neurath.

Auf Befehl des Königs, der Kabinets-Direktor: Maucler.

S. M. der König von Württemberg und S. M. der Kaiser der Franzosen haben in der Absicht, die Handhabung der Justiz zu erleichtern und die Begehung von Verbrechen in ihren beiderseitigen Staatsgebieten dadurch zu verhindern, für zweckmäßig erachtet, eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der

Verbrecher abzuschließen und haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, nämlich:

S. M. der König von Württemberg Höchst-Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Neurath — — —

und S. M. der Kaiser der Franzosen Höchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. M. dem Könige von Württemberg, A. v. Gramont, Herzog von Guise — — —

Welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Regierungen von Württemberg und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, diejenigen Individuen, welche sich von Württemberg nach Frankreich und von Frankreich nach Württemberg geflüchtet haben und wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Gerichten in Untersuchung gezogen oder verurteilt worden sind, auszuliefern.

Diese Auslieferung soll auf den Antrag erfolgen, welchen die eine Regierung an die andere im diplomatischen Wege richten wird.

Artikel 2.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung zugestanden sein soll, sind: [1])

1. Mord, namentlich Giftmord und Vatermord, Kindesmord, Todschlag, Notzucht, gewaltsamer Angriff auf die Sittlichkeit.
2. Brandstiftung.
3. Fälschung von öffentlichen Urkunden, Handelspapieren und Privaturkunden mit Inbegriff des Nachmachens von Bankbillets und öffentlichen Kreditpapieren, jedoch mit Ausnahme solcher Fälschungen, welche in dem Lande, an welches das Auslieferungsbegehren gerichtet wird, gelinder als mit entehrenden Freiheitsstrafen geahndet werden.
4. Verfertigung oder Inumlaufsetzen von falscher Münze.
5. Nachahmen von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln.
6. Gefährliche Drohungen gegen Personen oder gegen das Eigentum, Erpressung von Urkunden oder Unterschriften.

7. Falsches Zeugnis, wenn solches mindestens mit einer entehrenden Freiheitsstrafe bedroht ist; Verführung von Zeugen zu falscher Aussage.
8. Diebstahl, wenn derselbe, nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine entehrende Freiheitsstrafe begründet; ferner Diebstahl und andere Veruntreuungen an der Dienstherrschaft und deren Hausgenossen verübt.
9. Restsetzung oder Unterschlagung von Seiten öffentlicher Diener, sofern sie entehrende Freiheitsstrafen zur Folge haben.
10. Betrügerischer Bankerutt.

1. **Ausgedehnt auf einfachen Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug, Betrugsversuch, Hehlerei. Nach Mitteilung des Justizministeriums ist zu erwarten, dass auch wegen aller Delikte, bezüglich deren Preussen die Auslieferung zugesagt ist, ausgeliefert wird (s. den preuss. Vertrag). Auch wegen Raubs, der als schwere Form des Diebstahls aufgefasst wurde, sei ausgeliefert worden. Just.Min. vom 10. April 1900 (Amtsblatt S. 101).**

Artikel 3.

Alle Gegenstände, welche einem Beschuldigten bei seiner Verhaftung abgenommen werden, sind bei der Auslieferung mit zu übergeben, und es soll diese Uebergabe nicht blos auf die entwendeten Sachen sich beschränken, sondern auch alle diejenigen Gegenstände umfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Artikel 4.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches dasselbe sich geflüchtet hat, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt wird, oder verhaftet ist, so kann seine Auslieferung bis nach Erstehung seiner Strafe ausgesetzt werden.

Wenn das betreffende Individuum in demselben Lande auch wegen Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen verfolgt wird, oder in Haft sich befindet, so findet seine Auslieferung gleichwohl statt, vorbehältlich des Rechts der verletzten Partei zur Verfolgung ihrer Ansprüche vor der zuständigen Behörde.

Artikel 5.

Die Auslieferung wird nur gegen Vorzeigung eines nach den gesetzlichen Formen der requirierenden Regierung ausgefertigten Urteils oder Haftbefehls, oder wenigstens einer sonstigen einem Haftbefehl gleichkommenden Verfügung bewilligt, in welcher

die Art und Schwere des dem Auszuliefernden zur Last gelegten Vergehens, sowie die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Strafgesetze bezeichnet sind.

Artikel 6.

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen kann bei Mitteilung des Haftbefehls verlangen, daß der Angeklagte oder Verurteilte, dessen Auslieferung beansprucht wird, sogleich in vorläufige Haft genommen werde.

Artikel 7.

Wenn der Angeklagte oder Verurteilte nicht Unterthan desjenigen Staates ist, welcher seine Auslieferung verlangt, so kann diese erst dann Statt haben, nachdem diejenige Regierung, deren Unterthan er ist, befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die etwaigen Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung widersetzen könne.

In allen Fällen bleibt es derjenigen Regierung, an welche das Auslieferungsverlangen gerichtet wird, freigestellt, diesem Verlangen diejenige Folge zu geben, welche sie für angemessen hält und den Angeklagten entweder seiner Heimatsbehörde, oder demjenigen Lande zur Aburteilung auszuliefern, in welchem er das Verbrechen begangen hat.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben.

Die Auslieferung kann nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen stattfinden.

Artikel 9.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren oder seit der Verurteilung die Verjährung der Untersuchung oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte geflüchtet hat.

Artikel 10.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jede Ersatzforderung von Kosten, für Verköstigung, Transport, vorläufige Verhaftung oder Anderes, welche durch die Auslieferung der

Verfolgten oder Verurteilten entstehen, und verpflichten sich gegenseitig, diese Kosten auf sich zu übernehmen.[1])

1. Vgl. die Bemerkung zu Artikel 11 des bayerisch-französischen Vertrages.

Artikel 11.

Wenn im Laufe einer Untersuchung eine der kontrahierenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnhaft sind, für notwendig erachten sollte, so wird auf diplomatischem Wege ein entsprechendes Requisitorium mitgeteilt und demselben nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem die Zeugen abzuhören sind, entsprochen werden.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz von Kosten, welche hierdurch entstehen könnten.

Artikel 12.

Wenn in einer Strafsache die Mitteilung von Aktenstücken, welche in den Händen der Behörden des anderen Staats sind, für wünschenswert oder notwendig erachtet wird, so wird das entsprechende Ansinnen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Rücksichten im Wege stehen, stattgegeben werden, unter der Verpflichtung, die Aktenstücke zurückzugeben.

Der im Artikel 10 der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgesprochene Grundsatz findet auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche durch die Mitteilung und Zurückgabe der Aktenstücke veranlaßt werden.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden Regierungen noch sechs Monate in Kraft.

Sie wird ratifiziert und die Ratifikationen werden binnen sechs Wochen oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Stuttgart, den 25. Januar 1853.

Freiherr v. Neurath.	Herzog v. Guise.
(L. S.)	(L. S.)

Auslieferungsvertrag Badens mit Frankreich vom 27. Juni 1844.

Bad. Reg.Bl. S. 169.

Vorbemerkungen.

1. Der Vertrag ist den Ständen nicht vorgelegen und hat deshalb keine Gesetzeskraft, s. oben S. 6.
2. In Frankreich gilt der Code pénal von 1810. Vgl. v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart Band I S. 435. Eine Ausgabe des Code pénal in der neuesten Fassung ist bei Pichon in Paris erschienen und um 1 Mk. 50 Pf. im Buchhandel zu haben.
3. Der Vertrag wurde, nachdem er durch den deutsch-französischen Krieg aufgehoben war, durch Artikel 18 der Zusatzkonvention zum Frankfurter Friedensvertrag (S. 309) wieder in Kraft gesetzt.
4. Wegen Auslieferungen über den Vertrag hinaus, vgl. die Reichsgerichtsentscheidung in Bemerkung 1 zu Artikel 1 des Preussisch-Französischen Vertrages, Anhang Nr. 18.
5. Das in Frankreich geltende Verfahren für Auslieferungen aus Frankreich s. oben S. 51.
6. Im Auslieferungsverkehr mit Frankreich gilt der Grundsatz der Spezialität. Als Beispiel für die Folgerungen aus diesem Grundsatze mag Artikel 6 Absatz 1 des deutsch-niederländischen Vertrages von 1896 gelten.
7. Durch Gegenseitigkeitserklärungen ist die Bereitwilligkeit der beiderseitigen Regierungen, nicht nur den Thäter, sondern auch die Teilnehmer aller in den Verträgen bezeichneten strafbaren Handlungen auszuliefern, festgestellt. Bekanntmachung vom 7. Januar 1891, Ges. und V.Bl. 1891 S. 36.

Bekanntmachung.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten S. K. Hoheit des Großherzogs von Baden und S. M. des Königs der Franzosen am 27. Juni d. J. dahier abgeschlossene Staatsvertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratifiziert worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 24. August 1844.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Dusch. Vdt. Türkheim.

S. K. H. der Großherzog von Baden und S. M. der König der Franzosen, von dem Wunsche geleitet, die Bestrafung der auf ihren beiderseitigen Gebieten[1]) begangenen Verbrechen zu sichern, deren Urheber oder Teilnehmer, um der gesetzlichen Strafe zu entgehen, aus einem der beiden Länder in das andere geflüchtet sind, haben beschlossen, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, und zu diesem Zwecke mit Vollmachten versehen:

S. K. H. der Großherzog von Baden: den Herrn Alexander von Dusch, Allerhöchstihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; und

S. M. der König der Franzosen: den Herrn Theophilus Bionneau Marquis d'Eyragues, Allerhöchstihren bevollmächtigten Minister am großh. Badischen Hofe,

welche, nach Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

1. Daraus könnte gefolgert werden, dass nur wegen der auf dem Gebiete des andern Teils begangenen Delikte ausgeliefert würde. Der Vertrag wird aber weitherziger dahin ausgelegt, dass wegen aller Delikte ausgeliefert wird, die nach den Strafgesetzen des Gegners strafbar sind, auch wenn die Handlung in einem dritten Staate begangen ist.

Art. 1. Wenn Badische oder Französische Unterthanen, die in ihrem Heimatsstaate wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen[1]) in Untersuchung genommen oder verurteilt sind, in dem andern Staate, und zwar Badner in den Französischen Staaten und Franzosen im Großherzogtum Baden, betreten werden, so sollen dieselben, auf das von einer der beiden Regierungen auf diplomatischem Wege[2]) gestellte Ansuchen, an die betreffenden Behörden ihrer Heimat gegenseitig ausgeliefert werden.[3]) [4]).

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindsmord, Tödung,[5]) Notzucht oder andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit;[6])
2. Brandstiftung;[7])
3. Fälschung von öffentlichen Urkunden, von Handelspapieren oder von Privaturkunden, Fertigung falscher Bankzettel und Staatspapiere,[8]) Diebstahl,[9]) Rechnersuntreue,[10]) in so fern diese Handlungen nach der Strafgesetzgebung des Landes, in welches der Angeschuldigte geflohen ist, den Charakter von Verbrechen[1]) an sich tragen, so daß sie mit peinlicher Strafe bedroht sind;

4. Münzfälschung und Ausgeben falscher Münzen;[11])
5. Meineid und falsches Zeugnis;[12])
6. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.[13])

1. „Verbrechen“ heisst mit peinlicher Strafe (peine afflictive et infamante) bedrohte Handlung. Bei Prüfung der Frage, ob eine solche Strafe angedroht ist, ist das heimische Strafrecht anzuwenden. Nach § 10 des badischen Strafgesetzbuchs vom 6. März 1845, in Kraft seit 1. März 1851, waren peinliche Strafen: Todesstrafe, lebenslängliche und zeitliche Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung.
   Der Versuch wird nach dem C. p. wie die Vollendung bei den Delikten bestraft, bei denen es besonders angeführt ist.
2. Die deutsche Botschaft in Paris ist nicht in der Lage, direkt die Hilfe der Pariser Polizei in Anspruch zu nehmen, sie muss sich vielmehr an das französische Ministerium des Auswärtigen wenden und durch dieses werden alsdann die Justizbehörden in Thätigkeit gesetzt. Offizielle Ausgabe des Vertrags für Baden von 1899 S. 4 Anm. 2 zu Art. 1.
3. Die Liste der Delikte ist durch die unten abgedruckten Zusatzverträge vom 16. November 1854 und 22. März 1868, sowie durch Gegenseitigkeitserklärungen erweitert, wonach auch ausgeliefert wird:
   wegen versuchtem und vollendetem Betrug, C. pénal Art. 405: excroquerie, für welchen Thatbestand blose lügenhafte Angaben nicht ausreichen;
   wegen einfachen Diebstahls, sofern nach beiderseitigem Rechte ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, C. p. 379—389, 399—401;
   wegen einfacher Unterschlagung, abus de confiance, C. pénal 408;
   wegen Bestechung im Sinne von §§ 332, 333, 334 R.St.G.B. und Artikel 177—179, 181, 182 C. p., corruption des fonctionnaires publics.
   Offizielle Ausgabe S. 10.
4. Wegen der Teilnahme vgl. Vorbemerkung 7.
5. Meurtre, assassinat, parricide, infanticide, empoisonnement: C. p. 295, 296, 299—304.
6. Attentats aux moeurs: C. p. 331—333.
7. Déstruction: C. p. 434, 435.
8. Contrefaçon de billets de banque et effets publics: C. p. 139 bis 144, des faux en écriture publique ou authentique et de commerce ou de banque: C. p. 145—149, du faux en écriture privée: C. p. 150, 151.
9. Vols: C. p. 379—389, 399—401.
10. Soustraction commise par des dépositaires publics: C. p. 169 bis 171, 173.
11. Fabrication et émission de fausse monnaie: C. p. 132—135.
12. Faux témoignage: C. p. 361—366.
13. Banqueroute: C. p. 402—405. — Die „boshafte Zahlungsflüchtigkeit“ des badischen Strafedikts vom 4. April 1803 in Verbindung mit den Sätzen 69, 257, 258 des badischen Handels-

rechtes vom Jahre 1809 (vgl. auch § 467 des bad. Strafgesetzbuchs vom Jahre 1851) deckt sich ungefähr mit dem Thatbestand des § 239 K.O.

Art. 2. Die Gegenstände, welche im Besitze des Angeschuldigten gefunden werden oder deren man sich in dem einen Lande, als von einem in dem andern verübten Diebstahle herrührend oder als zum Beweise eines Verbrechens dienlich, bemächtigt, sollen zugleich mit dem Verbrecher ausgeliefert werden.

Art. 3. Wenn Personen, die weder Baden noch Frankreich angehören, nach Verübung eines der in Art. 1 aufgezählten Verbrechen aus dem einen Lande in das andere entfliehen, so soll ihre Auslieferung in allen Fällen zugestanden werden, wo die Regierung des Staates, dem sie angehören, ihre Zustimmung hierzu gegeben hat. [1])

1. Ob die Regierung des Heimatsstaates des Verfolgten angegangen wird, hängt von dem Ermessen der um die Auslieferung angegangenen Regierung ab. Offizielle Ausgabe S. 5.

Art. 4. Zur Begründung des Auslieferungsbegehrens muß der gegen den Angeschuldigten erlassene Verhaftsbefehl oder irgend eine andere Urkunde vorgelegt werden, die mindestens gleiche Kraft wie dieser hat, und aus welcher sowohl die Schwere des Verbrechens, als die hierauf anwendbare gesetzliche Strafbestimmung zu ersehen ist. [1]) [2])

1. In dem Ersuchschreiben sind stets nur die im Staatsvertrag oder sonstigen Vereinbarungen genannten Delikte anzuführen, alle anderen aber dem Auszuliefernden etwa noch zur Last fallenden strafbaren Handlungen wegzulassen.
2. Zur Herbeiführung von Nachforschungen in Frankreich und zur Erlangung einer Auskunft von dort ist die Vermittelung der Kaiserl. Botschaft in Paris bezw. bei Verfolgung von Verbrechern nach Hafenorten wie Hâvre, Bordeaux, Marseille die Vermittelung der zuständigen Kaiserl. Konsulate in Anspruch zu nehmen.

   Für Paris bestimmte Ausschreiben sind stets an die Kaiserliche Botschaft in Paris zu richten. Amtl. Instrukt. vom J. 1895 bezw. 1897.

Art. 5. Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen dort begangener Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen oder verurteilt ist, so kann die Auslieferung erst dann erfolgen, wenn er entweder durch Urteil freigesprochen oder im Falle der Verurteilung die gegen ihn erkannte Strafe vollzogen ist.

Art. 6. Politische Verbrechen oder Vergehen sind von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgenommen. Es wird ausdrücklich

bedungen, daß der Angeschuldigte, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung in Untersuchung genommen oder bestraft werden soll.[1])

1. Die Zugehörigkeit zur Fremdenlegion steht der Auslieferung nicht entgegen. Offizielle Ausgabe S. 6.

Art. 7. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurteilung die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

Art. 8. Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihrer Verbringung an die Grenze.[1])

1. Die Kosten der Durchlieferung durch Baden von oder nach einem andern deutschen Bundesstaat sind von Frankreich oder dem um die Auslieferung ersuchenden Bundesstaat zu ersetzen. Offiz. Ausgabe S. 15. Vgl. oben S. 35.

Art. 9. Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre abgeschlossen und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn sechs Monate vor Ablauf des ersten Zeitraums keine der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und so fort von fünf zu fünf Jahren.[1])

1. Durchführung findet, obwohl der Vertrag davon nichts erwähnt, auch wegen Nichtauslieferungsdelikten gegenseitig statt, falls auf diplomatischem Wege die Durchführung eines Nichtlandesangehörigen wegen anderer als politischer oder rein militärischer Delikte begehrt wird. Offiz. Ausgabe S. 15.

Zusatzvertrag vom 16. November 1854, Ges.Bl. S. 451.

Die Großherzoglich Badische und die Kaiserlich Französische Regierung haben sich im Interesse erhöhter Rechtssicherheit dahin geeinigt, unter die Verbrechen, wegen welcher nach dem Staatsvertrage vom 27. Juni 1844 die Auslieferung gegenseitig zugestanden ist, weiter aufzunehmen:

1. jede an einem Kinde unter 11 Jahren ohne Unterschied des Geschlechtes vollendete oder versuchte Verführung zum Beischlaf oder zu anderen unzüchtigen Handlungen, auch wenn keine Gewalt angewendet wurde:[1])

2. die Unterschlagung, wenn die That unter solchen Umständen verübt wurde, daß sie nach der Gesetzgebung beider Länder den Charakter eines Verbrechens an sich trägt.[2])

Zur Urkunde dessen wurde gegenwärtige Erklärung rc. ausgetauscht und es wurde hierbei bestimmt, daß dieselbe die nämliche Kraft und Giltigkeit haben solle, als wenn die angeführten Artikel Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 27. Juni 1844 enthalten wären, sowie daß in beiden Ländern die gegenwärtige Erklärung zur üblichen Veröffentlichung zu bringen sei.

So geschehen zu Karlsruhe, den 16. November 1854.

1. Erweitert s. Ziffer 1 des Zusatzvertrags vom 22. März 1868.
2. Die Beschränkung auf Verbrechen ist weggefallen s. oben Bemerkung 3 zu Art. 1 des Hauptvertrags.

Zusatzvertrag vom 22. März 1868, Ges.Bl. S. 541.

In der Absicht, die Verhaftung der Verbrecher, deren Auslieferung kraft des am 27. Juni 1844 zwischen dem Großherzogtum Baden und Frankreich abgeschlossenen Auslieferungsvertrags verlangt wird, in wirksamerer Weise zu sichern, und in der ferneren Absicht, den über diesen Gegenstand am 16. November 1854 vereinbarten Nachtrag zu dieser Uebereinkunft mit den durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 bewirkten Abänderungen des Strafgesetzbuchs des Kaiserreichs in Uebereinstimmung zu bringen, haben die beiden Regierungen durch gegenwärtige Erklärung folgende Uebereinkunft getroffen:

1. Jede Regierung verpflichtet sich, Personen auszuliefern, welche von den Gerichten des anderen Landes wegen vollendeter oder versuchter (wenn auch nicht gewaltsamer) Verführung von noch nicht 13 Jahre alten Kindern des einen oder des anderen Geschlechts zum Beischlafe oder zu sonstigen unzüchtigen Handlungen verfolgt werden.
2. Eine Person, welche im Großherzogtum oder in Frankreich wegen einer in den zwischen beiden Ländern bestehenden Auslieferungsverträgen nebst der gegenwärtigen Erklärung vorgesehenen Handlung verfolgt wird, soll auf Vorlage eines von der zuständigen Behörde erlassenen und auf diplomatischem Wege übermittelten Verhaftsbefehls vorläufig festgenommen werden.[1])

3. Die vorläufige Verhaftung soll auch auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten Benachrichtigung über das Vorhandensein eines Verhaftsbefehls bewirkt werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes behändigt werde, in dessen Gebiet der Angeschuldigte sich geflüchtet hat.
4. Die Verhaftung kann auch auf ein unmittelbar von einer richterlichen oder Verwaltungsbehörde des einen Staates an eine solche Behörde des andern Landes gerichtetes Gesuch verfügt werden.
5. Die vorläufige Verhaftung wird in den Formen und nach den Vorschriften der Gesetzgebung des darum angegangenen Staates angeordnet; sie wird wieder aufgehoben, wenn die Regierung nicht innerhalb 14 Tagen von dem Augenblick der Verhaftung an gerechnet, auf ordnungsmäßige Weise in den Besitz eines Gesuchs um Auslieferung des Festgenommenen gelangt ist.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung 2c. ausgetauscht und hierbei bestimmt worden, daß diese Erklärung dieselbe Kraft und Giltigkeit haben solle, wie wenn sie Wort für Wort in den Vertrag vom 27. Juni 1844 aufgenommen wäre, und daß sie dieselbe Dauer haben solle, wie die Auslieferungsverträge, auf welche sie Bezug nimmt.

Geschehen zu Karlsruhe am 22. März 1868.

1. S. unten die Verordnung vom 15. Mai 1868.

Vertrag vom 16. April 1846, Ges.Bl. S. 133.

Art. 1—3 handeln von der Vollstreckbarkeit der Urteile in bürgerlichen Rechtssachen.

Art. 4. Beide kontrahierende Staaten verpflichten sich ferner, Zustellungen, Ladungen und Ersuchschreiben um Vornahme gerichtlicher Handlungen in Kriminal- und Zivilsachen durch ihre Behörden vollziehen zu lassen, soweit die Gesetze des Landes, an dessen Behörde das Ansuchen gestellt wird, nicht entgegenstehen, auch auf Verlangen Bescheinigung über die geschehene Zustellung zu erheben und mitzuteilen.

Art. 5. Die Ersuchschreiben werden auf diplomatischem Wege befördert.

Art. 6. Für die Besorgung der Zustellungen und Ersuchschreiben sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden.[1] [2]

So geschehen zu Karlsruhe am 16. April 1846.[3]

1. Art. 6 bezieht sich auf Kosten jeder Art, ohne Ausnahme, seien es Geschäftsgebühren oder baare Auslagen: Just.Min. 23. Nov. 1854 G.Bl. S. 440.
2. Durch Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 20. Febr. 1880 R.G.Bl. S. 81 wurde bestimmt, dass die Angehörigen des einen Landes in dem andern unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen wie die Angehörigen des eigenen Landes zum Armenrechte zugelassen werden und alsdann auch von jeder Sicherheitsleistung und Hinterlegung wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer befreit sind.
3. Dieser Vertrag gilt auch für Elsass-Lothringen, Art. 18 der Zusatzkonvention zum Frankfurter Friedensvertrag. S. oben S. 309.

Verordnung vom 15. Mai 1868, E.V.Bl. S. 36.

§ 1. Wenn die Auslieferung eines flüchtigen Angeschuldigten von Frankreich begehrt werden soll, hat das Untersuchungsgericht zunächst einen Verhaftsbefehl gegen denselben nach Vorschrift der Strafprozeßordnung (§ 114)[1] zu erlassen, in welchem insbesondere auch die auf das verübte Verbrechen anwendbaren Strafbestimmungen aufzuführen sind.

1. Der Haftbefehl muss der R.St.P.O. entsprechen und die nach dem Staatsvertrag zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderlichen Thatumstände und gesetzlichen Voraussetzungen nachweisen. Dazu gehört, dass er die Staatsangehörigkeit des Verfolgten, die Zeit der Begehung der That und die auf die That anwendbaren hierländischen Strafbestimmungen angiebt, sowie dass er die Thatumstände der strafbaren Handlung, wegen der die Auslieferung begehrt wird, unter Verwendung der im Auslieferungsvertrag für sie gebrauchten Bezeichnung, so genau darstellt, dass die französische Regierung sofort in der Lage ist, bemessen zu können, ob wirklich eine Auslieferungsthat vorliegt. Offiz. Ausgabe S. 13.

§ 2. Der nach § 1 erlassene Verhaftsbefehl wird sodann in feierlicher Ausfertigung dem Staatsministerium[1]) mit dem Gesuch um Betreibung der Auslieferung vorgelegt. Dabei ist eine möglichst genaue Beschreibung der Person des Angeschuldigten, seiner wahrscheinlichen Kleidung und der vermutlich in

dessen Besitz befindlichen Gegenstände anzuschließen, sowie auch, wenn thunlich, anzugeben, an welchen Ort sich der Flüchtige zunächst begeben habe und welches wohl das Ziel seiner Reise sei.

1. Jetzt Ministerium des Grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Wenn sich erhebliche Zweifel ergeben, ist zuerst dem Justizministerium Vorlage zu machen. Offiz. Ausgabe S. 13.

§ 3. In dringenden Fällen sind die Gerichte ermächtigt, sich unter Berufung auf einen nach § 1 erlassenen Verhaftsbefehl unmittelbar brieflich oder telegraphisch an die Deutsche Botschaft in Paris zu wenden und dieselbe um Veranlassung der einstweiligen Verhaftung des Flüchtigen zu ersuchen.

Nur bei ganz besonderen Umständen darf ein solches Gesuch auch unmittelbar [1]) an eine französische Behörde (insbesondere einen Staatsanwalt oder Polizeikommissär) gerichtet werden. Soll die Verhaftung in Havre vorgenommen werden, so kann in Fällen dieser Art auch der dortige Deutsche Konsul um Veranlassung derselben angegangen werden.

Ueber solche unmittelbare Gesuche ist übrigens jeweils unverzüglich unter Anschluß des Verhaftsbefehls (§ 1) nach Maßgabe von § 2 dem Staatsministerium Bericht zu erstatten.

1. Ein unmittelbares Angehen der französischen Behörden ist nunmehr verboten. Zur Ermittelung und Festnahme von Verbrechern ist in Paris die Vermittelung der Botschaft, in den Hafenplätzen die des zuständigen deutschen Konsuls in Anspruch zu nehmen. Offiz. Ausgabe S. 14.

§ 4. Handelt es sich um ein Auslieferungsbegehren bezüglich eines bereits Verurteilten, so tritt an die Stelle des Verhaftsbefehls (§ 1) das erlassene Strafurteil. [1])

1. Die Vorlage an das Ministerium des Grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat durch die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht zu geschehen, je nachdem dieses oder jene mit der Strafvollstreckung befasst ist.

5. Von französischer Seite gestellte Auslieferungsbegehren werden nach Maßgabe der allgemeinen Verordnung behandelt.

Nimmt eine Badische Gerichts- oder Polizeibehörde auf Grund eines ausnahmsweise unmittelbar an sie gelangten Ansuchens einer französischen Behörde eine Verhaftung vor, so ist hiervon alsbald dem Justizministerium Anzeige zu erstatten. [1])

1. Ueber das Verfahren in Baden vgl. oben S. 48 und 72. Das Verfahren in Frankreich S. 51.

Karlsruhe, den 15. Mai 1868.

Der Auslieferungsvertrag Badens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 30. Januar 1857.

Reg.Bl. 1857 S. 155.

Vorbemerkungen.

1. Der Vertrag ist den Ständen nicht vorgelegen und hat deshalb keine Gesetzeskraft s. oben S. 6.
2. Wegen des in Nordamerika geltenden Strafrechts vgl. Vorbemerkung 2 bei dem Vertrag der norddeutschen Staaten mit Nordamerika, Anhang Nr. 19 S. 310.
3. Vgl. auch die im Anhang Nr. 19 zu Artikel I citierten Reichsgerichtsentscheidungen, die hierher auch Anwendung finden.
4. Ueber das Verfahren in der Union vgl. oben S. 55.

Art. 1. Man ist dahin übereingekommen, daß Baden und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respektive sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubs, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Teile begangen zu haben, in dem Gebiete des anderen Teils eine Zuflucht suchen, oder dort aufgefunden werden; mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und andern Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugnis und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Rich-

ters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Teil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Der Inhalt dieses Artikels darf keine solche ausdehnende Auslegung erhalten, daß er auf Verbrechen politischer Natur anwendbar wäre.

Art. 2. Keiner der kontrahierenden Teile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Art. 3. Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert und Sechzig (1860) in Kraft bleiben, und wenn kein Teil dem andern sechs Monate vorher Mitteilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahierenden Teile dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben hat; wobei jeder der hohen kontrahierenden Teile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mitteilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar Eintausend Achthundert und Sechszig (1860) zugehen zu lassen.

Verordnung vom 30. Dezember 1873, Ges.- und V.-Bl. 1874 Seite 7.

Bemerkung.

Nach Just.Min. 17. Nov. 1857 Nr. 8449 ist vor Stellung eines Auslieferungsantrags unter Vorlage der Akten Bericht an das Justizministerium zu erstatten.

Nach Mitteilung des Kaiserlich Deutschen General-Konsulats in New-York gehen demselben vielfach Requisitionen behufs der Verfolgung flüchtiger Verbrecher zu, aus denen hervorgeht,

daß den requirierenden Behörden die formellen und materiellen Erfordernisse nicht bekannt sind, welche bei Abfassung solcher Ersuchschreiben beobachtet werden müssen. Um die zweckmäßige Einrichtung derartiger Ersuchen sicher zu stellen, werden die Großherzoglichen Gerichtsbehörden angewiesen, in allen Fällen, nicht nur wo es sich um Verfolgung und Auslieferung eines in das Gebiet der Vereinigten Staaten geflüchteten Verbrechers handelt, sondern auch wo überhaupt der Vollzug gerichtlicher Ersuchen im Gebiete der Vereinigten Staaten herbeizuführen ist, regelmäßig die Vermittelung des Großh. Staatsministeriums unter Vorlage der nötigen Aktenstücke nachzusuchen.

Der Antrag hierauf kann in dringenden Fällen auf telegraphischem Wege dahin gerichtet werden, und nur dann, wenn auch von der geringen hiedurch veranlaßten Verzögerung noch unwiederbringlicher Nachteil zu besorgen wäre, könnte das Ersuchen ganz ausnahmsweise und, soweit es sich nicht um Einleitung einer Auslieferung handelt, unmittelbar an die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft in Washington oder an das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat in New-York gestellt werden; doch ist hievon jeweils sofort unter Anschluß einer Abschrift des betreffenden Telegramms an das Großh. Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf das zur Erledigung gerichtlicher Ersuchen in den Vereinigten Staaten eintretende Verfahren ist bei Stellung derselben Nachstehendes zu beobachten:

1. Die Verfolgung und Verhaftung der Person des nach den Vereinigten Staaten geflüchteten Verbrechers ist nur dann zu betreiben, wenn durch das ihm zur Last liegende Verbrechen nach dem Staatsvertrag vom 30. Januar 1857 der Anspruch auf Auslieferung begründet wird.

Wenn eine Auslieferung vertragsmäßig nicht statthaft ist, so könnte eine Beschlagnahme der im Besitz des Flüchtigen befindlichen Gelder und Effekten nur im Wege des Zivilprozesses erwirkt und zum Austrag gebracht, eine Vermittelung des Kaiserlichen General-Konsulats in New-York daher nur in der Weise eintreten, daß das Konsulat die Sache durch einen Anwalt im Namen des Beschädigten führen ließe. Eine hierauf gerichtete Requisition muß daher, auch wenn sie auf telegraphischem Wege befördert wird, außer den übrigen Erfordernissen den vollständigen Namen des Beschädigten (vgl. Ziffer 5 Absatz 1) und die Erklärung enthalten, daß die Schadloshaltung des in Amerika zu bestellenden Anwalts für Kautionen, Prozeßkosten 2c. (welche

regelmäßig zu sehr namhaften Beträgen erwachsen) sicher gestellt sei.

2. Anträge auf Verfolgung eines Verbrechers in Amerika sind überhaupt nur dann zu stellen, wenn einiger Anhalt dafür vorhanden ist, daß der Verfolgte sich wirklich nach Amerika gewendet hat. Requisitionen, welche darauf gerichtet sind, in Amerika auf den etwaigen Ankömmling zu fahnden, sind unzweckmäßig, weil eine ausreichende Ueberwachung der dortigen Häfen nicht ausführbar ist. Mehr Erfolg läßt sich in solchem Falle von einer aufmerksamen Beobachtung der Einschiffungshäfen erwarten, wodurch nicht selten eine demnächst weiter zu verfolgende Spur entdeckt wird.

Anträge auf Verfolgung eines Verbrechers, welche von diesseitigen Polizeibehörden ausgehen, oder unmittelbar an amerikanische Polizei- oder Gerichts-Behörden ergehen, finden in Amerika keine Berücksichtigung.

3. Nach Artikel 1 des Auslieferungsvertrags hat in Fällen der Auslieferung die Behörde des requirierenden Staates zu prüfen, ob die beigebrachten Beweise zur Aufrechthaltung der Anschuldigung hinreichen. Zu diesem Behufe sind Abschriften sämtlicher Beweisverhandlungen, namentlich der Zeugenvernehmungen erforderlich, welche in der Art zu beglaubigen sind, daß in der Beglaubigungsformel mit ausdrücklichen Worten die Uebereinstimmung mit den in der besonders zu bezeichnenden Untersuchung aufgenommenen Originalprotokollen und die Zuständigkeit des verhandelnden Richters bestätigt wird. Diese Beglaubigung ist entweder jedem einzelnen Aktenstück beizusetzen, oder es sind diese letzteren bei einer gemeinsamen Beglaubigung sämtlich einzeln und ausdrücklich in der Beglaubigungsformel zu erwähnen. Außerdem ist die Ausfertigung eines Haftbefehls erforderlich, welcher die Bemerkung enthalten muß, daß die Originalzeugenvernehmung demselben zu Grunde liegt und daß die Untersuchung im Einklange mit den Landesgesetzen geführt ist.

Sämtliche Urkunden sollen durch Schnur und Siegel verbunden, und es müssen die Beglaubigungen und der Haftbefehl von den nämlichen richterlichen Beamten mit Vor- und Familien-Namen und unter Beifügung des Dienstcharakters vollzogen sein.

Unbeeidigte Zeugenaussageu sind nicht nur nicht geeignet, vor Amerikanischen Gerichten zur Unterstützung des Beweises zu dienen, sondern werden besser fortgelassen, weil sie bei den Verhandlungen in Amerika leicht Anhaltspunkte zu Erinnerungen gegen die Vollständigkeit des erbrachten Schuldbeweises bieten.

Ebenso sind Vernehmungsprotokolle unbeeidigter Zeugen, welche auf einen später abgelegten Eid hin nachträglich in besonderem Protokoll bestätigt werden, der Beanstandung ausgesetzt, und empfiehlt sich in solchen Fällen, die Aussage des Zeugen nach der Beeidigung nochmals zu Protokoll zu nehmen. Auch können die eidlichen Zeugenvernehmungen nicht durch diensteidliche Erklärungen ersetzt werden.

Selbstverständlich muß in den mitzuteilenden Aktenstücken die Person des Verfolgten, der Thatbestand des Verbrechens, die auf die That anwendbare Bestimmung des Strafgesetzes und die gedrohte Strafe bezeichnet, auch der Nachweis erbracht sein, daß die That nach dem Staatsvertrag den Anspruch auf Auslieferung begründe.

4. Die Erbringung der unter Ziffer 3 bezeichneten Aktenstücke ist nicht sofort zur ersten Einleitung der Verfolgung erforderlich und es kann bei deren Ausfertigung und bei der Zusammenstellung eines in formeller und materieller Beziehung thunlichst vollständigen Anschuldigungsbeweises mit um so größerer Sorgfalt verfahren werden, wenn eine vorläufige Verfolgung eingeleitet ist.

5. Ein Antrag auf solche vorläufige Verfolgung muß enthalten:

Vor- und Zu-Name des Flüchtigen, dessen Stand, dessen Personbeschreibung, Heimatsort nebst Amtsbezirk oder Kreis und Staatsangehörigkeit, namentlich insoweit, daß dadurch feststeht, daß der Verfolgte nicht Bürger der Vereinigten Staaten ist; das Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, mit so spezieller Bezeichnung des Thatbestandes, daß sich beurteilen läßt, ob das Verbrechen unter den Auslieferungsvertrag fällt, Ort und Zeit der verübten That, Vor- und Zu-Namen des beschädigten Teils; ist dies eine Behörde, so ist sie genauer zu bezeichnen, bei einer Firma sind die Namen der Inhaber anzugeben.

Wenn irgend thunlich, ist das Schiff, welches der Flüchtige zur Ueberfahrt benützt hat, oder doch Ort und Zeit der Einschiffung oder in Ermangelung dieser Notizen jeder andere Umstand anzugeben, aus welchem sich eine Mutmaßung hinsichtlich der zur Ueberfahrt nach Amerika benutzten Gelegenheit ergeben kann.

Sind Identitätszeugen in Amerika bekannt und dort leicht herbeizuschaffen, so ist die Angabe ihres Namens und ihrer Adresse von Wichtigkeit.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß der berichtlich oder telegraphisch an das Staatsministerium zu richtende Antrag auf vorläufige Einleitung der Verfolgung den hier aufgeführten Erfordernissen entspreche.

6. Für den Fall, daß ganz ausnahmsweise ein Ersuchen vom Gerichte unmittelbar an die Deutsche Gesandtschaft in Washington oder an das Deutsche General-Konsulat in New-York gerichtet werden sollte, so ist noch ferner zu beachten, daß die Unterschrift des Telegramms Vor- und Familien-Namen des requirierenden Beamten und dessen Amtscharakter enthalte.

Wenn es darauf ankommt, dem Verfolgten die mitgenommenen Gelder und Effekten abzunehmen, so sind die betreffenden Anträge, namentlich wo bedeutende Werte in Frage kommen, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders zu telegraphieren, auch anzugeben, ob die Verfolgung des Flüchtigen eingestellt werden kann, wenn es gelungen ist, der entwendeten Wertgegenstände habhaft zu werden.

7. Wenn die Erledigung einer nach Amerika gerichteten Requisition entbehrlich wird, sei es wegen anderweiter Festnahme des Flüchtigen, sei es wegen Aufgeben der Verfolgung oder aus einem anderen Grunde, so ist sofort an das Staatsministerium Anzeige zu erstatten, damit die Gesandtschaft beziehungsweise das General-Konsulat in Amerika im Interesse der Kostenersparung auf telegraphischem Wege hiervon benachrichtigt werden könne.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1872.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Dezember 1881 Nr. 19361.

Außer den in der Verordnung vom 30. Dezember 1872 vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird Seitens der nordamerikanischen Behörden weiter begehrt, daß der Direktor des Landgerichts die Aechtheit der Unterschrift des Untersuchungsrichters und der dessen Unterschrift beigefügten Siegel, sowie daß die Untersuchung und die Akten über dieselbe dem Landesrecht entsprechend geführt sind, beglaubige.

Wenn die Auslieferungspapiere aus mehreren Blättern bestehen, so sind diese sämmtlich mit einer Schnur zusammenzuheften, deren Enden unter dem Gerichtssiegel, welches der Unterschrift des Gerichtsvorstands beigedrückt wird, befestigt werden;

endlich sind in der Beglaubigung des letzteren sämtliche Urkunden unter Bezeichnung des Datums und Angabe des Vor- und Zunamens und Dienstcharakters des Beamten, von dem sie zuletzt gezeichnet sind, aufzuführen.

Dabei wird noch bemerkt, daß die Beurkundung unmittelbar nach der letzten Unterschrift des vorher beglaubigenden Beamten und womöglich wenigstens noch auf dem gleichen Blatt beginnend beizusetzen ist.

Muster für die Ausstellung der Beglaubigung.

Es wird hiermit beurkundet, daß die dem vorstehenden Haftbefehl vom . . . . (Datum mit Buchstaben) und der vorstehenden Beglaubigung vom gleichen Tage beigesetzte Unterschrift des Untersuchungsrichters am Großherzoglich Badischen Landgericht . . . . . . Landgerichtsrats . . . . (Vor- und Zuname) sowie die dessen Unterschrift beigefügten Siegel ächt und daß die Untersuchung gegen . . . . wegen . . . . und die Akten über diese Untersuchung dem Landesrecht entsprechend geführt sind.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Gr. Badisches Landgericht.

Der Direktor:

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

Staatsvertrag
wegen Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten vom 19. Juli 1868, Ges.Bl. 1869 S. 580.

Vorbemerkung.

Der Vertrag ist von den Ständen genehmigt und hat Gesetzeskraft.

Art. 1. Angehörige des Großherzogtums Baden, welche fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht haben, und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, sollen von Seite Badens als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche fünf Jahre ununterbrochen im Großherzogtum Baden zugebracht haben, und vor, während oder nach

dieser Zeit naturalisierte Angehörige des Großherzogtums Baden geworden sind, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Badens erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Bemerkung.

Der Verlust der badischen Staats- und deutschen Reichsangehörigkeit ist an die beiden kumulierten Voraussetzungen des fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalts und der Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika dergestalt geknüpft, dass ein Zusammenhang zwischen Beiden vorhanden sein muss und ein der Naturalisation vorausgegangener fünfjähriger Aufenthalt nicht genügt, wenn zwischen Beiden ein mehrjähriger Aufenthalt in einem anderen Staatsgebiet liegt. — Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Staatsvertrage und dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit geht das letztere vor. Entscheid. des R.G. vom 2. Juni 1881, Rechtsprech. Bd. IV S. 326.

Art. 2. Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils wegen einer nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Namentlich soll ein nach Artikel 1 als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können:

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war;
2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;
3. wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter, oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch

andere als die in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Auch soll der Beschlag, welcher in anderen, als den in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Fällen, wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Artikel 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

Art. 3. Der Vertrag zwischen dem Großherzogtum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 30. Januar 1857 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Art. 4. Derjenige, welcher aus dem einen Staat ausgewandert und nach Artikel 1 als Angehöriger des anderen Staates zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe jedoch mit seinem Willen wieder erwirkt, und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimatsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthalts in diesem Staate nicht erforderlich sein.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit.

Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser 10 Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben alsdann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

Karlsruhe, den 19. Juli 1868.

Auslieferungsvertrag des Großherzogthums Hessen mit Frankreich vom 26. Januar 1853.

Hess. Reg.Bl. 1853 S. 152 ff.

Vorbemerkung.

Vgl. die Vorbemerkungen und Bemerkungen zu den Verträgen Frankreichs mit Preussen, Bayern und Baden.

Die rechtliche Natur eines Landesgesetzes hat der Vertrag nicht, s. oben S. 6.

Wegen des Verfahrens in Hessen s. oben S. 48, 73.

Wegen des Verfahrens in Frankreich s. oben S. 51.

Bekanntmachung,

den zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Nachstehender zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern am 26. Januar l. J. abgeschlossener und seitdem ratifizierter Staatsvertrag wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen amtlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 23. März 1853.

Großherzogl. Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußeren.
v. Dalwigk.
v. Biegeleben.

S. K. H. der Großherzog von Hessen und bei Rhein und S. M. der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, haben zu diesem Zwecke mit Vollmachten versehen:

S. K. H. der Großherzog von Hessen: den Freiherrn von Dalwigk, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums, des Ministeriums des Hauses und des Aeußeren und des Ministeriums des Innern, — — — — — — — — — —

und S. M. der Kaiser der Franzosen: den Grafen von Marescalchi, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe,

welche kraft der ihnen übertragenen besonderen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung und die Kaiserlich Französische Regierung übernehmen durch den gegenwärtigen Vertrag die Verbindlichkeit, sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, alle diejenigen Individuen auszuliefern, welche sich aus dem Großherzogthum Hessen nach Frankreich, oder aus Frankreich in das Großherzogthum Hessen geflüchtet haben, und wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen durch die zuständige Gerichtsbehörde verurteilt worden sind oder noch in Untersuchung stehen.

Die Auslieferung soll nur auf diplomatischem Wege verlangt und zugestanden werden.

Artikel 2.

Die Verbrechen und Vergehen, bezüglich welcher die Auslieferung zugestanden wird, sind folgende:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todschlag, Notzucht und andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit;
2. vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzung in den Fällen, wo nach den Normen des französischen Strafgesetzbuchs die Körperverletzung mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht ist;
3. Brandstiftung;
4. Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden, von Wechseln oder sonstigen Handelskreditpapieren, namentlich auch Fälschung von Bankzetteln und öffentlichen Wertpapieren. Diejenigen Schriftfälschungen, welche das französische Strafgesetz mit peinlicher und entehrender Strafe nicht bedroht, sind von der gegenwärtigen Vertragsbestimmung ausgeschlossen;
5. Münzfälschung und Falschmünzerei, wissentliche Verausgabung nachgemachter oder verfälschter Münzen, Nachmachung oder Verfälschung von Papiergeld, oder wissentliche Verausgabung von nachgemachtem oder verfälschtem Papiergelde;
6. unbefugte Verfertigung solcher öffentlicher Stempel, mit welchen der Gehalt von Gold oder Silberwaren, unter öffentlicher Autorität bezeichnet wird;
7. Meineid und falsches Zeugnis;
8. Verleitung zum falschen Zeugnisse;
9. Raub, Diebstahl, bei welchem solche erschwerende Umstände eintreten, daß derselbe nach den Normen des

französischen Strafrechts den Charakter eines Verbrechens annimmt; öffentliche Erpressung und Rechnersuntreue, jedoch nur in den Fällen, wo nach den Normen der französischen Gesetzgebung diese Erpressung und Veruntreuung mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht sind;

10. betrügerischer Bankerutt.

Artikel 3.

Alle Gegenstände, welche bei dem Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung vorgefunden, sollen gleichzeitig mit dem Angeschuldigten ausgeliefert werden. Dies gilt nicht allein von den gestohlenen Gegenständen, sondern von allen übrigen, welche zum Beweise des verübten Verbrechens dienen können.

Artikel 4.

Wenn dasjenige Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung steht, oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis es seine Strafe erstanden hat.

Wenn jenes Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, wegen Schulden, die es gegen Privatpersonen kontrahiert hat, vor Gericht belangt oder verhaftet ist, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden und dem verletzten Teile bleibt es überlassen, sein Recht vor der kompetenten Behörde zu verfolgen.

Artikel 5.

Dem Begehren um Auslieferung wird nur stattgegeben, wenn ein Straferkenntnis oder ein Verweisungsurteil, oder ein nach Vorschrift der Gesetze des die Auslieferung begehrenden Staates ausgefertigter Verhaftsbefehl, oder irgend ein anderer Nachweis der verhängten Anschuldigung vorgelegt wird, welcher gleiche Wirkung wie ein Verhaftsbefehl hat, die Natur und Schwere des Verbrechens bezeichnet und die Angabe der auf das fragliche Verbrechen anwendbaren Artikel des Strafgesetzes enthält.

Artikel 6.

Wenn der Angeschuldigte nicht Unterthan desjenigen der beiden kontrahierenden Staaten ist, welcher die Auslieferung begehrt, so kann diesem Begehren erst dann stattgegeben werden, nachdem die Regierung des Staates, welchem der Auszuliefernde angehört, darüber befragt und in Verzug gesetzt worden ist,

die Gründe anzugeben, aus welchen sie gegen die Auslieferung Einsprache erheben zu können vermeint.

In allen Fällen bleibt es der Regierung, an welche das Begehren um Auslieferung gerichtet ist, unbenommen, diesem Begehren diejenige Folge zu geben, welche sie für angemessen erachtet, und den Angeschuldigten entweder an seine Heimatsbehörde oder an die Behörde des Landes, woselbst er das Verbrechen begangen hat, auszuliefern.

Artikel 7.

Der Ausgelieferte darf in keinem Falle, weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insofern er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden.

Artikel 8.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurteilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

Artikel 9.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen.

Dagegen fallen die Kosten der Verpflegung und des Transports durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Artikel 10.

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung eine der beiden kontrahierenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche ihren Wohnsitz in dem anderen Staate haben, für nötig erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein auf diplomatischem Wege weiter zu beförderndes Ersuchungsschreiben zu erlassen, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen werden, zu willfahren ist.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Anspruch hinsichtlich des Ersatzes aller durch die Erledigung des Ersuchungsschreibens entstehenden Kosten.

Artikel 11.

Ist für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate notwendig, so hat seine Regierung den Zeugen aufzufordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Taxordnung des Staates, in welchem seine persönliche Vernehmung stattfinden soll, festgesetzte Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 12.

Wird für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache die Konfrontation mit in dem andern Staate verhafteten Verbrechern, oder die Mitteilung von Ueberführungsstücken oder gerichtlichen Urkunden für sachdienlich erachtet, so hat das desfallsige Ersuchen auf diplomatischem Wege zu geschehen, und ist demselben, insoweit nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und mitgeteilten Gegenstände zu willfahren.

Die beiden kontrahierenden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz der durch die Ueberlieferung und Rücksendung der zu konfrontierenden Verbrecher entstehenden, sowie derjenigen Kosten, welche durch Zusendung und Rücksendung der Ueberführungsstücke und Urkunden erwachsen.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Bekanntmachung.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder womöglich noch früher ratifiziert und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben Wir Bevollmächtigten S. K. H. des Großherzogs von Hessen und S. M. des Kaisers der Franzosen die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Darmstadt, den 26. Januar des Jahres der Gnade 1853.

(unterzeichnet)	(unterzeichnet)
Frhr. v. Dalwigk.	Marescalchi.
(L. S.)	(L .S.)

Bekanntmachung, die Ausführung des zwischen dem Großherzogtum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern unterm 26. Januar 1853 abgeschlossenen Staatsvertrags betreffend.

Reg.Blatt 1869 S. 277 ff.

Nachdem mit Allerhöchster Ermächtigung S. K. H. des Großherzogs mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft über die Ausführung des zwischen Hessen und Frankreich am 26. Januar 1853 abgeschlossenen Staatsvertrags wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern (Regierungsblatt Nr. 14 von 1853) zu Stande gekommen ist, und die hierüber ausgefertigten Erklärungen unterm 10. April 1869 von den beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen worden sind, so werden die Bestimmungen dieser Uebereinkunft im Urtext mit beigefügter Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 4. Mai 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußeren.

v. Dalwigk.

Rothe.

1. Eine Person, welche im Großherzogtum Hessen oder in Frankreich wegen einer in Artikel 2 des Auslieferungsvertrages vom 26. Januar 1853 vorgesehenen Handlung verfolgt wird, soll auf Vorlage eines von der zuständigen Behörde erlassenen und auf diplomatischem Wege übermittelten Verhaftsbefehls vorläufig festgenommen werden.

2. Die vorläufige Verhaftung soll auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten Benachrichtigung über das Vorhandensein eines Verhaftsbefehls bewirkt werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes behändigt werde, in dessen Gebiet der Angeschuldigte sich geflüchtet hat.

3. Die Verhaftung kann auch auf ein unmittelbar an eine richterliche oder Verwaltungsbehörde eines der beiden Staaten gerichtetes Gesuch verfügt werden; jedenfalls muß die requirierte

Behörde unverzüglich alle Vernehmungen und Ermittelungen eintreten lassen, welche zur Feststellung der Identität oder zum Beweise der verbrecherischen Handlung dienen, und, im Falle sich Anstände ergeben sollten, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Gründe berichten, welche sie zur Unterlassung der nachgesuchten Verhaftung bestimmt haben.

4. Die vorläufige Verhaftung wird in den Formen und nach den Vorschriften der Gesetzgebung des darum angegangenen Staates angeordnet; sie wird wieder aufgehoben, wenn die Regierung nicht innerhalb 14 Tagen von dem Augenblick der Verhaftung an gerechnet, auf ordnungsmäßige Weise in den Besitz eines Gesuchs um Auslieferung des Festgenommenen gelangt ist.

Die gegenwärtige Erklärung soll die nämliche Dauer haben, wie der Vertrag vom 26. Januar 1853, auf welchen sie sich bezieht.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung von den Unterzeichneten errichtet und besiegelt worden.

So geschehen zu Paris in doppelter Ausfertigung, den 10. April 1869.

Enzenberg,
Ministerpräsident.

La Valette.

Auslieferungsvertrag des Großherzogthums Hessen mit Rußland vom 15./3. November 1869.

Hess. Reg.Bl. 1870 S. 53 ff.

Vorbemerkung.

Der Vertrag hat keine Gesetzeskraft, vgl. oben S. 6.

Der Vertrag gilt nur für Hessen südlich des Mains, s. Art. 18.

Die Strafgesetzgebung Russlands vgl. bei v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. I S. 282 und II S. 480.

Bekanntmachung, den Abschluß eines Auslieferungsvertrages mit Rußland betreffend.

Der nachstehende, mit Rußland wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern zu Darmstadt am 15. November 1869 abgeschlossene Vertrag wird, nach inzwischen erfolgtem Austausch der Ratifikationen, hiermit im französischen Originaltext unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung zur Nachachtung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Teilen des Großherzogthums bekannt gemacht.

Darmstadt, den 29. Januar 1870.

Großherzogliches Ministerium des Großherzogl. Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk. Rothe.

S. K. H. der Großherzog von Hessen und S. M. der Kaiser von Rußland, es für nützlich erachtend, durch eine Uebereinkunft die Auslieferung von Verbrechern zwischen den beiderseitigen Staaten zu regeln, haben zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

S. K. H. der Großherzog von Hessen: den Herrn Reinhard Freiherrn von Dalwigk-Lichtenfels, Präsidenten des Gesamtministeriums, Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, sowie des Innern — — — — — — — — —

S. M. der Kaiser von Rußland: den Herrn Camillus von Labensky, Höchst-Ihren Geheimrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzogl. Hessischen Hofe,

welche nach Austausch ihrer in gültiger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische und die Kaiserlich Russische Regierung verpflichten sich in den durch die folgenden Artikel bestimmten Fällen und auf die daselbst bestimmte Art und Weise — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, welche auf Grund eines Verweisungsbeschlusses, verurtheilenden Erkenntnisses oder Haftbefehls durch die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze die strafbaren Handlungen begangen worden sind, wegen eines der in Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder in Anklagestand versetzt worden sind oder gegen welche dieserhalb ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

Artikel 2.

Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich in keinem Fall auf die Unterthanen des Staates, welchem die Auslieferung angesonnen wird. Die vertragschließenden Teile machen sich jedoch verbindlich, nach ihren Gesetzen diejenigen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, welche von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Staates verübt worden sind, sofern ein desfallsiges Ersuchen gestellt wird und diese Verbrechen und Vergehen unter eine der in Art. 3 aufgezählten Kategorien fallen.

Das Ersuchen, dem alle nötigen Aufschlüsse und vollständige Schuldbeweise beizufügen sind, soll auf diplomatischem Wege erfolgen. Unter dem Begriff „Unterthanen“ sind bei Anwendung dieser Uebereinkunft auch diejenigen Fremden verstanden, die nach den Gesetzen des Landes, welchem die Auslieferung angesonnen wird, den eigenen Unterthanen gleichgeachtet sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Frau des Landes verheiratet sind oder waren, von der sie ein oder mehrere im Lande geborene Kinder haben.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurteilung, Anklage oder Verfolgung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens stattfinden, welches außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen worden ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird und welches nach den Gesetzen des die Auslieferung begehrenden Staates mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre oder mit Dienstentsetzung belegt werden kann.

Mit dieser Einschränkung findet die Auslieferung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen statt, einschließlich der Fälle der Teilnahme und des Versuchs:

1. Jeder ungesetzliche Angriff, durch welchen ein Mensch das Leben verloren oder eine schwere Verletzung oder Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust eines Organs (Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit) davon getragen hat.
2. Abtreibung der Leibesfrucht.
3. Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit.
4. Brandstiftung, Zerstörung von Eisenbahnen, Schiffen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen.
5. Falsches gerichtliches Zeugnis.
6. Schriftfälschung.
7. Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren, wissentliches Inumlaufsetzen solcher gefälschten Werte.
8. Raub (mit Einschluß des Straßenraubs), Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Erpressung.
9. Bestechlichkeit öffentlicher Beamten und Amtsuntreue.
10. Betrügerischer Bankerutt.

Artikel 4.

Wenn die nämliche That, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, zu öffentlicher Verfolgung auch in dem Lande Anlaß giebt, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, so kann die definitive Rückäußerung verschoben werden, bis das Verschulden des Auszuliefernden gegen dieses Land durch dessen Gerichte entschieden und im Falle das Individuum schuldig befunden würde, die Strafe verbüßt ist.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. Wenn der Antrag durch dasselbe Verbrechen oder Vergehen begründet wird, wegen dessen der Auszuliefernde seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat, oder bezüglich dessen er in dem Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, freigesprochen wurde.
2. Wenn die Anklage oder Strafe nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Landes verjährt ist.

Artikel 5.

Wenn das reklamierte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht ist, verfolgt oder verhaftet ist, so soll die Auslieferung bis nach erfolgter Freisprechung oder Strafverbüßung ausgesetzt werden. Im Falle

einer vor Stellung des Auslieferungsantrags von der zuständigen Behörde verfügten Schuldhaft wird die Auslieferung gleichfalls bis zum Augenblicke der Entlassung verschoben.

Wird die Auslieferung gleichzeitig von einem kontrahierenden und einem dritten Staate verlangt, welchem gegenüber ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung besteht, so wird solche an denjenigen Staat erfolgen, dessen Antrag, von den nötigen Bescheinigungen begleitet, zuerst eingetroffen ist.

Handelt es sich hierbei um Auslieferung einer Person, welche Unterthan im engeren Sinne und nicht im weiteren Sinne des Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages eines der reklamierenden Staaten ist und deren Staatsangehörigkeit nicht nach den durch die Gesetze dieses Staates vorgeschriebenen Formen aufgehoben worden ist, so soll der Antragstellung des Heimatsstaates entsprochen werden.

Artikel 6.

Die politischen Verbrechen und Vergehen unterliegen den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht. Was die Anwendung dieses Artikels anbelangt, so soll unter politischen Verbrechen und Vergehen ein gegen die Person eines auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder seiner Familie gerichteter Angriff nicht verstanden werden, sofern dieser Angriff unter die in Art. 3, 1 aufgeführten Fälle zu subsummieren ist.

Artikel 7.

Das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, soll wegen eines vor der Auslieferung verübten Verbrechens oder Vergehens nur dann verfolgt und bestraft werden, wenn dasselbe unter eine der im Art. 3 vorgesehenen Kategorien fällt.

Artikel 8.

Die beiden kontrahierenden Regierungen können schon vor Uebergabe des Haftbefehls die unverzügliche und provisorische Verhaftung des Fremden verlangen, dessen Auslieferung sie begehren. Diese provisorische Verhaftung, welche übrigens vollständig fakultativ ist, hat in den Formen und nach den Gesetzen des Orts zu geschehen, woselbst sie vollzogen wird.

Die Freilassung des provisorisch Verhafteten erfolgt, wenn der requirierten Regierung der Haftbefehl nicht binnen 20 Tagen nach der provisorischen Verhaftung mitgeteilt wird.

Artikel 9.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann zugestanden werden, wenn ein verurteil-

endes Erkenntnis, ein Verweisungsbeschluß oder ein Haftbefehl in Original oder in beglaubigter Abschrift und ausgefertigt in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, in welchem das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung bezeichnet ist.

Artikel 10.

Die im Besitz des Auszuliefernden gefundenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des requirierten Staates deren Rückgabe anordnet, bei der Auslieferung mit übergeben werden.

Artikel 11.

Wenn in einer beiden Regierungen in einer Strafsache die Vernehmung von Zeugen für nötig erachtet, welche in dem anderen Staatsgebiete domiziliert sind, so sind zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege zu befördernde Requisitionsschreiben zu erlassen und es wird denselben nach den Gesetzen des Landes, in welchen die Zeugen sich zur Vernehmung stellen sollen, Folge gegeben werden.

Artikel 12.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen im anderen Lande sich als notwendig oder wünschenswert herausgestellt, so soll derselbe von seiner Regierung aufgefordert werden, der an ihn zu richtenden Einladung nachzukommen. Willigt der so geladene Zeuge ein, so werden ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, woselbst seine Vernehmung stattfinden soll, gültigen Tarifen und Bestimmungen ersetzt.

Artikel 13.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung die Konfrontation von in dem anderen Staate verhafteten Verbrechern oder die Mitteilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich im Besitz von Behörden des anderen Staates befinden, für nützlich oder für notwendig erachtet wird, so soll das desfallsige Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben unter der Verpflichtung der Rücklieferung der Verbrecher, sowie der Beweisstücke und Urkunden Folge gegeben werden, sofern nicht besondere Rücksichten entgegenstehen.

Artikel 14.

Die beiden Regierungen werden sich verurteilende Erkenntnisse, welche von ihren Gerichten wegen Verbrechen oder Ver-

gehen gegen Angehörige des anderen Staates erlassen werden, auf diplomatischem Wege mitteilen.

Artikel 15.

Allen Akten und Urkunden, welche sich beide Regierungen auf Grund gegenwärtiger Uebereinkunft gegenseitig mitteilen werden, ist eine französische Uebersetzung beizufügen, sofern dieselben nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, in welchem Fall eine solche Uebersetzung nicht erfordert wird.

Artikel 16.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf Erhebung aller Ersatzansprüche bezüglich der Unterhalts-, Transport- und anderer Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer beiderseitigen Territorien durch die Auslieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgten, in Anklagestand versetzten oder verurteilten Individuen, ferner durch den Vollzug gestellter Requisitionen, durch Transport und Rücksendung zu konfrontierender Verbrecher, endlich durch Ab- und Rücksendung von Beweisstücken und Urkunden erwachsen.

Die Kosten für Unterhalt und Transport der verfolgten, in Anklagestand versetzten oder verurteilten Individuen, welche bei der Verbringung derselben durch das Gebiet eines dritten Staates entstehen, fallen dem die Auslieferung begehrenden Staate zur Last. Sollte der Transport zur See vorgezogen werden, so wird das auszuliefernde Individuum an den Hafen verbracht werden, welchen der diplomatische oder konsularische Agent des die Auslieferung begehrenden Staates bezeichnet. Die Kosten der Ueberfahrt trägt der letztere Staat.

Artikel 17.

Durch vorstehende Bestimmungen werden beiderseitig alle diejenigen Gesetze anerkannt, welche in beiden Ländern den Gang der Auslieferung betreffen.

Artikel 18.

Die Wirksamkeit gegenwärtigen Vertrags erstreckt sich auch auf das Königreich Polen und das Großfürstentum Finnland, dagegen bleibt sie bezüglich der im Norddeutschen Bunde begriffenen Gebietsteile des Großherzogtums Hessen ausgeschlossen.

Der Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen werden binnen sechs Wochen oder wo möglich früher in Darmstadt ausgewechselt werden.

Er soll erst 20 Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der beiden Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Derselbe bleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahierenden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Darmstadt, den 15./3. November im Jahre des Heils Achtzehnhundert neun und sechzig.

(gez.) Freiherr v. Dalwigk. Labensky.
(L. S.) (L. S.)

Auslieferungsvertrag des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin mit Frankreich vom 26. Januar 1847.

Mecklenb.Schwer. offizielles Wochenblatt 1847 S. 96 ff.

Vorbemerkung.

Vgl. die Vorbemerkungen und Bemerkungen zu den Verträgen Frankreichs mit Preussen, Bayern und Baden.

Ueber die staatsrechtliche Geltung des Vertrags vgl. S. 6.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. s. w.

Nachdem die am 26. Januar d. J. mit dem Königlich Französischen Gouvernement abgeschlossene Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtig gewordener Verbrecher sowohl von Uns, als von S. M. dem Könige der Franzosen ratifiziert, und die gegenseitigen Ratifikationen am 22. März d. Js. zu Hamburg ausgewechselt worden, bringen Wir selbige hierneben zur öffentlichen Kunde, und verordnen allen Obrigkeiten und Behörden, sich nach dem Inhalt der genannten Konvention genau zu richten.

Gegeben, durch unsere Regierung,
Schwerin, am 3. April 1847.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Konvention
zwischen Frankreich und dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

S. M. der König der Franzosen und S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin sind übereingekommen, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

S. M. der König der Franzosen: den Herrn August Marquis de Tallenay, — — — — Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Großherzoglichen Höfen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg und bei den freien und Hansestädten;

S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin: S. Excellenz Ludwig v. Lützow, — — — — Ihren Geheimrats-Präsidenten und ersten Minister,

welche, nachdem sie einander ihre respektiven Vollmachten mitgeteilt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Frankreich und Mecklenburg-Schwerin verpflichten sich durch die gegenwärtige Konvention einander gegenseitig, eine jede mit Ausnahme ihrer Bürger und Einwohner, die Individuen auszuliefern, welche aus dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin nach Frankreich oder aus Frankreich nach dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin geflüchtet und von den zuständigen Gerichten wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen verfolgt oder verurteilt sind. Die Auslieferung soll erfolgen auf den Antrag einer der beiden Regierungen, den sie auf diplomatischem Wege an die andere richten wird.

Artikel 2.

Die Verbrechen, um derentwillen die Auslieferung bewilligt werden soll, sind:

1. Mord, Vergiftung, Parricidium, Kindesmord, Todschlag, Notzucht, Verletzung der Keuschheit, wenn sie mit Gewalt vollführt oder versucht worden;
2. Brandstiftung;
3. Fälschung von öffentlichen oder Handels-, sowie von Privat-Urkunden mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatsschuldscheinen, aber mit Ausschluß derjenigen Fälschungen, die in dem Lande, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, nicht mit Leibes- und Ehrenstrafen belegt sind;
4. Anfertigung und Verausgabung falscher Münzen;
5. Nachbildung der zur Bezeichnung von Gold- und Silberbarren dienenden Staatsstempel;
6. Falsches Zeugnis in den Fällen, wo es Leibes- und Ehrenstrafe nach sich zieht;
7. Diebstahl, sobald er von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Länder den Charakter eines Kriminal-Verbrechens aufdrücken;
8. Unterschlagungen, die von den öffentlichen Depositarien begangen worden, aber nur in den Fällen, wo sie mit Leibes- und Ehrenstrafen belegt sind;
9. Betrügerischer Bankerutt.

Artikel 3.

Alle im Besitze eines Angeschuldigten bei seiner Verhaftung ergriffenen Gegenstände sollen im Augenblick, wo die Auslieferung

erfolgt, mit übergeben werden, und soll sich diese Herausgabe nicht allein blos auf gestohlene Gegenstände beschränken, sondern alle diejenigen begreifen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Artikel 4.

Wenn derjenige, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verhaftet worden ist, so soll seine Auslieferung bis nach Erduldung seiner Strafe ausgesetzt werden dürfen.

In dem Falle, daß er in demselben Lande wegen Verbindlichkeiten, die er gegen Privatpersonen eingegangen, verfolgt oder verhaftet sein sollte, soll seine Auslieferung dessenungeachtet stattfinden, vorbehältlich der Befugnis des verletzten Teils, seine Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht anders bewilligt werden, als auf Beibringung eines in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung von den zuständigen Gerichten in den von der Gesetzgebung der antragenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgestellten Erkenntnisses der Verurteilung, oder der Verweisung vor die öffentlichen Sitzungen eines Gerichtshofes, oder der Versetzung in den Anklagestand.

Artikel 6.

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen soll, auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Verhaftsbefehls, von der andern die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurteilten begehren können, dessen Auslieferung sie nachsuchen wird. Diese Verhaftung soll nicht anders bewilligt werden und statthaben, als nach den von der Gesetzgebung des Landes, bei welchem sie nachgesucht wird, vorgeschriebenen Regeln. Der auf solche Weise vorläufig verhaftete Fremde soll wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn nicht innerhalb dreier Monate die im Artikel 5 erwähnten Aktenstücke von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung begehrt, beigebracht worden sind.

Artikel 7.

Ist der Angeschuldigte oder Verurteilte kein Unterthan desjenigen von den beiden kontrahierenden Staaten, welcher ihn zurückfordert, so soll er nicht ausgeliefert werden dürfen, bevor seine Regierung befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die

Gründe anzugeben, die sie veranlassen könnten, sich der Auslieferung zu widersetzen.

Artikel 8.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Angeschuldigte oder der Verurteilte, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden Begangenschaft, oder wegen eines in der gegenwärtigen Konvention nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

Artikel 9.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Begangenschaften der Verfolgung oder der Verurteilung die Klag- oder Strafverjährung nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet, eingetreten ist.

Artikel 10.

Die Kosten, welche die Verhaftung, Gefangenhaltung und Abführung bis zur Grenze rücksichtlich der Individuen veranlaßt, deren Auslieferung bewilligt worden, sind von jedem Teile nach den gesetzlichen Bestimmungen und Tarifen des Landes zu erstatten, welches sie vorschießt.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Konvention soll erst zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Konvention soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritte von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationen innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

So geschehen zu Schwerin, am 26. Jan. des Jahres der Gnade 1847.

L. v. Lützow. (L. S.)

Marquis de Tallenay. (L. S.)

Auslieferungsvertrag des Großherzogthums Sachsen-Weimar mit Frankreich vom 7. August 1858.

Bulletin des Lois de l'Empire Français, XI Serie, deuxième Semestre de 1858, Tome douzième. P. 885.

Vorbemerkung.

Der deutsche Text war in der Litteratur nicht zu finden. Er soll im Reg.Bl. für Sachsen-Weimar-Eisenach vom J. 1850 S. 315 ff. veröffentlicht sein. — Vgl. die Vorbemerkungen und Bemerkungen zu den Verträgen Frankreichs mit Preussen, Bayern und Baden.

Ueber die staatsrechtliche Geltung des Vertrags vgl. S. 6.

Décret impérial portant promulgation de la Convention d'Extradition conclue, le 7 août 1858, entre la France et le Grand-Duché de Saxe-Weimar.

Du 20. Novembre 1858.

Napoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français, à tous présents et à venir, salut.

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'état au département des affaires étrangères,

Avons décrété et décrétons ce qui suit:

Article 1. Une Convention ayant été conclue, le 7. août 1858, entre la France et le Grand-Duché de Saxe-Weimar, pour l'extradition réciproque des malfaiteurs réfugiés d'un pays dans l'autre, et les ratifications de cet acte ayant été échangées à Weimar le 5. Novembre 1858, ladite Convention, dont la teneur suit, recevra sa pleine et entière exécution:

Convention. Sa Majesté l'Empereur des Français et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Saxe, désirant, d'un commun accord, conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont nommé à cet effet, pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, M. Maxime Renaud d'Avesne vicomte des Méloizes-Fresnoy, son Ministre Plénipotentiaire, — —

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Saxe, M. Chrétien Bernhard de Watzdorf, son Conseiller intime actuel et Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, — — — —

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Le Gouvernement impérial de France et le Gouvernement Grand-Ducal de Saxe s'engagent, par la présente Convention, à se livrer réciproquement, sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre, à la seule exception de leurs nationaux, tous les individus réfugiés du Grand-Duché de Saxe en France et dans les possessions françaises d'outre-mer, ou de France et des possessions françaises d'outre mer dans le Grand-Duché de Saxe, et poursuivis ou condamnés, pour l'un des crimes énumérées ci-après, par les tribunaux de celui des deux pays où le crime aura été commis.

La demande de l'extradition devra toujours être fait par la voie diplomatique.

2. Les crimes à raison desquels l'extradition sera accordée sont les suivants:

1°. Assassinat; empoisonnement; parricide; infanticide; avortement; meurtre; coups et blessures volontaires ayant occasionné, soit la mort, soit une maladie ou incapacité de travail pendant plus de vingt jours; castration; association de malfaiteurs; menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés; extorsion de titres et de signatures; séquestration ou arrestation ou détention illégale de personnes;

2°. Viol; attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence; attentat à la pudeur, consommé ou tenté, même sans violence sur une personne au sujet de laquelle, et en considération de son âge, un pareil attentat constituerait un crime;

3°. Incendie;

4°. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui donnent le caractère de crime;

5°. Fabrication, introduction, émission de fausse monnaie; contrefaçon ou altération de papier-monnaie, ou émission de papier-monnaie contrefait ou altéré; contrefaçon des poinçons servant à marquer les matières d'or et d'argent; contrefaçon des sceaux de l'État et des timbres nationaux, alors même que la fabrication ou contre-

façon aurait en lieu en dehors de l'État qui réclame l'extradition.

6°. Faux en écriture publique ou authentique et de commerce, y compris la contrefaçon d'effets publics, de quelque nature, qu'ils soient, et de billets de banque; usage de ces faux titres. Sont exceptés les faux non accompagnés de circonstances qui leur donnent le caractère de crime;

7°. Faux témoignage, lorsqu'il est accompagné de circonstances qui lui donnent le caractère de crime; subornation de témoins;

8°. Soustractions et concussions commises par les dépositaires ou caissiers revêtus d'un caractère public, des valeurs qu'ils avaient entre les mains, à raison de leurs fonctions; soustractions et concussions commises par des caissiers ou dépositaires d'établissements publics ou de maisons de commerce, mais seulement dans le cas où ces soustractions sont accompagnées de circonstances, qui leur donnent le caractère de crime;

9°. Banqueroute frauduleuse;

10°. Baraterie.

3. Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition, et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du crime.

4. Chacun des deux Gouvernements contractants pourra, des avant la production du mandat d'arrêt, demander l'arrestation immédiate et provisoire de l'accusé ou du condamné, laquelle demeurera facultative pour l'autre Gouvernement.

Lorsque l'arrestation provisoire aura été accordée, le mandat d'arrêt devra être transmis dans le délai de deux mois.

5. Si l'individu réclamé est poursuivi ou condamné pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il ait été jugé et qu'il ait subi sa peine. Dans le cas où il sérait poursuivi ou détenu dans le même pays, à raison d'obligation par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu, néanmoins, sauf

à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

6. L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un mandat d'arrêt décerné contre l'accusé et expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition, soit de tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la pénalitè applicable à ces faits. Les pièces seront accompagnées du signalement de l'individu réclamé.

7. Si le prévenu ou le condamné, n'est pas sujet de celui des deux États contractantes qui le réclame, l'extradition pourra être suspendue jusqu'à ce que son Gouvernement ait été, s'il y a lieu, consulté et invité à faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable, et de livrer le prévenu être jugé, soit à son propre pays, soit au pays où le crime aura été commis.

8. L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes communs. Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra d'être, dans aucun cas, poursuivi ou puni pour aucun crime ou délit politique antérieur à l'extradition.

Ne sera pas réputé crime politique ni fait connexe à un semblable crime, l'attentat contre la personne du Chef d'un Gouvernement étranger, ou contre celle d'un des membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

9. L'extradition ne pourra avoir lieu si la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

10. Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention, la garde, la nourriture et le transport des extradés au lieu où la remise s'effectuera seront supportés par celui des deux États sur le territoire duquel les extradés auront été saisis.

L'extradition des individus qui, en vertu de la présente Convention auront été saisis en France pour être transportés au Grand-Duché de Saxe, se fera à Strasbourg; l'extradition de ceux qui auront été saisis dans le Grand-Duché de Saxe pour être transportés en France, aura lieu à Eisenach.

11. Lorsque, dans la poursuite d'une affaire pénale, l'un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre État, une commission rogatoire sera envoyée, à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant la loi du pays où les témoins seront invités à comparaître.

Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire. Si, dans une cause pénale, la comparution personelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays auquel appartient le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour d'après les tarifs et reglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

12. Lorsque, dans une cause pénale instruite dans l'un des deux pays, la confrontation de criminels détenus dans l'autre ou la production des pièces de conviction ou documents judiciaires sera jugée utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite, à moins que des considérations particulieres ne s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces ou documents.

13. Les Gouvernements contractants renoncent à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi dans les limites de leurs territoires, de criminels à confronter, et de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction et documents.

14. La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication; elle continuera à être en vigueur pendant cinq années. Dans le cas où, six mois avant l'expiration de ce terme, aucun des deux Gouvernements n'aurait déclaré y renoncer, elle sera valable pour cinq autres années, et ainsi de suite de cinq ans en cinq ans.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de trois mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaire respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Weimar, le 7. Août 1858.

(L. S.) Signé Vicomte des Méloizes.
(L. S.) Signé Chr. Bernh. de Watzdorf.

Article 2. Notre ministre secrétaire d'état au département des affaires étrangères, est chargé de l'exécution au présent décret.

Fait à Compiègne, le 20. novembre 1858.

S. Napoléon.

Auslieferungsvertrag des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz mit Frankreich vom 10. Februar 1847.

Bulletin des Lois du Royaume de France IX. Serie Premier Semestre de 1847 Tome Trente Quatrième. P. 375 sq.

Vorbemerkung.

Der deutsche Text war in der Litteratur nicht zu finden. — Vgl. die Vorbemerkungen und Bemerkungen zu den Verträgen Frankreichs mit Preussen, Bayern und Baden. — Wegen der staatsrechtlichen Geltung des Vertrags vgl. oben S. 6.

Ordonnance du Roi qui prescrit la publication de la Convention d'extradition conclue, le 10. Février 1847, entre la France et le Grand-Duché de Mecklenbourg-Strélitz.

Au palais des Tuileries, le 20. Avril 1847.

Louis Philippe, Roi des Français à tous présents et à venir Salut. Savoir faisons que, entre Nous et le Grand-Duc de Mecklenbourg-Strélitz, il a été conclu à Neu-Strélitz, le 10. février 1847, une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs réfugies d'un pays dans l'autre;

Convention dont les ratifications ont été échangées le 5 du présent mois d'avril, et dont la teneur suit:

Convention. Sa Majesté le Roi des Français et son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Strélitz, étant convenus de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont, à cet effet, muni de leur pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi des Français, le sieur Auguste marquis de Tallenay, — — — — son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près les cours grand-ducales de Mecklenbourg-Strélitz, Mecklenbourg-Schwérin et Oldenbourg, et près des villes libres et anséatiques;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Strélitz, Son Excellence Otto-Louis-Christophe de Dewitz, Ministre d'Etat actuel et Chambellan, — — —

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les Gouvernements Français et de Mecklenbourg-Strélitz s'engagent par la présente Convention,

à se livrer réciproquement chacun, à l'exception de ses citoyens et habitants, les individus réfugiés du Grand-Duché de Mecklenbourg-Strélitz en France, ou de France dans la Grand-Duché de Mecklenbourg-Strélitz, et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ci-après énumérés.

L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

Art. 2. Les crimes à raison desquels cette extradition sera accordée sont:

1°. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence;

2°. Incendie;

3°. Faux en écriture authentique ou de commerce et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, mais non compris les faux qui, dans le pays auquel l'extradition est demandée, ne sont point punis de peines afflictives et infamantes;

4°. Fabrication et émission de fausse monnaie;

5°. Contrefaçon des poinçons de l'État servant à marquer les matières d'or et d'argent;

6°. Faux témoignage, dans les cas où il entraîne peine afflictive et infamante;

7°. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui inpriment le caractère de crime devant la législation des deux pays;

8°. Soustractions commises par les dépositaires publics, mais seulement dans les cas où elles sont punies de peines afflictives et infamantes;

9°. Banqueroute frauduleuse.

Art. 3. Tous les objets saisis en la possesion d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition; de cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit.

Art. 4. Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine.

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

Art. 5. L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de renvoi à l'audience publique d'une cour, ou de mise en accusation, délivré en original ou en expédition authentique par les tribunaux compétents, dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande.

Art. 6. Chacun des deux Gouvernements contractants pourra, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente, demander à l'autre l'arrestation provisoire du prévenu ou du condamné dont il réclamera l'extradition. Cette arrestation ne sera accordée et n'aura lieu que suivant les règles prescrites par la législation du pays auquel elle sera demandée. L'étranger ainsi arrêté provisoirement sera remis en liberté, si, dans les trois mois, la production des pièces mentionnées dans l'article 5 n'a pas eu lieu de la part du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Art. 7. Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux États contractants qui le réclame il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Art. 8. Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra être, dans aucun cas, poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ou pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente Convention.

Art. 9 L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, le poursuite ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'aprés les lois du pay où le prévenu s'est réfugié.

Art. 10. Les frais auxquels auront donné lieu l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des individus dont l'extradition aura été accordée, seront remboursés, de part et d'autre, d'après les règlements

légaux et les tarifs existant dans le pays qui en a fait l'avance.

Art. 11. La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication.

Art. 12. La présente Convention continuera à être en vigueur, jusqu'a l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention en double, et y on apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Neu-Strélitz, le 10. Février de l'an de grâce 1847.

(L. S.) Signé Marquis de Tallenay.
(L. S.) Signé de Dewitz.

Mandons et ordonnons qu'en conséquence les présentes Lettres revêtues du sceau de l'État, soient publiées partout où besoin sera, et insérées au Bulletin des lois, afin qu'elles soient notoires à tous et à chacun.

Notre garde de sceaux, ministre secrétaire d'état au département de la justice et des cultes, et notre ministre secrétaire d'état au département des affaires étrangères, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de surveiller ladite publication.

Donné en notre palais des Tuileries, le 20e jour du mois d'Avril de l'an 1847.

Signé Louis Philippe.

Par le Roi:
Le Ministre Secrétaire d'état au département des affaires étrangères.

Signé Guizot.

Vu et scellé du grand sceau. Le Garde des sceaux de France, Ministre Secrétaire d'état au departement de la justice et des cultes.

Signé Hébert.

Auslieferungsvertrag des Großherzogthums Oldenburg mit Frankreich vom 6. März 1847.

Ges.Bl. f. Oldenburg, 11. Band, 1849, S. 423 ff.

Vorbemerkung.

Vgl. die Vorbemerkungen zu den Verträgen Frankreichs mit Preusssen, Bayern und Baden. — Wegen der staatsrechtlichen Geltung des Vertrags vgl. oben S. 6.

Nr. 106. Verordnung, betr. einen mit der Königlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Rastede, den 15. Juli 1847.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.

Thun hiermit kund:

Nachdem der am 6. März d. Js. mit der Königl. Französischen Regierung abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher sowohl von Uns als von S. M. dem Könige der Franzosen ratifiziert und die gegenseitigen Ratifikationen am 27. April d. Js. in Oldenburg ausgewechselt worden sind, lassen Wir nunmehr solchen Vertrag im Urtext und in Uebersetzung zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämtliche Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich dessen Inhalt zur Nachricht dienen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 15. Juni 1847.

(L. S.) August.

v. Beaulieu-Marconnay. Zedelius.

Vertrag
zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Oldenburg wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

S. M. der König der Franzosen und S. K. H. der Großherzog von Oldenburg sind übereingekommen, einen Vertrag

wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

S. M. der König der Franzosen: den Herrn August Marquis de Tallenay — — — — Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Großherzoglichen Höfen von Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und bei den freien und Hansestädten;

S. K. H. der Großherzog von Oldenburg: S. Exz. den Baron Wilhelm Ernst von Beaulieu Marconnay, Geheimen Rat, Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Oberschenk und Kammerherrn,

welche, nachdem sie einander ihre respektiven Vollmachten mitgeteilt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Die Regierungen von Frankreich und Oldenburg verpflichten sich durch den gegenwärtigen Vertrag einander gegenseitig, eine jede, mit Ausnahme ihrer Bürger und Einwohner, die Individuen auszuliefern, welche aus dem Großherzogtum Oldenburg nach Frankreich oder aus Frankreich nach dem Großherzogtum Oldenburg geflüchtet und von den zuständigen Gerichten wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen verfolgt oder verurteilt sind. Die Auslieferung soll erfolgen auf den Antrag der beiden Regierungen, den sie auf diplomatischem Wege an die andere richten wird.

Artikel II. Die Verbrechen, um derentwillen die Auslieferung bewilligt werden soll, sind:

1. Mord, Vergiftung, Parricidium, Kindesmord, Todschlag, Notzucht, Verletzung der Keuschheit, wenn sie mit Gewalt vollführt oder versucht worden;
2. Brandstiftung;
3. Fälschung von öffentlichen oder Handels- sowie von Privat-Urkunden mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatsschuldscheinen,

   aber mit Ausschluß der Fälschungen, die in dem Lande, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, nicht mit Kriminal- oder Leibes- und Ehrenstrafen bestraft werden;
4. Anfertigung und Verausgabung falscher Münzen;
5. Nachbildung der Staatsstempel, welche zur Bezeichnung der aus Gold und Silber bestehenden Gegenstände dienen;
6. Falsches Zeugnis in den Fällen, wo es Kriminal- oder Leibes- und Ehrenstrafen nach sich zieht;

7. Diebstahl, sobald er von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Länder den Charakter eines Verbrechens aufdrücken;
8. Unterschlagungen, die von öffentlichen Depositarien begangen werden, aber nur in dem Fall, wenn sie mit Kriminal- oder Leibes- und Ehrenstrafen belegt sind;
9. Betrüglicher Bankerutt.

Artikel III. Alle im Besitz eines Angeschuldigten bei seiner Verhaftung ergriffenen Gegenstände sollen im Augenblicke, wo die Auslieferung erfolgt, mit übergeben werden und soll sich diese Herausgabe nicht allein auf die gestohlenen Gegenstände beschränken, sondern alle diejenigen begreifen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Artikel IV. Wenn derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verhaftet worden ist, so soll seine Auslieferung bis nach Erduldung seiner Strafe ausgesetzt werden dürfen.

In dem Falle, daß er in demselben Lande, wegen Verbindlichkeiten, die er gegen Privatpersonen eingegangen, verfolgt oder verhaftet sein sollte, soll seine Auslieferung dessenungeachtet stattfinden, vorbehältlich der Befugnis des verletzten Teils, seine Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel V. Die Auslieferung soll nicht anders bewilligt werden als auf Beibringung eines in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung von den zuständigen Gerichten in den von der Gesetzgebung der antragenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgestellten Erkenntnisses der Verurteilung oder der Versetzung in den Anklagestand.

Artikel VI. Jede der beiden kontrahierenden Regierungen soll auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Verhaftsbefehls, von der anderen die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurteilten begehren können, dessen Auslieferung sie nachsuchen wird.

Diese Verhaftung soll jedoch nicht anders bewilligt werden und statthaben, als nach den von der Gesetzgebung des Landes, bei welchem sie nachgesucht wird, vorgeschriebenen Regeln.

Der auf solche Weise vorläufig verhaftete Fremde soll wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn innerhalb dreier Monate die im Artikel V erwähnten Aktenstücke von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung begehrt, nicht beigebracht worden sind.

Artikel VII. Ist der Angeschuldigte oder Verurteilte kein Unterthan desjenigen der beiden kontrahierenden Staaten, welcher die Auslieferung begehrt, so soll er nicht ausgeliefert werden dürfen, bevor seine Regierung befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, die sie veranlassen könnten, sich der Auslieferung zu widersetzen.

Artikel VIII. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Angeschuldigte oder der Verurteilte, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden That, oder wegen eines in dem gegenwärtigen Vertrage nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

Artikel IX. Die Auslieferung soll nicht stattfinden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Handlungen, der Verfolgung oder Verurteilung, die Klag- oder Strafverjährung nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet, eingetreten ist.

Artikel X. Die Kosten, welche die Verhaftung, Gefangenhaltung und Abführung bis zur Grenze rücksichtlich der Individuen veranlaßt, deren Auslieferung bewilligt worden ist, sind von jedem Teile nach den gesetzlichen Bestimmungen und Tarifen des Landes zu erstatten, welches sie vorschießt.

Artikel XI. Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Artikel XII. Der gegenwärtige Vertrag soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritt von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Er soll ratifiziert und die Ratifikationen innerhalb sechs Wochen oder womöglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Oldenburg den 6. März des Jahres der Gnade 1847.

von Beaulieu-Marconnay. Marquis de Tallenay.
(L. S.) (L. S.)

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine zwischen Frankreich und Oldenburg in Ergänzung des Auslieferungsvertrages vom 6. März 1847 abgeschlossene Uebereinkunft.

Oldenburg, den 18. Mai 1868.

Ges. Bl. f. Oldenburg von 1867—1868, der Gesetzes-Sammlung 20. Band. S. 597 ff. 67. Stück.

Nachdem mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft zur Ergänzung des zwischen den beiderseitigen Staaten bestehenden Auslieferungsvertrages vom 6. März 1847 abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 18. Mai 1868.

Staatsministerium.
Departement der Justiz, der Schul- und geistlichen Angelegenheiten.
von Rössing.

Römer.

Deklaration.

Nachdem die Regierung S. K. H. des Großherzogs von Oldenburg und die Regierung S. M. des Kaisers der Franzosen für zweckmäßig erachtet und beschlossen haben, sich über eine Ausdehnung des unter dem 6. März 1847 zu Oldenburg abgeschlossenen Auslieferungsvertrages in Betreff der zur Erwirkung der Auslieferung beizubringenden Aktenstücke zu verständigen, und ferner die Verhaftung der Verbrecher in einer wirksameren Weise zu sichern,

sind der Freiherr von Rössing, Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten S. K. H. des Großherzogs einerseits und der Herr Cintrat, bevollmächtigter Minister Frankreichs zu Hamburg andererseits,

mit ordnungsmäßiger Vollmacht versehen, durch gegenwärtige Deklaration über Folgendes übereingekommen:

Artikel I. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf Vorweisung einer beglaubigten Ausfertigung des Urteils oder des auf Verurteilung oder Versetzung in den Anklagestand lautenden Erkenntnisses oder des gegen den Beschuldigten beschlossenen und in den von der Gesetzgebung der die Auslieferung nachsuchenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgefertigten Haftbefehls

oder jeder andern Verfügung, welche einem solchen Haftbefehle wenigstens gleichstehend zu erachten ist und wie dieser den Charakter und die Schwere der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen und die auf dieselben anwendbare Strafbestimmung bezeichnet.

Artikel II. 1. Dem Antrage auf vorläufige Verhaftung einer Person, welche in Frankreich oder im Großherzogtum Oldenburg wegen einer der im Artikel 2 des Auslieferungsvertrages vom 6. März 1847 gedachten Handlungen verfolgt wird, soll stattgegeben werden, wenn der Antrag auf diplomatischem Wege und unter Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Haftbefehls gestellt wird.

2. Desgleichen soll die vorläufige Verhaftung erfolgen auf die briefliche oder telegraphische Anzeige hin, daß ein Haftbefehl erlassen ist, jedoch unter der Bedingung, daß diese Anzeige ordnungsmäßig auf diplomatischem Wege dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes gemacht wird, auf dessen Gebiet der Beschuldigte sich geflüchtet hat.

3. Wird der Antrag auf Verhaftung direkt bei einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde der beiden Staaten erhoben, so soll es dem Ermessen der betreffenden Behörde überlassen bleiben, ob sie die Verhaftung vollstrecken will; es soll dieselbe indessen gehalten sein, unverzüglich alle zur Feststellung der Identität und des Schuldbeweises dienlichen Vernehmungen und Ermittelungen vorzunehmen und soll dieselbe eventuell dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Rechenschaft ablegen über die Gründe, welche sie bestimmt haben, die nachgesuchte Verhaftung auszusetzen.

4. Die vorläufige Verhaftung soll in den Formen und nach den Regeln geschehen, welche von der Gesetzgebung der Regierung, bei welcher sie nachgesucht wird vorgeschrieben sind; sie wird wieder aufgehoben, wenn nicht innerhalb 14 Tagen, von dem Anfange der Vollstreckung angerechnet, der Antrag auf Auslieferung des Verhafteten in ordnungsmäßiger Weise bei der betreffenden Regierung erhoben ist.

Artikel III. Die gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 6. März 1847, auf welchen sie sich bezieht.

Geschehen zu Oldenburg/Hamburg, den 5. Mai 1868.

(gez.) von Rössing. (L. S.) — (gez.) Ed. Cintrat. (L. S.)

Auslieferungsvertrag des Fürstenthums Waldeck mit Frankreich vom 10. Juli 1854.

Bulletin des Lois, Serie 11. Tome 4 B. Semestre 2. An 1854. P. 785 sq.

Vorbemerkung.

Vgl. die Vorbemerkungen und Bemerkungen zu den Verträgen Frankreichs mit Preussen, Bayern und Baden. — Der deutsche Text war in der Litteratur nicht zu finden.

Décret Impérial portant promulgation de la Convention d'Extradition conclue entre la France et la principauté de Waldeck et Pyrmont.

Du 24. Novembre 1854.

Napoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale Empereur des Français, à tous présents et à venir, salut.

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'état au departement des affaires étrangères,

Avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Une Convention ayant été conclue, le 10. juillet 1854, entre la France et la principauté de Waldeck et Pyrmont, pour l'extradition réciproque des malfaiteurs réfugiés d'un pays dans l'autre, et les ratifications de cet acte ayant été échangées le 15 du mois de novembre 1855, ladite Convention, dont la teneur suit, recevra sa pleine et entière exécution.

Convention. Sa Majesté l'Empereur des Français et Son Altesse Sérénissime le Prince souverain de Waldeck et Pyrmont sont convenus de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs; à cette fin ils ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, le sieur Auguste marquis de Tallenay, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Sérénissime Confédération germanique, — — — —

et Son Altesse Sérénissime le prince souverain de

Waldeck et Pyrmont, le sieur Adolphe baron de Holzhausen, — — — —

son Conseiller intime actuel, Envoyé et Ministre plénipotentiaire à la Diète Germanique;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les Gouvernements de France et de Waldeck et Pyrmont s'engagent, par la présente Convention. à se livrer réciproquement, chacun à l'exception de ses nationaux, les individus réfugiés de France dans les principautés de Waldeck et Pyrmont et des principautés de Waldeck et Pyrmont en France et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ci-après énumérés.

L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par la voie diplomatique.

Art. 2. Les crimes à raison desquels l'extradition sera accordée sont les suivants:

1°. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, castration, avortement, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence, lorsqu'il l'aura été sur un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de onze ans; association de malfaiteurs, lorsque ce crime est puni, d'après la législation française, de peines afflictives et infamantes; menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés; extorsion de titres et de signatures; séquestration des personnes;

2°. Coups et blessures volontaires, dans le cas où ces faits sont punissables, suivant la loi française, de peines afflictives et infamantes;

3°. Incendie;

4°. Faux en écriture publique ou authentique et de commerce ou de banque, et faux en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, mais non compris les faux qui ne sont point, suivant la loi française, punis de peines afflitives et infamantes;

5°. Fabrication, introduction, émission de fausse monnaie, contrefaçon ou altération de papier-monnaie, ou émission de papier-monnaie contrefait ou altéré;

6°. Contrefaçon de poinçons de l'État servant à marquer les matières d'or et d'argent; contrefaçon du sceau de l'État et des timbres nationaux;

7°. Faux témoignage en matière criminelle; faux témoignage et faux serment en matière civile;

8°. Subornation de témoins;

9°. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui donnent le caractère de crime, d'après la législation française; abus de confiance domestique, lorsque ce crime est puni, d'après la législation française, de peines afflictives et infamantes; soustractions et concussions commises par les dépositaires et fonctionnaires publics, mais seulement dans le cas où, suivant le législation française, elles sont punies de peines afflictives et infamantes;

10°. Banqueroute frauduleuse.

Art. 3. Tous les objets saisis en la possesion d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition; et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du crime.

Art. 4. Chacun de deux Gouvernements contractantes pourra, dès avant la production du mandat d'arrêt, demander l'arrestation immédiate et provisoire de l'accusé ou du condamné, laquelle demeurera néanmoins facultative pour l'autre Gouvernement.

Lorsque l'arrestation provisoire aura été accordée, le mandat d'arrêt devra être transmis dans le délai de deux mois.

Art. 5. L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un arrêt de mise en accusation, soit enfin d'un mandat d'arrêt expédié dans les formes prescrites par la législation du pays, qui réclame l'extradition ou de tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits

poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Art. 6. Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine.

Art. 7. Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux États contractants qui le réclame, l'extradition pourra être suspendue jusqu'à ce que son Gouvernement ait été, s'il y a lieu, consulté et invité à faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable, et de livrer le prévenu pour être jugé, soit à son propre pays, soit au pays où le crime aura été commis.

Art. 8. Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour un délit politique antérieur à l'extradition, ni pour un des crimes ou délits non prévus par la présente Convention.

Art. 9. L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la prescription de la peine ou de l'action est acquise d'après les loi du pays où le prévenu s'est réfugié.

Art. 10. Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge des deux Gouvernements dans les limites de leur territoires respectifs.

Les frais d'entretien et de passage sur le territoire des États intermédiaires sont à la charge de l'État qui reclame l'extradition.

Art. 11. Lorsque, dans la poursuite d'une affaire pénale, mentionnée dans la présente Convention, un de deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre État, une commission rogatoire sera envoyée, à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays où les témoins sont invités à comparaître.

Les frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire sont à la charge du Gouvernement qui la demande.

Art. 12. Si dans une cause pénale, la comparution d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays auquel appartient le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et, en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition doit avoir lieu.

Art. 13. Lorsque, dans une cause pénale instruite dans l'un des deux pays, la confrontation de criminels détenus dans l'autre, ou la production des pièces de conviction ou documents judiciaires sera jugée utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite, à moins que des considérations particulières ne s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent, de part et d'autre, à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi, dans les limites de leurs territoires respectifs, de criminels à confronter, et de l'envoi ainsi que de la restitution des pièces de conviction et documents.

Art. 14. La présente Convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus-tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, lesdits plénipotentiaires ont signé le présent Traité et y ont apposé, le sceau de leurs armes.

Fait à Francfort-sur-Main, le dixième jour du mois de Juillet de l'an de grâce 1854.

Signé Tallenay. Signé Baron de Holzhausen.
(L. S.) (L. S.)

2. Notre garde des sceaux, ministre et secrétaire d'état au département de la justice, et notre ministre et

secrétaire d'état au département des affaires étrangères sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'execution du présent décret.

Fait à Saint-Cloud le 24. Novembre 1854.

Signé Napoléon.

Vu et scellé du sceau de l'État: Le Garde des seaux, Ministre de la justice.

Signé Abbatucci.

Par l'Empereur: Le Ministre des affaires étrangères.

Signé Drouyn de Lhuys.

Auslieferungsvertrag Lübecks mit Frankreich vom 31. August 1847.

Bulletin des Lois du Royaume de France. IX. Serie. Deuxième Semestre de 1847. P. 769 sq.

Vorbemerkung.

Der deutsche Text war in der Litteratur nicht aufzufinden. — Vgl. auch die Vorbemerkungen und Bemerkungen zu den Verträgen Frankreichs mit Preussen, Bayern und Baden. — Ueber die staatsrechtliche Geltung des Vertrags s. S. 7.

Ordonnance du Roi, qui prescrit la publication de la Convention d'extradition conclue, le 31 août 1847, entre la France et la Ville Libre et Anséatique de Lubeck.

Au palais de Saint-Cloud, le 12. Octobre 1847.

Louis-Philippe, Roi des Français, à tous présents et à venir Salut.

Savoir faisons que, entre nous et le Sénat de la ville libre et anséatique de Lubeck, il a été conclu à Lubeck, le 31 août 1847 une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs réfugiés d'un pays dans l'autre;

Convention dont les ratifications on été échangées le 27 Septembre 1847, et dont la teneur suit:

Convention. Sa Majesté le Roi des Français et le Sénat de la ville libre et anséatique de Lubeck, étant convenus de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont, à cet effet, muni de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi des Français, le sieur Auguste, marquis de Tallenay, — — — — son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire auprès des cours grand-ducales de Mecklenbourg-Schwérin, Mecklenbourg-Strélitz et d'Oldenbourg, et près des villes libres et anséatiques;

et le Sénat de la ville libre et anséatique de Lubeck, le sieur Charles Georges Curtius, Docteur en droit, Syndic;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les Gouvernements Français et Lubeckois s'engagent, par la présente Convention, à se livrer réciproquement chacun, à l'exception de ses concitoyens et habitants, les individus réfugiés de Lubeck en France, ou de France à Lubeck et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ci-après énumérés:

L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

2. Les crimes à raison des quels cette extradition sera accordée sont:

1°. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence;

2°. Incendie;

3°. Faux en écriture authentique ou de commerce et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, mais non compris les faux qui, dans le pays auquel l'extradition est demandée, ne sont point punis des peines désignées dans le Code pénal français sous la qualification de peines afflictives et infamantes;

4°. Fabrication et émission de fausse monnaie;

5°. Contrefaçon des poinçons de l'État servant à marquer les matières d'or et d'argent;

6°. Faux témoignage, dans le cas où il entraîne peine designée dans le Code pénal français sous la qualification de peine afflictive et infamante;

7°. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui entraînent, d'après la législation des deux pays, l'application au moins de la peine de reclusion.

8°. Soustractions commises par les dépositaires publics, mais seulement dans les cas où elles sont punies de peines désignées dans le Code pénal français sous la qualification de peines afflictives et infamantes;

9°. Banqueroute frauduleuse.

3. Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés, au moment où s'effectuera l'extradition, et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du crime.

4. Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différé jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine.

Dans les cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays, à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

5. L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un arrêt de mise en accusation ou autre acte judiciaire équivalent, c'est-à-dire constatant les poursuites et faisant connaître la nature du crime qui lui est imputé.

6. Chacun des deux Gouvernements contractants pourra, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente, demander, à l'autre l'arrestation provisoire du prévenu ou du condamné dont il réclamera l'extradition. Cette arrestation ne sera accordée et n'aura lieu que suivant les règles prescrites par la législation du pays auquel elle sera demandée.

L'étranger ainsi arrêté provisoirement sera remis en liberté si, dans les trois mois, la production des pièces mentionnées dans l'article 5 n'a pas eu lieu de la part du Gouvernement qui réclame l'extradition.

7. Si le prévenu ou le condameé n'est pas sujet de celui des deux États contractants qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable, et de livrer le prévenu pour être jugé, soit à son pays natal, soit au pays où le crime aura été commis.

8. Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra être, dans aucun cas, poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ou pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente Convention.

9. L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

10. Les frais aux quels auront donné lieu l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des individus dont l'extradition aura été accordée, seront remboursés, de part et d'autre d'après les règlements légaux et les tarifs existant dans le pays qui en a fait l'avance.

11. La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication;

12. La présente Convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Lubeck, le 31. août 1847.

(L. S.) Signé Marquis de Tallenay.
(L. S.) Signé C. G. Curtius.

Mandons et ordonnons qu'en conséquence les présentes Lettres, revêtues du sceau de l'État, soient publiées partout où besoin sera, et insérées au Bulletin des lois, afin qu'elles soient notoires à tous et à chacun.

Notre garde des sceaux, ministre secrétaire d'état au département de la justice et des cultes, et notre ministre secrétaire d'état au département des affaires étrangères, président de notre Conseil, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de surveiller ladite publication.

Donné en notre palais de Saint-Cloud, le 12. jour du mois d'Octobre de l'an 1847.

Signé Louis-Philippe.

Par le Roi:
Le Ministre Secrétaire d'état au département des affaires étrangères, Président du Conseil.
Signé Guizot.

Vu et scellé du grand sceau:
Le Garde des sceaux de France, Ministre Secrétaire d'état au département de la justice et des cultes.
Signé Hébert.

Auslieferungsvertrag Bremens mit Frankreich vom Jahre 1847.

Sammlung der Verordnungen ꝛc. Bremens 1847 S. 100 ff.

Vorbemerkung.

Vgl. die Vorbemerkungen und Bemerkungen zu den Verträgen Frankreichs mit Preussen, Bayern und Baden. — Ueber den staatsrechtlichen Charakter des Vertrags s. S. 7.

Die nachstehende Konvention zwischen Frankreich und Bremen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter dem 10. Juli d. J. unterzeichnet und demnächst ratifiziert.

Der Senat bringt daher diese in Französischer Sprache abgefaßte Uebereinkunft unter Beifügung einer Deutschen Uebersetzung ihrer Artikel, nachstehend zur öffentlichen Kunde und befiehlt Denen, welche es angeht, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und publiziert am 25. Oktober 1847.

Uebersetzung.

Artikel 1. Die Französische und Bremische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtige Konvention, diejenigen von Bremen nach Frankreich oder von Frankreich nach Bremen geflüchteten Individuen, welche wegen eines der nachstehenden Verbrechen von den zuständigen Gerichten verfolgt oder verurteilt sind, einander, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Bürger und Einwohner, gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung geschieht auf den von der einen Regierung an die andere auf diplomatischem Wege gerichteten Antrag.

Artikel 2. Die Verbrechen, hinsichtlich welcher diese Auslieferung stattfindet, sind:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindermord, vorsätzliche Tödtung, Notzucht, mit Gewalt unternommener oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit.
2. Brandstiftung.
3. Fälschung von amtlichen Handels- und Privat-Urkunden mit Inbegriff der Nachmachung von Bankzetteln und öffentlichen Effekten; unter Ausschluß dagegen solcher Fälschungen, auf welche in dem Lande, dem die

Auslieferung zugemutet wird, keine entehrenden Leibesstrafen stehen.

4. Verfertigung und Emission falscher Münzen.
5. Nachmachung der zur Bezeichnung von Gold- und Silbersachen dienenden Staatsstempel.
6. Falsches Zeugnis, insofern eine entehrende Leibesstrafe darauf steht.
7. Diebstahl, wenn er von Umständen begleitet ist, die nach den Gesetzen beider Länder zum mindesten Zuchthausstrafe zur Folge haben.
8. Unterschlagung öffentlicher Gelder, jedoch nur insofern sie einer entehrenden Leibesstrafe unterliegt.
9. Betrüglicher Bankerutt.

Artikel 3. Alle einem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung abgenommenen Sachen werden bei seiner Auslieferung mit verabfolgt; und zwar befaßt diese Verabfolgung nicht blos die entwandten Gegenstände, sondern Alles, was als Beweis des Verbrechens dienen kann.

Artikel 4. Ist derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Haft, so kann die Auslieferung, bis er seine Strafe erlitten, verschoben werden.

Sollte er in demselben Lande wegen Verpflichtungen, die er gegen Privatpersonen eingegangen, belangt oder in Haft sein, so findet die Auslieferung nichtsdestoweniger statt, doch bleibt es dem verletzten Teile unbenommen, sein Recht vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel 5. Die Auslieferung geschieht nur auf den Grund eines die Verurteilung oder die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden Erkenntnisses oder irgend einer anderen gleichbedeutenden gerichtlichen Urkunde, das heißt einer solchen, welche die Thatsache der gerichtlichen Verfolgung konstatiert und die Beschaffenheit des dem Auszuliefernden vorgeworfenen Verbrechens näher angiebt.

Artikel 6. Jede der beiden kontrahierenden Regierungen kann gegen Vorzeigung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Haftbefehls von der andern die vorläufige Verhaftung des auszuliefernden Angeschuldigten oder Verurteilten erlangen.

Diese Verhaftung wird indeß nur zugestanden und findet nur statt in Gemäßheit der in der Gesetzgebung des requirierten Landes vorgeschriebenen Regeln.

Der solchergestalt vorläufig in Haft gebrachte Fremde wird, wofern nicht innerhalb dreier Monate von Seiten der die Auslieferung nachsuchenden Regierung die in Art. 5 erwähnten Urkunden beigebracht sind, wieder in Freiheit gesetzt.

Artikel 7. Ist der Angeschuldigte oder Verurteilte nicht Unterthan desjenigen unter den beiden kontrahierenden Staaten, welcher ihn reklamiert, so findet die Auslieferung nur statt, nachdem seine Regierung deshalb zu Rate gezogen worden und es unterlassen hat, ihre etwaigen Gründe gegen die Auslieferung zur rechten Zeit zu erkennen zu geben.

Jedenfalls bleibt es der Regierung, an welche das Auslieferungsgesuch gerichtet ist, überlassen, demselben die ihr angemessen scheinende Folge zu geben, und den Angeschuldigten zum Behuf der Aburteilung entweder seinem Vaterlande oder dem Lande, wo das Verbrechen begangen ist, auszuliefern.

Artikel 8. Es ist ausdrücklich vereinbart, daß der Angeschuldigte oder Verurteilte, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorhergegangenen politischen Verbrechens oder einer damit in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen irgend welcher Verbrechen oder Vergehen, die in gegenwärtiger Konvention nicht vorgesehen worden, verfolgt oder bestraft werden soll.

Artikel 9. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit den schuldgegebenen Thatsachen, der Verfolgung oder der Verurteilung das Verbrechen oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

Artikel 10. Die hinsichtlich der Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden, für die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport an die Grenze aufgewandten Kosten werden nach den in dem Lande, welches sie vorschießt, bestehenden gesetzlichen Anordnungen und Tarifen gegenseitig erstattet.

Artikel 11. Gegenwärtige Konvention tritt erst zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Artikel 12. Gegenwärtige Konvention bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Binnen sechs Wochen oder wo möglich früher sollen ihre Ratifikationen verfügt und ausgewechselt werden.

Des zur Urkunde u. s. w.

gez. Gildemeister. (L. S.) gez. Marquis de Tallenay. (L. S.)

Auslieferungsvertrag Hamburgs mit Frankreich vom 5. Februar 1848.

Sammlung der Verordnungen u. s. w. bearbeitet von J. M. Leggenberg. Hamburg 1853 S. 202 ff.

Vorbemerkung.

Vgl. die Vorbemerkungen und Bemerkungen zu den Verträgen Frankreichs mit Preussen, Bayern und Baden. — Ueber die staatsrechtliche Geltung des Vertrags s. S. 7.

19. August. Konvention

zwischen der freien und Hansestadt Hamburg und S. M. dem Könige der Franzosen betreffend gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, unterzeichnet zu Hamburg am 5. Februar 1848. Die Ratifikationen des Präsidenten der Französischen Republik und des Senats zu Hamburg sind am 19. August 1851 zu Hamburg ausgewechselt.

Nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und S. M. der König der Franzosen übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben dieselben zu diesem Ende bevollmächtigt, nämlich:

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg: den Herrn Edward Banks, Doktor der Rechte, Syndikus,

und S. M. der König der Franzosen: den Herrn August Marquis de Tallenay — — — —

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Großherzoglichen Höfen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, sowie bei den freien Hansestädten,

welche nach Auswechselung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1. Beide Regierungen, die Französische und Hamburgische verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche aus Hamburg nach Frankreich oder aus Frankreich nach Hamburg entwichen sind, wenn sie, wegen eines der unten aufgeführten Verbrechen von den zuständigen Gerichten zur Untersuchung gezogen oder verurteilt werden.

Die Auslieferung soll erfolgen, nachdem eine der beiden Regierungen der andern die desfallsige Aufforderung auf diplomatischem Wege hat zugehen lassen.

Artikel 2. Die Verbrechen, derentwegen diese Auslieferung zugestanden werden soll, sind:

1. Meuchelmord, Vergiftung, Elternmord, Kindermord, Mord, Notzucht, gewaltthätig vollzogene oder versuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit.
2. Brandstiftung.
3. Fälschung in Betreff amtlicher Urkunden oder Handlungs- und Privatschriften, mit Inbegriff des Nachmachens von Bankscheinen und Staatspapieren, dagegen mit Ausnahme solcher Fälschungen, welche nicht mit Leibes- und entehrenden Strafen vom Französischen Recht belegt sind.
4. Verfertigung oder Ausgabe falscher Münzen.
5. Nachmachung der Staatsstempel zur Bezeichnung von Gold und Silber.
6. Falsches Zeugniß in Fällen, in welchen es eine Leibes- und entehrende Strafe nach französischem Recht nach sich zieht.
7. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die nach dem Rechte beider Staaten wenigstens fünfjährige Strafarbeit nach sich ziehen.
8. Unterschlagungen, welche von Personen verübt werden, welchen als öffentlich Angestellten das Unterschlagene anvertraut ist, jedoch nur in den Fällen, wo die Unterschlagung mit Leibes- und entehrenden Strafen nach Französischem Recht belegt ist.
9. Betrügerischer Bankerutt.
10. Das Verbrechen der Schiffswegsetzung oder andere Fälle der Baratterie, sofern dieselben nach Französischem Recht mit Leibes- und entehrenden Strafen belegt werden würden.
11. Das Verbrechen der Meuterei unter der Schiffsmannschaft, in Fällen, wo zur Mannschaft eines Seeschiffes gehörende Individuen sich des besagten Schiffes mittelst gegen den Kapitain oder Kommandierenden verübter List oder Gewalt bemächtigt und auch in Fällen, wo solche Individuen das besagte Schiff an Seeräuber ausgeliefert haben würden.

Artikel 3. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände,

welche zur Zeit der Verhaftnehmung im Besitze des Angeschuldigten sind, sollen bei der Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und soll diese Uebergabe sich nicht blos auf die entwendeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise des Verbrechens dienen könnte.

Artikel 4. Wenn das zurückgeforderte Individuum wegen eines in dem Staate, wohin es sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder zur Haft gebracht ist, so darf die Auslieferung aufgeschoben werden, bis es seine Strafe abgebüßt hat.

In den Fällen, wo ein Individuum in dem ebengedachten Staate wegen gegen Privatpersonen eingegangener Verpflichtungen belangt oder eingezogen ist, muß die Auslieferung dessenungeachtet geschehen; der verletzten Partei bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 5. Die Auslieferung soll nur zugestanden werden auf Vorlage entweder eines Strafurteils oder eines gerichtlichen Erkenntnisses zur Versetzung in den Anklagestand, oder eines anderen gleichgeltenden gerichtlichen Dokumentes, das heißt eines solchen, welches darthut, daß der Angeschuldigte zur Untersuchung gezogen, und welches die Natur des Verbrechens angiebt, dessen derselbe beschuldigt ist.

Artikel 6. Jede der beiden kontrahierenden Regierungen soll, auf Vorlegung eines durch die zuständige Behörde erkannten Verhaftsbefehls, die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurteilten, dessen Auslieferung sie verlangt, von der andern fordern können. Diese Verhaftung kann nur in der Weise bewilligt und vollzogen werden, welche die Gesetze des Landes vorschreiben, an welches das Verlangen gestellt wird.

Der so vorläufig verhaftete Fremde muß aus der Haft wieder entlassen werden, wenn die Vorlage der im Artikel 5 erwähnten Dokumente nicht innerhalb dreier Monate von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, erfolgt ist.

Artikel 7. Wenn der Angeschuldigte oder Verurteilte nicht Unterthan desjenigen der beiden kontrahierenden Staaten ist, der ihn zurückfordert, so soll derselbe erst ausgeliefert werden, nachdem seine Regierung darum befragt worden und in den Stand gesetzt ist, die Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung möchte widersetzen können.

Jedenfalls soll es der Regierung, welche zur Auslieferung aufgefordert ist, freistehen, dieser Aufforderung die ihr ange-

messen scheinende Folge zu geben und den Angeschuldigten, um vor Gericht gestellt zu werden, entweder an sein Geburtsland oder an das Land auszuliefern, wo das Verbrechen begangen worden ist.

Artikel 8. Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß der Angeschuldigte oder Verurteilte, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, auf keinen Fall wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem ähnlichen Vergehen zusammenhängenden That, noch wegen eines der Verbrechen oder Vergehen, worauf sich der gegenwärtige Vertrag nicht erstreckt, soll zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden können.

Artikel 9. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der Verübung der angeschuldigten Handlungen, seit der gerichtlichen Verfolgung oder Verurteilung, die Verjährung der Anklage oder der Strafe zu Gunsten des Angeschuldigten nach den Gesetzen des Landes, wohin er sich begeben hat, eingetreten ist.

Artikel 10. Die Wiedererstattung der Kosten, zu welchen die Verhaftung, die Gefangenhaltung und die Fortschaffung der Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden ist, bis an die Grenze Veranlassung gegeben hat, soll beiderseitig nach den gesetzlichen Bestimmungen und Ansätzen des Landes geschehen, welches deshalb in Vorschuß getreten ist.

Artikel 11. Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft treten.

Artikel 12. Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bleiben bis zum Ablaufe von sechs Monaten, nachdem eine von beiden Regierungen ihn aufgekündigt haben wird.

Er soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen sechs Wochen, oder falls thunlich, früher ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Hamburg, den 5. Februar 1848.

(unterz.) Banks, Dr. (L. S.) (unterz.) Marquis de Tallenay. (L. S.)

Anhang Nr. 38.

Ausführungsbestimmungen
für
die Rechtshilfe im Verkehr mit dem Reichsausland.

Bekanntmachung
des Großherzoglichen Badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 15. Februar 1888.
Ges. und V.Bl. S. 103 ff.
Die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betr.

Die Vorschriften, welche die Justizbehörden bei der Stellung von solchen Anträgen zu beobachten haben, welche im Auslande zu erledigen sind, werden, soweit diese Anträge nicht die Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen bezwecken, nachstehend zusammengestellt und den Justizbehörden zur genauen Beachtung empfohlen.

Vorbemerkung.

Der Abdruck erfolgte mit allen Abänderungen bis auf die heutige Zeit. Die Vorschriften gelten für alle deutschen Bundesstaaten gleichmässig. Vgl. z. B. Bekanntmachung des württemb. Justiz-Ministers vom 15. Sept. 1888 im Amtsblatt S. 43—59.

I. Rechtshilfe.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Begriff und Arten der Rechtshilfe.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshilfe), gleichviel, ob dieselben Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit betreffen.

Form der Ersuchschreiben.

2. Das Ersuchen um Rechtshilfe erfolgt mittelst eines in deutscher Sprache an die ersuchte Behörde gerichteten Schreibens, welches von der ersuchenden Behörde zu unterzeichnen ist. Unstatthaft ist hierbei die Form eines Randschreibens.

Namens des Gerichts hat der Vorsitzende oder der Untersuchungsrichter mit Angabe seines Amtscharakters zu unterzeichnen.

Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

Inhalt des Ersuchschreibens.

3. Das Ersuchschreiben muß den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen.

Bei Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, oder um Abnahme von Eiden ist in dem Schreiben hervorzuheben, welche Personen nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung beziehungsweise der Eidesabnahme beizuwohnen. Damit ist, falls solche Personen bezeichnet sind, und nicht mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort dieser Personen die Benachrichtigung derselben von dem Termine in anderer Weise zweckmäßig erscheint, die Bitte zu verbinden, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen. Die letztere hat dann die Beteiligten von dem Termine in Kenntnis zu setzen (vergleiche jedoch für Norwegen Ziffer 36).

Die Uebersendung von Akten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft. Ist zur Erledigung des Ersuchens die Kenntnis des Akteninhalts erforderlich, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchschreiben aufzunehmen oder demselben als Anlage beizufügen. Bedarf es der Mitteilung von Urkunden, so ist eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen, das Original aber nur dann, wenn dessen Einsicht unentbehrlich erscheint.

Es empfiehlt sich behufs Beschleunigung des Verfahrens, namentlich wenn die Rechtshilfe in einem entlegenen Lande geleistet werden soll, die Beteiligten zu befragen, ob sie auf die Benachrichtigung von dem anzuberaumenden Termin verzichten, und bejahenden Falles dies in dem Ersuchschreiben zum Ausdruck zu bringen.

Soweit irgend thunlich, ist das im Wege der Rechtshilfe zu erledigende Beweisthema und die gedrängte Darstellung des Sachverhalts in das Ersuchschreiben selbst aufzunehmen. Geht das Ersuchen auf Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so ist ausdrücklich anzuführen, ob die betreffende Person ihre Aussage mit dem Eide bekräftigen soll oder nicht.

Vorlage der Ersuchschreiben an das Großh. Staatsministerium.

4. Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird empfohlen, alle im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben, insoweit nicht unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden fremden Staates zulässig ist (vergl. Ziffer 33: Oesterreich, Ziffer 37: Schweiz), dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Ersuchen um weitere Beförderung vorzulegen. Bei Ersuchen um Zustellungen ist den zuzustellenden Schriftstücken bei deren Vorlage an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten kein an die zustellende Behörde gerichtetes Ersuchschreiben, sondern nur der Vorlagebericht beizulegen.

Beförderung der Ersuchschreiben.

5. Alle im unmittelbaren Geschäftsverkehr beförderten Ersuchschreiben, insbesondere alle Sendungen, welche die Justizbehörden aus besonderen Gründen nicht durch Vermittelung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sondern unmittelbar diplomatischen Vertretern des Reichs und den Konsuln zugehen lassen, sind von der absendenden Behörde zu frankieren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden fremden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Ersuchen um Zustellungen.

6. Das Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung ist zu richten:

a. an die zuständige Behörde des fremden Staates in denjenigen

Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden fremden Staates zulässig ist (vergl. Ziffer 33: Oesterreich-Ungarn, jedoch Ausnahme Absatz 3 daselbst, und 37: Schweiz); in anderen Fällen

b. an denjenigen deutschen Konsul, in dessen Amtsbezirk die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sich befindet, falls anzunehmen ist, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann; sonst

c. an den bei dem fremden Staat beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

In den unter a. erwähnten Fällen sind die Ersuchschreiben unmittelbar an ihre Adressen zu übersenden. In allen anderen Fällen (b und c) empfiehlt sich die Vorlage der zuzustellenden Schriftstücke an Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (vergl. Ziffer 4), sofern nicht eine ungewöhnliche Beschleunigung der Zustellung geboten und durch unmittelbaren Verkehr mit dem betreffenden diplomatischen Vertreter oder Konsul erreichbar erscheint.

Die unter b angegebene Voraussetzung trifft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, allgemein zu, sobald es sich um eine Zustellung in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln (vergl. Ziffer 13), in Großbritannien und Irland oder in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen (vergl. Ziffer 29) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (vergl. Ziffer 42) handelt, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, erweislich oder mutmaßlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die prozessualischen Nachteile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dagegen ist von der Androhung von Strafen und Nachteilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten, abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhungen, solange der Geladene sich im Auslande befindet, in der Regel nicht ausführbar ist, und die ausländischen Behörden aus solchen Androhungen Anlaß nehmen können, die Zustellung abzulehnen. Es ist deshalb für die in Rede stehenden Ladungen das für Ladungen im Inlande übliche Formular nicht zu benutzen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Anberaumung des Termins nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine geräumige Frist offen zu lassen (vergl. für Rußland Ziffer 35).

Den diplomatischen Vertretern und Konsuln des Reichs, mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln, ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen ge-

richtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen auszuführen. Unmittelbare Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind daher zu unterlassen. Zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art ist, sofern andere Länder als Großbritannien und Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage kommen, die Rechtshilfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem in Ziffer 20 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen.

Handelt es sich um die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen Zahlungs- oder Leistungsverbots an einen in Großbritannien oder Irland, in den britischen Kolonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Dittschuldner, und hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann derjenige deutsche Konsul, in dessen Amtsbezirk der Drittschuldner sich befindet, um die Zustellung ersucht werden. Aus dem hierwegen gemäß Absatz 7 dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Berichte muß die Sachlage sich ergeben. Hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist von einem Antrage auf Bewirkung derartiger Zustellungen innerhalb der vorstehend bezeichneten Gebiete überhaupt abzusehen, da eine solche, durch einen Konsul des Reichs bewirkte Zustellung als ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates angesehen werden könnte, und eine derartige Zustellung auf dem Wege der Rechtshilfe sowohl in England, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Ersuchen um Zustellungen in den deutschen Schutzgebieten ist Ziffer 9 zu vergleichen.

Ju dem Ersucheu um Zustelluug ist die Prozeßsache nebst der Geschäftsnummer und die Persou, an welche die Zustellung zu bewirken ist, sowie das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen. Ferner ist auf jede zuzustellende Urkunde unmittelbar unter dem oberen Rande der ersten Seite der Vermerk zu setzen: „Zuzustellen an (Name und Stand des Adressaten) in (Wohnort, in größeren Städten auch Wohnung des Adressaten)".

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in deu deutschen Schutzgebieten.

Beförderung der Ersuchschreiben nach den Schutzgebieten.

7. Ersuchschreiben, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollen, sind ausnahmslos dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung vorzulegen.

Amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten.

8. Die amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten ergiebt sich aus dem Gesetz vom 17. April 1886, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Neue Fassung Reichsgesetzblatt 1900 S. 813) und den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen. Vergl. die Kaiserl. Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (Reichsgesetzblatt Seite 187), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 1. November 1886

(Zentral-Blatt für das Deutsche Reich Seite 371); die Kaiserliche Verordnung vom 11. Januar 1887, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln (Reichsgesetzblatt Seite 4, aufgehoben durch § 13 der V.O. vom 9. Novbr. 1900 R.G.Bl. Seite 1005), und den Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Januar 1887, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die zu dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Inseln der Salomonsgruppe (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich Seite 28); die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (Reichsgesetzblatt Seite 291, geändert und ergänzt bezgl. der Marschall-Inseln durch V.O. v. 7. Febr. 1890 R.G.Bl. Seite 55, aufgehoben durch § 13 der V.O. v. 9. Nov. 1900 R.G.Bl. S. 1005); die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln vom 2. Dezember 1886 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 397, geändert und ergänzt bezgl. der Marschall-Inseln durch V.O. v. 10. März 1890. Z.Bl. S. 55); die Kaiserliche Verordnung vom 18. November 1887, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft (Reichsgesetzblatt Seite 527).

Ersuchen um Zustellungen in den Schutzgebieten.

9. Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiet befinden, sind mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

Ersuchen um Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten.

10. Die Ersuchschreiben an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen sind in entsprechender Anwendung des § 791 der Zivilprozeßordnung von dem Prozeßgericht zu erlassen. Der Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

Kiautschou.

Mit Erlaß Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. Oktober 1899 Nr. 25225 werden die Großherzoglichen Gerichte, die Großherzoglichen Herren Untersuchungsrichter und die Großherzoglichen Staatsanwaltschaften in Kenntnis gesetzt, daß dem Gericht in Kiautschou und den Marinegerichten im Auslande der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den badischen Gerichten gestattet worden ist. Ersuchen badischer Behörden an die genannten Gerichte sind jedoch stets dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung vorzulegen.

C. Ersuchen an diplomatische Vertreter des Reichs.

Verkehr mit den diplomatischen Vertretern.

11. Mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reiches dürfen die Justizbehörden nur in Zustellungsangelegenheiten in Schriftwechsel treten und ist nur für diese der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet. Den Gerichtsbehörden wird jedoch derselbe nur für den Fall empfohlen, daß eine ungewöhnliche Beschleunigung der Zustellung geboten erscheint. (Vergl. Ziffer 6.)

Soll in anderen Rechtshilfesachen die Thätigkeit eines diplomatischen Beamten in Anspruch genommen werden, wie insbesondere dann, wenn es sich um die Beförderung von Ersuchschreiben an ausländische Behörden im diplomatischem Wege handelt, so ist ausnahmslos dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Vorlage zu erstatten.

D. Ersuchen an deutsche Konsuln.

Ersuchschreiben an Konsulate.

12. Ersuchschreiben an einen deutschen Konsul, welche durch Vermittelung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten weiter befördert werden sollen (vergl. Ziffer 6), sind dem letzteren unverschlossen mit Bericht vorzulegen.

Amtliche Zuständigkeit der Konsuln.

13. Die amtliche Zuständigkeit der Konsuln im Allgemeinen ergiebt sich aus dem Gesetze vom 8. November 1867 (Beilage zum Gesetzes- und Verordnungs-Blatt von 1870 Seite 10 ff.), die der Konsuln mit Gerichtsbarkeit aus dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichsgesetzblatt S. 213).

Die im Auslande bestehenden Konsulate, sowie die Abgrenzung ihrer Amts- beziehungsweise Jurisdiktionsbezirke weist das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte, im Buchhandel erscheinende „Verzeichnis der Kaiserlich deutschen Konsulate“ nach.

Konsulargerichtsbarkeit wird zur Zeit thatsächlich ausgeübt in China, Korea, Rumänien, Siam, auf den Inseln der Südsee, in der Türkei, einschließlich Bulgariens und Egyptens, und in Zanzibar.

Ersuchen an die Konsuln mit Gerichtsbarkeit.

14. Soll die Rechtshilfe in einem Lande geleistet werden, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziffer 13), so ist, selbst wenn der Konsul zur eigenen Erledigung des Ersuchens nicht zuständig ist, doch das Ersuchschreiben an denselben mit der Bitte um amtliche Verwendung zu richten. In der Regel wird der Konsul durch Verwendung bei der zuständigen Landesbehörde oder bei dem zuständigen Richterkonsul einer anderen Macht die Leistung der Rechtshilfe herbeiführen können. Reicht die konsularische Verwendung nicht aus, oder erscheint von vornherein aus besonderen Gründen diplomatische Vermittelung angemessen, so ist die hierauf gerichtete Bitte an Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu richten. Der Beifügung eines an die fremde Behörde gerichteten Ersuchschreibens bedarf es nicht.

Wegen Ersuchen um Zustellungen vergl. Ziffer 6.

Ersuchen an die Konsuln um Vernehmung von Angeklagten.

15. Die Befugnis zur Vernehmung von Angeklagten, welche gerichtsseitig von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind und sich im Auslande aufhalten, haben nur die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Konsuln (vergl. Ziffer 13), da nur sie als ersuchte „Richter“ im Sinne des § 232 der Strafprozeßordnung zu betrachten sind. Den übrigen Konsuln steht eine gleiche Befugnis nicht zu. Ersuchen um Rechtshilfe in dieser Richtung sind deshalb, falls die Vernehmung in einem Lande stattfinden soll, in welchem Konsulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, selbst dann, wenn der Angeklagte Reichsangehöriger ist, nicht an den betreffenden Konsul, sondern an das zuständige ausländische Gericht zu richten und auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege zu befördern.

Ersuchen an die Konsuln um Eidesabnahme und Zeugenvernehmung.

16. Außer den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln sind zur Abnahme von Eiden und zur Vernehmung von Zeugen nur diejenigen Konsuln befugt, denen hierzu die Ermächtigung von dem Herrn Reichskanzler auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1870 Seite 10 ff.) ausdrücklich erteilt ist. Die allgemein hierzu ermächtigten Konsuln sind in dem Konsulatsverzeichnis (vergl. Ziffer 13) besonders ersichtlich gemacht; auch wird ein Verzeichnis der betreffenden Konsuln alljährlich durch den Staatsanzeiger (zuletzt Staatsanzeiger 1901 Seite 142 ff.) veröffentlicht.

Für den einzelnen Fall können die Justizbehörden die Erteilung dieser Ermächtigung an einen nicht allgemein mit der entsprechenden Befugnis ausgestatteten Konsul durch Vermittelung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unter gleichzeitiger Einreichung des an den Konsul gerichteten offenen Ersuchschreibens nachsuchen.

Regelmäßig sind Ersuchen wegen Abnahme eines Eides oder Abhörung eines Zeugen nur dann an einen nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul zu richten, wenn

a. die Justizbehörden sich zuvor versichert haben, daß derjenige, um dessen Beeidigung oder Vernehmung es sich handelt, an dem Amtssitz des Konsuls selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe sich aufhält, und daß derselbe Reichsangehöriger ist, sowie wenn
b. nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß er bereit sein wird, sich vernehmen zu lassen,

weil der Konsul nur unter dieser Voraussetzung in der Lage ist, dem Ersuchen Folge zu geben (vergl. jedoch für Großbritannien Ziffer 29).

Urteilsvollstreckung durch die Konsuln.

17. Zur Vollstreckung inländischer Strafurteile sind nur die Konsuln mit Gerichtsbarkeit befugt, und auch diese nur, wenn das Urteil gegen eine Person ergangen ist, welche der Gerichtsbarkeit des Konsuls unterliegt, und insoweit es sich um Geldstrafen oder um Freiheitsstrafen handelt, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Um höhere Freiheitsstrafen durch einen mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul vollstrecken zu lassen, bedarf es einer von Reichswegen zu erteilenden Weisung an den Konsul, welche in einem von der Strafvollstreckungsbehörde an Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu richtenden Gesuche zu erbitten ist.

Auch zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind ausschließlich die Konsuln mit Gerichtsbarkeit, und nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen befugt. Das betreffende Ersuchschreiben ist in Gemäßheit des § 791 der Zivilprozeßordnung von dem Prozeßgerichte zu erlassen. Dem Ersuchschreiben ist die vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

Gebühren und Auslagen der Konsuln.

18. Die Erstattung der durch die Erledigung des Ersuchens bei dem ersuchten Konsul nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 245) erwachsenen Auslagen und Gebühren hat nicht an den ersuchten Konsul selbst, auch nicht an die Legationskasse in Berlin, sondern regelmäßig mittelst Posteinzahlung unter Angabe von Nummer und Betreff des Erlasses, durch welchen die Zahlung in Anforderung gebracht wurde, an die Konsulatsfondsverrechnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu erfolgen.

Wegen Erhebung eines Kostenvorschusses wird auf § 84 Gerichtskostengesetz verwiesen.

E. Ersuchen an ausländische Behörden.

Allgemeines.

19. Rechtshilfe durch fremde Behörden ist dem deutschen Reiche beziehungsweise Baden durch den Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich — Ziffer 21 — über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urteile in bürgerlichen Rechtssachen, sowie die Zustellung gerichtlicher Akte und Ersuchschreiben vom 16. April 1846, Regierungsblatt Seite 133, und den Vertrag zwischen Baden und dem Kanton Aargau, betreffend die

gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urteile, vom $\frac{\text{23. August}}{\text{28. September}}$ 1867, Regierungsblatt Seite 426, sowie für Rheinschiffahrtssachen durch die revidierte Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 183 ff.), im Uebrigen nur mit Bezug auf Strafsachen in den bestehenden Auslieferungsverträgen gewährleistet.

Die Mehrzahl dieser Verträge enthält außer den auf die Auslieferung bezüglichen Vereinbarungen auch Bestimmungen über die gegenseitige Bewirkung von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen in Strafsachen. (Siehe das Nähere unter F. bei den einzelnen Ländern).

Hiervon abgesehen gewähren die Behörden der fremden Kulturstaaten den diesseitigen Justizbehörden auch ohne Vertrag nach internationalem Herkommen und auf Grund bestehender Gegenseitigkeit Rechtshilfe sowohl in Strafsachen als in bürgerlichen Sachen, indessen nur mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus internationalem Gebrauch und den betreffenden Landesgesetzen ergeben.

Beförderung der an fremde Behörden gerichteten Ersuchschreiben.

20. Die an fremde Behörden gerichteten Ersuchschreiben sind i n d e r R e g e l, d. h. soweit der direkte Verkehr nicht durch die bestehenden Vereinbarungen ausdrücklich gestattet ist (vergl. Ziffer 33: Oesterreich-Ungarn und 37: Schweiz; siehe auch die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten Ziffer 32: Niederlande, Absatz 3), auf d i p l o m a t i s c h e m W e g e zu befördern und sind zu diesem Zweck dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unverschlossen vorzulegen. Ist die Adresse der ausländischen Behörde dem Gerichte nicht bekannt, so kann dieselbe behufs Ausfüllung durch den Gesandten offen gelassen werden. Auch wenn das ersuchte Gericht bekannt ist, empfiehlt es sich, der Adresse hinzuzufügen: „oder an die sonst zuständige Behörde", damit, wenn die Unzuständigkeit der ersuchten Behörde sich nachträglich ergiebt, das Ersuchschreiben ohne Weiteres an die zuständige anderweitige Behörde des fremden Staates abgegeben werden kann.

Soll die Rechtshilfe in einem Lande geleistet werden, in welchem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird, so kommt die Vorschrift unter Ziffer 14 zur Anwendung.

Sprache und Abfassung der Ersuchschreiben.

21. Wegen Sprache und Abfassung der Ersuchschreiben und der sonst dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten vergl. Ziffer 2, 3 und 4.

Die Beifügung einer Uebersetzung in die fremde Landessprache ist im Allgemeinen nicht erforderlich, vielmehr zu unterlassen. (Vergl. jedoch Ziffer 32: Niederlande, 34: Portugal und 35: Rußland.)

Die Bezugnahme auf Bestimmungen der deutschen Prozeßgesetze ist zu vermeiden, da hierdurch der Schein erweckt wird, als sollten die ausländischen Behörden bei der Ausführung des Ersuchens das für sie nicht verbindliche deutsche Recht zur Anwendung bringen.

Erledigung von Beweisbeschlüssen im Auslande auf Betreiben der Partei.

22. In vielen ausländischen Staaten stößt die Erledigung von Anträgen auf Beweisaufnahme nicht selten auf Schwierigkeiten, wenn diese Anträge unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Behörden gestellt werden. Zur Vermeidung von Weiterungen werden deßhalb die Gerichte von der ihnen nach § 364 der Zivilprozeßordnung zustehenden Befugniß, dem Beweisführer die Besorgung des Ersuchschreibens sowie die Betreibung der Erledigung desselben aufzugeben, oder anzuordnen, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen

habe, zweckmäßiger Weise nur dann Gebrauch machen, wenn sie, z. B. auf Grund früherer Fälle, Ursache haben, anzunehmen, daß die Gerichte des betreffenden fremden Staates sich der Gewährung der durch die Partei unmittelbar nachgesuchten Rechtshilfe unterziehen, ohne daß hieraus für die Partei besondere Schwierigkeiten und Belästigungen erwachsen. Bei dieser Prüfung wird auch auf den Umstand Gewicht gelegt werden können, ob der Beweisführer selbst Angehöriger des fremden Staates ist oder nicht. Besteht keine Ursache zu jener Annahme, so ist die Regel festzuhalten, daß das Gericht selbst das Ersuchschreiben erläßt und auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege befördert.

Die Beobachtung dieser Regel erweist sich insbesondere auch im Rechtshilfeverkehr mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rußland förderlich, da in diesen Ländern die Erledigung von Beweisbeschlüssen auf Antrag einer Partei, soweit sie überhaupt zu ermöglichen ist, doch nur durch Aufwendung besonderer Kosten, z. B. für die Bestellung eines Anwalts in dem fremden Lande, sich bewirken läßt. Im Interesse der beweispflichtigen Partei, namentlich wenn dieselbe nicht dem betreffenden fremden Staate angehört, empfiehlt es sich daher, daß das Ersuchschreiben um Gewährung der Rechtshilfe vom Gericht erlassen wird (vergl. jedoch für Portugal Ziffer 34).

Zu einer diplomatischen Vermittelung behufs Herbeiführung einer Beweisaufnahme, deren Betreibung gerichtsseitig der Privatthätigkeit einer Partei überlassen ist, liegt ein Anlaß in der Regel nicht vor; das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten pflegt deshalb von seiner amtlichen Mitwirkung zur Beförderung von Anträgen einer Partei, welche die Vornahme von Beweishandlungen durch ein ausländisches Gericht bezwecken, abzusehen.

Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen.

23. In Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien ist nur das nach dem Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugnis strafbar. Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen, welche in jenen Ländern erledigt werden sollen, sind deßhalb, wenn thunlich, erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erlassen.

Urteilsvollstreckung.

24. Zur Vollstreckung diesseitiger Urteile in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshilfe geleistet.

Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen. Nach den Gesetzen fast aller fremden Staaten kann eine solche nur in einem von der Partei vor dem fremden Gericht zu betreibenden Verfahren erwirkt werden. Die Vorschrift des § 791 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung hat deshalb zur Zeit nur geringe praktische Bedeutung.

Im Verhältnis zu Frankreich besteht der oben (Ziffer 19) angeführte Vertrag vom 16. April 1846, im Verhältnis zum Kanton Aargau der ebendaselbst angeführte Vertrag vom 23. August / 28. September 1867. Die Vollstreckung von Entscheidungen der Rheinschiffahrtsgerichte in Strafsachen wie in bürgerlichen Sachen ist jedoch durch Artikel 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 S. 183 ff.) auch in den Niederlanden gewährleistet.

F. Besondere Bemerkungen über den Rechtshilfeverkehr mit einzelnen fremden Ländern.

Belgien.

25. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach Artikel 13, 14 und 15 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichsgesetzblatt für 1875 Seite 73 ff.) Zusatzvertrag vom 28. November 1900 (Reichsgesetzblatt für 1901 Seite 203).

Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die belgischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen, einschließlich der Uebersetzungskosten und der durch die Bestellung eines Anwalts zum Betriebe der Sachen vor dem belgischen Gericht erwachsenen Kosten.

Seitens der belgischen Justizbehörden werden Ersuchschreiben deutscher Gerichte in Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, derart erledigt, daß die Kosten bis zum Ausgange des Rechtsstreites gestundet werden und ihre Berichtigung nur für den Fall beansprucht wird, daß die in die Kosten verurteilte Partei zahlungsfähig ist. In diesen Fällen ist von dem Ausgange des Rechtsstreites (§§ 93 ff. des Gerichtskostengesetzes) und davon, ob die in die Kosten verurteilte Partei zahlungsfähig ist, oder nicht, dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten alsbald Anzeige zu erstatten.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 22, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 23 zu vergleichen.

Brasilien.

26. Wegen der Rechtshilfe in Strafsachen vergleiche Artikel 14, 15 und 16 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Brasilien vom 17. September 1877 (Reichsgesetzblatt für 1878 Seite 293 ff.).

Dänemark.

27. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die dänischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen in gleicher Weise wie die belgischen (vergl. Ziffer 25 Absatz 2); dänischerseits ist jedoch im Wege der Gegenseitigkeit kostenfreie Erledigung von Ersuchschreiben in Streitsachen zugesagt, in welchen die betreffende Partei im Reiche zum Armenrechte zugelassen ist.

Nach einer Vereinbarung zwischen den deutschen Bundesregierungen und der Königlich Dänischen Regierung werden bei Erledigung von Ersuchschreiben der Gerichte die zur Staatskasse fließenden Gebühren nicht mehr erhoben. Das Abkommen ist am 1. Juni 1900 in Kraft getreten.

Frankreich.

28. Die Rechtshilfe in Strafsachen und in bürgerlichen Sachen regelt sich nach dem Vertrage zwischen Baden und Frankreich über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urteile in bürgerlichen Rechtssachen, sowie die Zustellung gerichtlicher Akte und Ersuchschreiben vom 16. April 1846 (Regierungsblatt Seite 133).

Gewährung der Rechtshilfe geschieht kostenfrei mit der Ausnahme, daß Ersatz der Gebühren für die in Zivilsachen von Sachverständigen erstatteten Gutachten beansprucht wird. Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 22, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 23 zu vergleichen.

Großbritannien.

29. Der Erlaß von Ersuchschreiben an britische Justizbehörden empfiehlt sich wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und der daraus sich leicht ergebenden Weiterungen im Allgemeinen nicht und ist überdies entbehrlich, da die im vereinigten Königreich und in den Kolonien

bestellten deutschen Konsuln vorkommenden Falls die Rechtshilfe selbst gewähren oder deren Gewährung bei den Landesbehörden erwirken können. Insbesondere gilt dies von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen.

Die bezeichneten Konsuln sind, wenn sie von einem deutschen Gericht um Herbeiführung eines solchen Aktes der Rechtshilfe ersucht werden, in der Lage, sich selbst oder einer dritten Person, insbesondere einem anderen deutschen Konsularbeamten, die Ermächtigung zur Vernehmung des Zeugen, beziehentlich zur Abnahme des Eides Seitens des zuständigen britischen Gerichtshofes selbst dann erteilen zu lassen, wenn es sich um die Vernehmung von Personen handelt, welche nicht Reichsangehörige sind.

Soll die Rechtshilfe in Großbritannien selbst oder in Irland geleistet werden, so ist das Ersuchschreiben stets an den Generalkonsul in London zu richten, welcher die Erledigung desselben auch dann veranlassen beziehungsweise vermitteln wird, wenn diese im vereinigten Königreich außerhalb Londons stattzufinden hat.

Erlaß Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 13. Juni 1890 Nr. 10338:

„Der Chef der Kriminalpolizei in London (Assistant Commissioner of Police, Criminal Investigation Departement), mit welchem seitens der deutschen Behörden, besonders in Auslieferungssachen, häufig auf telegraphischem Wege verkehrt wird, hat mitgeteilt, daß er bei der Telegraphenbehörde zu London für sich die Telegrammadresse: „Scotland-Yard, London“ habe eintragen lassen und daß von nun an alle für ihn bestimmten telegraphischen Mitteilungen unter dieser Adresse dorthin gerichtet werden mögen.

Indem wir hiervon dorthin Nachricht geben, machen wir darauf aufmerksam, daß nach Ziffer 29, 44 unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1888: „Die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betr.“ ein direkter telegraphischer Verkehr mit dem gedachten Chef der Londoner Kriminalpolizei nur ganz ausnahmsweise einzutreten hat.“

Handelt es sich um Leistung von Rechtshilfe in einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung, so ist das Ersuchen an den für den Bezirk zuständigen Konsul zu richten.

Für die Gewährung der Rechtshilfe, soweit sie durch die Konsuln erfolgt, werden Gebühren und Auslagen berechnet. Der Betrag derselben ist (vergl. Ziffer 18) behufs Bewirkung des Rückersatzes an die Konsulatsfonds-Verrechnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden.

Italien.

30. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 446 ff.) Artikel 12, 13 und 14.

Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die italienischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

Luxemburg.

31. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage des Reichs mit Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 223 ff.), Artikel 13, 14 und 15.

Wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziffer 23 zu vergleichen.

Für die Gewährung der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die luxemburgischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

Die Ersuchen um Rechtshilfe in Streitsachen, für welche im Deutschen Reich das Armenrecht bewilligt ist, werden Seitens der luxemburgischen Gerichte nur unter folgenden Voraussetzungen als Armenrechtssachen erledigt.

a. Dem Ersuchen des Gerichts um Rechtshilfe ist ein besonderer Antrag des Gerichts um Gewährung des Armenrechts für die Erledigung des Ersuchens, sowie eine beglaubigte Abschrift desjenigen gerichtlichen Beschlusses beizufügen, durch welchen für die vorliegende Streitsache das Armenrecht bewilligt worden ist.

b. Die durch die Erledigung des Ersuchens entstehenden baaren Auslagen, namentlich die an Zeugen und Sachverständige gezahlten Gebühren und die Portokosten sind unbedingt Seitens des ersuchenden Gerichts zu erstatten.

c. Die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg ist von dem Ausgange des Rechtsstreits, in welchem das Ersuchen notwendig geworden (§§ 93 ff. des Gerichtskostengesetzes), in Kenntnis zu setzen.

Die unter a. bezeichneten Schriftstücke sind gleichzeitig mit dem Ersuchschreiben, die unter c. gedachte Mitteilung alsbald nach Beendigung des Rechtsstreites gemäß Ziffer 20 dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung vorzulegen.

Niederlande.

32. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage des Reichs vom 31. Dezember 1896 (Reichsgesetzblatt 1897 Seite 731).

Bei allen an die niederländischen Gerichte ergehenden Ersuchschreiben und deren Anlagen ist l a t e i n i s c h e Schrift anzuwenden.

Hinsichtlich der Rechtshilfe in Rheinschiffahrtsangelegenheiten ist der Artikel 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869, Seite 204) maßgebend. In derartigen Angelegenheiten findet zwischen den Rheinschiffahrtsgerichten und den niederländischen Behörden unmittelbarer Schriftwechsel statt. (Vergl. Ziffer 19 und 24.)

Für die Erledigung von Ersuchschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die niederländischen Gerichtsbehörden Gebühren und Auslagen.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziffer 22.

Oesterreich-Ungarn.

33. Zwischen den badischen Justizbehörden und den Justizbehörden Oesterreich-Ungarns ist u n m i t t e l b a r e r S c h r i f t w e c h s e l zulässig, und diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn besondere Verhältnisse, wie z. B. sprachliche Schwierigkeiten, eine solche Vermittelung unvermeidlich oder wünschenswert erscheinen lassen.

Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, sind dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung vorzulegen.

Ersuchen um Zustellungen werden Seitens der ungarischen Justizbehörden nur in der Weise erledigt, daß diejenige Person, welcher das

betreffende Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, dasselbe binnen acht Tagen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, daß sie die Empfangnahme des Schriftstücks ablehne, und dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde erfolgen würde. Wenn die Partei zur Abholung des Schriftstücks erscheint, so wird ihr von der ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt desselben mitgeteilt und sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Schriftstück annehmen oder dessen Uebernahme ablehnen könne.

Die österreichischen und die ungarischen Gerichte berechnen für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe sowohl baare Auslagen, wie auch, falls die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig ist, Gebühren, die ungarischen Gerichte insbesondere auch die Kosten, welche für die Uebersetzung des Ersuchschreibens in die ungarische Sprache erwachsen. Jedoch wird die Erstattung derjenigen Gebühren und Auslagen nicht verlangt, welche bei der Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Urteile entstehen.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden Oesterreich-Ungarns gelten folgende Grundsätze: (Vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873, Reichsgesetzblatt 366.)

a. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankieren.
b. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
c. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden (vergl. Reichsgesetzblatt für 1873, Seite 366).

Portugal.

34. Den Ersuchschreiben an portugiesische Justizbehörden sind Uebersetzungen in die portugiesische Sprache beizugeben, welche, gleich den Ersuchschreiben selbst, von einem portugiesischen Konsul zu beglaubigen sind. Das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird die Beschaffung der Beglaubigung und erforderlichen Falls der Uebersetzung vermitteln.

Beweisbeschlüsse in bürgerlichen Sachen lassen sich in Portugal nicht im Wege des Ersuchschreibens, sondern nur durch Privatthätigkeit der Partei, welche einen in Portugal fungierenden Anwalt zu bestellen hat, der Erledigung zuführen.

Rußland.

35. Den nach Rußland ergehenden Ersuchschreiben sind Uebersetzungen in die russische Sprache beizufügen. Diese letzteren werden, falls sie nicht gleichzeitig mit dem Ersuchschreiben eingereicht worden sind, auf Veranlassung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten durch die Kaiserliche Botschaft in St. Petersburg gegen Erstattung der Uebersetzungskosten besorgt werden.

Betrifft das Ersuchen die Zustellung einer Ladung an eine im europäischen Rußland befindliche Person, so ist bis zum Termin eine

Frist von **mindestens drei Monaten** vom Abgang des Ersuchschreibens ab frei zu lassen, und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch einen Konsul bewirkt werden kann.

Für die Gewährung der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen werden von den russischen Gerichten der Ostseeprovinzen Gebühren und Auslagen berechnet; im Uebrigen erfolgt die Leistung der Rechtshilfe Seitens der russischen Gerichte sowohl in bürgerlichen Sachen wie in Strafsachen in der Regel kostenfrei.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziffer 22.

Schweden und Norwegen.

36. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 110 ff.), Artikel 12, 13 und 14. Außerhalb des so geordneten Rechtshilfeverkehrs ist bei Ersuchen um Abnahme von Eiden und um Vernehmung von Zeugen, welche in **Norwegen** erledigt werden sollen, zu beachten, daß das norwegische Gesetz dem Richter nicht gestattet, im Lauf eines Prozesses einen Parteieid abzunehmen; die Abnahme eines solchen kann vielmehr nur auf Grund eines den Eid festsetzenden Urteils erfolgen. Die Ladung von Zeugen findet nicht durch das Gericht, sondern lediglich durch die Parteien beziehungsweise deren Anwälte statt. Ebensowenig befaßt sich das Gericht damit, den Parteien oder dem ersuchenden Gericht von dem anberaumten Termin Kenntnis zu geben. Bei dem Erlaß des Ersuchschreibens ist deshalb zu berücksichtigen, daß um eine Benachrichtigung von der Anberaumung des Termins nicht gebeten werden kann. Eine solche Benachrichtigung kann vielmehr nur in der Weise herbeigeführt werden, daß die Parteien an dem Ort, an welchem die Vernehmung stattfinden soll, Anwälte bevollmächtigen, welche ihnen privatim von dem Termin Kenntnis geben, ein Verfahren, welches erhebliche Weiterungen und Kosten verursacht.

Für die Erledigung von Ersuchschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die schwedischen und die norwegischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen.

Schweiz.

37. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 113 ff.), Artikel 12, 13 und 14.

Zwischen den deutschen und den schweizerischen Justizbehörden findet **unmittelbarer Schriftwechsel** statt, nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. Dezember 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1879 Nr. I.), d. h. in allen Fällen, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Verhältnisse rätlich erscheint.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden der Schweiz gelten die oben für Oesterreich-Ungarn angegebenen Grundsätze (vergl. Ziffer 33 Absatz 5 und Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. März 1878, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 60).

Nach dem Uebereinkommen zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Aargau vom $\frac{\text{23. August}}{\text{28. September}}$ 1867, Artikel 6 (Regierungsblatt Seite 427) werden für die Besorgung der Zustellungen und Ersuchschreiben gegenseitig keine Kosten berechnet. Abgesehen hievon be-

rechnen die schweizerischen Justizbehörden für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen.

Serbien.

38. Die Rechtshilfe in Strafsachen erfolgt bis auf Weiteres in Gemäßheit des Artikels XXV des Konsularvertrages zwischen dem Reich und Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 62 ff.) Seitens der serbischen Behörden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche Seitens Serbiens mit anderen Staaten in dieser Hinsicht vereinbart sind. Nach Inhalt dieser letzteren Abreden sollen in Strafsachen nicht politischer Natur alle auf diplomatischem Wege beförderten Ersuchen um Rechtshilfe im Wesentlichen unter denselben Voraussetzungen erledigt werden, unter denen solche nach Maßgabe der in neuerer Zeit Seitens des Reiches abgeschlossenen Auslieferungsverträge zur Ausführung zu bringen sind. Die Erledigung geschieht in der Regel kostenfrei, jedoch werden die für die Gutachten Sachverständiger entstehenden Kosten berechnet, falls dieselben mehr als einen Termin erfordern.

Spanien.

39. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 213 ff.), Artikel 13, 14 und 15.

Hinsichtlich der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziffer 23 zu vergleichen.

Gebühren und Auslagen werden von den spanischen Justizbehörden für die Erledigung von Ersuchschreiben auch in bürgerlichen Sachen in der Regel nicht berechnet.

Südafrikanische Republik. (Transvaal.)

40. In Gemäßheit des Artikels 31 des Freundschafts- und Handelsvertrags zwischen dem Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (Reichsgesetzblatt für 1886 Seite 209) erfolgt die Gewährung der Rechtshilfe in Strafsachen Seitens der Behörden der genannten Republik bis auf Weiteres unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche Seitens der Republik anderen Staaten gegenüber in dieser Beziehung beobachtet werden.

Bei Stellung etwaiger Anträge sind Seitens der diesseitigen Justizbehörden die aus den Vereinbarungen des Reichs mit anderen Staaten sich ergebenden Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Uruguay.

41. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Uruguay vom 12. Februar 1880 (Reichsgesetzblatt für 1883 Seite 287 ff.), Artikel 13, 14 und 15.

Wenngleich hiernach vereinbart ist, daß das Ersuchschreiben auf diplomatischem oder „konsularischem" Wege der fremden Regierung mitgeteilt werden soll, so haben doch die diesseitigen Behörden dasselbe ausnahmslos dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten behufs Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege vorzulegen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

42. Wegen Zustellungen vergleiche Ziffer 4 und 6.

Soll die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme eines Eides in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen, und kann die Gewährung dieser Rechtshilfe nach Ziffer 16 nicht durch einen Konsul bewirkt werden, welchem die Ermächtigung hierzu von dem Herrn Reichskanzler erteilt ist, so ist das Ersuchen entsprechend der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten in die nachstehend angegebene Form einer Commission zu kleiden, und unter Offenlassung der Adresse dem Großherzog-

lichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Vermittelung vorzulegen.

Die Commission ist in folgender Form auszufertigen:

Das Großherzoglich Badische Landgericht (Amtsgericht) N.
an Herrn . . . . . zu . . . . . .

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das oben genannte Gericht Sie zum Commissioner bestellt hat und durch Gegenwärtiges ermächtigt, den zu . . . . in dem Bezirk . . . . im Staate . . . . . . wohnenden A in der vor dem genannten Landgericht (Amtsgericht) schwebenden Prozeßsache des . . . . . Klägers wider den . . . . Beklagten als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses vom . . . . und der nachfolgenden Instruktion eidlich zu vernehmen (beziehungsweise den in der beigefügten beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses [Urteils] vom . . . . enthaltenen und darin dem . . . . zu . . . . vom genannten Gericht auferlegten Eid in der vor diesem Gericht schwebenden Prozeßsache des . . . . . . Klägers wider den . . . . . . Beklagten in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Instruktionen dem genannten A abzunehmen.

Urkundlich der Unterschrift des Vorsitzenden des genannten Gerichts zu . . . . . . unter Beidrückung des Gerichtssiegels ausgefertigt am . . . . Unterschrift.
Siegel. Amtscharakter.

Außer einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Beweisbeschlusses beziehungsweise Urteils ist eine gleichfalls beglaubigte Abschrift der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zeugenvernehmungen beziehungsweise bei der Abnahme von Eiden, soweit dies erforderlich erscheint, dem Ersuchen beizufügen.

Neben dem Wohnort der zu vernehmenden Person oder der schwurpflichtigen Partei ist auch der Staat und der Bezirk (County), in welchem dieser belegen ist, genau anzugeben.

Das in die obige Form gekleidete Ersuchen wird vom dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dem zuständigen Konsul und von diesem unter Ausfüllung der Adresse einer nach dem Rechte des betreffenden Unionsstaates zur Erledigung desselben zuständigen und befugten Person übermittelt, welche alsdann das Ersuchen ausführt.

Auch in Strafsachen kann ein in obiger Form ausgefertigtes Ersuchen zur Erledigung gebracht werden, sobald dasselbe nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von der mit der Untersuchung befaßten Gerichtsbehörde ausgeht.

Die durch die Erledigung der Ersuchen entstehenden Kosten werden zur Erstattung liquidiert (vergl. Ziffer 18).

Es ist nicht ratsam, das Ersuchen um Rechtshilfe in der Weise zu stellen, daß ein förmliches Ersuchschreiben an ein Gericht in den Vereinigten Staaten gerichtet wird, da die Erledigung eines solchen Schreibens nur nach vielen Weiterungen und mit erheblichen Kosten würde herbeigeführt werden können. Sollte jedoch trotzdem ausnahmsweise aus besonderen in der Sache liegenden Gründen diese Form gewählt werden, so ist bei Vorlage des betreffenden Ersuchschreibens an das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten über diese besonderen Umstände zu berichten.

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe.

Im Allgemeinen.

43. Außerhalb des Gebiets der im Auslande zu erwirkenden Rechtshilfe hat eine Korrespondenz inländischer Justizbehörden mit Behörden des Auslandes regelmäßig nicht stattzufinden. Vielmehr ist in allen Fällen, in welchen für eine inländische Justizbehörde die Anregung einer außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe liegenden Thätigkeit der Behörden eines außerdeutschen Staates in Frage kommt, deshalb unter Beobachtung der in Ziffer 4 gegebenen Vorschriften an das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Da die an das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Berichte sich zur Mitteilung an eine fremde Regierung nicht eignen, so empfiehlt es sich, zur Vereinfachung der geschäftlichen Behandlung derartiger Anträge dem Berichte eine zur Uebermittelung an die fremde Regierung bestimmte kurze Darstellung desjenigen Sachverhalts beizufügen, welcher zu der erbetenen Hilfeleistung der ausländischen Behörde Anlaß giebt, und in derselben diejenigen Punkte anzugeben, über welche Auskunft gewünscht wird. Diese Sachdarstellung ist, ebenso wie die im folgenden Absatz erwähnte, in deutscher Sprache abzufassen, mit Datum und Unterschrift zu versehen und, wenn die Thätigkeit einer niederländischen Behörde in Anspruch genommen werden soll, mit lateinischen Schriftzeichen zu schreiben; in dem Vorlagebericht bedarf es dann des Eingehens auf die Sache selbst nicht.

An das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist auch zu berichten für den Fall, daß eine inländische Justizbehörde eine amtliche Auskunft über fremdes Recht zu erhalten wünscht, und zwar selbst dann, wenn nach Ansicht der inländischen Behörde die Auskunft von einem Gerichte des andern Staates zu erteilen ist. Zu diesem Zweck hat die inländische Justizbehörde ihrem Antrage eine kurze Darstellung des Thatbestandes, um dessen rechtliche Beurteilung es sich handelt, in Strafsachen zugleich den Wortlaut der nach inländischem Recht zur Anwendung kommenden Bestimmungen beizufügen.

Wenn es sich jedoch zur Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer, welcher im Inlande als Kläger auftritt, dem Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten (§ 110 der Zivilprozeßordnung, § 419 der Strafprozeßordnung) oder den in § 85 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Kostenvorschuß zu zahlen hat, um Erlangung einer Auskunft darüber handelt, ob nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates ein Deutscher in gleichen Fällen zur Sicherheitsleistung, beziehungsweise zu einer besonderen Vorauszahlung oder zur Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist, so ist die Beibringung dieses Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei aufzugeben, da das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten es ablehnt, im Interesse der ausländischen Partei nach dieser Richtung hin seine Vermittelung eintreten zu lassen.

Eine Korrespondenz der inländischen Behörden mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reiches ist in allen diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Insbesondere in Strafsachen.

44. In Strafsachen können Gerichte und Staatsanwälte, soweit ein unmittelbarer Schriftwechsel mit ausländischen Behörden statt-

haft ist (vergl. Ziffer 33: Oesterreich-Ungarn, und 37: Schweiz) mit auswärtigen Staatsanwälten und Polizeibehörden insofern in unmittelbaren Schriftwechsel treten, als bei der Untersuchung oder der Strafvollstreckung Handlungen in Frage kommen, die nicht in das Gebiet der Rechtshilfe fallen, z. B. polizeiliche Ermittelungen, Auskunftserteilung und dergleichen.

Den Staatsanwälten bleibt auch in denjenigen Grenzgebieten, in welchen bisher ein die gedachten Angelegenheiten betreffender unmittelbarer Geschäftsverkehr mit außerdeutschen Staatsanwälten und Polizeibehörden ohne einen denselben regelnden Staatsvertrag in Uebung gewesen ist, die Fortsetzung dieses Verkehrs in der durch den vorhergehenden Absatz bestimmten Begrenzung gestattet.

Anfrage wegen des Kosten-Ersatzes u. s. w.

45. Bedarf es in Bezug auf Kostenersatz und dergl. einer Anfrage bei einem Konsul oder bei einer ausländischen Behörde, so hat die betreffende Amtskasse oder Obereinnehmerei sich hierwegen an das Gericht zu wenden, bei welchem die Kosten erwachsen sind, und wird dieses geeigneten Falls dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Vorlage erstatten.

Beitreibung von Gerichtskosten im Auslande.

46. Mit keinem ausländischen Staat sind Verträge abgeschlossen, welche die Beitreibung von im Inlande entstandenen Gerichtskosten im Auslande gewährleisten; auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zweck ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge um zwangsweise Einziehung solcher Kosten von Personen, welche in außerdeutschen Staaten sich aufhalten, können deshalb, abgesehen von den Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziffer 13) keinen Erfolg haben und sind zu unterlassen.

Die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande ist vielmehr nur im Wege einer vor dem zuständigen ausländischen Gericht gegen den Kostenschuldner anzustellenden Klage möglich: von der Erhebung einer solchen ist aber in der Regel Abstand zu nehmen, da dieselbe meist unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern wird und im Erfolg sehr zweifelhaft ist.

Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Einklagung von Gerichtskosten im Auslande angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung der Gründe für die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens an das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Es bleibt jedoch den Amtskassen und Obereinnehmereien und den diesen vorgesetzten Behörden in den dazu geeigneten Fällen unbenommen, zu versuchen, ob durch Vermittelung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Ziffer 45) der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

Seite

Seite

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.





